



universität
wien

DIPLOMARBEIT / DIPLOMA THESIS

Titel der Diplomarbeit / Title of the Diploma Thesis

Die Täter der „Arisierungen“

Analyse sozialer und wirtschaftlicher Motive anhand der
Wiener Volksgerichtsakten

verfasst von / submitted by

Sarah Schönbauer

angestrebter akademischer Grad / in partial fulfilment of the requirements for the degree of

Magistra der Philosophie (Mag. phil.)

Wien, 2018 / Vienna, 2018

Studienkennzahl lt. Studienblatt /
degree programme code as it appears on
the student record sheet:

A 190 333 313

Studienrichtung lt. Studienblatt /
degree programme as it appears on
the student record sheet:

Lehramtsstudium UF Deutsch und UF Geschichte,
Sozialkunde, Politische Bildung

Betreut von / Supervisor:

a.o. Univ. Prof. Dr. Peter Eigner

Danksagung

Zuallerst möchte ich mich ganz herzlich bei meinem Betreuer, a.o. Univ. Prof. Dr. Peter Eigner, für seine hilfreichen Anmerkungen, konstruktiven Ratschläge und motivierenden Worte bedanken. Darüber hinaus gilt ihm überaus großer Dank dafür, dass er sich auch während seines Auslandsaufenthalts die Zeit genommen hat, mich zu beraten.

Weiters gebührt mein Dank meinen Eltern, Rainer und Karin, die mir mein Studium durch ihre vielfältige Unterstützung ermöglicht haben und mir in jeder Lage beigestanden sind.

In diesem Sinne, ein großes Dankeschön an all diejenigen, die mich nicht nur während der Abfassung dieser Diplomarbeit ermutigt und motiviert haben, sondern mich im Laufe des ganzen Studiums in unterschiedlichster Weise unterstützt haben.

Vielen Dank!

Wien, Juli 2018, Sarah Schönbauer

Eidesstattliche Erklärung

Ich erkläre hiermit eidesstattlich, dass ich die vorliegende Arbeit selbständig und ohne Benutzung anderer als der angegebenen Hilfsmittel angefertigt habe. Die aus fremden Quellen direkt oder indirekt übernommenen Gedanken sind als solche gekennzeichnet.

Die Arbeit wurde bisher weder in gleicher noch ähnlicher Form einer anderen Prüfungsbehörde vorgelegt und auch noch nicht veröffentlicht.

Wien, Juli 2018, Sarah Schönbauer

Inhaltsverzeichnis

1	Einleitung.....	1
1.1	Forschungsinteressen und Forschungsstand	1
1.2	Thesen und Fragestellungen	3
1.3	Methode	6
2	„Arisierung“	7
2.1	Phasen der „Arisierung“	10
3	„Wilde Arisierung“	13
3.1	Anschlusspogrom	14
3.1.1	„Wilde Kommissare“	16
3.2	Novemberpogrom	17
4	Institutionalisierte „Arisierung“	19
4.1	Gesetze und Verordnungen	22
4.2	Institutionen	26
5	Täter der „Arisierung“	30
5.1	Täterprofile	31
5.2	Private Täter	35
5.3	Staatliche Täter	37
6	Motive.....	39
6.1	Private Motive	41
6.2	Private Motive staatlicher Angestellter	41
6.3	Staatliche Motive.....	42
7	Rechtliche Grundlagen der Volksgerichtsbarkeit.....	44
8	Volksgericht.....	46
8.1	Volksgerichtsverfahren.....	47
9	Fallbeispiele.....	48
9.1	Fallbeispiel 1	51
9.1.1	Skizze des Falls.....	51
9.1.2	Vorgehensweise	52
9.1.3	Hintergrund des Täters.....	53
9.1.4	Mögliche Motive.....	55
9.1.5	Einordnung in Phase und Täterprofil	56
9.2	Fallbeispiel 2	58
9.2.1	Skizze des Falls.....	58

9.2.2	Vorgehensweise	61
9.2.3	Hintergrund des Täters.....	67
9.2.4	Mögliche Motive.....	72
9.2.5	Einordnung in Phase und Täterprofil	73
9.3	Fallbeispiel 3	75
9.3.1	Skizze des Falls.....	75
9.3.2	Vorgehensweise	78
9.3.3	Hintergrund des Täters.....	84
9.3.4	Mögliche Motive.....	88
9.3.5	Einordnung in Phase und Täterprofil	89
9.4	Fallbeispiel 4	92
9.4.1	Skizze des Falls.....	92
9.4.2	Vorgehensweise	94
9.4.3	Hintergrund des Täters.....	98
9.4.4	Mögliche Motive.....	99
9.4.5	Einordnung in Phase und Täterprofil	101
10	Conclusio	103
11	Anhang.....	108
12	Literaturverzeichnis	114
12.1	Primärliteratur.....	114
12.2	Sekundärliteratur	115
13	Abbildungsverzeichnis	121
14	Abstract.....	122

1 Einleitung

1.1 Forschungsinteressen und Forschungsstand

Die Zeit des Nationalsozialismus brachte eine große Bandbreite an Gräueltaten hervor, die vor allem die jüdische Bevölkerung betrafen, „Arisierungen“ waren ein Teil davon. Das Wort „Arisierung“ stammt aus dem nationalsozialistischen Sprachgebrauch, weshalb eine Verwendung von diesem mit Vorsicht vorzunehmen ist. Diese Art des Vorgehens gegen den jüdischen Teil der Gesellschaft wurde in Österreich vor allem in Wien ausgeführt, da hier der Anteil der Jüdinnen und Juden an der Bevölkerung am größten war. Aber nicht nur die jüdische Bevölkerung war von dem Vermögensentzug betroffen, sondern auch Personen oder Vereine, die aus unterschiedlichen Gründen von der NS-Ideologie verfolgt wurden. Der Vermögensentzug wurde oft als konkrete Maßnahme gegen Minderheiten eingesetzt, dennoch war er manchmal aber auch einfach an andere Repressalien geknüpft.¹

Die „Arisierungen“ spielten sich nicht im Geheimen ab, sondern sie passierten im Zentrum der Gesellschaft, mitten in der Öffentlichkeit und unter voller Aufmerksamkeit aller Medien. Die Menschen, die sich nur als scheinbare Zuschauer der Ausschreitungen gaben, ermöglichten durch ihre Duldung der antisemitischen Politik die gewalttätigen Übergriffe.²

Von „Arisierungen“ betroffen waren die komplette Wirtschaft sowie auch der Privatbesitz von Einzelpersonen. Es handelte sich um das Streben nach der Ausschaltung der Jüdinnen und Juden aus dem Wirtschaftsleben. Aus diesem Grund waren von den Enteignungen nicht nur Betriebe und Geschäfte sowie Banken betroffen, sondern auch Liegenschaftseigentümer oder Besitzer von Vermögenswerten wie Bargeld, Kunstgegenständen oder Teppichen, aber auch von ganz banalen Wertgegenständen wie Einrichtungsgegenständen oder Radiogeräten.³ Zu Beginn der nationalsozialistischen Herrschaft, gleich nach dem „Anschluss“ und in Folge etwa bis zum Novemberpogrom 1938, erfolgten die „Arisierungen“ als spontaner

¹ Vgl. Clemens Jabloner, Brigitte Bailer-Galanda, Eva Blimlinger, Georg Graf, Robert Knight, Lorenz Mikoletzky, Bertrand Perz, Roman Sandgruber, Karl Stuhlpfarrer, Alice Teichova, Schlussbericht der Historikerkommission der Republik Österreich. Vermögensentzug während der NS-Zeit sowie Rückstellungen und Entschädigung seit 1945 in Österreich. Zusammenfassungen und Einschätzungen. (Veröffentlichungen der Österreichischen Historikerkommission. Vermögensentzug während der NS-Zeit sowie Rückstellungen und Entschädigung seit 1945 in Österreich 1, Wien, München 2003). S. 39.

² Vgl. Gerald Lamprecht, Zur sozialen Praxis der „Arisierung“. Täter – Opfer - Komplizen. In: Tagungsbericht des 25. Österreichischen Historikertages. St. Pölten, 16. bis 19. September 2008. S. 142-150, hier: 150. (Veröffentlichungen des Verbandes Österreichischer Historiker und Geschichtsvereine 34, Studien und Forschungen aus dem Niederösterreichischen Institut für Landeskunde Sonderband 2010, St. Pölten 2010).

³ Vgl. Hans Witek, „Arisierungen“ in Wien. Aspekte nationalsozialistischer Enteignungspolitik 1938-1940. In: Emmerich Tálos, Ernst Hanisch, Wolfgang Neugebauer, Reinhard Sieder (Hg.), NS-Herrschaft in Österreich. Ein Handbuch. (Wien 2002). S. 795-816, hier: 796.

Vermögensentzug durch die Bevölkerung, die dadurch den Ausbruch ihrer Wut gegenüber der jüdischen Bevölkerung, die als eine Art „Sündenbock“ für verschiedene Frustrationen und Entbehrungen etwa infolge der Weltwirtschaftskrise herhalten musste, zum Ausdruck brachte. Antisemitismus war aber schon vorher in größeren Teilen der österreichischen Bevölkerung verbreitet gewesen. Die staatlichen Organisationen versuchten mit Ende 1938 die „Arisierungen“ in eine „geordnete“ Bahn zu lenken, da das funktionierende Wirtschaftsleben in Gefahr war und Vermögensentzug seitens Privater nicht gutgeheißen wurde. Durch Verordnungen und Regelungen wurde den „wilden“ Aktionen entgegengewirkt und eine Lenkung der „Arisierungen“ durch die nationalsozialistischen Institutionen vorgenommen.⁴ Lange Zeit waren die „Arisierungen“, die während des Nationalsozialismus begangen wurden, nur am Rande der wissenschaftlichen Forschung thematisiert worden. Da sie als der größte erzwungene Vermögenstransfer bzw. -entzug der Zeitgeschichte bezeichnet werden können, ist dies mehr als verwunderlich. Auch aus diesem Grund wurde in Österreich die „Historikerkommission der Republik Österreich“ eingesetzt, die sich über Jahre hinweg mit den unterschiedlichsten Aspekten der Enteignung während des Zweiten Weltkriegs beschäftigte und ihre Forschungen auch veröffentlichte.⁵ Die Täter und Täterinnen selbst standen lange nicht im Zentrum der Forschung und wenn dies der Fall war, wurden darunter eher Mörder beschrieben und weniger „Arisiere“. Aus diesem Grund steht diese Tätergruppe im Zentrum der Forschung dieser Diplomarbeit.

Die NS-Täterforschung hatte in ihren unterschiedlichen Phasen verschiedene Wahrnehmungen der Verbrecher. In der direkten Nachkriegszeit bis etwa 1960 wurde versucht, Distanz zu den Geschehnissen zu schaffen, was sich in der Täterforschung so ausdrückte, dass eine Unterscheidung zwischen „ultimativ bösen“ Tätern beziehungsweise Täterinnen und „normalen“ Verbrechern gemacht wurde. Durch den vielzitierten „Befehlsnotstand“ wurden die eigentlichen Täter und Täterinnen selbst zu Opfern des Nationalsozialismus umgedeutet.⁶ Diese Phase wurde durch die Entpersonalisierung der einzelnen Täter und Täterinnen abgelöst. So wurden die Verbrecher als Werkzeug der

⁴ Maren Seliger, NS-Herrschaft in Wien und Niederösterreich. In: Emmerich Tálos, Ernst Hanisch, Wolfgang Neugebauer, Reinhard Sieder (Hg.), NS-Herrschaft in Österreich. Ein Handbuch. (Wien 2002). S. 237-259, hier: 239-242.

⁵ Ulrike Felber, Peter Melichar, Markus Priller, Berthold Unfried, Fritz Weber, Ökonomie der Arisierung. Teil 1: Grundzüge, Akteure und Institutionen. (Wien, München 2004).; Ulrike Felber, Peter Melichar, Markus Priller, Berthold Unfried, Fritz Weber, Ökonomie der Arisierung. Teil 2: Wirtschaftssektoren, Branchen, Falldarstellungen. Zwangsverkauf, Liquidierung und Restitution von Unternehmen in Österreich 1938 bis 1960. (Wien, München 2004).

⁶ Vgl. Nele Reuleaux, Nationalsozialistische Täter. Die intergenerative Wirkungsmacht des malignen Narzissmus. (Gießen 2006). S. 35-36.

staatlichen Systeme gesehen, die selbst nicht Herr über ihre Entscheidungen waren.⁷ Es erfolgte im Anschluss eine Widerlegung der These, dass Täter bzw. Täterinnen allein durch das nationalsozialistische System gesteuert wurden, und der Fokus wurde wieder auf das Subjekt selbst gerichtet.⁸ In den 1990er Jahren wurde die Täterforschung konkretisiert und es fand ein Perspektivenwechsel statt, der dazu führte, dass alle älteren Forschungen neu überdacht wurden. Daraus entwickelte sich die aktuelle Täterforschung. Hier steht ein differenzierter Blick auf die unterschiedlichen Täter(gruppen) im Fokus.⁹ Dabei wird vor allem darauf geachtet, dass nicht von „dem Täter“ bzw. „der Täterin“ gesprochen werden kann, sondern in erster Linie jeder Täter bzw. jede Täterin in seiner/ihrer Gesamtheit einzeln betrachtet werden muss.¹⁰

1.2 Thesen und Fragestellungen

Der Großteil der einschlägigen Forschung stützt sich auf die These, dass „Arisierungen“ in drei verschiedene Phasen eingeteilt werden können, welche sich durch ihre zeitliche Komponente chronologisch gliedern lassen. Auch die Historikerkommission bestätigte diese These in ihren Veröffentlichungen.¹¹ Aus diesen Phasen sind weiters auch bestimmte Formen der „Arisierung“ abzuleiten, die sich grob in sog. „wilde“ bzw. „institutionalisierte Arisierungen“ einteilen lassen. Daraus lässt sich schließen, dass „Arisierungen“ nicht nur von Privatpersonen zum eigenen Profit – und teils gegen die Interessen des NS-Staats durchgeführt – wurden, sondern durchaus auch vom Staat gelenkt wurden und durch offizielle Verordnungen gestützt wurden.

Darüber hinaus ist die Frage der Motive dieser Taten zu klären. Dabei sind nicht nur rein objektive Daten wie die Herkunft oder der Beruf des Täters bzw. der Täterin von Interesse, sondern es muss ein ganzheitliches Bild erfasst werden, das sich auf weitere biographische Ereignisse und Begebenheiten stützt.¹² Es handelt sich hier um die subjektiven Wahrnehmungen des Täters und der Täterin, die beachtet werden müssen. Dabei ist es ganz egal, in welchem Ausmaß die Person an einem Verbrechen beteiligt war – dies konnte ein

⁷ Vgl. ebd. S. 35-37.

⁸ Vgl. ebd. S. 39.

⁹ Vgl. ebd. S. 40-41.

¹⁰ Vgl. ebd. S. 64.

¹¹ Vgl. Fritz Weber, Die Arisierung in Österreich: Grundzüge, Akteure und Institutionen. In: Ulrike Felber, Peter Melichar, Markus Priller, Berthold Unfried, Fritz Weber, Ökonomie der Arisierung. Teil 1: Grundzüge, Akteure und Institutionen. (Wien, München 2004). S. 40-165, hier: 93-94.

¹² Vgl. Christine Müller-Botsch, Biograficanalysen unterer NSDAP-Funktionäre – ein Fallbeispiel. In: Helgard Kramer, NS-Täter aus interdisziplinärer Perspektive. (München 2006). S. 327-347.

voyeuristischer Zuschauer, gedankenloser Mithelfer oder ausführender Täter sein. Und darüber hinaus müssen diese Menschen gar nicht unbedingt extreme Verfechter des Nationalsozialismus gewesen sein, sondern darunter befanden sich auch ganz einfache „unpolitische“ Bürger. Aus diesem Grund ist es von solch großer Bedeutung, vor allem den Handlungskontext zu erschließen.¹³

Es ergeben sich daraus auf sozialer Ebene also folgende Fragestellungen:

- Wer sind die Täter und Täterinnen?
- Welche Beziehung hatten sie zur NSDAP?
- Wie war ihre wirtschaftliche/soziale/familiäre Lage zur Zeit der „Arisierungstat“?
- Gab es irgendwelche Verbindungen zwischen Täter bzw. Täterin und Opfer?

Auf wirtschaftlicher Ebene sollen folgende Fragen geklärt werden:

- Welche Motive gab es für die „Arisierungen“?
- Basierten die „Arisierungen“ auf bestimmten staatlichen Verordnungen?
- Welche Profite konnten aus der „Arisierung“ geschöpft werden?
- Gab es neben einem wirtschaftlichen Gewinn einen weiteren Nutzen?

In der Folge soll geklärt werden, ob die Täter bzw. Täterinnen und ihre Verbrechen in eine konkrete Phase und Form der „Arisierung“ eingeordnet werden können. Darüber hinaus findet, wenn möglich, eine Kategorisierung innerhalb eines Täterprofils statt.

Um diese Kategorisierung durchzuführen, werden verschiedene Schemata mehrerer Historiker verwendet. Hier ist unter anderem die Darstellung bzw. Typisierung von Hans Witek interessant, da er sich konkret mit „Arisierungen“ in Wien beschäftigte. Witek erkennt drei verschiedene Typen von „Arisieren“, die sich vom kleinen Opportunisten über den überzeugten Nationalsozialisten bis zur durchgeplanten Enteignung durch Großgewerbetreibende erstrecken.¹⁴ In diesem Zusammenhang erstellten auch Klaus-Michael Mallmann und Gerhard Paul ein Schema von Tätertypen. Interessant ist dies, weil sich die beiden Historiker mit der aktuellen Täterforschung auseinandersetzten und in Anlehnung an dieses differenzierte Verständnis von Täterinnen und Tätern eine eigene Kategorisierung in fünf Gruppen erstellten. Es handelt sich hierbei einerseits, wie bei Witek, um reine

¹³ Rolf Pohl, „Normal“ oder „pathologisch“? Eine Kritik an der Ausrichtung der neueren NS-Täterforschung. In: Rolf Pohl, Joachim Perels (Hg.), Normalität der NS-Täter? Eine kritische Auseinandersetzung. (Studien- und Dokumentationszentrum zur Geschichte und Wirkung des Holocaust 27, Hannover 2011). S. 9-45, hier: 18-19.

¹⁴ Vgl. Witek, „Arisierungen“ in Wien. S. 796.

Opportunisten, andererseits auch um überzeugte Nationalsozialisten. Darüber hinaus wurde als dritte Tätergruppe jene definiert, die sich im Einklang mit der NS-Ideologie selbst bereicherte. Davon unterschieden werden jene Täter, die als Mitarbeiter in NS-Behörden tätig waren und „Arisierungen“ durch das strikte Durchführen von Bürokratie auslebten. Die fünfte Gruppe definiert sich aus sogenannten „Schreibtischtätern“, die so viel Macht hatten, ihre eigenen Ideen nicht nur vorzubringen, sondern selbst auch auszuführen. Mallmann und Paul beachteten dabei vor allem die „direkten“ Verbrechen, die durch einzelne Personen durchgeführt wurden, und nicht jene, die von einer Gemeinschaft begangen wurden.¹⁵ Im Gegensatz dazu ist die Arbeit von Herbert Jäger aus dem Jahre 1982 zwar schon älter, kann aber dennoch für eine Kategorisierung von Täterinnen und Tätern herangezogen werden. Jäger untersuchte dabei die unterschiedlichen Verbrechen während des Nationalsozialismus, die er in drei Gruppen einteilte. Dies waren auf der einen Seite sogenannte „Exzesstäter“, die ihre Verbrechen zur Umsetzung der nationalsozialistischen Ideologie ausführten. Andererseits nennt Jäger „Initiativtäter“, die einen Befehl einer Obrigkeit ausführten, das Ausmaß der Durchführung aber in ihrem eigenen Ermessen lag. Zuletzt werden jene Täter angeführt, die sich strikt an die Vorgaben ihrer Vorgesetzten hielten. Im Anschluss differenziert Jäger diese Gruppen durch Unterkategorien weiter aus. Obwohl sein Fokus vor allem auf dem Tatbestand des Mordes liegt, können große Teile seiner Forschungsergebnisse auch auf die „Arisierung“ umgelegt werden und somit dient die Arbeit von Jäger als sehr ausführliche Grundlage zur Einordnung von Tätertypen.¹⁶

Interessant im Zusammenhang mit der Einordnung von Täterinnen und Tätern in eine bestimmte Kategorie erscheint auch die Forschung von Rolf Pohl, der postuliert, dass alle Menschen die psychische Disposition besitzen können, durch unbewusste Auslöser zu Verbrechen zu werden.¹⁷ Auch Helgard Kramer bezieht sich auf die persönliche, mögliche innere Bereitschaft, Befehle, egal welchen gewalttätigen Ausmaßes, zu erfüllen, um so an Ansehen zu gelangen. Sie nennt dies, in Anlehnung an Adorno, den „autoritären Charakter“.¹⁸

¹⁵ Vgl. Gerhard Paul, Klaus-Michael Mallmann, Sozialisation, Milieu und Gewalt. Fortschritte und Probleme der neueren Täterforschung. In: Klaus-Michael Mallmann, Gerhard Paul (Hg.), *Karrieren der Gewalt. Nationalsozialistische Täterbiographien*. (Darmstadt 2004). S. 1-32, hier: 17-18.

¹⁶ Herbert Jäger, *Verbrechen unter totalitärer Herrschaft. Studien zur nationalsozialistischen Gewaltkriminalität*. (Frankfurt/Main 1982).

¹⁷ Rolf Pohl, *Ganz normale Massenmörder? Zum Normalitätsbegriff in der neueren NS-Täterforschung*. In: Markus Brunner, Jan Lohl, Rolf Pohl, Sebastian Winter (Hg.), *Volksgemeinschaft, Täterschaft und Antisemitismus. Beiträge zur psychoanalytischen Sozialpsychologie des Nationalsozialismus und seiner Nachwirkungen*. (Gießen 2011). S. 19-56, hier: 48-49.

¹⁸ Vgl. Helgard Kramer, *Tätertypologien*. In: Helgard Kramer, *NS-Täter aus interdisziplinärer Perspektive*. (München 2006). S. 253-309, hier: 281-282.

1.3 Methode

Nach einer allgemeinen theoretischen Einführung, in welcher der aktuelle Forschungsstand referiert wird und ein Rahmen für die im Anschluss durchgeführte Analyse gezogen wird, erfolgt die Untersuchung der Fallbeispiele. Die Fallbeispiele basieren auf den Volksgerichtsakten des Wiener Stadt- und Landesarchivs. Durch die Verwendung der Gerichtsakten konnte die Erforschung der biographischen Elemente der Täter und Täterinnen in die Tiefe geführt werden. Vor allem jene Akten, in denen das Beweisverfahren sehr ausgiebig stattfand, boten eine gute Basis als Ausgang für die Analyse.¹⁹ Besonders wichtig ist es hier, dass nicht ein erneutes Urteil getroffen wird, sondern die Akten auf ihre historische Relevanz hin bewertet werden. Es genügt nicht festzustellen, dass das Ergebnis einer Verhandlung richtig oder falsch war, schon allein, weil dies retrospektiv betrachtet gar nicht mehr möglich oder gar relevant ist, sondern die Unterlagen sollten zur Analyse sozialer Strukturen herangezogen werden. Daraus erst erschließt sich der Kontext einer Handlung und damit die Wertigkeit der Gerichtsakten als Quelle.²⁰

Aus diesem Grund werden in der vorliegenden Diplomarbeit einzelne Fallbeispiele untersucht und in den Gerichtsakten vor allem Hintergründe der „Arisierungstaten“ ausfindig zu machen versucht. Es reicht nicht, allein das Urteil eines Verfahrens heranzuziehen, um alle Möglichkeiten zu berücksichtigen. Dennoch, obwohl hier alle Materialien eines Aktes herangezogen wurden, um eine Analyse anzustellen, kann kein Anspruch auf eine vollständige Aufklärung erhoben werden, da auch in einem Beweisverfahren möglicherweise wichtige Spuren vernachlässigt oder gar nicht entdeckt wurden und so nicht zur Analyse bereitstehen.

¹⁹ Vgl. Christiaan F. Rüter, Erfassen – Erhalten – Erschliessen. Erfahrungen und Erkenntnisse bei der Edition deutscher Urteile wegen NS-Gewaltverbrechen. In: Claudia Kuretsidis-Haider, Winfried Garscha (Hg.), Keine „Abrechnung“. NS-Verbrechen, Justiz und Gesellschaft in Europa nach 1945. (Wien 1998). S. 265-279, hier: 268.

²⁰ Vgl. Winfried Garscha, Claudia Kuretsidis-Haider, Die Verfahren vor dem Volksgericht Wien (1945-1955) als Geschichtsquelle. Projektbeschreibung. (Wien 1993). S. 86.

2 „Arisierung“

Das Wort „Arisierung“ zu definieren ist auf Grund seiner vielfältigen Bedeutung und Auslegung nicht sehr einfach. Da sich hier die unterschiedlichsten Gruppen von Menschen und damit auch eine Vielzahl an Motiven versammelten, ist eine Definition äußerst schwierig.²¹ Dennoch haben einige Historiker, die sich mit dem Thema beschäftigten, eigene Definitionen aufgestellt.

An dieser Stelle ist die Definition nach Botz zu nennen, die alle Möglichkeiten der „Arisierung“ aufgreift und sie miteinander verbindet. So heißt es:

„Arisierungen‘ [...] bedeutet im weitesten Sinne die mit unterschiedlichen politischen und gesellschaftlichen Mitteln herbeigeführte Enteignung und Beraubung von Juden ihrer wirtschaftlichen und sonstigen materiellen Güter und ihre Verdrängung und Vertreibung aus bestimmten Berufen und gesellschaftlichen und kulturellen Positionen durch Nichtjuden und öffentliche Stellen des Dritten Reichs.“²²

Die Beschreibung umfasst sowohl den Teil der „Arisierungen“, der mehr oder weniger willkürlich aus der Gesellschaft heraus entstand, andererseits aber auch jenen, der vom Staat gelenkt wurde. „Arisierungen“ entstanden immer unter diversen Umständen, welche sich bei gesellschaftlich und politisch ambitionierten „Arisierungen“ unterscheiden. Darüber hinaus wird aus der Definition deutlich, dass jedwedes Vermögen, egal in welcher Form es vorlag, der „Arisierung“ ausgeliefert war. Die wirtschaftliche Enteignung der Jüdinnen und Juden ging mit der Verdrängung aus der gesellschaftlichen Umgebung einher und forcierte damit ihre vollkommene Entfernung aus der wirtschaftlichen und gesellschaftspolitischen Realität, vor allem durch deren Ersatz durch „arische“ Bürger. Zum Opfer von „Arisierungen“ fielen also alle Besitze und Errungenschaften der Jüdinnen und Juden. Gemeint sind damit etwa überwiegend Betriebe und andere Unternehmen, Vermögen, Wohnungen sowie Häuser und Gründe, Arbeitsstellen und Wertgegenstände wie Schmuck oder Hausrat.²³ Prinzipiell darf nicht außer Acht gelassen werden, dass der größte Teil des „arisierten“ Vermögens aus normalen Gebrauchsgegenständen bestand. Die Masse an diesen entwendeten Gegenständen wurde allerdings kaum von Außenstehenden wahrgenommen und konnte demnach gleich

²¹ Vgl. Irene *Etzersdorfer*, *Arisiert. Eine Spurensuche im gesellschaftlichen Untergrund der Republik*. (Wien 1995). S. 23.

²² Gerhard *Botz*, *Arisierungen in Österreich (1938-1940)*. In: Dieter *Stiefel* (Hg.), *Die politische Ökonomie des Holocaust. Zur wirtschaftlichen Logik von Verfolgung und „Wiedergutmachung“*. (Wien 2001). S. 29-56, hier: 29.

²³ Vgl. *Botz*, *Arisierungen in Österreich (1938-1940)*. S. 29.

vom „Ariseur“ weiterverwendet werden. Es war daher nur schwer nachvollziehbar, woher diese kleinen alltäglichen Gegenstände kamen, ob sie tatsächlich gekauft wurden, geschenkt waren oder durch „Arisierung“ ins Eigentum übergeführt wurden.²⁴

Alles in allem war die Gemeinschaft derer, die von den „Arisierungen“ profitierten, im Verlauf der NS-Herrschaft immer weiter gewachsen und damit auch der Wunsch, sich an fremdem Eigentum zu bereichern, ohne dafür eine Gegenleistung leisten zu müssen. Durch eine „Arisierungstat“ wurde der Täter im Zuge dessen Teil der sich immer weiter entwickelnden Gewaltgesellschaft, die der Nationalsozialismus hervorbrachte.²⁵

Verglichen mit der Definition von Botz behandelt Weber „Arisierungen“ unter einer engeren Definition. Nach ihm ist „Arisierung“ die „Überführung der „jüdischen Betriebe“ in „arischen“ Besitz“.²⁶ Das bedeutet also, dass hier nur jene Enteignungen hinzu gerechnet werden, die sich auf „jüdische“ Geschäfte und Betriebe begrenzen, welche durch willkürliche sowie gut durchdachte Methoden an einen „arischen“ Werber abgegeben werden.

Beiden Definitionen ist jedoch gleich, dass Betriebe als betroffen galten, die nach NS-Ideologie als „jüdisch“ kategorisiert wurden. Diese Klassifizierung entstammt dem nationalsozialistischen Gedankengut und umfasst unter „jüdischen Betrieben“ jene Unternehmen, deren Eigentümer den Nürnberger Gesetzen folgend als „Jude“ anzusehen war. Der NS-Rassenideologie zufolge wirtschafteten „jüdische“ Betreiber anders, und damit besser, als „arische“, weshalb sie aus dem Wirtschaftsleben ausgeschlossen werden sollten.²⁷

Zusammenfassend kann also festgestellt werden, dass es, wie auch Bajohr²⁸ festhält, eben zwei unterschiedliche Auslegungen der „Arisierung“ in der historischen Forschung gibt. Einerseits wird dabei nur die wirtschaftliche Perspektive gemeint, bei der es rein um das Übertragen von jüdischem Vermögen auf einen „arischen“ Bürger ging. Andererseits ist

²⁴ Vgl. Mirjam Triendl, Niko Wahl, Teil II: Spuren des Verlusts. Die Arisierung des Alltags. In: Clemens Jabloner, Brigitte Bailer-Galanda, Eva Blimlinger, Georg Graf, Robert Knight, Lorenz Mikoletzky, Bertrand Perz, Roman Sandgruber, Karl Stuhlpfarrer, Alice Teichova, „Arisierung“ von Mobilien. (Veröffentlichungen der Österreichischen Historikerkommission. Vermögensentzug während der NS-Zeit sowie Rückstellungen und Entschädigung seit 1945 in Österreich 15, Wien, München 2003). S. 253-414, hier: 314.

²⁵ Vgl. Hans Safrian, Beschleunigung der Beraubung und Vertreibung. Zur Bedeutung des „Wiener Modells“ für die antijüdische Politik des „Dritten Reiches“ im Jahr 1938. In: Constantin Goshler, Jürgen Lillteicher, „Arisierung“ und Restitution. Die Rückerstattung jüdischen Eigentums in Deutschland und Österreich nach 1945 und 1989. (Göttingen 2002). S. 61-89, hier: 49.

²⁶ Weber, Die Arisierung in Österreich: Grundzüge, Akteure und Institutionen. S. 64.

²⁷ Vgl. Berthold Unfried, Liquidierung und „Arisierung“ von Betrieben als Elemente von Strukturpolitik und NS-„Wiedergutmachung“. In: Ulrike Felber, Peter Melichar, Markus Priller, Berthold Unfried, Fritz Weber, Ökonomie der Arisierung. Teil 1: Grundzüge, Akteure und Institutionen. (Wien, München 2004). S. 166-226, hier: 166.

²⁸ Frank Bajohr, „Arisierung“ als gesellschaftlicher Prozeß. Verhalten, Strategien und Handlungsspielräume jüdischer Eigentümer und „arischer“ Werber. In: Irmtud Wojak (Hg.), Peter Hayes (Hg.), „Arisierung“ im Nationalsozialismus. Volksgemeinschaft, Raub und Gedächtnis. (Frankfurt/Main 2000). S. 15-30, hier: S. 15.

damit die komplette Entfernung der Juden zuerst aus der Wirtschaft und dann aus dem Großdeutschen Reich gemeint.

Diese Form der wirtschaftlichen Ausbeutung und Ausraubung der Jüdinnen und Juden begann in Österreich direkt nach dem „Anschluss“ im März 1938 und „gewann ihre Dynamik im Spannungsverhältnis zwischen Wirtschaftsberaubung und individueller Bereicherung.“²⁹ Sie wurde zuerst überwiegend von der Bevölkerung getragen, jedoch schon innerhalb des ersten Jahres durch staatliche Institutionen gelenkt. Hier ging es eben darum, der Bevölkerungsgruppe, die nach den „Nürnberger Gesetzen“ als Juden galt, alle grundlegenden sozialen und wirtschaftlichen Errungenschaften zu entziehen.³⁰ Es ist zu bedenken, dass das NS-Regime ab der Machtübernahme das öffentliche Bestreben verfolgte, Jüdinnen und Juden aus der Gesellschaft zu entfernen. Denn das „jüdische“ Vermögen wurde als nicht rechtlich erworbenes Kapital angesehen und sollte nach der nationalsozialistischen Rassenideologie eigentlich den Deutschen zustehen.³¹ Dies hatte für den NS-Staat nicht nur ökonomische Vorteile, sondern zwang viele Jüdinnen und Juden auch zur Auswanderung, was von NS-Anhängern nur gutgeheißen werden konnte.³² Hinter den „Arisierungen“ durch den Staat versteckte sich ein ausgeklügeltes Kalkül, denn das Regime versuchte dadurch, soziale und ökonomische Aufgaben zu bewältigen. Durch die Enteignung und Vertreibung von Juden und Jüdinnen konnten zum Beispiel die Probleme des akuten Wohnungsmangels oder der hohen Arbeitslosigkeit in den Griff bekommen werden. Darüber hinaus bestand die Notwendigkeit, das „arisierte“ Vermögen in die Modernisierung der Wirtschaft zu stecken und dieses nicht einfach den „Arisieren“ zu überlassen. Aus diesem Grund schaltete sich der NS-Staat ein, um die sogenannten „wilden Arisierungen“ in den Griff zu bekommen.³³

Darüber hinaus ist zu erwähnen, dass Vermögensentzug, der vor allem Jüdinnen und Juden betraf, meist getrennt von anderen Arten des Raubes betrachtet wird. Dies hat den Grund, dass bei „Arisierungen“ alle Menschen betroffen waren, die nach den „Nürnberger Gesetzen“ als „Juden“ galten und somit eine enorme Zahl der Bevölkerung betroffen war. Diese Regelung galt nicht nur für „jüdische“ Individuen, sondern auch für alle jüdischen Organisationen. Manche von diesen hatten jedoch innerhalb des NS-Staates eine Sonderstellung erhalten, durften damit bestehen bleiben, jedoch nur als Instrument der antisemitischen Politik. Darüber

²⁹ *Unfried*, Liquidierung und „Arisierung“ von Betrieben als Elemente von Strukturpolitik und NS-„Wiedergutmachung“. S. 168.

³⁰ Vgl. *Witek*, „Arisierungen“ in Wien. S. 795-796.

³¹ *Claus Füllberg-Stolberg*, Sozialer Tod – Bürgerlicher Tod – Finanztod. Finanzverwaltung und Judenverfolgung im Nationalsozialismus. In: *Katharina Stengel* (Hg.), *Vor der Vernichtung. Die staatliche Enteignung der Juden im Nationalsozialismus*. (Frankfurt/Main 2007). S. 31-58, hier: 31-37.

³² Vgl. *Witek*, „Arisierungen“ in Wien. S. 795-796.

³³ Vgl. ebd. S. 797.

hinaus wurden für die Enteignung von Jüdinnen und Juden eigene staatliche Institutionen erschaffen, die diese Aufgabe schlussendlich innehatten.³⁴ Versucht man, die „Arisierungen“ in Zahlen zu erfassen, so ist man auf die überlieferten Statistiken der NS-Institutionen angewiesen. Hier ist jedoch Vorsicht geboten, wie Weber bei einem Vergleich von Zahlen zeigt. So sollen während der „Reichskristallnacht“ bis zu 5.000 „jüdische“ Betriebe zerstört, geplündert oder liquidiert worden sein. Stellt man diese Zahlen in Relation zu jenen, die für Berlin bekannt gegeben wurden, so scheinen sie nicht unwahrscheinlich, denn hier sollen angeblich von 3.750 „jüdischen“ Betrieben etwa 3.000 vernichtet worden sein. Diesen Zahlen steht jedoch ein Bericht von Heydrich an Göring gegenüber, in dem mitgeteilt wurde, dass laut Gestapo in ganz Deutschland bis zum 11. November 1938 844 Betriebe geschlossen wurden.³⁵ Es ist also zu erkennen, dass diese Zahlen deutlich auseinanderklaffen.

Dennoch kann für die Zahl der betroffenen Personen in Wien eine relativ gut gesicherte Angabe gemacht werden. Interessant ist, dass im Jahr 1938 etwa 50.000 Menschen bei der Israelitischen Kultusgemeinde gemeldet waren und hier auch Steuern beglichen. Dieser Personenkreis waren Jüdinnen und Juden, wovon etwa die Hälfte ein Unternehmen besaß. Mit der Einführung der „Nürnberger Gesetze“ wurde die Definition darüber, wer nun als Jüdin oder Jude galt, deutlich erweitert und so die Zahl der Betroffenen auf über 200.000 gesteigert.³⁶ Nach unterschiedlichen Berechnungen wird das Vermögen dieser Personengruppe auf 2,0 bis 2,9 Milliarden Reichsmark geschätzt.³⁷

2.1 Phasen der „Arisierung“

Beim „Anschluss“ Österreichs an das Deutsche Reich konnte dieses schon auf einige Jahre Praxis hinsichtlich des staatlich gelenkten Antisemitismus zurückblicken. Das sogenannte „Altreich“ hatte in diesen Jahren schon zu Repressalien gegriffen um die Jüdinnen und Juden aus der wirtschaftlichen Praxis zu entfernen. Trotz der langjährigen Erfahrung wurde der wirtschaftliche Einfluss der „jüdischen“ Unternehmer in Österreich maßlos überschätzt. Von 1933 bis 1938 gab es immer wieder „Arisierungsschübe“ im Deutschen Reich. Hier waren vor allem „jüdische“ Betriebe in ländlichen Gebieten betroffen, da sich diese kaum gegenüber

³⁴ Vgl. Jabloner, Bailer-Galanda, Blimlinger, Graf, Knight, Mikoletzky, Perz, Sandgruber, Stuhlpfarrer, Teichova, Schlussbericht der Historikerkommission der Republik Österreich. S. 80.

³⁵ Vgl. Weber, Die Arisierung in Österreich: Grundzüge, Akteure und Institutionen. S. 64.

³⁶ Vgl. Jabloner, Bailer-Galanda, Blimlinger, Graf, Knight, Mikoletzky, Perz, Sandgruber, Stuhlpfarrer, Teichova, Schlussbericht der Historikerkommission der Republik Österreich. S. 86-87.

³⁷ Vgl. ebd. S. 90-93.

dem Druck des nationalsozialistischen Boykotts stellen konnten. In den Großstädten wurden „jüdische“ Unternehmen erst später „arisiert“. ³⁸ In einer Phase, in der eher weniger „Arisierungen“ stattgefunden hatte, wurde versucht, die Gebiete erfolgreich in das Reich einzugliedern, um den größten Nutzen daraus zu tragen. Mit diesen Konjunkturen und Depressionen der Enteignungen ging auch die Zahl der Auswanderungen konform. So flüchteten in einer Phase mit einer gesteigerten Anzahl an „Arisierungen“ und damit auch erhöhter Gewaltausübung mehr Jüdinnen und Juden als in ruhigen Perioden. ³⁹ So kann also die Situation im „Altreich“ vor 1938 beschrieben werden, denn ab dem „Anschluss“ verliefen die Phasen im gesamten Reich gleich. Der einzige Unterschied zwischen dem Verlauf von „Arisierungen“ in Österreich und im „Altreich“ liegt darin, dass allein in Österreich eine eigene Institution zur „Arisierung“ eröffnet wurde, nämlich die Wiener Vermögensverkehrsstelle (VVSt). ⁴⁰

1. Phase: Anschlusspogrom

Die erste Phase der „Arisierungen“ gilt als die Phase der „wilden Arisierungen“. Sie beginnt sofort nach dem „Anschluss“ und wird überwiegend von der Bevölkerung getragen. Jüdinnen und Juden wurden gezwungen, ihr Eigentum abzugeben. Darüber hinaus kam es in dieser Phase zu vielen Umschichtungen innerhalb von Unternehmen, wobei meist Verantwortungen auf einen „arischen“ Vertrauten übertragen wurden. ⁴¹ Der Terror, der in Österreich nach dem „Anschluss“ herrschte, kann grundsätzlich auf zwei Pfeiler reduziert werden: Auf der einen Seite steht jene staatliche Gewalt, die sorgsam teilweise schon vor dem „Anschluss“ vom Deutschen Reich geplant wurde. Auf der anderen Seite stehen jedoch spontane gewalttätige Aktionen von österreichischen Nationalsozialisten, aber auch Zivilpersonen, die die „Gunst“ der Stunde einfach für sich selbst ausnutzten. Der staatliche Terror, der von den eigenen Institutionen und Organisationen des NS-Regimes ausgehen sollte, ging jedoch vor allem zu Beginn der Machtübernahme unter. Denn zu dieser Zeit kam es überwiegend zu pogromartigen Ausschreitungen durch die Bevölkerung. Mitunter war dieser Terror so enorm, dass staatliche Behörden eingreifen mussten, um die „Arisierungen“ in „geordnete“ Bahnen

³⁸ Vgl. *Weber*, Die Arisierung in Österreich: Grundzüge, Akteure und Institutionen. S. 50.

³⁹ Vgl. ebd. S. 51-52.

⁴⁰ Vgl. ebd. S. 57-58.

⁴¹ Vgl. ebd. S. 93.

zu lenken.⁴² Darüber hinaus konnten die „arischen“ Unternehmer durchwegs Positives an der massenhaften Schließung von „jüdischen“ Betrieben finden, da diese nun keine Konkurrenz mehr darstellten.⁴³ Einen Höhepunkt fand die „wilde Arisierung“ während des Novemberpogroms. Obwohl dieses von staatlicher Seite initiiert wurde, artete es unter Teilen der Bevölkerung vollkommen aus.

2. Phase: „Von der Gründung der Vermögensverkehrsstelle bis zur Reichskristallnacht bzw. der Erlassung der Verordnung zur Ausschaltung der Juden aus dem Deutschen Wirtschaftsleben vom 12. November 1938“⁴⁴

Obwohl es keine Anbotsverpflichtung für „jüdische“ Eigentümer gab, wurden sie trotzdem stark unter Druck gesetzt. Eigentumsübertragungen zu dieser Zeit wurden als freiwillig betitelt, dennoch ist dies auf Grund der prekären Situation für Jüdinnen und Juden nicht so zu beurteilen.⁴⁵ Mit bzw. nach dem Novemberpogrom 1938 kam es zu einer enormen Welle an Schließungen von „jüdischen“ Betrieben.⁴⁶

3. Phase: Staatliche Lenkung

Die dritte Phase begann mit dem Novemberpogrom 1938, wobei die Verordnung vom 12. November 1938 als Basis gilt. Dadurch konnten die Vermögensverkehrsstelle, aber auch andere NS-Organisationen die „Arisierungen“ genauer kalkulieren und auch Regelungen einführen, die die „Arisierung“ planbarer machten. Ab diesem Zeitpunkt gab es die Pflicht, Unternehmen zum Verkauf anzubieten und die VVSt konnte diese entweder an „arische“ Werber weitergeben oder zur Liquidation freigeben. Dies galt vorerst nur für Kleinunternehmen, dennoch wurden bald Unternehmen aller Größen berücksichtigt.⁴⁷ Bis zum Kriegsausbruch im September 1939 galt das Unterfangen der allgemeinen „Arisierung“ bzw. Liquidierung „jüdischer“ Unternehmen als abgeschlossen.⁴⁸

⁴² Vgl. Wolfgang Neugebauer, Der NS-Terrorapparat. In: Emmerich Tálos, Ernst Hanisch, Wolfgang Neugebauer, Reinhard Sieder (Hg.), NS-Herrschaft in Österreich. Ein Handbuch. (Wien 2002). S. 721-743, hier: 726.

⁴³ Vgl. Witek, „Arisierungen“ in Wien. S. 811.

⁴⁴ Weber, Die Arisierung in Österreich: Grundzüge, Akteure und Institutionen. S. 93

⁴⁵ Vgl. Jabloner, Bailer-Galanda, Blimlinger, Graf, Knight, Mikoletzky, Perz, Sandgruber, Stuhlpfarrer, Teichova, Schlussbericht der Historikerkommission der Republik Österreich. S. 106.

⁴⁶ Vgl. Witek, „Arisierungen“ in Wien. S. 811.

⁴⁷ Vgl. Jabloner, Bailer-Galanda, Blimlinger, Graf, Knight, Mikoletzky, Perz, Sandgruber, Stuhlpfarrer, Teichova, Schlussbericht der Historikerkommission der Republik Österreich. S. 106-107.

⁴⁸ Vgl. Witek, „Arisierungen“ in Wien. S. 811.

Während die Historikerkommission sowie Weber und Witek mit den drei oben genannten Phasen konform gehen, stellt Botz fest, dass es noch weitere Phasen gab. Jedoch sind diese innerhalb der drei „Hauptphasen“ anzusiedeln und deshalb nicht extra erwähnt.⁴⁹ Hervorzuheben ist allerdings eine zusätzliche Phase am Ende, „die Schlußphase der Einziehung, Konfiskation und ‚Verwertung‘ des restlichen Hab und Guts der Deportierten durch die Gestapo (ab 1941).“⁵⁰ Dadurch wird vor allem deutlich, dass sich die Form der „Arisierungen“ geändert hatte. Waren es zu Beginn die sogenannten „wilden Arisierungen“, also ad hoc-Aktionen überwiegend aus der Bevölkerung heraus, funktionierte die Enteignung von Jüdinnen und Juden später durch eine geordnete Vorgehensweise, die durch gesetzliche Regelungen oder Anordnungen staatlicher Institutionen systematisch vollendet wurde.⁵¹

3 „Wilde Arisierung“

Unter „wilder Arisierung“ versteht man jene Art der Enteignung von Jüdinnen und Juden, die unmittelbar nach dem „Anschluss“ Österreichs an das Deutsche Reich stattgefunden hatte.⁵² „Auf den Anschluß am 12. März 1938 folgten die sogenannten wilden Arisierungen – Plünderungen, zynischerweise als ‚wild‘ bezeichnet, weil sie nicht erst auf Anordnung der NS-Behörden erfolgten.“⁵³

Die „wilden Arisierungen“ fanden also ihren Ausdruck in Plünderungen und willkürlichen Verwüstungen und waren mitunter durch eine allgemeine soziale Unzufriedenheit geschürt worden. Die Gesellschaft sah in Jüdinnen und Juden einen Sündenbock für alle politischen und wirtschaftlichen Schwierigkeiten und konnte in diesen spontanen Aktionen ihren Aggressionen freien Lauf lassen.⁵⁴ Weber spricht in diesem Zusammenhang von einer „spontanen Volkswut“⁵⁵, die die Bevölkerung bei den „wilden Arisierungen“ lenkte und in Zusammenhang mit extremen Ausschreitungen stand.⁵⁶ So wurden nach dem „Anschluss“ Österreichs an das Deutsche Reich überwiegend in Gebieten, in denen viele Jüdinnen und Juden lebten, gewaltsame Aktionen gegen diese angezettelt. In Wien betraf dies vor allem die Bezirke Leopoldstadt, Brigittenau, Innere Stadt und Alsergrund.⁵⁷ Mit den Worten Botz‘

⁴⁹ Vgl. Botz, Arisierungen in Österreich (1938-1940). S. 31.

⁵⁰ Botz, Arisierungen in Österreich (1938-1940). S. 31.

⁵¹ Vgl. ebd. S. 31.

⁵² Vgl. ebd. S. 31.

⁵³ Tina Walzer, Stephan Templ, Unser Wien; „Arisierung“ auf österreichisch (Berlin 2001). S. 27.

⁵⁴ Vgl. Botz, Arisierungen in Österreich (1938-1940). S. 32.

⁵⁵ Weber, Die Arisierung in Österreich: Grundzüge, Akteure und Institutionen. S. 67.

⁵⁶ Vgl. ebd. S. 67.

⁵⁷ Vgl. Botz, Arisierungen in Österreich (1938-1940). S. 33.

begann somit eine „Judenhatz“⁵⁸. Für Jüdinnen und Juden bedeutete dies zahlreiche Beschimpfungen in der Öffentlichkeit, aber auch Festnahmen und sogenannte „Reibe-Aktionen“, bei denen sie auf der Straße kniend den Asphalt säubern mussten. Neben diesen physischen und psychischen Verletzungen war aber vor allem der ökonomische Aspekt nicht zu vernachlässigen, der durch die „Arisierungen“ von Geschäften und Wohnungen hinzukam.⁵⁹ Die Partei duldete den Zustand der „wilden Arisierungen“ nur aus dem Grund, um sie später für die eigenen Interessen zu instrumentalisieren. Eigentlich wollte man die Herrschaft über die Bevölkerung nicht verlieren, doch die Partei hatte in Österreich noch keinen sicheren Platz in der politischen Ordnung, weshalb sie sich etwas zurückhielt, bis sie besser etabliert war. Überdies waren allerdings einige Funktionäre der NS-Führung dafür, die Ausschreitungen für sich arbeiten zu lassen, und standen einem Eingriff ablehnend gegenüber.⁶⁰

3.1 Anschlusspogrom

Die Partei hatte bei der Machtübernahme nicht damit gerechnet, dass es zu derartigen Ausschreitungen kommen würde und ließ die Bevölkerung ohne einzugreifen ihre Wut ausleben. So wurden nach dem „Anschluss“ überwiegend Geschäfte, Zeitungen und Wohnungen „arisiert“.⁶¹ Jagschitz erwähnt, dass vor allem das „Fehlen einer zentralen Parteiführung und die Dynamik des Augenblicks bewirkten, dass allorts ohne Unterschied von Rang, Herkunft, Verdienst oder Berechtigung Nationalsozialisten das Gesetz des Handelns an sich rissen.“⁶² Weber stellt in diesem Zusammenhang fest, dass in Österreich nach dem „Anschluss“ all das nachgeholt wurde, was sich in Deutschland in einem längeren Prozess etablieren konnte. Dazu zählten unter anderem die Radikalisierung der Gesellschaft, die häufig im Einklang mit der Partei agierte und die Abschaffung der wirtschaftlichen Basis von Jüdinnen und Juden.⁶³

In den ersten Wochen nach dem „Anschluss“ wurden neben Geschäften überwiegend Wohnungen und die darin befindlichen Wertgegenstände „arisiert“. Die „wilden Ariseure“ drangen in diesen Fällen gewaltsam in die betroffenen Wohnungen ein und starteten die

⁵⁸ ebd. S. 33.

⁵⁹ Vgl. Botz, Arisierungen in Österreich (1938-1940). S. 33.

⁶⁰ Vgl. Weber, Die Arisierung in Österreich: Grundzüge, Akteure und Institutionen. S. 67-68.

⁶¹ Vgl. Gerhard Jagschitz, Von der „Bewegung“ zum Apparat. Zur Phänomenologie der NSDAP 1938 bis 1945. In: Emmerich Tálos, Ernst Hanisch, Wolfgang Neugebauer, Reinhard Sieder (Hg.), NS-Herrschaft in Österreich. Ein Handbuch. (Wien 2002). S. 88-122, hier: 91-92.

⁶² ebd. S. 91.

⁶³ Weber, Die Arisierung in Österreich: Grundzüge, Akteure und Institutionen. S. 43.

Plünderungen. Hauptakteure waren dabei meist bewaffnete NSDAP-, SS- und SA-Genossen, aber auch einfache Nachbarn, die die Gunst der Stunde für sich nutzten. Zu diesem Zeitpunkt gab es noch keine Verordnungen oder andere Vorschriften, an die sich die „Arisiere“ halten mussten, weshalb eine eindeutige Identifikation der Täter kaum möglich war.⁶⁴ Überdies agierten die „Arisiere“ meist ohne gesetzlichen Rückhalt, nur in den seltensten Fällen wurde eine Art Genehmigung von NSDAP-Funktionären eingeholt.⁶⁵ Darüber hinaus wurden „Arisierungen“ häufig unter falschen Angaben durchgeführt, was oft dazu führte, dass die Kompetenzen einzelner Akteure nicht nachvollziehbar waren oder Parteizeichen fälschlicherweise gebraucht wurden. Auch der Umfang der „arisierten“ mobilen Vermögenswerte ist nicht mehr erfassbar.⁶⁶

„Wilde Arisierungen“ gingen aber dennoch nicht nur von unpolitisierte Bevölkerung aus, sondern es wurden einige „jüdische“ Geschäfte auch von Parteimitgliedern „arisiert“. Diese Vorgehensweisen wurden nach der Einführung der geordneten „Arisierung“ nicht mehr rückgängig gemacht. Dennoch ging die Partei auch gegen eigene Genossen vor, die sich selbstständig bereicherten und schloss diese in seltenen Fällen sogar aus.⁶⁷

Die Bilanz des Anschlusspogroms sah drastisch aus: von den etwa 33.000 „jüdischen“ Betrieben wurden knapp 7.000 aufgelöst, was mit einer kompletten Zerstörung gleichzusetzen war. Der Rest ging in die Hände von sogenannten „Kommissaren“. ⁶⁸

Obwohl die Partei rasch reagierte und diverse Verordnungen erließ, die die „wilde Arisierung“ in den ersten Tagen und Wochen nach dem „Anschluss“ eindämmen sollten, konnte sie durchaus mit positiven Nebeneffekten rechnen. So stellt Jagschitz fest:

„Diese Willkür, die zumindest in den ersten Tagen nicht selten den Charakter von Terror annahm, hatte mehrere Funktionen. Sie schloss die Frage nach der Legitimation des Handelns aus und machte die Taten inappellabel – die Partei hatte die Nase vorn, und erst viel später wurden Regeln aufgestellt und der institutionalisierte Terror kam zum Zug. Sie förderte die Gruppenbildung und schweißte Formationen schneller zusammen, als dies durch Schulungen oder Appelle möglich gewesen wäre. Und schließlich bedeutete sie das deutliche Signal an Neutrale und Gegner, das Gewaltmonopol der Partei in diesen Tagen zu akzeptieren, da diese sonst selbst Opfer der Gewalt zu werden drohten.“⁶⁹

⁶⁴ Vgl. Jabloner, Bailer-Galanda, Blimlinger, Graf, Knight, Mikoletzky, Perz, Sandgruber, Stuhlpfarrer, Teichova, Schlussbericht der Historikerkommission der Republik Österreich. S. 117-118.

⁶⁵ Vgl. Botz, Arisierungen in Österreich (1938-1940). S. 33.

⁶⁶ Vgl. Jabloner, Bailer-Galanda, Blimlinger, Graf, Knight, Mikoletzky, Perz, Sandgruber, Stuhlpfarrer, Teichova, Schlussbericht der Historikerkommission der Republik Österreich. S. 117-118.

⁶⁷ Vgl. Jagschitz, Von der „Bewegung“ zum Apparat. S. 94.

⁶⁸ Vgl. Botz, Arisierungen in Österreich (1938-1940). S. 34.

⁶⁹ Jagschitz, Von der „Bewegung“ zum Apparat. S. 92.

3.1.1 „Wilde Kommissare“

Die „wilden Kommissare“ setzten sich überwiegend innerhalb des Anschlusspogroms selbst ein und übernahmen damit die Leitung „jüdischer“ Betriebe. Der dafür zuständige Staatskommissar der Privatwirtschaft, Walter Rafelsberger, berichtete nach dem Anschlusspogrom von 20.000 bis 30.000 „wilden Kommissaren“.⁷⁰ Die „wilden Kommissare“ übernahmen ihren Posten meist aus der Motivation heraus, durch das Unternehmen einen Versorgungsposten zu erhalten. In die Übernahme mussten sie dafür nichts weiter einbringen als ihr „Ariertum“ und ihre Parteireferenzen. Kam es zu keinem extremen Zwang gegenüber dem „jüdischen“ Eigentümer oder zu keiner sonstigen hemmungslosen Bereicherung, dann sahen die „Kommissare“ ihre Aufgabe darin, das „jüdische“ Geschäft vor den anderen böswilligen Menschen zu „beschützen“ beziehungsweise den „jüdischen“ Eigentümer zu decken. Der Preis dafür war allerdings, dass die gesamten Einnahmen abgezweigt wurden und die „wilden Kommissare“ damit leichtes Geld verdienten.⁷¹ Innerhalb der Partei gab es auf Grund dieser „Kommissare“ allerdings eine drastische Missstimmung und es wurde öffentlich Kritik an der Vorgehensweise geübt. Man hatte vor allem die Befürchtung, dass dadurch die Wirtschaftstätigkeit aus ihren Bahnen geraten und dadurch die ganze Kriegswirtschaft in Gefahr bringen würde. Neben dem Ärger über den durch die „wilden Kommissare“ drohenden wirtschaftlichen Zusammenbruch ging es aber auch darum, dass der Staat selbst über das Schicksal der „jüdischen“ Betriebe bestimmen wollte.⁷² Während die „wilden Kommissare“ nun von den „jüdischen“ Unternehmen profitierten, konnte die NSDAP dem Verfahren, „Arisierungen“ als „Versorgungssystem für ihre Mitglieder und Mitläufer“⁷³ zu verwenden, nichts abgewinnen.⁷⁴ „Wilde Kommissare“ waren also in jeder Hinsicht eine Gefahr: Konnten sie einen Betrieb nicht erfolgreich weiterführen, so erzeugte das unweigerlich einen wirtschaftlichen Bankrott der Volksgenossen; waren sie allerdings erfolgreich, bedeutete dies einen Fortbestand des Kleinunternehmertums, das in der NS-Ideologie als ungeeignet abgestempelt war.⁷⁵

⁷⁰ Vgl. *Weber*, Die Arisierung in Österreich: Grundzüge, Akteure und Institutionen. S. 66.

⁷¹ Vgl. *Unfried*, Liquidierung und „Arisierung“ von Betrieben als Elemente von Strukturpolitik und NS-„Wiedergutmachung“. S. 172.

⁷² Vgl. *Botz*, Arisierungen in Österreich (1938-1940). S. 34.

⁷³ ebd. S. 35.

⁷⁴ Vgl. ebd. S. 35.

⁷⁵ Vgl. ebd. S. 35.

3.2 Novemberpogrom

Nach dem Anschlusspogrom beruhigten sich die „wilden Arisierungen“ und die allgemeine Stimmung in der Öffentlichkeit etwas. Dennoch kam es im November 1938, durch die NSDAP organisiert, erneut reichsweit zu einer großen Plünderungswelle durch die Bevölkerung und damit verbunden zu weitgreifender Zerstörung von Geschäften und Wohnungen, der sogenannten „Reichskristallnacht“.⁷⁶ Dass der Auftrag der „Arisierungen“ aus den Reihen des Führers kam, ist klar nachgewiesen. Aus diesem Grund ist der Novemberpogrom auch so umstritten, denn die Anweisungen zu den Überfällen gelangten klar und deutlich von oben nach unten. Gerade in Wien ist dieser Verlauf gut rekonstruierbar⁷⁷: Gauleiter Globocnik befand sich am 9. November bei einer Rede Goebbels anlässlich des jährlichen Treffens zur Erinnerung an Hitlers verfehlten Putsch in München. Da bei diesen Treffen die Stimmung immer sehr angespannt war und die wichtigsten Parteigenossen anwesend waren, hielt man dies für einen guten Moment zum Anstoß einer Aktion gegen alle Jüdinnen und Juden, um den Mord an einem deutschen Diplomaten zu rächen.⁷⁸ Dazu gab es von Heydrich konkrete Anweisungen, wie die Aktionen auszusehen hatten. Diese versendete er in einem Fernschreiben an das gesamte Großdeutsche Reich:

- „a) Es dürfen nur solche Maßnahmen getroffen werden, die keine Gefährdung deutschen Lebens oder Eigentums mit sich bringen (zB. Synagogenbrände nur, wenn keine Brandgefahr für die Umgebung ist).
- b) Geschäfte und Wohnungen von Juden dürfen nur zerstört, nicht geplündert werden. Die Polizei ist angewiesen, die Durchführung dieser Anordnung zu überwachen und Plünderer festzunehmen.
- c) In Geschäftstraßen ist besonders darauf zu achten, daß nicht jüdische Geschäfte unbedingt gegen Schäden gesichert werden.“⁷⁹

Darüber hinaus wurden die Polizisten aufgefordert, die Aktionen, sofern sie den oben angeführten Maßnahmen entsprachen, nicht aufzuhalten, sondern nur dafür zu sorgen, dass sie

⁷⁶ Vgl. *Seliger*, NS-Herrschaft in Wien und Niederösterreich. S. 242.

⁷⁷ Vgl. *Thomas Albrich*, *Michael Guggenberger*, „Nur selten steht einer dieser Novembervbrecher vor Gericht“. Die strafrechtliche Verfolgung der Täter der so genannten „Reichskristallnacht“ in Österreich. In: *Thomas Albrich*, *Winfried Garscha*, *Martin Polaschek* (Hg.), *Holocaust und Kriegsverbrechen vor Gericht. Der Fall Österreich*. (Innsbruck 2006). S. 26-56, hier: 28.

⁷⁸ Vgl. *Heinz Lauber*, *Judenpogrom. „Reichskristallnacht“ November 1938 in Großdeutschland. Daten – Fakten – Dokumente – Quellentexte – Thesen und Bewertungen*. (Gerlingen 1981). S. 20.

⁷⁹ Fernschreiben von Reinhard Heydrich zur Reichspogromnacht ("Reichskristallnacht") vom 10.11.1938. Punkt 1. Online unter: <http://www.ns-archiv.de/verfolgung/pogrom/heydrich.php>. (Stand: 15.3.2018).

in geregelten Bahnen verlaufen, die ausgeführt wurden.⁸⁰ Hier wird deutlich, wie weit der NS-Staat gegangen ist, um gegen Jüdinnen und Juden zu hetzen und dabei sowohl die eigenen Reihen aufstachelte als auch die Bevölkerung.

Besonders in Wien wurden an diesen Tagen von der Bevölkerung enorme Sachwerte zerstört und geraubt.⁸¹ Genau aus diesem Grund wird das Novemberpogrom auch unter der „wilden Arisierung“ angeführt: Die Initiative kam zwar von der staatlichen Obrigkeit, die allerdings schnell die Kontrolle verlor und die Bevölkerung nicht mehr unter Kontrolle hatte, weshalb es überwiegend zu „wilden“ Aktionen kam.

Obwohl der Novemberpogrom im gesamten Reich durchgeführt wurde, gab es große Unterschiede betreffend der Ausprägungen: In der „Ostmark“ herrschte im Vergleich zum „Altreich“ eine extreme Beteiligung der ganzen Bevölkerung bei der Plünderung von Wohnungen und Geschäften, obwohl dies von Befehlsgebern aus Berlin deutlich verboten wurde, und ebenso auch ohne Rücksicht auf eine mögliche „kommissarische Verwaltung“ der Betriebe.⁸² Dennoch wurde dieses Vorgehen gesetzlich mit der „Verordnung über die Einziehung volks- und staatsfeindlichen Vermögens im Lande Österreich“ legalisiert. Die Interpretation der Bevölkerung darüber, wer unter diesen Feinden verstanden wurde, war offen und konnte demnach so umfangreich ausgelegt werden, wie es der Einzelne in der konkreten Situation für nötig hielt. Dies hieß aber auch, dass nicht nur der Gesellschaft erlaubt war, Vermögen zu „arisieren“, sondern dies auch vom Staat legal durchgeführt werden konnte.⁸³

Da der Staat an diesem geraubten Vermögen ebenso teilhaben wollte, startete er den Versuch, diese Werte in die eigene Disposition überzuführen. Dies gelang allerdings nur sehr schleppend, da der Großteil nicht mehr auffindbar war. Im Anschluss an das Novemberpogrom wurden alle Verordnungen wieder verschärft verfolgt. Darüber hinaus erlebten ab diesem Zeitpunkt Zwangs-„Arisierungen“ ihren Höhepunkt⁸⁴, die durch den

⁸⁰ Vgl. Fernschreiben von Reinhard Heydrich zur Reichspogromnacht ("Reichskristallnacht") vom 10.11.1938. Punkt 2.

⁸¹ Vgl. *Seliger*, NS-Herrschaft in Wien und Niederösterreich. S. 242.

⁸² Vgl. *Safrian*, Beschleunigung der Beraubung und Vertreibung. S. 80.

⁸³ Vgl. Gabriele *Anderl*, Edith *Blaschitz*, Sabine *Loitfellner*, Teil I: Die Arisierung von Mobilien und die Verwaltungsstelle für jüdisches Umzugsgut. In: Clemens *Jablonek*, Brigitte *Bailer-Galanda*, Eva *Blimlinger*, Georg *Graf*, Robert *Knight*, Lorenz *Mikolletzky*, Bertrand *Perz*, Roman *Sandgruber*, Karl *Stuhlpfarrer*, Alice *Teichova*, „Arisierung“ von Mobilien. (Veröffentlichungen der Österreichischen Historikerkommission. Vermögensentzug während der NS-Zeit sowie Rückstellungen und Entschädigung seit 1945 in Österreich 15, Wien, München 2003). S. 11-249, hier: 52.

⁸⁴ Vgl. *Jablonek*, *Bailer-Galanda*, *Blimlinger*, *Graf*, *Knight*, *Mikolletzky*, *Perz*, *Sandgruber*, *Stuhlpfarrer*, *Teichova*, Schlussbericht der Historikerkommission der Republik Österreich. S. 119.

extrem gefallenen Marktwert ehemals „jüdischer“ Betriebe angeheizt wurden.⁸⁵ Ziel war es nämlich schlussendlich, zu einem Abschluss der „Arisierungen“ zu kommen, was nun beschleunigt durchgeführt wurde. In diesem Zusammenhang waren besonders Wohnungs- „Arisierungen“ forciert worden.⁸⁶

4 Institutionalisierte „Arisierung“

Nachdem die „wilden Arisierungen“ eingedämmt werden sollten, war der erste Schritt des NS-Regimes die Erlassung des „Gesetzes über die Bestellung von kommissarischen Verwaltern und kommissarischen Überwachungspersonen“⁸⁷ vom 13. April 1938. Der für die Umsetzung dieses Gesetzes zuständige Staatskommissar der Privatwirtschaft, Walter Rafelsberger, wurde allerdings von den obersten Stellen aus Berlin aufgefordert, sich fortan von den „wilden Arisierungen“ zu distanzieren, da er sich stets bemühte, diese zu legalisieren. Die Partei sah ihre eigenen Vorhaben allerdings dadurch bedroht. Trotz Rafelsbergers Einsatzes dauerten die „wilden Arisierungen“ weiter an und konnten im März und April 1938 kaum eingedämmt werden.⁸⁸

Erst der Beschluss der Verordnung der „Anmeldung des Vermögens von Juden“⁸⁹ vom 26. April 1938 als zweiter Schritt konnte den „wilden Arisierungen“ Einhalt gebieten.⁹⁰ Während im Altreich diese Verordnung nur langsam umgesetzt werden konnte, wurde in Österreich durch die „wilden Arisierungen“ und die „wilden Kommissare“ schon eine Basis gelegt, die die Umsetzung vereinfachte. Die Verordnung sollte nun endlich wieder Ruhe in die aufgebrachte Stimmung bringen und die Pogrome beenden, denn die spontanen Aktionen gingen selbst der Partei zu weit.⁹¹ Obwohl es bis in den Sommer hinein immer wieder Vorkommnisse gab, konnte die Vermögensverkehrsstelle im Juli 1938 einen Durchbruch bei der Beseitigung der „wilden Kommissare“ verzeichnen. So waren nach einer Bekanntgabe der VVSt zu diesem Zeitpunkt nur mehr etwa 900 „Kommissare“ im Einsatz, die nun neben der Parteizugehörigkeit mit dem Kriterium der fachlichen Qualität ausgewählt wurden und unter ständigen Kontrollen standen. Allerdings wurde diese Zahl widerlegt, da sie von Gauleiter

⁸⁵ Vgl. Frank *Bajohr*, „Arisierung“ und Rückerstattung. Eine Einschätzung. In: Constantin *Goschler*, Jürgen *Lillteicher*, „Arisierung“ und Restitution. Die Rückerstattung jüdischen Eigentums in Deutschland und Österreich nach 1945 und 1989. (Göttingen 2002). S. 39-59, hier: 44.

⁸⁶ Vgl. *Botz*, Arisierungen in Österreich (1938-1940). S. 31.

⁸⁷ *Weber*, Die Arisierung in Österreich: Grundzüge, Akteure und Institutionen. S. 68.

⁸⁸ Vgl. ebd. S. 68.

⁸⁹ *Jablonek, Bailer-Galanda, Blimlinger, Graf, Knight, Mikoletzky, Perz, Sandgruber, Stuhlpfarrer, Teichova*, Schlussbericht der Historikerkommission der Republik Österreich. S. 87.

⁹⁰ Vgl. *Weber*, Die Arisierung in Österreich: Grundzüge, Akteure und Institutionen. S. 68.

⁹¹ Vgl. *Botz*, Arisierungen in Österreich (1938-1940). S. 38-39.

Bürckel rückwirkend überprüft wurde, wobei festgestellt wurde, dass noch knapp 2.000 „wilde Kommissare“ im Amt waren. Wesentlich später wurde die Zahl noch einmal deutlich erhöht, sodass um das Novemberpogrom etwa 3.500 „Kommissare“ eingesetzt waren.⁹²

Die „institutionalisierte Arisierung“, die durch die Legalisierung der Enteignungen von Jüdinnen und Juden und deren Umsetzung durch staatliche Behörden gekennzeichnet war, fand ihre Basis überwiegend in der Privatwirtschaft. Dabei ging es darum, die Eigentumsverhältnisse nach der NS-Rassenideologie umzusetzen und Betriebe aller Art an einen neuen „arischen“ Eigentümer zu übergeben.⁹³ Das Ziel des Vorgehens durch den Staat erklärt sich durch die allgemeine schlechte wirtschaftliche Lage, wobei auf der einen Seite eine Wirtschaftsrationalisierung stattfinden sollte und auf der anderen Seite eine NS-„Wiedergutmachung“ die sogenannten „Alten Kämpfer“ belohnen und absichern wollte.⁹⁴ Auch die Historikerkommission stellt fest, dass es nicht unbedingt eine Art von Gegenständen gab, die typisch entzogen wurden, sondern diese mit den Zielen der einzelnen Aktionen der „Arisierungen“ korrelierten. Bestimmte Gruppen waren durch diverse Merkmale dem nationalsozialistischen Apparat aufgefallen und wurden so als Opfer von Enteignungen ausgewählt. Obwohl meist eine bestimmte Intention hinter jeder Enteignung stand, die es zu erfüllen galt, wurden daneben auch weitere Gelegenheiten genutzt, um auch durch andere Bereicherungen Profit zu erlangen.⁹⁵ Es hing also immer von den unterschiedlichen Interessen der „Arisiere“ ab, was „arisiert“ werden sollte, und es kann keine allgemein gültige Aussage darüber getroffen werden, welche konkreten Vermögenswerte durch welche Gruppe von „Arisieren“ übernommen wurden.

Dennoch gab es einen relativ konsequent festgelegten Ablauf von „Arisierungen“, solange sie von der Vermögensverkehrsstelle (VVSt) organisiert wurden, da diese auch die Kontrolle innehatte. Die VVSt war für alle Vermögensübertragungen von Jüdinnen und Juden zuständig, also für Anliegen betreffend der „Arisierungen“. Neben der „Arisierung“ war es die Aufgabe der VVSt, die Wirtschaft zu „nazifizieren“. Da die VVSt das Verfügungsrecht über jüdisches Eigentum hatte, war eine direkte Verbindung des ursprünglichen „jüdischen“ Eigentümers mit dem „Arisier“ entbehrlich. Dadurch unterlagen aber auch die zukünftigen Eigentümer bestimmten Regeln, die sie einhalten mussten. Betriebe, die zur „Arisierung“ zur Verfügung standen und alsbald einen neuen Eigentümer bekommen sollten, wurden durch

⁹² Vgl. *Weber*, Die Arisierung in Österreich: Grundzüge, Akteure und Institutionen. S. 69-72.

⁹³ Vgl. *Witek*, „Arisierungen“ in Wien. S. 798.

⁹⁴ Vgl. *Unfried*, Liquidierung und „Arisierung“ von Betrieben als Elemente von Strukturpolitik und NS-„Wiedergutmachung“. S. 168.

⁹⁵ Vgl. *Jablonek, Bailer-Galanda, Blimlinger, Graf, Knight, Mikoletzky, Perz, Sandgruber, Stuhlpfarrer, Teichova*, Schlussbericht der Historikerkommission der Republik Österreich. S. 82.

eine Bescheinigung den „arischen“ Betrieben gleichgestellt. So wollten die NS-Behörden sicherstellen, dass die Unternehmen bis zur eigentlichen „Arisierung“ nicht an Wert verloren.⁹⁶ Die VVSt ließ für die „Arisierungen“ Schätzungen des Wertes der zu „arisierenden“ Unternehmen durchführen. Hierbei wurden der „Verkehrswert“⁹⁷ und der „Sachwert“⁹⁸ festgelegt, wobei zweiteres den Verkaufswert darstellt, den die „jüdischen“ Eigentümer ausbezahlt bekommen sollten. Von dieser Summe behielt der NS-Staat aber verschiedene Abzüge, wie zum Beispiel „Arisierungskosten“⁹⁹, und diverse Besteuerungen, etwa die „Reichsfluchtsteuer“, ein. Darüber hinaus mussten die „Arisiere“ den „Verkehrswert“¹⁰⁰ bezahlen, der zwar höher als der „Sachwert“¹⁰¹ war, aber dennoch nicht dem wahren Wert entsprach. Die Differenz der beiden Summen behielten sich die NS-Behörden ein, damit auch der Staat am Gewinn beteiligt war.¹⁰² Das strenge Vorgehen auch gegenüber den „arischen“ Käufern leitete sich aus der Abneigung der NSDAP gegen die sogenannte NS-„Wiedergutmachung“ ab, die durch das rationalisierte Vorgehen abgestellt werden sollte.¹⁰³

Der institutionalisierten „Arisierung“ lagen demnach einige Verordnungen und Richtlinien zu Grunde. Basis dieses Vorgehens waren im Fall von Wien die Vorhaben des Gauleiters Josef Bürckel. Witek fasst die Pläne des Gauleiters wie folgt zusammen:

„In bürokratischer Hinsicht sollte die Ausschaltung der Juden aus der Privatwirtschaft nach staatliche [sic!] verordneten Prinzipien erfolgen und die parteipolitischen und privaten ‚Einzelaktionen‘ verboten, in volkswirtschaftlicher Hinsicht eine Modernisierung der Wiener Wirtschaftsstruktur im Zuge der Enteignung errichtet werden; [...] zudem sollten die staatlichen Finanzbedürfnisse im Zuge der ‚Entjudung‘ befriedigt und private ‚Arisierungsgewinne‘ durch Auflagenzahlungen gemindert werden.“¹⁰⁴

Spätestens mit der Anordnung Hermann Görings vom 10. Dezember 1938, in der er forderte, dass die „Ausschaltung der Juden aus dem deutschen Wirtschaftsleben Aufgabe des

⁹⁶ Vgl. Botz, *Arisierungen in Österreich (1938-1940)*. S. 43-45.

⁹⁷ ebd. S. 45.

⁹⁸ ebd. S. 45.

⁹⁹ ebd. S. 45.

¹⁰⁰ ebd. S. 45.

¹⁰¹ ebd. S. 45.

¹⁰² Vgl. ebd. S. 45-46.

¹⁰³ Vgl. Unfried, *Liquidierung und „Arisierung“ von Betrieben als Elemente von Strukturpolitik und NS-„Wiedergutmachung“*. S. 207.

¹⁰⁴ Witek, *„Arisierungen“ in Wien*. S. 809-810.

Staates“¹⁰⁵ sei und der „Nutzen aus der Ausschaltung der Juden aus dem deutschen Wirtschaftsleben alleine dem Reich“¹⁰⁶ zustehe, wird klar, welche Ausmaße die institutionalisierte „Arisierung“ bereits Ende des Jahres 1938 angenommen hatte.¹⁰⁷

4.1 Gesetze und Verordnungen

Österreich agierte in der Frage der Verfolgung von Juden eigenständig und vor allem zu Beginn der „Arisierungswelle“ losgelöst vom „Altreich“. Die erlassenen Gesetze und Verordnungen hatten dennoch Einfluss auf die Politik des „Deutschen Reiches“. Besonders die Methoden, die zu einem Übergang von „wilder“ zu institutionalisierter „Arisierung“ führten, waren maßgebend für die Entwicklung antijüdischer Gesetzte im gesamtdeutschen Reich.¹⁰⁸

- **„Gesetz über die Bestellung von kommissarischen Verwaltern und kommissarischen Überwachungspersonen“ vom 13. April 1938¹⁰⁹**

Das „Gesetz über die Bestellung von kommissarischen Verwaltern und kommissarischen Überwachungspersonen“¹¹⁰ wurde eingeführt, da es, wie oben ausgeführt, zu einem extremen Aufkommen der sogenannten „wilden Kommissare“ kam, die selbstständig die Kontrolle und Bewachung „jüdischer“ Unternehmenseigentümer durchführen wollten. Die Partei war damit allerdings nicht zufrieden und ließ verlautbaren, dass die Übernahme von „Kommissars“-Posten nur unter Zustimmung des Gauleiters oder einer anderen befugten Person stattfinden durfte. Aus diesem Grund hielt es das Justizministerium für gut, den Einsatz von „wilden Kommissaren“ nachträglich zu legalisieren, wofür die Verordnung erlassen wurde.¹¹¹ Die neuen Besitzer konnten nun auch nach dem Gesetz Rechtshandlungen unternehmen, die sonst den ehemals „jüdischen“ Eigentümern zustanden.¹¹² Safrian stellt daraufhin fest, dass es Jüdinnen und Juden ab diesem Zeitpunkt nicht nur „de facto“ verboten war Eigentum zu

¹⁰⁵ BAK, RW 19, 1580, Bl. 59: Anordnung des Beauftragten für den Vierjahresplan vom 10.12.1938. Zit. nach: Weber, Die Arisierung in Österreich: Grundzüge, Akteure und Institutionen. S. 86.

¹⁰⁶ BAK, RW 19, 1580, Bl. 59: Anordnung des Beauftragten für den Vierjahresplan vom 10.12.1938. Zit. nach: Weber, Die Arisierung in Österreich: Grundzüge, Akteure und Institutionen. S. 86.

¹⁰⁷ Vgl. Weber, Die Arisierung in Österreich: Grundzüge, Akteure und Institutionen. S. 86.

¹⁰⁸ Vgl. Hans Safrian, Kein Recht auf Eigentum. Zur Genese antijüdischer Gesetze im Frühjahr 1938 im Spannungsfeld von Peripherie und Zentrum. In: Katharina Stengel (Hg.), Vor der Vernichtung. Die staatliche Enteignung der Juden im Nationalsozialismus. (Frankfurt/Main 2007). S. 245-262, hier: 258.

¹⁰⁹ Weber, Die Arisierung in Österreich: Grundzüge, Akteure und Institutionen. S. 68.

¹¹⁰ ebd. S. 68.

¹¹¹ Vgl. Safrian, Kein Recht auf Eigentum. S. 249-251.

¹¹² Vgl. Safrian, Beschleunigung der Beraubung und Vertreibung. S. 73.

besitzen, sondern dass sie mit dieser Verordnung auch „de jure“ drastisch in ihren Eigentumsrechten begrenzt wurden.¹¹³ Durch Gesetze und Verordnungen konnten also die spontanen Aktionen der Bevölkerung eingedämmt werden und eine geordnete sowie dem „ordentlichen“ Staat entsprechende Judenpolitik stattfinden.¹¹⁴

- **Verordnung über die „Anmeldung des Vermögens von Juden“ vom 26. April 1938¹¹⁵**

Mit der Verordnung über die „Anmeldung des Vermögens von Juden“¹¹⁶ vom April 1938 mussten Jüdinnen und Juden sowie ihre Ehegatten ihr gesamtes Vermögen, sowohl inländisches als auch ausländisches, nach vorgegebenen Kriterien bewerten und anschließend bei einer NS-Behörde anmelden, falls dieses einen Wert von 5.000 RM überstieg.¹¹⁷ Es war ebenfalls vorgesehen, dass auch Jüdinnen und Juden, die sich in einem Konzentrationslager befanden, einen Vertreter bestimmen sollten, der die Bewertung stellvertretend übernahm. Diese Forderungen ergab sich aus dem Ziel der Vollständigkeit der Erfassung „jüdischen“ Vermögens, konnten in diesem Umfang allerdings nicht umgesetzt werden.¹¹⁸ An dem Entwurf zu diesem Gesetz wurde schon zwei Wochen nach dem „Anschluss“ gearbeitet, woraufhin auch schnell eine erste Version fertiggestellt war. Es wird dadurch deutlich, dass dieses Gesetz als eine Vorbereitung zu einem umfassenden Vermögensentzug durch „Arisierung“ ausgelegt war.¹¹⁹ Das zu bewertende Vermögen umfasste alle Werte, außer das Wohnungsinventar und persönlichen Gegenstände wie Kleidung. Bewertet werden mussten also unter anderem Betriebe, Wohnungen/Häuser, Grundstücke, Aktien, Wertgegenstände wie Schmuck oder Kunstgegenstände, Sparguthaben, Bargeld und das Einkommen. Die weitere Bearbeitung der Vermögensanmeldungen oblag der Vermögensverkehrsstelle unter der Leitung des Staatskommissars der Privatwirtschaft, Walter Rafelsberger.¹²⁰ Sehr interessant ist die Bilanz der Anmeldungen: So wurden im gesamten Deutschen Reich etwa 8,5 Mrd. Reichsmark angemeldet, wovon 2,3 Mrd. Reichsmark aus Österreich stammten.¹²¹ Die

¹¹³ *Safrian*, Kein Recht auf Eigentum. S. 251

¹¹⁴ Vgl. *Seliger*, NS-Herrschaft in Wien und Niederösterreich. S. 239.

¹¹⁵ *Jablonek, Bailer-Galanda, Blimlinger, Graf, Knight, Mikoletzky, Perz, Sandgruber, Stuhlpfarrer, Teichova*, Schlussbericht der Historikerkommission der Republik Österreich. S. 87.

¹¹⁶ ebd. S. 87.

¹¹⁷ Vgl. ebd. S. 87.

¹¹⁸ Vgl. *Fritz Weber*, Ausmaß und Folgen der Arisierung und Liquidierung jüdischer Unternehmen In: *Ulrike Felber, Peter Melichar, Markus Priller, Berthold Unfried, Fritz Weber*, Ökonomie der Arisierung. Teil 1: Grundzüge, Akteure und Institutionen. (Wien, München 2004). . S. 316-352, hier: 329.

¹¹⁹ *Safrian*, Kein Recht auf Eigentum. S. 251-252.

¹²⁰ *Jablonek, Bailer-Galanda, Blimlinger, Graf, Knight, Mikoletzky, Perz, Sandgruber, Stuhlpfarrer, Teichova*, Schlussbericht der Historikerkommission der Republik Österreich. S. 87-88.

¹²¹ Vgl. *Fritz Weber*, Ausmaß und Folgen der Arisierung und Liquidierung jüdischer Unternehmen. S. 329.

Historikerkommission verzeichnete eine leicht abweichende Zahl basierend auf einem Bericht vom 1. Februar 1939 von Walter Rafelsberger. Demnach seien in Österreich rund 2,042 Mrd. RM angemeldet worden.¹²² Dass diese Statistik lange nicht vollständig sein konnte, ergibt sich aus der Tatsache, dass etwa 17.000 „jüdische“ Bürger Österreich schon vor dem Stichtag der letzten möglichen Anmeldung, dem 30. Juni 1938, das Land verlassen hatten.¹²³

- **„Verordnung zur Ausschaltung der Juden aus dem Deutschen Wirtschaftsleben“ vom 12. November 1938¹²⁴ und „Verordnung über den Einsatz jüdischen Vermögens“ vom 3. Dezember 1938¹²⁵**

Direkt nach den Ausschreitungen der „Reichskristallnacht“ wurde die „Verordnung zur Ausschaltung der Juden aus dem Deutschen Wirtschaftsleben“¹²⁶ veröffentlicht. Diese besagte, dass Jüdinnen und Juden ab dem darauffolgenden Jahreswechsel keinen Betrieb mehr führen sowie keinen leitenden Posten innehaben durften.¹²⁷ Darüber hinaus wurde im Anschluss die „Verordnung über den Einsatz jüdischen Vermögens“¹²⁸ erlassen, die regelte, dass „arisieretes“ „jüdisches“ Vermögen nicht an Privatpersonen übergang, sondern direkt an den Staat.¹²⁹ Zusätzlich wurde damit eine „Zwangsarisierung“ oder Liquidierung aller verbliebenen „jüdischen“ Betriebe bestimmt.¹³⁰ Die beiden Verordnungen machten die institutionalisierte Form der „Arisierungen“ überhaupt erst möglich und regelten damit die zukünftigen Enteignungen von Jüdinnen und Juden. Mit diesen gesetzlichen Anordnungen war Österreich Vorreiter der legalen „Arisierung“ und stand dem „Altreich“ als Vorbild zur Verfügung.¹³¹

¹²² Vgl. Brigitte Bailer-Galanda, Eva Blimlinger, Hubert Christian Ehalt (Hg.), Vermögensentzug - Rückstellung - Entschädigung: Österreich 1938/1945 – 2005. (Innsbruck, Wien 2005). S. 23-24.

¹²³ Vgl. Fritz Weber, Ausmaß und Folgen der Arisierung und Liquidierung jüdischer Unternehmen. S. 329.

¹²⁴ Witek, „Arisierungen“ in Wien. S. 799.

¹²⁵ ebd. 799.

¹²⁶ ebd. S. 799.

¹²⁷ Joseph Walk (Hg.), Das Sonderrecht für die Juden im NS-Staat. Eine Sammlung der gesetzlichen Maßnahmen und Richtlinien – Inhalt und Bedeutung. (Heidelberg 1996). S. 254.

¹²⁸ Witek, „Arisierungen“ in Wien. S. 799.

¹²⁹ Vgl. ebd. S. 799.

¹³⁰ Vgl. Safrian, Beschleunigung der Beraubung und Vertreibung. S. 85.

¹³¹ Vgl. Witek, „Arisierungen“ in Wien. S. 799.

- **„Verordnung über die Einziehung volks- und staatsfeindlichen Vermögens im Lande Österreich“ vom 20. November 1938¹³²**

Diese Verordnung wurde ebenfalls nach den Ereignissen rund um das Novemberpogrom erlassen und erleichterte die Legalisierung schon stattgefundener sowie zukünftiger „Arisierungen“ von Gütern und Vermögen drastisch. Sie erlaubte dem Reichsstatthalter Österreichs sowohl Vermögen als auch Gegenstände und Rechte von Personen, die als Feind von Land und Volk gewertet wurden, zu beschlagnahmen. Wer als Feind deklariert wurde, blieb dem Reichsministerium für Inneres zu beurteilen über. Dieses bearbeitete die Anträge der Gestapo, die um die Beschlagnahmung von Waren vor allem geflüchteter Jüdinnen und Juden ansuchte.¹³³

- **Elfte Verordnung zum Reichsbürgergesetz vom 25. November 1941¹³⁴**

Die Elfte Verordnung wurde eingeführt um die Enteignung von Jüdinnen und Juden nach deren Deportation noch weiter zu vereinfachen. Der „Clou“ dieser Verordnung war, dass „jüdische“ Bürger nicht als Staatsfeinde deklariert wurden, sondern diesen „lediglich“ ihre Staatsbürgerschaft entzogen wurde, wenn sie im Ausland verblieben. Aus diesem Grund konnte ihr gesamtes Vermögen in die Staatskasse übergeleitet werden. Der Aufenthalt von Jüdinnen und Juden im Ausland wurde dafür durch Deportationen herbeigeführt. Dennoch gab es dabei auch Schwierigkeiten, da viele Deportationsziele wie etwa Auschwitz oder Theresienstadt bald zum Deutschen Reich gehörten.¹³⁵

¹³² Anderl, Blaschitz, Loitfellner, Teil I: Die Arisierung von Mobilien und die Verwaltungsstelle für jüdisches Umzugsgut. S. 62.

¹³³ Vgl. Anderl, Blaschitz, Loitfellner, Teil I: Die Arisierung von Mobilien und die Verwaltungsstelle für jüdisches Umzugsgut. S. 62-63.

¹³⁴ Walter Rummel, Die Enteignung der Juden als bürokratisches Verfahren. Funktionen und Grenzen der pseudo-legalen Formalisierung des Raubes. In: Katharina Stengel (Hg.), Vor der Vernichtung. Die staatliche Enteignung der Juden im Nationalsozialismus. (Frankfurt/Main 2007). S. 61-79, hier: 69.

¹³⁵ Vgl. Rummel, Die Enteignung der Juden als bürokratisches Verfahren. S. 69-70.

4.2 Institutionen

Weber fasst den Umfang der Arbeit der Institutionen des NS-Regimes folgendermaßen zusammen: „Das letzte Ziel all dieser Maßnahmen [Anm.: Erlass der Verordnungen und Gesetze sowie Errichtung eigener Institutionen mit der Zuständigkeit der „Arisierung“] war ursprünglich noch nicht die Vernichtung, sondern die Ausschaltung der jüdischen Bevölkerung aus dem Wirtschaftsleben, verbunden mit der Auswanderung bei gleichzeitiger fast völliger Vermögenseinziehung.“¹³⁶

- **Vermögensverkehrsstelle**

Mit der Gründung der Vermögensverkehrsstelle im Mai 1938 sollte die „wilde Arisierung“ gestoppt werden und in eine legale Form übergeführt werden, deren Ausführung der neu gegründeten Institution oblag. Ihre Hauptaufgaben waren es, die Vermögensanmeldungen von Jüdinnen und Juden zu bearbeiten, die „Arisierung“ „jüdischer“ Betriebe vorzunehmen oder diese bei Bedarf zu liquidieren sowie die Gewinne aus „Arisierungen“ zu verwalten.¹³⁷

In den ersten Monaten arbeitete die VVSt weniger nach volkswirtschaftlichen Prinzipien, sondern eher im Streben nach Perfektionismus der Partei. Denn zu Beginn wurden Betriebe überwiegend jenen Parteigenossen zugewiesen, die möglicherweise gar keine fachlichen Qualifikationen oder finanziellen Mittel mitbrachten, sondern allein für ihren innerparteilichen Verdienst belohnt wurden. Damit sich jene Bewerber den Kaufpreis sowie die Auflagen für den Erwerb eines Betriebs leisten konnten, ermöglichte die VVSt den Zugriff auf den „Arisierungsfonds“. Andere Instanzen leisteten ebenso Zuwendungen an mittellose „Arisierungswerber“, so etwa die Reichswirtschaftshilfe, die Kontrollbank oder andere Privatbanken.¹³⁸

Die Vermögensverkehrsstelle arbeitete mit der Kategorisierung von „jüdischen“ Betrieben, wobei unterschieden wurde, ob ein Betrieb für eine „Arisierung“ verwendet wurde oder dieser „nicht brauchbar“ war. Als „nicht brauchbar“ galten unter anderem jene Betriebe, die einen Wert von unter 5.000 RM hatten. Diese wurden für die Liquidierung freigegeben, wodurch sich auch die Zahl der „wildten Kommissare“ drastisch reduzierte. Im November 1938 waren demnach nur mehr etwa 3.500 „Kommissare“ eingestellt, die auf Bewilligung von Rafelsberger noch weiter existieren durften. Auf diese Weise wurden bis zum August 1939

¹³⁶ Weber, Die Arisierung in Österreich: Grundzüge, Akteure und Institutionen. S. 96.

¹³⁷ Weber, Die Arisierung in Österreich: Grundzüge, Akteure und Institutionen. S. 81.

¹³⁸ Vgl. Witek, „Arisierungen“ in Wien. S. 804.

circa 21.000 Betriebe geschlossen, was einen drastischen Einfluss auf die Wirtschaft hatte. Von der VVSt weiterverarbeitet wurden allerdings jene Betriebe, die wirtschaftlich erfolgreich waren und so für eine Neuübernahme durch einen „arischen“ Werber zur Verfügung standen.¹³⁹

Dass bei dieser vertrauensvollen Aufgabe einige Mitarbeiter der VVSt mit Verführungen zu kämpfen hatten, ist klar. So wurden auf Grund von Bestechlichkeit 20 Mitarbeiter der VVSt frühzeitig fristlos entlassen.¹⁴⁰

Das Ende der Vermögensverkehrsstelle stellte sich mit November 1939 ein und vollzog sich gleichzeitig mit der Beseitigung der österreichischen Landesregierung. Ab sofort wurden „Arisierungen“ in den Behörden der Gauleitung vorgenommen. Dennoch existierte die VVSt in einer angepassten Weise als „Abwicklungsstelle der VVSt“ bis Ende 1943¹⁴¹ und bearbeitete alle unabgeschlossenen „Arisierungsfälle“. Darüber hinaus setzte sie weiterhin die Kaufpreise fest und bewerkstelligte die vollständige Abgabe von Auflagen.¹⁴²

- **„Zentralstelle für jüdische Auswanderung“**

Auch die „Zentralstelle für jüdische Auswanderung“, die schon im August 1938 unter der Leitung von Adolf Eichmann gegründet wurde, hatte starken Einfluss auf den Verlauf von „Arisierungen“. Sie hatte auf der einen Seite die Aufgabe, Auswanderungen von Jüdinnen und Juden möglichst schnell abzuwickeln, andererseits sollte sie deren Vermögen auf staatlich legale Weise entziehen. Eine Ausreise von „jüdischen“ Bürgern war demnach nur mit einer „Steuerunbedenklichkeitserklärung“, der Bezahlung der „Reichsfluchtsteuer“ und dem Verzicht auf das komplette Vermögen möglich.¹⁴³ Unter dem Druck der „Zentralstelle für jüdische Auswanderung“ konnten die Zahlen der Auswanderungen von Jüdinnen und Juden aus Österreich drastisch erhöht werden: in den ersten drei bis vier Monaten nach dem Anschluss verließen rund 18.000 Jüdinnen und Juden Österreich, dazu kamen zusätzlich

¹³⁹ Vgl. *Botz*, *Arisierungen in Österreich (1938-1940)*. S. 44.

¹⁴⁰ Vgl. *Weber*, *Die Arisierung in Österreich: Grundzüge, Akteure und Institutionen*. S. 82

¹⁴¹ Vgl. ebd. S. 97

¹⁴² Vgl. *Jablonek, Bailer-Galanda, Blimlinger, Graf, Knight, Mikoletzky, Perz, Sandgruber, Stuhlpfarrer, Teichova*, *Schlussbericht der Historikerkommission der Republik Österreich*. S. 107.

¹⁴³ Vgl. *Peter Schwarz, Siegwald Ganglmair*, *Emigration und Exil 1938-1945*. In: *Emmerich Tálos, Ernst Hanisch, Wolfgang Neugebauer, Reinhard Sieder* (Hg.), *NS-Herrschaft in Österreich. Ein Handbuch*. (Wien 2002). S. 817-849, hier 817-818.

32.000 jüdische Flüchtlinge bis zum Oktober 1938. Nach knapp eineinhalb Jahren hatten insgesamt 126.445 jüdische Personen das Land verlassen.¹⁴⁴

- **NS-Vermittlungsstelle**

Als Teil der NS-„Wiedergutmachung“ wurde die NS-Vermittlungsstelle im Mai 1938 gegründet. Sie hatte die Aufgabe, für verdiente Parteigenossen Arbeitsplätze, Betriebe und Kredite zur Kostenübernahme von „Arisierungszahlungen“ zu beschaffen. Dabei arbeitete sie eng mit der VVSt zusammen, die der NS-Vermittlungsstelle Auskunft über jene Betriebe, die zur „Arisierung“ bereitstanden, gab. Die NS-Vermittlungsstelle schickte danach Namen von potenziellen neuen Eigentümern wiederum der VVSt zu und konnte so für eben jene verdienten Parteigenossen wie „Illegale“ oder „Alte Kämpfer“ ein Versorgungssystem aufbauen.¹⁴⁵ Von diesen Fällen sprach man als NS-„Wiedergutmachung“ und die Käufer konnten allein dank ihres politischen Verdienstes Unternehmenseigentümer werden.¹⁴⁶

- **VUGESTA**

Ab dem 30. Juli 1938 waren alle Zweigstellen der Gestapo nach Weisung des Reichsführers der SS und Chefs der Deutschen Polizei, Heinrich Himmler, berechtigt, das gesamte konfiszierte mobile „jüdische“ Vermögen zu versteigern. Waren die Gegenstände von höherem Wert, bekam meist das Dorotheum den Zuschlag für den Verkauf. Hingegen wurden Alltagsgegenstände mit geringerem Wert auch frei verkauft. Ab dem Kriegsbeginn stellte sich allerdings die Frage, was mit den Gütern passieren sollte, die in Speditionen von geflüchteten Jüdinnen und Juden eingelagert waren und die nun zur Beschlagnahme bereit standen. Um den Verkaufsfluss dieser Waren zu konzentrieren, aber vor allem um eine möglichst effiziente Verwertungsstelle für zurückgelassene Umzugsgüter zu ermöglichen, wurde die „Verwaltungsstelle für jüdisches Umzugsgut der Geheimen Staatspolizei“ (Vugesta) erschaffen.¹⁴⁷ Die Historikerkommission fasst zusammen, dass die Vugesta innerhalb des NS-Apparats eine besondere Stellung innehatte. Das wird damit begründet, dass sie sowohl für

¹⁴⁴ Jonny Moser, Die Zentralstelle für jüdische Auswanderung in Wien. In: Kurt Schmid, Robert Streibel (Hg.), Der Pogrom 1938. Judenverfolgung in Österreich und Deutschland. (Dokumentation eines Symposiums an der Volkshochschule Brigittenau, Wien 1990). . S. 96-100, hier 99.

¹⁴⁵ Vgl. Unfried, Liquidierung und „Arisierung“ von Betrieben als Elemente von Strukturpolitik und NS-„Wiedergutmachung“. S. 174.

¹⁴⁶ Vgl. ebd. S. 186-187.

¹⁴⁷ Vgl. Jabloner, Bailer-Galanda, Blimlinger, Graf, Knight, Mikoletzky, Perz, Sandgruber, Stuhlpfarrer, Teichova, Schlussbericht der Historikerkommission der Republik Österreich. S. 119-120.

die Enteignung als auch für die Verwertung von „jüdischem“ Gut zuständig war. Dies bedeutet, dass versucht wurde, nicht nur die Beraubung der Jüdinnen und Juden geregelt voranzubekommen, sondern dass daran auch die „Volksgemeinschaft“ profitieren sollte. Neben den üblichen Profiteuren aus staatlichen „Arisierungen“, also anderen staatlichen Institutionen oder deren hochrangigen Funktionären, war es das Ziel, damit auch die ärmeren Teile der Bevölkerung am Gewinn zu beteiligen.¹⁴⁸

- **Österreichische Kontrollbank für Industrie und Handel¹⁴⁹**

Die Kontrollbank wurde kurz vor dem Ersten Weltkrieg ins Leben gerufen und befand sich bis zum „Anschluss“ in einer Phase der Etablierung. Ihre Aufgabe war es, die Zusammenschlüsse von Kartellen zu beaufsichtigen, den Handel von und durch Unternehmen abzuwickeln sowie die einstweilige Finanzierung von Exportgeschäften.¹⁵⁰ Ab dem Jahr 1938 erreichte die Kontrollbank einen höheren Status dadurch, dass sie in die Abwicklung von staatlichen „Arisierungen“ einbezogen wurde. Es war geplant, dass sie ehemals „jüdische“ Unternehmen als Treuhänder verwaltet, bis ein passender „arischer“ Käufer gefunden werden konnte. Dabei handelte es sich vor allem um für das NS-Regime sehr wertvolle Unternehmen, die einen Jahresumsatz von über 500.000 RM vorweisen konnten und deren Produktivität durch eine Neuübernahme nicht eingeschränkt werden sollte. Aus diesem Grund stand die Kontrollbank auch unter nationalsozialistisch gesinnter Führung, die über „Arisierung“ oder Liquidierung eines Unternehmens entschied.¹⁵¹ Interessant ist, dass die Kontrollbank nicht nur bei der „Arisierung“ von Großunternehmen beteiligt war, sondern auch bei jenen Fällen, bei welchen es besonders schwierig war einen Kaufwerber zu finden oder die Anteile des Unternehmens auf eine Vielzahl von Eigentümern aufgeteilt waren.¹⁵² Im Jahr 1943 wurde die Kontrollbank von ihren Gesellschaftern aufgelöst.¹⁵³

¹⁴⁸ Vgl. ebd. S. 121.

¹⁴⁹ Weber, Die Arisierung in Österreich: Grundzüge, Akteure und Institutionen. S. 105.

¹⁵⁰ Vgl. ebd. S. 105-106.

¹⁵¹ Vgl. ebd. S. 106-107.

¹⁵² Vgl. ebd. S. 118.

¹⁵³ Vgl. ebd. S. 109.

5 Täter der „Arisierung“

Um einen Täter von „Arisierungen“ zu beschreiben, gibt es mehrere Ansätze, die in der Definition zusammenfließen. Dabei beschreibt Kramer, dass eine Synthese aus verschiedenen rechtswissenschaftlichen, geschichtlichen, soziologischen, psychologischen und psychoanalytischen Aspekten passieren muss. Verlässt man sich allein auf eine Komponente, kann nicht die umfassende Bedeutung des Täterbegriff ausgelotet werden.¹⁵⁴

Allgemein sind die Täter von „Arisierungen“ nicht einfach zu fassen, da sich unter ihnen ein breites Spektrum der Gesellschaft versammelt¹⁵⁵ und unter dem Akt auch verschiedene Dimensionen inbegriffen sind, die vom Eindringen in eine Wohnung oder Geschäft bis zum Raub und zur eigenen Einverleibung reichen¹⁵⁶. Neben dem „Illegalen“, der sich als „wilder Ariseur“ tätig machte und dem ehemaligen „arischen“ Geschäftsfreund, der nun den „jüdischen“ Betrieb durch einen Kauf zum Bruchteil des Wertes „rettete“, konnten sich selten, aber auch echte Freunde bewähren, die die Betriebe nach dem Krieg wieder zurückgaben. Am häufigsten waren jedoch jene „Arisierungen“, die der Staat als Zwangsverkauf anbot, wobei er den Wert durch Schätzungen möglichst gering hielt.¹⁵⁷

Hinsichtlich der institutionellen Praxis erreichte die NSDAP nach dem „Anschluss“ für sich und ihre Angehörigen drastische wirtschaftliche Errungenschaften. Es wurden Gelder durch die Gestapo und auch andere NS-Stellen veruntreut und der Zugriff auf diese Gelder geschah auch durch höhere Parteimitglieder. Darüber hinaus wurden beschlagnahmte Häuser, Kraftwagen und andere Wertgegenstände an hohe Parteifunktionäre verteilt. Anders wurde mit Wertpapieren, Sparbüchern und Bargeld verfahren, denn diese wurden vom Staat restlos ausgegeben.¹⁵⁸

Dennoch ist zu beachten, dass „Arisierungen“ nicht nur vom Staat, also der Obrigkeit, gelenkt wurden, sondern diese, wie oben ausgeführt, im Zusammenspiel mit der „normalen“ Bevölkerung erfolgten. Es schließt sich daraus, dass die Gesellschaft zwar unter bestimmten Rechtsprechungen des Staates stand, diese aber nicht unbedingt ausschließlich befolgen musste, sondern sich auch durch eigene Entscheidungen an „Arisierungen“ beteiligen konnte.¹⁵⁹ Das Funktionieren der „Arisierungen“ basierte damit auf einer Wechselbeziehung

¹⁵⁴ Vgl. Kramer, Tätertypologien. S. 254-256.

¹⁵⁵ Vgl. Etzersdorfer, Arisiert. S. 23.

¹⁵⁶ Lamprecht, Zur sozialen Praxis der „Arisierung“. S. 146.

¹⁵⁷ Vgl. Etzersdorfer, Arisiert. S. 23.

¹⁵⁸ Vgl. Jagschitz, Von der „Bewegung“ zum Apparat. S. 94.

¹⁵⁹ Vgl. Bajohr, „Arisierung“ als gesellschaftlicher Prozeß. S. 17.

von Bevölkerung und Staat.¹⁶⁰ Lamprecht beschreibt die Situation treffend, indem er konstatiert, dass „jeder „Akteur“ und sein jeweiliges Handeln in konkrete Machtstrukturen [...] eingebettet“¹⁶¹ waren. Diese beiden Komponenten, also die Gesellschaft und der Staat, beeinflussten sich gegenseitig, hatten in der Basis zumeist das Motiv des Judenhasses, unterschieden sich aber dennoch deutlich in den speziellen Interessen. Durch dieses Zusammenwirken entstand eine fruchtbare Dynamik, die sich auf das Ausmaß und den Rahmen der „Arisierungen“ auswirkte.¹⁶² Durch die gegenseitige Beeinflussung von Staat und Gesellschaft blieb diese Konstellation nie konstant. Im Gegenteil, durch jede Handlung, egal welcher Seite, veränderte sich das Verhältnis. Aber auch die Beteiligten entwickelten sich demnach im Zusammenspiel von Handlungen und anderen Personen, die sich ebenfalls in dieser Konstellation befanden.¹⁶³ Innerhalb der neueren Täterforschung gilt aus diesem Grund, dass die einzelnen „Ariseure“ unabhängig von ihren Führungskräften betrachtet werden. Es ist nämlich bedeutend, dass jede Person selbstständig handelte und es eben durch diese Beteiligung erst zu einer solchen Wucht des Vermögensentzuges kommen konnte.¹⁶⁴

5.1 Täterprofile

In der neuen NS-Täterforschung ist ein differenziertes Täterprofil anerkannt. Es wird nicht mehr davon ausgegangen, dass die Täter einzig und allein einen Befehl ausgeführt haben und damit quasi unmotiviert Jüdinnen und Juden drangsaliert, beraubt und ausgelöscht haben, sondern dass sie nach ihren eigenen Vorstellungen und Motivationen gehandelt hatten. Dafür spricht, dass sich einige dieser vermeintlich „einfachen Vollstrecker“ auch tatsächlich selbst bereicherten und damit nicht nur die Interessen der Obrigkeiten verfolgten, sondern auch ihre eigenen. Die Ziele des Staates und des kleinen Einzelnen kombinierten sich in dieser Weise also.¹⁶⁵ Darüber hinaus etablierte sich die Ansicht, dass die nationalsozialistischen Täter, außer einige wenige Sonderfälle, „normale“ Menschen waren.¹⁶⁶ Daraus ergibt sich allerdings wieder die Frage, wie auch solch einfache Menschen nationalsozialistische Täter werden konnten. Hierfür müssen die einzelnen Veranlagungen des Subjekts untersucht werden. Dies kann nach Pohl nur passieren, wenn alle Kernfragen betreffend der Motivation, Antriebe und

¹⁶⁰ Vgl. *Bajohr*, „Arisierung“ und Rückerstattung. S. 45.

¹⁶¹ *Lamprecht*, Zur sozialen Praxis der „Arisierung“. S. 143.

¹⁶² Vgl. *Bajohr*, „Arisierung“ und Rückerstattung. S. 45.

¹⁶³ Vgl. *Lamprecht*, Zur sozialen Praxis der „Arisierung“. S. 143.

¹⁶⁴ Vgl. *Paul, Mallmann*, Sozialisation, Milieu und Gewalt. S. 4.

¹⁶⁵ Vgl. ebd. S. 17.

¹⁶⁶ Vgl. *Pohl*, Ganz normale Massenmörder? S. 22-23.

Interessen des Einzeltäters abgeklärt wurden, sie in einen biographischen und sozialen sowie militärischen und situativen Zusammenhang gestellt werden und auch die psychologische Disposition beachtet wird. Es sind also die alltäglichen Geschehnisse, die einen gewöhnlichen Menschen in diesem Szenario zu Tätern werden lassen, wie zum Beispiel Gruppendynamik, Alkoholkonsum und die zeitgenössische steigende Gewaltbereitschaft, begleitet von den Ereignissen des Krieges.¹⁶⁷

Witek beantwortet die Frage, wer „Arisierungen“ durchgeführt hat, mit der Anführung von drei unterschiedlichen, beteiligten Gruppen. Hier nennt er einerseits den „kleinen Ariseur“¹⁶⁸, der auf spontane individuelle Bereicherung aus war. Weiters führt er jene Personengruppe an, die sich aus der Mittelschicht zusammensetzte und deren Ziel es war, die „jüdischen“ Rivalen zu entfernen und sich durch die „Arisierung“ ihrer Unternehmen ein besseres Standbein zu erschaffen. Als dritte Gruppe wird die Industrie sowie Finanzinstitute genannt, die in Zusammenarbeit mit dem Staat an einer kompletten Umwälzung der Wirtschaft und damit auch der sozialen Gefüge interessiert waren.¹⁶⁹ Zwischen diesen Gruppen herrschte vor allem über den Plan der Ausschaltung der Jüdinnen und Juden aus dem Wirtschaftsleben Übereinkunft, die Ausführung dieses Vorhabens wurde jedoch jeweils in anderer Form ausgelebt.¹⁷⁰

Dahingegen stellen Mallmann und Paul fünf unterschiedliche Tätertypen auf, die vor allem die ersten beiden Gruppen nach Witeks Beschreibung genauer definieren. So werden als erste Gruppe jene Täter genannt, die sich rein aus Opportunismus den nationalsozialistischen Gewalttaten anschlossen. Sie erkannten darin eine Chance sowohl sozial als auch beruflich und ökonomisch im System aufzusteigen und sprachen sich darum für den Nationalsozialismus aus.¹⁷¹ Davon unterschied sich klar die zweite Gruppe, die sich aus Personen zusammensetzte, die sich mit der Ideologie des Nationalsozialismus komplett identifizierten und jedes Handeln in ihren Dienst stellten. Diese Menschen unternahmen ihre Aktionen ganz bewusst gegen Jüdinnen und Juden.¹⁷² Die dritte Gruppe wurde von Paul und Mallmann „Exzesstäter“¹⁷³ genannt. Hier handelte es sich um eingefleischte Nationalsozialisten, die sich zwar auch der Ideologie der Partei verschrieben, ihre Taten aber dennoch auch aus eigenem Interesse, Profit daraus zu tragen, vollstreckten.¹⁷⁴ Daneben

¹⁶⁷ Pohl, „Normal“ oder „pathologisch“? S. 13-19.

¹⁶⁸ Witek, „Arisierungen“ in Wien. S 796.

¹⁶⁹ Vgl. ebd. S. 796.

¹⁷⁰ Vgl. ebd. S. 796.

¹⁷¹ Vgl. Paul, Mallmann, Sozialisation, Milieu und Gewalt. S. 17.

¹⁷² Vgl. ebd. S. 17.

¹⁷³ ebd. S. 18.

¹⁷⁴ Vgl. ebd. S. 18.

etablierten sich auch jene Täter, die sich hinter den Institutionen der NSDAP versteckten, die sogenannten „Schreibtischtäter“¹⁷⁵. Ihr Vorgehen war durch strikte Administration beeinflusst. Meist konnten sie sich mit der gewaltverherrlichenden und antisemitischen Ideologie identifizieren und konnten durch ihren Einsatz auch eigene Ideen verwirklichen.¹⁷⁶ Die fünfte Gruppe wird als eine Mischung aus der zuletzt ausgeführten Gruppe und unmittelbaren Tätern, die ohne Umschweife ihre Vorhaben ausgeführt hatten, beschrieben. Diese Form war überwiegend anzutreffen und ergab sich aus einer Melange der Eigenschaft des Erfindens einer Idee und dem tatsächlichen Vollzug.¹⁷⁷ Darüber hinaus entwickelt Kramer in Anlehnung an Adorno den „autoritären Charakter“¹⁷⁸, der nicht davor zurückscheut jegliche Befehle seines Führers auszuführen. Ziel war es in dem Fall, vor allem Anerkennung von der Obrigkeit zu bekommen. Meist existiert dabei eine psychische Vorbelastung durch eine Ich-Schwäche, welche zwar in der Gesellschaft weiter verbreitet ist, dennoch als Anlage zu einer zustimmenden Haltung zu nationalsozialistisch motivierten Taten beiträgt.¹⁷⁹ Weiters betont Pohl, dass auch unbewusste psychische Strukturen des Menschen in die Forschung miteingeschlossen werden müssen. Bei der Frage, ob die Täter „normale“ Bürger oder „pathologische“ Psychopaten waren, stellt er heraus, dass sich diese beiden vermeintlichen Gegensätze nicht einfach getrennt voneinander betrachten lassen. Denn auch ein „normaler“ Mensch kann in gewissen Phasen einen pathologischen Zwang aufweisen und sich somit den nationalsozialistischen Tätern eher anschließen wollen. In der Auseinandersetzung mit Konflikten, hier vor allem mit einer vermeintlichen existenziellen Bedrohung, kann es daher immer wieder zu einer „plötzlichen“ Bereitschaft kommen, als Täter aktiv zu werden, um die vermeintliche Gefahrenquelle auszuschalten.¹⁸⁰

Eine etwas ältere, aber dennoch sehr interessante Forschung veröffentlichte Jäger im Jahr 1982, bei der er die verschiedenen Tätertypen des Nationalsozialismus untersuchte. Hier ist der Fokus zwar stark auf dem Tatbestand Mord fokussiert, dennoch sind einige Ansätze auch für „Arisierungstäter“ interessant. Jäger vollzieht eine Kategorisierung in drei Gruppen und differenziert diese weiter aus. Die erste Gruppe, die er beschreibt, sind „Exzesstäter“¹⁸¹, die auch Mallmann und Paul später in ihrer Forschung wieder aufnehmen und deren allgemeine Definition auch dieselbe ist. Jäger beschreibt dabei, dass diese Verbrechen von ordinären Untaten durch ihren Kontext unterschieden werden. So sind sie an bestimmte Verhältnisse

¹⁷⁵ ebd. S. 18.

¹⁷⁶ Vgl. ebd. S. 18.

¹⁷⁷ Vgl. ebd. S. 18.

¹⁷⁸ Kramer, Tätertypologien. S. 281.

¹⁷⁹ Vgl. ebd. S. 281-282.

¹⁸⁰ Vgl. Pohl, Ganz normale Massenmörder? S. 46-49.

¹⁸¹ Jäger, Verbrechen unter totalitärer Herrschaft. S. 21.

gekoppelt, die durch den Nationalsozialismus forciert wurden und sich unter anderem an ein gewaltbereites Klima, antisemitische Ideologie und modifizierte Werteinstellungen der Gesellschaft koppelten.¹⁸² Interessant an Jägers Differenzierung der „Exzesstaten“ für den Tatkomplex der „Arisierungen“ sind a) jene Verbrechen, die vom Staat gar nicht gedeckt wurden, das heißt, die gegen geltendes Recht verstoßen hatten und in seltenen Fällen sogar vom Staat verfolgt wurden. Dies passierte beispielsweise bei Verbrechen im Zuge des Novemberpogroms und der darauffolgenden parteigerichtlichen Ermittlung vor allem um den „wilden“ Aktionen ein Ende zu setzen.¹⁸³ Weiters werden b) jene Verbrechen kategorisiert, die in einer Gemeinschaft aus Verbrechen passierten und sich vor allem in Hausdurchsuchungen und ähnlichem äußerten. Nicht selten beruhte dies auf einem allgemeinen Befehl, die Form der Ausführung wählten aber die Beteiligten selbst und das Ausmaß wurde durch die Gruppendynamik gesteuert.¹⁸⁴ Davon werden c) jene Verbrechen unterschieden, die auf keinem konkreten Befehl einer Obrigkeit basierten, sondern vielmehr aus einer Interpretationsfolge des Untergebenen heraus entstehen. Es kann sich dabei beispielsweise allein um einen Wunsch gehandelt haben, der nun seine Erfüllung fand. Diese banalen Hinweise können aber auch bewusst platziert worden sein, um den kleinen Funktionär in eine Richtung zu weisen.¹⁸⁵ Unter der d) Pogrombeteiligung versteht Jäger die Teilhabe an einer parteiorganisierten Aktion, bei der das Verhalten des Individuums aber nicht vorhersehbar war.¹⁸⁶ Daraus resultieren auch e) die sogenannten „eigenmächtigen Befehle“¹⁸⁷, die Verbrechen beschreiben, die in einer solchen Situation selbst organisiert werden. Darunter fallen überwiegend „wilde Arisierungen“.¹⁸⁸

Die zweite Gruppe von Verbrechen werden unter den „Initiativtaten“¹⁸⁹ subsummiert. Dabei ist die Basis meist ein Befehl von oben, dass es aber tatsächlich zu einer Aktion kommt, liegt im Ermessen des Einzelnen.¹⁹⁰ Zum Einen kann hier a) die zwanglose Teilhabe an befohlenen Verbrechen genannt werden. Die Auftragslage des Kollektivs ist in diesem Fall nicht mit der des Individuums ident.¹⁹¹ Andererseits kam es auch manchmal b) zu einer selbstständigen Ermächtigung. Dies passierte dort, wo ein einzelner Funktionär in seiner Entscheidungsmacht selbstständig verfügen konnte, dies zwar im Rahmen der nationalsozialistischen Ideologie tat,

¹⁸² Vgl. ebd. S. 22.

¹⁸³ Vgl. ebd. S. 23.

¹⁸⁴ Vgl. ebd. S. 33-35.

¹⁸⁵ Vgl. ebd. S. 35.

¹⁸⁶ Vgl. ebd. S. 39.

¹⁸⁷ ebd. S. 42.

¹⁸⁸ Vgl. ebd. S. 35.

¹⁸⁹ ebd. S. 44.

¹⁹⁰ Vgl. ebd. S. 44-45.

¹⁹¹ Vgl. ebd. S. 44.

aber dennoch eigene Aktionen setzte.¹⁹² Darüber hinaus konnte die Ausschaltung der Jüdinnen und Juden zuerst aus dem Wirtschaftsleben schlussendlich jedoch auch komplett nur durch den c) individuellen Einsatz so erfolgreich vorangebracht werden. Dabei haben vor allem Funktionäre der Partei Aktionen aus eigener Ambition angekurbelt, um zu Ansehen zu gelangen.¹⁹³

Die dritte Gruppe, die von Jäger unterschieden wird, sind jene Verbrechen, die auf einen konkreten Befehl hin ausgeführt wurden. Die Täter dabei waren willenslose Ausführer eines Befehls der Obrigkeit und damit ist auch das Verhalten des Individuums genau durch einen Außenstehenden definiert.¹⁹⁴ Jäger unterscheidet hierbei nur die Motive der Täter, wobei es sich dabei um eine Abstufung der Zustimmung zum Nationalsozialismus handelt.¹⁹⁵

Eine konkrete Zuordnung eines Profils ist allerdings schwierig, weil es für die Betroffenen oft unmöglich zu erkennen war, wer die „Arisierung“ nun tatsächlich durchführte, da niemand wusste, welche Institution welche Befugnisse hatte und dieses Unwissen durch das Verwenden von Parteiinsignien ausgenutzt wurde.¹⁹⁶ Es gibt also nicht nur *den* nationalsozialistischen Verbrecher, sondern eine ganze Reihe an Tätern, die sich an „Arisierungen“ beteiligten. Eine allgemeingültige Aussage über *den* „Ariseur“ ist also nicht möglich: „Waren es im Falle von Wohnungsarisierungen die Nachbarn, die Parteigenossen, so genannte Alte Kämpfer, [...] die sich unmittelbar bereicherten, so war es [...] etwa im Falle des Liegenschaftseigentums in der Hauptsache der Staat, das Deutsche Reich.“¹⁹⁷

5.2 Private Täter

Private „Arisseure“ erwarben einerseits nach mehr oder weniger nachvollziehbaren Verträgen überwiegend kleine Betriebe von ehemaligen Konkurrenten. Darüber hinaus konnten vor allem bei den spontanen Aktionen wie dem Anschlusspogrom oder Novemberpogrom „Arisierungen“ von Mobilien beobachtet werden. Diese Enteignungen gehen von den einzelnen Tätern selbst aus, sie passieren dabei überwiegend mit Kaufverträgen oder durch „Raub“.

¹⁹² Vgl. ebd. S. 50.

¹⁹³ Vgl. ebd. S. 54-57.

¹⁹⁴ Vgl. ebd. S. 62.

¹⁹⁵ Vgl. ebd. S. 62-71.

¹⁹⁶ Vgl. Anderl, Blaschitz, Loitfellner, Teil I: Die Arisierung von Mobilien und die Verwaltungsstelle für jüdisches Umzugsgut. S. 37.

¹⁹⁷ Bailer-Galanda, Blimlinger, Ehalt (Hg.), Vermögensentzug - Rückstellung - Entschädigung. S. 39.

Unter den privaten Tätern der „Betriebsarisierungen“ versteckte sich häufig ein „Käufer“, der jüdisches Eigentum nach vermeintlich legalen Regeln erwarb. Dabei unterscheidet Bajohr wiederum drei Gruppen, die sich durch unterschiedliche Motive und Vorgehensweisen unterscheiden lassen.¹⁹⁸ Die erste Gruppe, die genannt wird, sind Menschen mit der Absicht den ehemaligen „jüdischen“ Eigentümern zu schaden und dabei selbst den bestmöglichen Gewinn erreichen wollten. Dabei wurde nicht etwa noch eine vermittelnde Funktion dazwischen geschaltet, sondern die „Ariseure“ agierten aus der eigenen Gier heraus. Durch psychischen aber auch physisch ausgeübten Druck sowie die Ausspielung der Zwangslage der Jüdinnen und Juden im Allgemeinen gegenüber den ursprünglichen Eigentümern konnten die regulären Kaufpreise noch weiter heruntergehandelt werden.¹⁹⁹ Die zweite Gruppe unterscheidet sich von der ersten vor allem durch ihre weniger aggressive Vorgehensweise. So wurden dabei vor allem Anteile der Betriebe zu einem Spottpreis gekauft, wodurch es für den „arischen“ Erwerber möglich war, über die „Arisierung“ eines Geschäfts selbst Profit zu erlangen. Dennoch ist zu betonen, dass es auch hier zu keinem angebrachten Ausgleich gekommen war.²⁰⁰ Ganz von den ersten beiden Gruppen zu unterscheiden, vor allem betreffend der Motivation, ist die dritte Gruppe: Diese Erwerber jüdischer Geschäfte waren nicht auf den eigenen Profit aus und zahlten den ehemaligen Eigentümern auch eine faire Summe für den Verkauf. Hier handelte es sich meist um Freunde jüdischer Eigentümer, die um Hilfe gebeten wurden, sodass ein Betrieb nicht willkürlich „arisiert“ wurde. Diese Form der „Arisierungen“ kann als stiller Widerstand gegen das NS-System gewertet werden.²⁰¹ Darüber hinaus ist festzuhalten, dass unter den privaten „Ariseuren“ von „jüdischen“ Betrieben auch Handlanger der Industrie zu nennen sind. In diesem Bereich konnten vor allem neue Großbetriebe von den „Arisierungen“ profitieren. Dabei ist zu beachten, dass daraus überwiegend der Mittelstand Gewinn ziehen konnte: Durch die Übernahme oder Liquidierung „jüdischer“ Betriebe wurde entweder ein florierendes Geschäft übernommen oder die Konkurrenz einfach ausgeschalten.²⁰²

Daneben sind die „Arisierungen“ von Mobilien zu nennen, die sich überwiegend in „Wohnungsarisierungen“ widerspiegeln. Diese wurden meist als reaktive Maßnahme gesetzt und von Plünderungen begleitet. Häufig wurden die „Ariseure“ auch von Parteimitgliedern begleitet, die durch das bloße Beisein, aber auch durch die Zurschaustellung von Waffen,

¹⁹⁸ Vgl. *Bajohr*, „Arisierung“ als gesellschaftlicher Prozeß. S. 25-27.

¹⁹⁹ Vgl. *Bajohr*, „Arisierung“ als gesellschaftlicher Prozeß. S. 25-26.

²⁰⁰ Vgl. ebd. S. 26.

²⁰¹ Vgl. ebd. S. 26-27.

²⁰² Vgl. ebd. S. 49.

Angst und Respekt bei den betroffenen Jüdinnen und Juden schürten.²⁰³ Hier gab es häufig auch Schwierigkeiten bei der eindeutigen Identifikation von Personen und deren Ermächtigungen, denn auch kleine Formationen der NSDAP gaben sich beispielsweise als Gestapo aus oder kleine Beamte der Kriminalpolizei führten unter falscher Deckung der Staatsmacht nach eigenem Gutdünken Wohnungsrazzien durch.²⁰⁴ Diese Taten, die vom bloßen Eindringen in die „jüdische“ Wohnung bis hin zu Plünderungen, Beschimpfungen und physischer Gewalt reichten, heizten die Stimmung im Volk an. Durch jede Tat erhöhte sich in Folge dessen die Gewaltbereitschaft der Bevölkerung.²⁰⁵

Zeitlich gesehen passierten die meisten der „Arisierungen“ privater Personen, egal ob diese Mitglied der NSDAP waren oder einfach nur „arische Volksgenossen“, während der ersten Märztag und daraufhin weiter bis in den April hinein sowie rund um den Novemberpogrom.

5.3 Staatliche Täter

Unter der staatlichen Durchführung der „Arisierung“ ist vor allem das Zusammenspiel von Gesetzen, Verordnungen und Erlässen und den unterschiedlichen NS-Behörden zu verstehen. So hat die Historikerkommission festgestellt: „Unter den involvierten NS-Behörden stechen als dominierende Bescheidbehörde die VVSt und deren Nachfolgerin, die Abwicklungsstelle der VVSt hervor. Weiters relevant waren die Oberfinanzpräsidien (OFP) Berlin und Wien, gefolgt von der Gestapo. Die drei letztgenannten Institutionen bildeten das Zentrum der staatlichen Vermögensentziehung.“²⁰⁶ Allgemein kann dennoch festgehalten werden, dass die staatlichen „Arisierungen“ mit dem Erlass der „Verordnung zur Anmeldung des Vermögens von Juden“ am 26. April 1938 begonnen hatten.²⁰⁷ Dadurch wurde die „wilde“ Gewalt der Bevölkerung abgelöst und die größten Aktionen ab diesem Zeitpunkt von NS-Institutionen gelenkt,²⁰⁸ vor allem indem der von der Bevölkerung öffentliche Terror auf der Straße durch den Einsatz von SS-Truppen beendet wurde und die „Arisierungen“ nur mehr über die im Mai

²⁰³ Vgl. Brigitte Bailer-Galanda, Eva Blimlinger, Susanne Kowarc, „Arisierung“ und Rückstellung von Wohnungen in Wien. In: Clemens Jabloner, Brigitte Bailer-Galanda, Eva Blimlinger, Georg Graf, Robert Knight, Lorenz Mikoletzky, Bertrand Perz, Roman Sandgruber, Karl Stuhlpfarrer, Alice Teichova, „Arisierung“ und Rückstellung von Wohnungen in Wien. (Veröffentlichungen der Österreichischen Historikerkommission. Vermögensentzug während der NS-Zeit sowie Rückstellungen und Entschädigung seit 1945 in Österreich 14, Wien, München 2003). S. 91-240, hier 113.

²⁰⁴ Vgl. Anderl, Blaschitz, Loitfellner, Teil I: Die Arisierung von Mobilien und die Verwaltungsstelle für jüdisches Umzugsgut. S. 34.

²⁰⁵ Vgl. Bailer-Galanda, Blimlinger, Kowarc, „Arisierung“ und Rückstellung von Wohnungen in Wien. S. 114.

²⁰⁶ Jabloner, Bailer-Galanda, Blimlinger, Graf, Knight, Mikoletzky, Perz, Sandgruber, Stuhlpfarrer, Teichova, Schlussbericht der Historikerkommission der Republik Österreich. S. 110.

²⁰⁷ Vgl. Bajohr, „Arisierung“ und Rückerstattung. S. 43.

²⁰⁸ Vgl. Safrian, Beschleunigung der Beraubung und Vertreibung. S. 66.

1938 gegründete „Vermögensverkehrsstelle“ ablaufen durften.²⁰⁹ Darüber hinaus verschärften die NS-Institutionen ihr Vorgehen nach dem Novemberpogrom noch einmal drastisch. Zu diesem Anlass unternahmen so gut wie alle Angehörigen der SS und der SA sowie jegliche Formationen der NSDAP „Arisierungen“ und Liquidierungen. Die dabei einverleibten Wertgegenstände wurden überwiegend staatlichen Behörden übergeben, nur vereinzelt bereicherten sich die Beteiligten selbst.²¹⁰

Betrachtet man die Täter des Novemberpogroms, wie dies etwa Lauber tut, so lassen sich diese in staatlicher Hinsicht auf Anhänger 1. der NSDAP, 2. der SA und der 3. SS unterteilen.²¹¹ Die erste Gruppe, also die Anhänger der NSDAP, waren vielfach verkappte Verfechter der NS-Ideologie und wollten diese um jeden Preis durchsetzen.²¹² Innerhalb der Sturmabteilung der NSDAP gab es ein strenges Kommando, wodurch die Beteiligten sehr schnell aktiviert werden konnten. Während der Ausschreitungen des Novemberpogroms war die SA Hauptakteur der Gewalt.²¹³ Die dritte Gruppe, die Anhänger der SS, stand unter der Führung von Heinrich Himmler und war für die Sicherheit innerhalb des Deutschen Reiches zuständig. Sie mussten sich dieser Aufgabe komplett widmen und waren deshalb aus voller Überzeugung Teil der „Arisierungen“, weil sie sich zur Entfernung aller Staatsfeinde, damit auch der Jüdinnen und Juden, verpflichteten.²¹⁴

Prinzipiell hatten die nationalsozialistischen Institutionen einen großen Stellenwert im NS-Herrschaftssystem. Sie verwirklichten einerseits die bürokratische Dimension des Staates, die damit die Systematik eines modernen Staates darstellen sollte. Rekapituliert man diese Betrachtung wird bewusst, dass also alle bürokratischen Vorgänge die Verbrechen des Staates in regulären Verwaltungsmaßnahmen verschleierten. Andererseits unterstützen die NS-Institutionen die Idee des Doppelstaates, der als „Maßnahmenstaat“²¹⁵ völlig ohne Rücksicht auf Konventionen arbeiten konnte, aber als „Normenstaat“²¹⁶ eigene Vorschriften vorlegte.²¹⁷ Obwohl die NSDAP es gerne so aussehen ließ, als würden die Institutionen als eigene Einheit operieren, kann dies in der Realität nicht bestätigt werden. Das Gegenteil ist der Fall, denn die

²⁰⁹ Vgl. *Anderl, Blaschitz, Loitfellner*, Teil I: Die Arisierung von Mobilien und die Verwaltungsstelle für jüdisches Umzugsgut. S. 37-38.

²¹⁰ Vgl. ebd. S. 46.

²¹¹ Vgl. *Lauber*, Judenpogrom. S. 20.

²¹² Vgl. ebd. S. 20.

²¹³ Vgl. ebd. S. 20-22.

²¹⁴ Vgl. ebd. S. 23-24.

²¹⁵ Frank *Bajohr*, Interessenkartell, personale Netzwerke und Kompetenzausweitung: Die Beteiligten bei der „Arisierung“ und Konfiszierung jüdischen Vermögens. In: Gerhard *Hirschfeld*, Tobias *Jersak* (Hg.), *Karrieren im Nationalsozialismus. Funktionseliten zwischen Mitwirkung und Distanz*. (Frankfurt/Main 2004). S. 45-55, hier: 46.

²¹⁶ *Bajohr*, Interessenkartell, personale Netzwerke und Kompetenzausweitung: Die Beteiligten bei der „Arisierung“ und Konfiszierung jüdischen Vermögens. S. 46.

²¹⁷ Vgl. ebd. S. 45-46

meisten Institutionen lebten von einzelnen, sehr einflussreichen Personen. Ein individueller Funktionär konnte eine extreme Macht erlangen und nutzte diese meist weit über die Kompetenzen der Institution. Besonders bedeutend dabei waren die individuellen personalen Netzwerke und Beziehungen der Funktionäre durch die sowohl die personalen, aber vor allem auch die institutionellen Ziele erst Erfolg haben konnten. In diesem Sinne kann der nationalsozialistische Terrorapparat also keineswegs als rein von personalen Geflechten losgelöste Maschinerie betrachtet werden, sondern gerade diese waren von Bedeutung bei der Durchsetzung der staatlichen Ziele. Erst durch die Befriedigung der unterschiedlichen Interessen der Beteiligten des Netzwerkes konnte die „Arisierung“ Erfolg haben.²¹⁸

6 Motive

Dass eine „Arisierung“ ein bewusst gesetzter Akt war und nicht einfach zufällig passierte, ist wohl hinlänglich festgehalten. Aus diesem Grund muss es für diese Taten auch unterschiedliche Motive geben, die einen Täter dazu bewogen, eine solche Tat durchzuführen.²¹⁹ Besonders treffend beschreibt Seliger die Vielfalt der Motive für „Arisierungen“, wenn sie von einer „Verknüpfung von materiellen Interessen und Judenhass“²²⁰ spricht, die sowohl die Aggressivität auf der Seite der Bevölkerung ausmachte, aber auch innerhalb der NS-Politik eine große Rolle spielte. Vor allem in der Mittelschicht der Gesellschaft konnten wirtschaftliche Motive ausgeforscht werden, welche auch ein Mitgrund für den heftigen Antisemitismus der Bevölkerung waren. Weil viele der Bürger, die dieser Schicht zuzuzählen waren, vor einem sozialen Abstieg standen, wurden die vermeintlich erfolgreicherer Jüdinnen und Juden als Sündenbock auserwählt und als Grund für die schlechte Lage dargestellt. Es wurde also nicht am System als Ganzes gezweifelt, sondern ein viel radikalerer Schritt gewählt, der die Auslöschung des „jüdischen“ Konkurrenten zur Folge hatte. Dies galt allerdings nicht nur für Geschäftsbesitzer, sondern auch für „jüdische“ Arbeitskräfte egal welcher Branche. Daraus resultiert, dass der durch die NSDAP schon lange geschürte Antisemitismus in der Gesellschaft angekommen war. Die „arischen“ Bürger wählten Jüdinnen und Juden als Zielscheibe ihrer Wut und machten sie für ihre schlechte wirtschaftliche und soziale Stellung verantwortlich.²²¹ Für den NS-Staat brachte der hohe Bevölkerungsanteil an Jüdinnen und Juden in Österreich extreme Vorteile. Denn dadurch

²¹⁸ Vgl. ebd. S. 47-50.

²¹⁹ Vgl. *Etzersdorfer*, *Arisiert*. S. 13.

²²⁰ *Seliger*, *NS-Herrschaft in Wien und Niederösterreich*. S. 242

²²¹ Vgl. ebd. S. 242

konnten sie sowohl als Sündenbock aller gesellschafts- und wirtschaftspolitischen Schwierigkeiten dargestellt werden, standen aber auch zur Ausbeutung bereit.²²² Für die NSDAP machte sich der Antisemitismus in der Bevölkerung in doppelter Hinsicht bewährt, denn so konnte die Partei von den eigenen politischen Verfehlungen ablenken und die Schuld der Fehlleistungen auf die Jüdinnen und Juden schieben sowie diese in wirtschaftlicher und gesellschaftlicher Hinsicht ausbeuten. Die Politik der NS gegenüber Jüdinnen und Juden umfasste also die Beraubung ihres gesamten Vermögens und hatte das Ziel der totalen Elimination ihrer sozialen und ökonomischen Basis.²²³

„Arisierungen“, egal welcher Art, hatten somit auf jeden Fall eine politische Dimension in sich, die sich vor allem in Motiven wie der Identifikation mit der antisemitischen Weltanschauung des Nationalsozialismus und dem Willen, einen schnellen sozialen Aufstieg innerhalb des Staates zu erreichen, manifestierten.²²⁴ Darüber hinaus entwickelte sich durch die Gewaltbereitschaft der nationalsozialistischen Institutionen ein neuer moralischer Spielraum, der sich im „Gesetz des Handelns“²²⁵ manifestierte und zum Ausdruck brachte, dass auch der kleinste Aufstand von Jüdinnen und Juden zerschlagen wurde. Diese Mentalität wurde über die NS-Institutionen auch an die Bevölkerung weitergegeben. Weiters kam es durch diese öffentliche Gewaltausübung auch zu einer gewissen Sozialisation mit Gewalt, was die Bereitschaft für eine mögliche Täterschaft unterstützte. Trotz der steigenden Gewaltbereitschaft war es von Bedeutung, dass die Täter Jüdinnen und Juden von ihrem eigenen sozialen Umfeld abgegrenzt ansahen und sie damit einer schlechteren Klasse zuschrieben.²²⁶

Die „Arisierung“ von Wohnungen und Häusern, aber auch von Unternehmen ergab eine Schnittstelle zwischen Opfer und Täter und es kam zu einem Aufeinandertreffen beider Parteien. Durch diese Begegnung, den „Arisierungsakt“, änderte sich das Leben aller Betroffenen wesentlich.²²⁷

²²² Vgl. ebd. S. 242.

²²³ *Jablonek, Bailer-Galanda, Blimlinger, Graf, Knight, Mikoletzky, Perz, Sandgruber, Stuhlpfarrer, Teichova*, Schlussbericht der Historikerkommission der Republik Österreich. S. 81.

²²⁴ Joachim *Perels*, Der Teufel weint nicht. Zur Entwicklung von NS-Tätern. In: Rolf *Pohl*, Joachim *Perels* (Hg.), Normalität der NS-Täter? Eine kritische Auseinandersetzung. (Studien- und Dokumentationszentrum zur Geschichte und Wirkung des Holocaust 27, Hannover 2011). S. 47-62, hier 61.

²²⁵ *Kramer*, Tätertypologien. S. 295.

²²⁶ Vgl. ebd. S. 294-298.

²²⁷ Vgl. *Etzersdorfer*, Arisiert. S. 13

6.1 Private Motive

Grundsätzlich sind die Motive der „Arisierungen“ sehr divers und reichen von bloßer materieller Bereicherung über Aufstiegsmöglichkeiten in beruflicher, sozialer und wirtschaftlicher Hinsicht bis zu ideologischen Hintergründen. Vor allem unter den sogenannten „Alten Kämpfern“ war der Aspekt des Antisemitismus ein wichtiger, dieser zog sich dennoch in gewissen Abwandlungen durch alle Arten von „Arisieren“. ²²⁸ Daraus schließt sich, dass ein grundlegender Auslöser für „Arisierungen“ in der Abscheu der vermeintlich allzu fremden Jüdinnen und Juden lag. „Arische“ Bürger fühlten sich davon bedroht und zählten sich selbst zu einer höhergestellten Gruppe von Menschen. ²²⁹

Als Folge eines „Arisierungsaktes“ entstanden nicht selten glorreiche Karrieren. Voraussetzung dafür war schlichtweg eine „arische“ Abstammung, wodurch ein enormer sozialer und wirtschaftlicher Aufstieg ermöglicht wurde. ²³⁰ Prinzipiell ist aus diesem Grund festzuhalten, dass „Arisierungen“ mit dem Ziel der eigenen Bereicherung abgeschlossen wurden. Egal, in welcher Form sie stattfanden, die Intention, diese durchzuführen, lag darin, Gewinn daraus zu schöpfen. Für die meisten Täter war dies vor allem deshalb interessant, weil der Nutzen sofort eintrat und meist ohne größeren Aufwand zu erlangen war. ²³¹

Auf Grund der schlechten Wohnungssituation in Österreich zum Zeitpunkt des „Anschlusses“ versprach die neue Regierung eine bessere Wohnbaupolitik. Da diese aber wegen der Kriegsvorbereitungen nicht umgesetzt werden konnte, wurden stattdessen Wohnungen von Jüdinnen und Juden „arisiert“. Innerhalb des staatlichen Vorgehens wurden frei gewordene Wohnungen von Juden an „Arier“ weitergegeben. Viel eher passierte eine „Wohnungsarisierung“ allerdings „wild“ und ohne Aufsicht der Partei, um sich rasch eine bessere Wohnungssituation zu erschaffen. ²³²

6.2 Private Motive staatlicher Angestellter

Interessant bei der Beteiligung von Institutionen an „Arisierungen“ ist die Betrachtung der einzelnen ausführenden Personen. In den meisten Fällen wurden sie zu Tätern, die sich selbst bereicherten und nicht unbedingt nur dem Staat Treue leisteten. Dabei ist es wichtig zu

²²⁸ Vgl. *Bajohr*, „Arisierung“ als gesellschaftlicher Prozeß. S. 27.

²²⁹ Vgl. *Pohl*, Ganz normale Massenmörder? S. 50.

²³⁰ Vgl. *Etzersdorfer*, Arisiert. S. 13

²³¹ Vgl. *Bajohr*, „Arisierung“ als gesellschaftlicher Prozeß. S. 27.

²³² Vgl. *Seliger*, NS-Herrschaft in Wien und Niederösterreich. S. 244.

beachten, dass sie nicht nur im Rahmen ihrer eigenen Möglichkeiten handeln konnten, teilweise war dies allerdings an die Position innerhalb der Institution gekoppelt.

Auch bei „Arisieren“, die selbst in der staatlichen Maschinerie verwurzelt waren, jedoch den Profit für sich selbst erreichen wollten, fanden sich unterschiedlichste Motive. Hier ist erwähnen, dass der Gewinn, den die meisten Täter erreichen wollten, nicht nur ein materieller war, sondern dabei vor allem auch ein beruflicher Aufstieg oder Anerkennung forciert wurde. Es ist darüber hinaus meist ein Karriereaufstieg in der Regel innerhalb des Terrorapparates des NS-Systems angestrebt worden. Durch den persönlichen Einsatz des Einzelnen konnte das Bestreben vorangetrieben werden.²³³ Paul und Mallmann fassen dahingehend zusammen: „Typisch indes war die Melange aus eigenständiger individueller wie staatlich verordneter Gewalt – Formen der Gewalt, die oft nur schwer zu separieren waren, sich gegenseitig bedingten und erst dadurch ihre spezifische Kraft und Dynamik entfalteten.“²³⁴

6.3 Staatliche Motive

Für den Staat hatte die „Arisierung“ der Vermögenswerte, vor allem bezogen auf Wohnungen und Häuser sowie Betriebe, nicht nur den Vorteil den Fiskus aufzubessern, sondern damit wurde auch eine Basis zur totalen Ausschaltung von Jüdinnen und Juden gelegt. Aus diesem Grund kann behauptet werden, dass „Arisierung“ einen Teil des politischen Programms der Partei darstellte, mit dem Ziel die „jüdische“ Bevölkerung durch öffentliche Demütigungen und dem Raub aller gesellschaftlichen und wirtschaftlichen Grundlagen zu marginalisieren.²³⁵ In diesem Rahmen ist aber auch zu berücksichtigen, dass sich die beiden Ziele der Bereicherung des Staates sowie die komplette Ausschaltung der Juden nicht unbedingt ausschlossen, im Gegenteil sie waren ihr gegenseitiger Motor.²³⁶ Der NS-Staat hatte es sich nämlich zur Aufgabe gemacht, durch die Konstruktion eines einzigen kollektiven Feindes, den Jüdinnen und Juden, eine „Volksgemeinschaft“ aufzubauen, der eigentlich lediglich der Hass auf einen künstlich inszenierten Sündenbock gemeinsam war. Dabei wurden die Jüdinnen und Juden aus der Gesellschaft ausgeschlossen und ein Gemeinsamkeitsgefühl durch Antisemitismus erweckt. Hinter jeder Ecke wurde der Feind vermutet und aus diesem Wahn heraus konstruierte die NSDAP ihre „Volksgemeinschaft“.²³⁷

²³³ Vgl. Paul, Mallmann, Sozialisation, Milieu und Gewalt. S. 5

²³⁴ ebd. S. 5

²³⁵ Vgl. Etzersdorfer, Arisiert. S. 14.

²³⁶ Vgl. Safrian, Beschleunigung der Beraubung und Vertreibung. S. 87.

²³⁷ Vgl. Pohl, Ganz normale Massenmörder? S. 51-52.

Prinzipiell „arisierten“ die NS-Institutionen nicht nur wertvolle Gegenstände, sondern auch ganz banale, beinahe wertlose Alltagsgegenstände, die sich über den gesamten Hausrat erstreckten. Bei Beschlagnahmungen von Gold, Silber oder Platin sowie Schmuck, vor allem jenen Dingen, die bei dem „Anschlusspogrom“ „arisiert“ wurden, kam es in den meisten Fällen zu einer Abgabe an die Reichsbank. Gegenstände, die nicht nach Berlin versandt wurden, gelangten ans Dorotheum zu Versteigerung.²³⁸ So stand der Wert entweder dem Großdeutschen Reich oder vor der „Verordnung zur Durchführung des Ostmarkgesetzes“ vom Juni 1939 auch dem Land Österreich zu Verfügung.²³⁹

Probleme bei der Wertschöpfung durch „Arisierungen“ gab es allerdings, wenn diese durch „wilde“ Aktionen stattfanden, was vor allem im Verlauf des Anschlusspogroms und Novemberpogroms der Fall war. Damit sich die staatlichen Institutionen behaupten konnten, wurden die „Arisierungen“ sowie alle damit einhergehenden Razzien rückwirkend legitimiert. Den staatlichen Institutionen kam dies nur zu Gute, da sie dadurch berechtigt waren, alle „arisierten“ Gegenstände, wie Fahrzeuge oder Haushaltswaren, selbst zu verwenden und nur beschlagnahmtes Geld an den Fiskus abgeben mussten.²⁴⁰ Mit dem Erlass vom 25. März 1938²⁴¹ erhielt allein die Gestapo das Recht „Arisierungen“ für das Land Österreich durchzuführen. Andere NS-Institutionen mussten ihre Beschlagnahmungen von nun an bei eben jener Stelle melden.²⁴²

Der Staat versuchte aus allen „Arisierungen“ Kapital zu schöpfen, weshalb nach dem Novemberpogrom dieselben Probleme wie nach dem Anschlusspogrom herrschten: Wie konnten die von Privatpersonen „arisierten“ Werte an den Fiskus übergeführt werden? Aus diesem Grund wurden nach einem Schreiben von Bürckel am 17. November 1938²⁴³ alle noch vorhandenen „jüdischen“ Betriebe durchsucht und die dabei aufgefundenen, für den Staat wertvollen Gegenstände konfisziert sowie Lebensmittel an „arische“ Geschäfte verteilt. Daraufhin sollten alle bei der Partei befindlichen Gegenstände in ein Verzeichnis eingetragen und dem Wirtschaftsministerium, der Gestapo oder dem VVSt ausgehändigt werden.²⁴⁴

²³⁸ Vgl. *Anderl, Blaschitz, Loitfellner*, Teil I: Die Arisierung von Mobilien und die Verwaltungsstelle für jüdisches Umzugsgut. S.41-43.

²³⁹ Vgl. ebd. S. 45.

²⁴⁰ Vgl. ebd. S. 55.

²⁴¹ ebd. S. 56.

²⁴² Vgl. ebd. S. 56.

²⁴³ Vgl. ebd. S. 48.

²⁴⁴ Vgl. ebd. S. 48-49.

Darüber hinaus wurde von Jüdinnen und Juden, die für die Flucht eine Ausreisebewilligung beantragten, verlangt, ihr gesamtes Vermögen an das Deutsche Reich abzugeben. Erst danach erhielten sie eine Genehmigung zur Ausreise.²⁴⁵

Es ist also festzuhalten, dass der Staat und seine Institutionen auf den eigenen Vorteil aus waren. Die „arisierten“ Haushaltswaren wurden im Sinne der nationalsozialistischen Ideologie an „Arier“ verteilt. Darüber hinaus konnte durch „Wohnungsarisierungen“ ein weiteres soziales Problem, nämlich die Wohnungsknappheit, gelöst werden. Auch die Wohnungen wurden, sobald sie verlassen wurden, an politisch besser passende Bürger zugeteilt. Den Zugriff hatten dabei meist jene Menschen, die sich schon vor der Machtübernahme für die NSDAP eingesetzt hatten oder die in anderer Weise von dieser begünstigt waren. Auch andere Gegenstände, an denen es während der NS-Herrschaft fehlte, wurden unter der „jüdischen“ Bevölkerung aufgesucht und an „arische“ Mittellose verteilt. Durch diese fragwürdige „Sozialpolitik“ konnte die Bevölkerung auch an das System gebunden werden, was dem Staat natürlich wiederum half, seine Ziele zu erreichen.²⁴⁶

7 Rechtliche Grundlagen der Volksgerichtsbarkeit

Die Grundlagen der Gerichtsbarkeit nationalsozialistischer Gewalttaten waren das Verbotsgesetz (VG), das am 8. Mai 1945 erlassen wurde, und das Kriegsverbrechergesetz (KVG) vom 26. Juni 1945. Ersteres machte die Zugehörigkeit zu nationalsozialistischen Vereinigungen sowie die Wiederbetätigung strafbar.²⁴⁷ Mit dem Verbotsgesetz wurden darüber hinaus die ordentlichen Rechtsmittel, wie etwa die Berufung und weitere Rechtsbehelfe, wie zum Beispiel die Zurückweisung der Anklage, außer Kraft gesetzt. Es konnten allerdings dennoch die außerordentlichen Rechtsmittel angewendet werden.²⁴⁸ Im KVG wurden neben der bloßen Zugehörigkeit zum Nationalsozialismus weitere Tatbestände definiert, die in Zusammenhang mit nationalsozialistischer Gesinnung oder Interessen strafbar waren.²⁴⁹

²⁴⁵ Vgl. *Etzersdorfer*, *Arisiert*. S. 22.

²⁴⁶ Vgl. *Triendl*, *Wahl*, Teil II: Spuren des Verlusts. S. 321.

²⁴⁷ Vgl. *Garscha*, *Kuretsidis-Haider*, *Die Verfahren vor dem Volksgericht Wien (1945-1955)* als Geschichtsquelle. S. 23.

²⁴⁸ Vgl. *Winfried Garscha*, *Claudia Kuretsidis-Haider*, *Die strafrechtliche Verfolgung nationalsozialistischer Verbrechen – eine Einführung*. In: *Thomas Albrich*, *Winfried Garscha*, *Martin Polaschek* (Hg.), *Holocaust und Kriegsverbrechen vor Gericht. Der Fall Österreich*. (Innsbruck 2006). S. 11-25, hier: 19.

²⁴⁹ Vgl. *Garscha*, *Kuretsidis-Haider*, *Die Verfahren vor dem Volksgericht Wien (1945-1955)* als Geschichtsquelle. S. 24.

Die beiden Gesetze wurden ab 1945 öfter modifiziert, wobei die Neufassung des VG im Jahr 1947 besonders bedeutend war. Die letzte Novellierung des Verbotsgesetzes fand 1992 statt und ist seitdem in unveränderter Form gültig. Dahingegen wurde das Kriegsverbrechergesetz 1957 aufgehoben.²⁵⁰

Verbotsgesetz (VerbotsG, VG):	
§ 3	jegliche zukünftige nationalsozialistische Betätigung
§ 8	Verstöße gegen die gesetzlich angeordnete Registrierung aller Nationalsozialisten mit Wohnsitz bzw. dauerndem Aufenthalt in Österreich (sogenannter »Registrierungsbetrug«)
§§ 10-12	Bestimmungen gegen »Illegale«, schwerer belastete Nationalsozialisten und bestimmte wirtschaftliche Förderer in der Verbotszeit (1933–1938); damit waren Personen gemeint, die während der Verbotszeit für die Nationalsozialisten tätig waren und nach der Okkupation Österreichs auf einen wichtigen Parteiposten berufen oder mit einer Parteiauszeichnung versehen worden waren

Abbildung 1: Zusammenfassung der wichtigsten Paragraphen des Verbotsgesetzes. In: Schausberger (1998), S. 26.

Kriegsverbrechergesetz (KriegsverbrecherG, KVG):	
§ 1	Kriegsverbrechen (Als Kriegsverbrecher wurde bestraft, »wer in dem von den Nationalsozialisten angezettelten Kriege gegen Angehörige der Wehrmacht der Kriegsgegner oder die Zivilbevölkerung eines mit dem Deutschen Reiche im Krieg befindlichen oder von deutschen Truppen besetzten Staates oder Landes vorsätzlich eine Tat begangen oder veranlaßt hat, die den natürlichen Anforderungen der Menschlichkeit und den allgemein anerkannten Grundsätzen des Völkerrechtes oder des Kriegsrechtes widerspricht«.)
§ 2	Kriegshetzerie
§ 3	Quälereien und Mißhandlungen
§ 4	Verletzungen der Menschlichkeit und Menschenwürde
§ 5a	Vertreibung aus der Heimat
§ 6	Mißbräuchliche Bereicherung
§ 7	Denunziation
§ 8	Hochverrat am österreichischen Volke

Abbildung 2: Zusammenfassung der wichtigsten Paragraphen des Kriegsverbrechergesetzes. In: Schausberger (1998), S. 27.

²⁵⁰ Vgl. ebd. S. 25.

8 Volksgericht

Das Wiener Volksgericht begann im Mai 1945 mit seiner Tätigkeit und war nicht nur für die Verhandlungen von Straftaten aus Wien, Niederösterreich und dem Burgenland zuständig, sondern auch für die gesamte sowjetische Besatzungszone.²⁵¹ Dennoch herrschte das Territorialprinzip, welches besagt, dass die österreichischen Volksgerichte nur für jene Verbrechen zuständig sind, die auch hier verübt wurden.²⁵² Mit dem Volksgericht wurde also eine Institution erschaffen, deren Aufgabe es war, Verbrechen, die aus nationalsozialistischer Ideologie oder zum Nutzen des NS-Staates ausgeführt wurden, zu verfolgen.²⁵³ Dennoch wurden überwiegend Formaldelikte verfolgt, die sich daraus ergaben, dass der Angeklagte einzig und allein als nationalsozialistischer Funktionär tätig war.²⁵⁴ Diese Zuständigkeit basierte auf dem § 13 Kriegsverbrechergesetz und § 24 Verbotsgesetz.²⁵⁵

Die Volksgerichte bearbeiteten zu Anfang nur Straftaten der Weiter- und Wiederbetätigung sowie der Verfolgung von sogenannten „Illegalen“. Fälle der Wiederbetätigung wurden nach Paragraph 10 des Verbotsgesetzes (VG) verfolgt und hielten ein Strafmaß von fünf bis zehn Jahren. Dahingegen hatten „Illegale“ mit einem Verfall ihres gesamten Vermögens und einer Mindeststrafe von zehn Jahren nach Paragraph 11 des VG zu rechnen.²⁵⁶ Mit dem neuen Verfassungsgesetz vom 26. Juni 1945 über Kriegsverbrechen und andere nationalsozialistischen Straffälle wurde eine Vielzahl neuer Strafbestände vorgestellt. Besondere Beachtung fand in diesem Zusammenhang, dass nun auch die Verletzung der Menschenwürde und die Denunziation als Strafbestände aufgenommen wurden und dass die Taten „nationalsozialistischer Verbrecher“²⁵⁷ nicht der regulären Verjährungsregelung zuzuordnen waren.²⁵⁸ Von dieser Klassifizierung spricht man, wenn „der Täter aus nationalsozialistischer Gesinnung oder aus Willfährigkeit gegenüber Anordnungen gehandelt

²⁵¹ Vgl. Winfried R. Garscha, Entnazifizierung und gerichtliche Ahndung von NS-Verbrechen. In: Emmerich Tálos, Ernst Hanisch, Wolfgang Neugebauer, Reinhard Sieder (Hg.), NS-Herrschaft in Österreich. Ein Handbuch. (Wien 2002). S. 852-883, hier: 862-863.

²⁵² Vgl. Garscha, Kuretsidis-Haider, Die strafrechtliche Verfolgung nationalsozialistischer Verbrechen. S. 20.

²⁵³ Vgl. Garscha, Kuretsidis-Haider, Die strafrechtliche Verfolgung nationalsozialistischer Verbrechen. S. 11.

²⁵⁴ Vgl. Manfred Schausberger, Die Verfolgung von NS-Gewaltverbrechen in Österreich. In: Claudia Kuretsidis-Haider, Winfried Garscha (Hg.), Keine „Abrechnung“. NS-Verbrechen, Justiz und Gesellschaft in Europa nach 1945. (Wien 1998). S. 25-31, hier: 26.

²⁵⁵ Vgl. Garscha, Kuretsidis-Haider, Die strafrechtliche Verfolgung nationalsozialistischer Verbrechen. S. 20.

²⁵⁶ Vgl. Garscha, Entnazifizierung und gerichtliche Ahndung von NS-Verbrechen. S. 862-863.

²⁵⁷ ebd. S. 864.

²⁵⁸ Vgl. ebd. S. 864.

hat, die im Interesse der nationalsozialistischen Gewaltherrschaft oder aus nationalsozialistischer Einstellung ergangen sind“²⁵⁹.

Die Funktion der Volksgerichte wurde am 20. Dezember 1955 aufgelöst und an die ordentlichen Gerichte abgegeben. Damit war die Verfolgung nationalsozialistischer Verbrechen kein Sonderrecht mehr und wird seitdem unter dem Gebrauch des Dogmas des allgemeinen österreichischen Strafrechts verfolgt.²⁶⁰

8.1 Volksgerichtsverfahren

Ein Volksgerichtsverfahren konnte ausschließlich durch eine von den Staatsanwälten eingebrachte Anklage in Gang gesetzt werden und war auf deren Beweis- und Strafverfahren angewiesen.

Zu Beginn der Arbeit des Volksgerichts sollte dieses als erste und einzige Instanz ihre Urteile fällen. Nachdem dieses Vorgehen nicht kritikfrei war, wurde die Regelung eingeführt, dass der Präsident des OGH Einspruch gegen Urteile des Volksgerichts erheben konnte.²⁶¹

Um zu gewährleisten, dass Verfahren absolut frei von nationalsozialistischem Gedankengut ablaufen konnten, wurden die Schöffnenlisten in den ersten Monaten von den drei Parteien der Provisorischen Regierung bekanntgegeben. Die Posten des Richters, des beisitzenden Richters und des Staatsanwalts wurden von jenen Beamten bekleidet, die diese Aufgabe auch in jenem Landesgericht ausführten, in dem das Volksgericht eingerichtet wurde. Diese Personen mussten die Voraussetzung erfüllen, absolut unbelastet zu sein, das heißt in keinsten Weise in Verbindung mit dem Nationalsozialismus zu stehen.²⁶²

Schwierigkeiten bereitete es dennoch immer wieder, unbelastete Richter zu finden, die sich nicht von den Geschichten der Angeklagten zu niedrigeren Strafen verführen ließen. Da sich die Täter gerne als vermeintliches Opfer ihrer Vorgesetzten darstellten, konnte dies leicht passieren. Aus diesem Grund kam es aus heutiger Sicht häufiger zu milden Strafen als zu solchen, die besonders hart erscheinen.²⁶³ Dies spielt vor allem mit der Opferthese nach dem Krieg zusammen. In diesen Zusammenhang passt auch die Feststellung von Bailer-Galanda, dass nationalsozialistische Verbrecher sich selbst immer öfter als Opfer darstellten und diese

²⁵⁹ § 13 Abs. 2 Verfassungsgesetz vom 26. Juni 1945 über Kriegsverbrechen und andere nationalsozialistische Untaten (Kriegsverbrechergesetz) vom 28.6.1945. Online unter:

https://www.ris.bka.gv.at/Dokumente/BgblPdf/1945_32_0/1945_32_0.html (Stand: 25.1.2018)

²⁶⁰ Vgl. *Schausberger*, Die Verfolgung von NS-Gewaltverbrechen in Österreich. S. 26.

²⁶¹ Vgl. *Garscha*, Entnazifizierung und gerichtliche Ahndung von NS-Verbrechen. S. 861.

²⁶² Vgl. ebd. S. 862.

²⁶³ Vgl. Hellmut *Butterweck*, Verurteilt und begnadigt. Österreich und seine NS- Straftäter. (Wien 2003). S. 323.

Vorstellung auch von der Öffentlichkeit und den Medien getragen wurde: „Der Opferbegriff erfuhr bald eine inflationäre Erweiterung: Binnen kurzem waren alle Opfer. Selbst die ehemaligen Nationalsozialisten erreichen eine Art Opferstatus [...]. Im Laufe dieses Prozesses gerieten die tatsächlichen NS-Opfer in den Hintergrund.“²⁶⁴

Um die Gesellschaft über den Fortschritt zu informieren und Zeugen zu finden, wurden die „Fahndungsblätter der Staatspolizei“²⁶⁵ in den Wiener Zeitungen veröffentlicht. Dabei wurde der Name des Betroffenen bekanntgegeben und zumindest die Paragraphen des VG und KVG wegen derer sie gesucht wurden. Oft wurde diese knappe Angabe allerdings durch eine genauere Ausführung der Tatbestände erweitert.²⁶⁶

9 Fallbeispiele

In den Akten des Wiener Volksgerichts, die zur Analyse herangezogen wurden, können unterschiedlichste Materialien gefunden werden. Diese wurden zu Ermittlungszwecken vom Gericht gesammelt und umfassen unter anderem diverse gerichtliche Gutachten, Zeugenaussagen, Einvernahmen der Angeklagten, aber auch Unterlagen der NS-Zeit, die entweder als Abschrift oder im Original vorliegen.²⁶⁷ Gerichtsakten bieten also nicht nur einen Überblick über die wichtigsten Materialien, sondern liefern auch eine Art Interpretation dieser. Aus diesem Grund sind diese Materialien wichtige historische Dokumente, die der Forschung bereitliegen.²⁶⁸ In der historischen Forschung können diese Akten sowohl als Primärquelle verwendet werden, wenn der Umgang mit dem Nationalsozialismus in der österreichischen Gerichtsbarkeit untersucht wird. Andererseits können diese aber auch als Sekundärquelle bei der Erforschung der Zeit des Nationalsozialismus hilfreich sein.²⁶⁹ Besonders interessant sind in diesem Zusammenhang die sogenannten „Vr-Akten“, denn damit sind Akten von Anklagen gemeint, die den Gerichten in erster Instanz oder den Volksgerichten zugeteilt wurden.²⁷⁰ Dennoch betonen Garscha und Kuretsidis-Haider, dass

²⁶⁴ Brigitte Bailer-Galanda, Die Opfer des Nationalsozialismus und die so genannte Wiedergutmachung. In: Emmerich Tálos, Ernst Hanisch, Wolfgang Neugebauer, Reinhard Sieder (Hg.), NS-Herrschaft in Österreich. Ein Handbuch. (Wien 2002). S. 884-901, hier: 887.

²⁶⁵ Garscha, Kuretsidis-Haider, Die strafrechtliche Verfolgung nationalsozialistischer Verbrechen. S. 21.

²⁶⁶ Vgl. Garscha, Kuretsidis-Haider, Die strafrechtliche Verfolgung nationalsozialistischer Verbrechen. S. 21.

²⁶⁷ Vgl. Anderl, Blaschitz, Loitfellner, Teil I: Die Arisierung von Mobilien und die Verwaltungsstelle für jüdisches Umzugsgut. S. 106.

²⁶⁸ Vgl. Martin Polaschek, Rechtliche Fragen im Umgang mit Gerichtsakten als historischer Quelle In: Claudia Kuretsidis-Haider, Winfried Garscha (Hg.), Keine „Abrechnung“. NS-Verbrechen, Justiz und Gesellschaft in Europa nach 1945. (Wien 1998). S. 285-302, hier: 285.

²⁶⁹ Vgl. Garscha, Kuretsidis-Haider, Die Verfahren vor dem Volksgericht Wien (1945-1955) als Geschichtsquelle. S. 82.

²⁷⁰ Vgl. Polaschek, Rechtliche Fragen im Umgang mit Gerichtsakten als historischer Quelle. S. 285-286.

die Volksgerichtsakten nur selten als historische Quelle benutzt wurden und dies bis auf wenige Ausnahmen vor allem für spezielle Feldforschungen, wie zum Beispiel die Aufarbeitung der Gestapoleitstelle Wien, zutraf. Obwohl auch sie feststellen, dass durch die Zusammenstellung verschiedenster historischer Unterlagen sehr interessante Materialien gesammelt sind²⁷¹, sehen sie darin aber auch ein gravierendes Problem: Weil das Gericht auf die einzelnen Beiträge der Angeklagten eingehen muss und sich damit auf die Aufarbeitung eines Einzelfalls spezialisiert, sind die Ergebnisse für die historische Forschung, die sich auf soziale Strukturprozesse der ganzen Gesellschaft fokussiert, nicht immer ausreichend.²⁷²

Friedlander hält fest, dass vor allem die Anklageschriften und die Urteile von Bedeutung sind. Diese stützen sich zwar auf das zeitgenössische vorherrschende Gesetz und können daher nur in Bezug auf diesen Rahmen gelesen werden, bringen aber vor allem den historischen Kontext einer Tat hervor und sind für die Aufarbeitung der Tat verantwortlich. Darüber hinaus bieten sie in den meisten Fällen ein fundiertes Täterportrait, welches sich auf die Biographie des Täters stützt und auch dessen Interessen herausarbeitet.²⁷³

Die Modalitäten der Aufbewahrung sind in der „Geschäftsordnung für die Gerichte I. und II. Instanz“ geregelt. Der Paragraph 173 umfasst eine Liste jener Gerichtsakten, die dauernd aufgehoben werden müssen, wobei für die Akten des Wiener Volksgerichts Absatz 14 treffend ist.²⁷⁴ Darüber hinaus wird in Paragraph 174 geregelt, wie lange die Gerichte die Akten aufbewahren müssen. In diesem Zusammenhang ist in Absatz 8 zu lesen, dass „Ns-Akten nach 30 Jahren, wenn aber eine Verurteilung wegen Verbrechens erfolgte, nach 50 Jahren“²⁷⁵, ausgesondert werden dürfen.²⁷⁶ Weiters ist für die Gerichte eine Einschätzung des enthaltenen Materials obligatorisch, so muss ein Akt „von geschichtlicher oder kultureller Bedeutung für die Erforschung und das Verständnis der Geschichte und Gegenwart in politischer, wirtschaftlicher, sozialer oder kultureller Hinsicht“²⁷⁷ mit einem speziellen Vermerk versehen werden, was besonders für die Forschung interessant ist.

²⁷¹ Vgl. Garscha, Kuretsidis-Haider, Die Verfahren vor dem Volksgericht Wien (1945-1955) als Geschichtsquelle. S. 73-76.

²⁷² Vgl. Garscha, Kuretsidis-Haider, Die Verfahren vor dem Volksgericht Wien (1945-1955) als Geschichtsquelle. S. 86.

²⁷³ Vgl. Henry Friedlander, Der deutsche Strafprozess als historische Quelle. In: Claudia Kuretsidis-Haider, Winfried Garscha (Hg.), Keine „Abrechnung“. NS-Verbrechen, Justiz und Gesellschaft in Europa nach 1945. (Wien 1998). S. 280-284, hier 281-282.

²⁷⁴ Vgl. Gesamte Rechtsvorschrift für Geschäftsordnung für die Gerichte I. und II. Instanz § 173 Abs. 14, Fassung vom 20.03.2018. Online unter: <https://www.ris.bka.gv.at/GeltendeFassung.wxe?Abfrage=Bundesnormen&Gesetzesnummer=10000240>. (Stand: 20.3.2018).

²⁷⁵ Geschäftsordnung für die Gerichte I. und II. Instanz § 174 Abs. 8, Fassung vom 20.03.2018.

²⁷⁶ Vgl. Geschäftsordnung für die Gerichte I. und II. Instanz § 174 Abs. 8, Fassung vom 20.03.2018.

²⁷⁷ Geschäftsordnung für die Gerichte I. und II. Instanz § 382 Abs. 6, Fassung vom 20.03.2018.

Nach Ablauf der Schutzfrist können die Akten einem Archiv angeboten werden, welches diese dann übernimmt. Im aktuellen Fall hat das Wiener Stadt- und Landesarchiv die Akten übernommen, ab diesem Zeitpunkt gelten das Wiener Archivgesetz, die normalen Datenschutzbestimmungen sowie die Benützungsordnung des jeweiligen Archives.²⁷⁸ Im Zusammenhang mit den verwendeten Akten ist die Bestimmung des Wiener Archivgesetzes interessant, die überhaupt festlegt, welche Dokumente aufbewahrt werden sollen. Ganz allgemein sind jene Akte „archivwürdig“, die „auf Grund ihrer rechtlichen, politischen, wirtschaftlichen, sozialen oder kulturellen Bedeutung für Gesetzgebung, Rechtsprechung, Verwaltung, berechnigte Belange der Bürger, wissenschaftliche Forschung sowie für das Verständnis von Geschichte und Gegenwart von bleibendem Wert sind“²⁷⁹. Prinzipiell gelten nach dem Wiener Archivgesetz die allgemeinen Bestimmungen des Datenschutzgesetzes, wonach Akten nach 30 Jahren zur Einsicht bereitstehen.²⁸⁰ Dennoch gibt es auch hier Ausnahmen, die auf die hier bearbeiteten Dokumente zutreffen: „Archivgut, das schutzwürdige personenbezogene Daten [...] enthält, unterliegt einer verlängerten Schutzfrist, die erst mit dem Tod der betroffenen Person endet, es sei denn, die betroffene Person hat einer Einsichtnahme schon zu Lebzeiten ausdrücklich zugestimmt. Ist der Todestag nicht feststellbar, endet die Schutzfrist 110 Jahre nach der Geburt der betreffenden Person“²⁸¹. Diese Frist kann für die wissenschaftliche Forschung mithilfe eines Antrags verkürzt werden.²⁸²

Bei den bearbeiteten Volksgerichtsakten handelte es sich um personenbezogene schutzbedürftige Daten nach § 4 DSG 2000, was die Beschaffung dieser erschwerte. „Personenbezogen“ bedeutet, dass die Identität der Personen genau definiert ist oder durch legale, allgemein zugängliche Möglichkeiten ermittelt werden kann.²⁸³ In diesem Fall sind die aus den Gerichtsakten gewonnenen Daten aber aus dem Grund „besonders schutzbedürftig“, weil dabei Informationen über „rassische und ethnische Herkunft, politische Meinung, Gewerkschaftszugehörigkeit, religiöse oder philosophische Überzeugung, Gesundheit“²⁸⁴ bekanntgegeben werden. Aus diesem Grund werden bei der Aufarbeitung der Fälle keine Namen genannt und stattdessen diese mit Abkürzungen angegeben.

²⁷⁸ Vgl. Polaschek, Rechtliche Fragen im Umgang mit Gerichtsakten als historischer Quelle. S. 301.

²⁷⁹ Gesamte Rechtsvorschrift für Wiener Archivgesetz § 3 Abs. 3, Fassung vom 09.04.2018. Online unter: <https://www.ris.bka.gv.at/GeltendeFassung.wxe?Abfrage=LrW&Gesetzesnummer=20000162> (Stand: 9.4.2018).

²⁸⁰ Wiener Archivgesetz § 10 Abs. 1, Fassung vom 09.04.2018.

²⁸¹ Wiener Archivgesetz § 10 Abs. 2, Fassung vom 09.04.2018.

²⁸² Wiener Archivgesetz § 10 Abs. 3, Fassung vom 09.04.2018.

²⁸³ Vgl. Gesamte Rechtsvorschrift für Datenschutzgesetz 2000 § 4 Abs. 1, Fassung vom 17.05.2018. Online unter: <https://www.ris.bka.gv.at/GeltendeFassung.wxe?Abfrage=bundesnormen&Gesetzesnummer=10001597>. (Stand: 17.5.2018).

²⁸⁴ Datenschutzgesetz 2000 § 4 Abs. 2, Fassung vom 17.05.2018.

9.1 Fallbeispiel 1

9.1.1 Skizze des Falls

Den Angeklagten P. im Volksgerichtsverfahren mit der Kennung Vg 1 Vr 1762/45 betreffend wird schon in der Anzeigeschrift deutlich, für welche Delikte der Beschuldigte belangt werden soll. So sind dies die §§ 197 und 200 StGB 1945 sowie die §§ 3, 4, 6 und 7 des KVG.²⁸⁵ Hier sind vor allem der § 6 des KVG, also die Anschuldigung der missbräuchlichen Bereicherung, und der § 200 StGB, welcher angewandt wird, da der Beschuldigte einem jüdischen Arbeiter die Bezahlung verweigerte²⁸⁶, interessant. Neben der Tatsache, dass P. vor allem Jüdinnen und jüdische Schulkinder in seiner Umgebung tätlich angriff, denunzierte er darüber hinaus eine gewisse Frau S. mit den Worten „Jüdische Hure“²⁸⁷ und eignete sich von eben jener, neben ihrer Wohnung, diverse Haushaltgegenstände an.²⁸⁸ Die Anzeige auf Grund des § 6 KVG wird mit folgenden Worten begründet: „Aus der Wohnung der bereits erwähnten Frau S. [Anm.: abgekürzt] hat sich P. ferner verschiedene Einrichtungsgegenstände wie: Luster, Stehlampen, Gasherd, sowie die komplette Badezimmereinrichtung angeeignet, ohne hierfür einen Pfennig zu bezahlen. Er hat somit durch Ausnützung der nationalsozialistischen Machtergreifung, in der Absicht sich unverhältnismäßige Vermögensvorteile zuzuwenden, fremde Vermögensbestandteile an sich gebracht – Tatbestand nach § 6 KVG.“²⁸⁹ Die obengenannten Gegenstände wurden demnach im Zuge der „Wohnungsarisierung“ enteignet.

Nach Beendigung des Beweisverfahrens erfolgte die Anklage des Volksgerichts nach §§ 3, 4 und 6 KVG. Der Gegenstand des § 3 KVG geht auf die Misshandlung einiger jüdischer Frauen und auch von Schulkindern zurück. Darüber hinaus ergibt sich die Anklage nach § 4 KVG aus zahlreichen Beschimpfungen jüdischer Mitbewohner und Mitbewohnerinnen, der Tatbestand des § 6 KVG hingegen aus der „Arisierung“ von obengenannter Wohnung und den darin befindlichen Gegenständen der Frau S.²⁹⁰ (Vgl.: Anhang Dokument1). Das Gericht begründete die Anklage mit einer fast identen Ausführung der Anzeige, wonach sich der Angeklagte durch den „Arisierungsakt“ „unverhältnismäßige Vermögensvorteile“²⁹¹ zu

²⁸⁵ Vgl. WStLA, Volksgericht, A1 – Vg Vr-Strafakten: Vg 1 Vr 1762/45, 3.

²⁸⁶ Vgl. WStLA, Volksgericht, A1 – Vg Vr-Strafakten: Vg 1 Vr 1762/45, 13.

²⁸⁷ WStLA, Volksgericht, A1 – Vg Vr-Strafakten: Vg 1 Vr 1762/45, 3.

²⁸⁸ Vgl. WStLA, Volksgericht, A1 – Vg Vr-Strafakten: Vg 1 Vr 1762/45, 3.

²⁸⁹ WStLA, Volksgericht, A1 – Vg Vr-Strafakten: Vg 1 Vr 1762/45, 3.

²⁹⁰ Vgl. WStLA, Volksgericht, A1 – Vg Vr-Strafakten: Vg 1 Vr 1762/45, 38.

²⁹¹ WStLA, Volksgericht, A1 – Vg Vr-Strafakten: Vg 1 Vr 1762/45, 38.

Nutzen machte und dies „durch die Ausnützung der ns. Machtergreifung“²⁹² erst möglich gemacht wurde.

P. bestreitet die Vorwürfe der „Arisierung“ des Mobiliars, indem er behauptet, dass er von seinem Hausherrn die Information bekommen habe, dass die Badezimmersausstattung und der Gasherd zum Inventar der Wohnung gehörten und nicht Eigentum der Familie S. waren. Er betont dabei, dass auch er bei Auszug aus der Wohnung die Gegenstände nicht hätte behalten dürfen.²⁹³ Die Wohnung sollte nach seinen Angaben im Einklang mit der nationalsozialistischen Vorgehensweise getauscht werden.²⁹⁴

9.1.2 Vorgehensweise

Der Beschuldigte P. hatte es sich leicht gemacht und in dem Haus, in dem er als Hauswart tätig war, alle Jüdinnen und Juden drangsaliert. Nachdem P. behauptete, selbst keine Funktion innerhalb der Partei gehabt zu haben, schob er den Befehl, Listen von allen Hausbewohnern anzufertigen, auf die Ortsgruppe.²⁹⁵ Allein die Ausführung oblag ihm, Die Anweisung ließ ihm aber auch noch Spielraum für seine eigenen Aktionen. Dass der Auftrag zur Listenerstellung von der NSDAP kam, bestätigt auch eine Zeugenaussage, die darüber hinaus auch Auskunft über die Abwicklung gibt: „Ich weiss, dass P. [Anm.: abgekürzt] von der Partei den Auftrag hatte, die Juden aus ihrer Wohnung zu bringen. Und ich weiss auch, dass er diesen Auftrag durchgeführt hat.“²⁹⁶ Dass die Durchführung wahrscheinlich nicht sehr freundlich, sondern eher grob vonstatten ging, lässt sich auf Grund der vielfältigen Zeugenaussagen vermuten. Konkret sagte ein Zeuge aus, dass sich P. gegenüber „den Juden und im Haus waren fast alle Juden, sehr garstig benommen“²⁹⁷ hat.

Er drang darüber hinaus zur Kontrolle der Hausparteien durch das Auftreten der Eingangstür mit seinen Stiefeln ein und drängte die Hausbewohner und Hausbewohnerinnen mit aggressiven Sprüchen wie „Saujuden, macht auf!“ zur Öffnung der Tür. Im besagten Fall der „Arisierung“ der Wohnung von Frau S. drang P. nach Zeugenaussagen, wie beschrieben, in die Wohnung ein, vertrieb die Jüdin Frau S. aus ihrem Heim und eignete sich die Wohnung samt der Einrichtungsgegenstände, die sich eigentlich im Besitz der Frau S. befanden, an. Für den Abtransport einiger „arisierten“ Dinge wurde danach die SA angefordert und mit deren

²⁹² WStLA, Volksgericht, A1 – Vg Vr-Strafakten: Vg 1 Vr 1762/45, 38.

²⁹³ Vgl. WStLA, Volksgericht, A1 – Vg Vr-Strafakten: Vg 1 Vr 1762/45, 23.

²⁹⁴ Vgl. WStLA, Volksgericht, A1 – Vg Vr-Strafakten: Vg 1 Vr 1762/45, 58.

²⁹⁵ Vgl. WStLA, Volksgericht, A1 – Vg Vr-Strafakten: Vg 1 Vr 1762/45, 10.

²⁹⁶ WStLA, Volksgericht, A1 – Vg Vr-Strafakten: Vg 1 Vr 1762/45, 12.

²⁹⁷ WStLA, Volksgericht, A1 – Vg Vr-Strafakten: Vg 1 Vr 1762/45, 59.

Hilfe die Beförderung der Möbel an einen anderen Ort, der nicht weiter genannt wird, organisiert. Die Kosten dafür übernahm allerdings auch nicht Herr P., sondern diese musste Frau S. begleichen.²⁹⁸ Dieser Vorfall ereignete sich im Jahr 1940.²⁹⁹

Darüber hinaus ließ P. sich ein Badezimmer von einem jüdischen Installateur montieren, den er im Anschluss unsanft auf die Straße setzte und ihm die Bezahlung der getätigten Arbeit verweigerte.³⁰⁰ Eine weitere Zeugin sagte zu diesem Vorfall aus, dass der Installateur seine Arbeit nicht einmal beenden durfte.³⁰¹

9.1.3 Hintergrund des Täters

Der Beschuldigte war verheiratet, hatte einen Sohn, war altkatholisch³⁰² und in seiner Kindheit bis 1929/31 bei einem christlich-deutschen Turnverein Mitglied³⁰³. Dem Strafregistrauszug nach galt P. als unbescholten.³⁰⁴ Der Angeklagte hatte den Beruf zum Mechaniker und Maschinentechniker gelernt. Davor besuchte er die Volksschule, die Bürgerschule und einige Semester lang die Maschinenbauschule³⁰⁵, weshalb man davon ausgehen kann, dass der Angeklagte eine solide Schulbildung genoss. Er war kurzzeitig bei einer Firma als technischer Zeichner und Konstrukteur tätig, konnte danach in dieser Branche aber keinen passenden Job finden. Aus diesem Grund arbeitete er als Organisationsleiter bei einer „jüdischen“ Firma, die im Jahr 1938 geschlossen wurde. Nach weiteren kürzeren Anstellungen und einer Krankheit fand P. eine Anstellung als Maschinentechniker.³⁰⁶ In seinem Beruf verdiente er schlussendlich RM 300 im Monat.³⁰⁷

Nach erster eigener Aussage war der Angeklagte nicht bei der NSDAP³⁰⁸ als Mitglied gemeldet, es konnte jedoch im Verlauf des Beweisverfahrens herausgefunden werden, dass P. als Blockwart tätig war³⁰⁹, was durch eine Zeugenaussage an Glaubwürdigkeit erlangte.³¹⁰ Entgegen der Aussage von P. bei der Polizei erklärte nämlich ein Zeuge, dass sich P. bei ihm

²⁹⁸ Vgl. WStLA, Volksgericht, A1 – Vg Vr-Strafakten: Vg 1 Vr 1762/45, 6.

²⁹⁹ Vgl. WStLA, Volksgericht, A1 – Vg Vr-Strafakten: Vg 1 Vr 1762/45, 38.

³⁰⁰ Vgl. WStLA, Volksgericht, A1 – Vg Vr-Strafakten: Vg 1 Vr 1762/45, 13.

³⁰¹ Vgl. WStLA, Volksgericht, A1 – Vg Vr-Strafakten: Vg 1 Vr 1762/45, 14.

³⁰² Vgl. WStLA, Volksgericht, A1 – Vg Vr-Strafakten: Vg 1 Vr 1762/45, 22.

³⁰³ Vgl. WStLA, Volksgericht, A1 – Vg Vr-Strafakten: Vg 1 Vr 1762/45, 65.

³⁰⁴ Vgl. WStLA, Volksgericht, A1 – Vg Vr-Strafakten: Vg 1 Vr 1762/45, 77.

³⁰⁵ Vgl. WStLA, Volksgericht, A1 – Vg Vr-Strafakten: Vg 1 Vr 1762/45, 22.

³⁰⁶ Vgl. WStLA, Volksgericht, A1 – Vg Vr-Strafakten: Vg 1 Vr 1762/45, 55.

³⁰⁷ Vgl. WStLA, Volksgericht, A1 – Vg Vr-Strafakten: Vg 1 Vr 1762/45, 22.

³⁰⁸ Vgl. WStLA, Volksgericht, A1 – Vg Vr-Strafakten: Vg 1 Vr 1762/45, 10.

³⁰⁹ Vgl. WStLA, Volksgericht, A1 – Vg Vr-Strafakten: Vg 1 Vr 1762/45, 3.

³¹⁰ Vgl. WStLA, Volksgericht, A1 – Vg Vr-Strafakten: Vg 1 Vr 1762/45, 12.

schon im Jahr 1938 als „altes Parteimitglied“ vorstellte.³¹¹ Wie P. danach erklärte, hatte er ab Mai oder Juni 1938 Beiträge an die NSDAP gezahlt und die Zahlungen mit März 1941 abgesetzt. Als Begründung für die Aufhebung der Zahlungen nannte er, dass die NSDAP ohne Grund sein Aufnahmeansuchen abgelehnt hätte.³¹² Dieses Vorgehen von P. wird auch in der Anklage bestätigt.³¹³ Dennoch konnte im Beweisverfahren anhand der Mitgliedsnummer der NSDAP festgestellt werden, dass P. schon vor 1938 der Partei angehört hatte.³¹⁴

Weiters gab er an, dass er dem „Anschluss“ mit neutralen Gefühlen gegenüber gestanden wäre und bis zu diesem Zeitpunkt immer wieder geschäftliche Beziehungen mit Juden gehabt hätte sowie bis zum Umbruch auch gar nicht an Politik interessiert gewesen wäre.³¹⁵ Das änderte sich nach Angaben von P. aber schlagartig mit dem Einmarsch der deutschen Truppen: „[...] erst nach dem Umbruch bin ich der Propaganda zum Opfer gefallen und sind mir die Juden unsympathisch geworden.“³¹⁶ Bei seiner Einvernahme bei der Hauptverhandlung des Gerichtsverfahrens gab P. zu Protokoll, dass er zwar zu Beginn der Nazi-Herrschaft mit deren Politik sympathisierte und sich deshalb der Partei angeschlossen hätte, sich aber in der Folge nach und nach davon entfernt hätte.³¹⁷ Dass dies mit großer Wahrscheinlichkeit nicht der Wahrheit entsprach, sondern eher als Verteidigungstaktik zu werten ist, ergibt sich aus der Tatsache, dass P. die „Arisierung“ der Wohnung von Frau S. und deren Einrichtungsgegenständen erst im Jahr 1940 aus voller Überzeugung vollzog.

Obwohl sich P. nach eigenen Angaben gegenüber den jüdischen Mitbewohner und Mitbewohnerinnen in seinem Haus loyal verhalten haben soll³¹⁸, bestätigte eine Vielzahl an Zeugenaussagen, die sich auf den Beschuldigten bezogen, das Gegenteil. Hier hieß es unter anderem, dass der Täter ein „grosser Judenhasser und Judenverfolger“³¹⁹ gewesen wäre und „keine Spur von Menschlichkeit an sich hatte“³²⁰. P. war darüber hinaus Anführer einer örtlichen Nazi-Gruppe, die dafür bekannt war, Jüdinnen und Juden in der ganzen Umgebung zu tyrannisieren.³²¹ Dies bestätigt auch eine weitere Aussage, in der P. angelastet wird, ein „Judenhasser schlimmster Sorte“³²² gewesen zu sein und durch die Ausschreitungen mit

³¹¹ WStLA, Volksgericht, A1 – Vg Vr-Strafakten: Vg 1 Vr 1762/45, 8.

³¹² Vgl. WStLA, Volksgericht, A1 – Vg Vr-Strafakten: Vg 1 Vr 1762/45, 10.

³¹³ Vgl. WStLA, Volksgericht, A1 – Vg Vr-Strafakten: Vg 1 Vr 1762/45, 38.

³¹⁴ Vgl. WStLA, Volksgericht, A1 – Vg Vr-Strafakten: Vg 1 Vr 1762/45, 65.

³¹⁵ WStLA, Volksgericht, A1 – Vg Vr-Strafakten: Vg 1 Vr 1762/45, 65.

³¹⁶ WStLA, Volksgericht, A1 – Vg Vr-Strafakten: Vg 1 Vr 1762/45, 10.

³¹⁷ Vgl. WStLA, Volksgericht, A1 – Vg Vr-Strafakten: Vg 1 Vr 1762/45, 65.

³¹⁸ WStLA, Volksgericht, A1 – Vg Vr-Strafakten: Vg 1 Vr 1762/45, 10.

³¹⁹ WStLA, Volksgericht, A1 – Vg Vr-Strafakten: Vg 1 Vr 1762/45, 5.

³²⁰ WStLA, Volksgericht, A1 – Vg Vr-Strafakten: Vg 1 Vr 1762/45, 6.

³²¹ Vgl. WStLA, Volksgericht, A1 – Vg Vr-Strafakten: Vg 1 Vr 1762/45, 5.

³²² WStLA, Volksgericht, A1 – Vg Vr-Strafakten: Vg 1 Vr 1762/45, 11.

seiner Nazi-Gruppe „die ganze Gegend Angst vor ihm hatte“³²³. Auch aus der Anklage geht deutlich hervor, dass P. „Anführer einer ganzen Horde, die Juden drangsalierte“³²⁴, war, was die Aussagen der Zeugen bestärkte.³²⁵

Darüber hinaus wurde P. angelastet, an den Ausschreitungen rund um das Novemberpogrom 1938 teilgenommen zu haben und sich dabei vor allem durch Misshandlungen von Jüdinnen und Juden bemerkbar gemacht zu haben. Er ließ in diesem Zusammenhang die Forderung fallen, dass die Gasse, für die er zuständig war, „judenrein“ gemacht werden müsse.³²⁶

9.1.4 Mögliche Motive

Als vordergründiges Motiv muss auf jeden Fall der angeblich erst nach dem Umbruch aufgetauchte Judenhass angeführt werden. Es scheint, dass sich P. nach dem Einmarsch der deutschen Truppen klar der neuen Ordnung unterordnete. Eine Zeugenaussage bestätigt, dass P. ein „absoluter Antisemit“³²⁷ war, welcher „sehr radikal und scharf gegen Juden vorgegangen ist.“³²⁸ Ein weiterer Zeuge verstärkt diese Aussage, indem er dem Angeklagten gar Sadismus vorwarf, den die ganze Umgebung fürchtete.³²⁹ In diesem Zusammenhang stellte der Angeklagte P. während der Hauptverhandlung des Gerichtsverfahrens fest, dass er „genau so fanatisch wie die Bevölkerung Wiens“³³⁰ gewesen sei. Hier wurde in P. also ein Gefühl eines vorherrschenden Kollektivs ausgelöst, konstituiert durch die nationalsozialistische Propaganda eines gemeinsamen und einzigen Feindes: den Jüdinnen und Juden. Weiters empfand sich der Angeklagte wohl als Glied der Gesellschaft, hatte durch seine Zuordnung zu der mächtigeren Seite, der nationalsozialistischen Partei, Mut erlangt und brauchte sich selbst nun keine Gedanken über seine Taten zu machen, da „ja alles gesetzlich“³³¹ war. Daraus kann geschlossen werden, dass P. mit der Aufforderung der Partei, Jüdinnen und Juden aus seinem Wohnhaus zu kündigen, einerseits kein Problem hatte, weil er als Antisemit sowieso dafür war, die Umgebung „judenrein“ zu bekommen, andererseits aber auch, dass seine Zustimmung zur Partei enorm war und diese mit ihren Vorgaben seine Taten durchaus legitimierte.

³²³ WStLA, Volksgericht, A1 – Vg Vr-Strafakten: Vg 1 Vr 1762/45, 11.

³²⁴ WStLA, Volksgericht, A1 – Vg Vr-Strafakten: Vg 1 Vr 1762/45, 38.

³²⁵ Vgl. WStLA, Volksgericht, A1 – Vg Vr-Strafakten: Vg 1 Vr 1762/45, 38.

³²⁶ Vgl. WStLA, Volksgericht, A1 – Vg Vr-Strafakten: Vg 1 Vr 1762/45, 9.

³²⁷ WStLA, Volksgericht, A1 – Vg Vr-Strafakten: Vg 1 Vr 1762/45, 12.

³²⁸ WStLA, Volksgericht, A1 – Vg Vr-Strafakten: Vg 1 Vr 1762/45, 12.

³²⁹ Vgl. WStLA, Volksgericht, A1 – Vg Vr-Strafakten: Vg 1 Vr 1762/45, 13.

³³⁰ Vgl. WStLA, Volksgericht, A1 – Vg Vr-Strafakten: Vg 1 Vr 1762/45, 57.

³³¹ WStLA, Volksgericht, A1 – Vg Vr-Strafakten: Vg 1 Vr 1762/45, 58.

Darüber hinaus stand dem Angeklagten seiner Meinung nach auch zu, dass er die Wohnung der oben angeführten Frau S. bekam, da diese bekanntlich Jüdin war und er durch seine „arische“ Abstammung das Vorrecht auf eine bessere Wohnung hatte. Hier legitimiert P. den Tausch durch die Verordnungen der NS-Politik. Nach diesen war es Jüdinnen und Juden nicht erlaubt, eine gassenseitige Wohnung zu bewohnen. Da P. eine hofseitige Wohnung besaß, sah er die als Tausch getarnte „Arisierung“ als legitimes, wenn nicht sogar gutmütiges Angebot an. Der Tausch sollte seinen Angaben nach nur bis zur Ausreise der jüdischen Eigentümer im Ausland bestehen.³³² Was danach mit der Wohnung geschehen sollte, wurde nicht geklärt. Dennoch ist nicht zu vernachlässigen, dass eine gassenseitige Wohnung deutlich bevorzugter war als eine hofseitige und man davon ausgehen kann, dass der Angeklagte danach strebte, seine Wohnungssituation zu verbessern. Dies geht auch aus einer Zeugenaussage hervor, in der die Wohnung des Angeklagten als „sehr schlecht und finster“³³³ beschrieben wird und jene der Frau S. als „herrliche Dreizimmerwohnung“³³⁴. Auch die dabei „arisierten“ Möbel, die er sich, „ohne ein Entgelt hiefür zu entrichten“³³⁵, angeeignet hat, können hier hinzugezählt werden. Es kann davon ausgegangen werden, dass die Meinung herrschte, dass es Jüdinnen und Juden nicht besser gehen durfte als „Ariern“. Aus diesem Grund wohl nahm sich P. aus dem jüdischen Haushalt, was er wollte.

In einem gewissen Sinne trug P. damit auch dazu bei, dass der nationalsozialistische Staat in einem solchen Ausmaß erhalten bleiben konnte, denn vor allem die Beteiligung der kleinsten Elemente der Gesellschaft machten in ihrer Vielzahl den Erfolg der NS-Herrschaft aus.

9.1.5 Einordnung in Phase und Täterprofil

Der Täter ist nicht deutlich in eine bestimmte „Kategorie“ der „Arisierungen“ einzuordnen, denn es gibt Tendenzen in mehrere Richtungen. Für eine Kategorisierung innerhalb der „wilden Arisierung“ spricht, dass sich der Täter nur selbst bereichern wollte. Es lag in keiner Weise ein ökonomischer Vorteil für die staatlichen Finanzen vor, sondern nur der Täter selbst konnte profitieren. Darüber hinaus ist das Fallbeispiel ganz „klassisch“ für eine „Wohnungsarisierung“, der „Ariseur“ war ursprünglich ein Nachbar, der sich eine bessere Wohnung eigentlich nicht leisten konnte und diese nur durch ein Verbrechen erlangen konnte. Dadurch, dass P. in eine bessere Wohnung gezogen ist, die er zuvor von der jüdischen

³³² Vgl. WStLA, Volksgericht, A1 – Vg Vr-Strafakten: Vg 1 Vr 1762/45, 58.

³³³ WStLA, Volksgericht, A1 – Vg Vr-Strafakten: Vg 1 Vr 1762/45, 60.

³³⁴ WStLA, Volksgericht, A1 – Vg Vr-Strafakten: Vg 1 Vr 1762/45, 60.

³³⁵ WStLA, Volksgericht, A1 – Vg Vr-Strafakten: Vg 1 Vr 1762/45, 40.

Eigentümerin „arisiert“ hatte, liegt also auf jeden Fall der Tatbestand der missbräuchlichen Bereicherung nach § 6 KVG vor.

Gegen eine Einordnung des Täters als „wilder Ariseur“ spricht allerdings, dass die meisten wilden Aktionen während der Zeit der „Anschluss“-Pogrome stattfanden, diese konkrete „Arisierung“ hingegen erst im Jahr 1940. Darüber hinaus wurden „Arisierungen“ von Wohnungen seit dem Novemberpogrom 1938 vom Staat forciert durchgeführt. Den staatlichen Interessen folgend kann diese „Arisierung“ auch als Beschaffung von Wohnraum für „Arier“ angesehen werden. Denn durch die Aus- bzw. Umquartierung von Jüdinnen und Juden wurde, wie schon in Kapitel 6.3 ausgeführt, der akute Wohnungsmangel ausgeglichen. Darüber hinaus war der Angeklagte auch für die Partei tätig, denn, wie aus den Zeugenaussagen hervorgeht, wurde er als „Blockwart“ bezeichnet.³³⁶ Hier ist anzumerken, dass diese Bezeichnung keiner konkreten Position innerhalb der Partei zugeordnet war, sondern als eine allgemeine Charakterisierung der Bevölkerung gewertet wurde, die sich auf eine Vielzahl nationalsozialistischer Funktionäre bezog, deren einzige Gemeinsamkeit es war, „ihre Tätigkeit konkret auf einen abgegrenzten und überschaubaren Wohnbereich“³³⁷ zu beziehen. Der Angeklagte könnte demnach unzählige verschiedene Funktionen, die vom hohen Zellenleiter bis zum banalen Leiter eines NS-Vereins reichen konnten, ausgeführt haben,³³⁸ die nun nicht mehr rekonstruierbar sind. Es ist also festzuhalten, dass der Angeklagte in die Strukturen der NS-Herrschaft eingebunden war. Dennoch lässt sich beim Täter P. eine konkrete Einteilung in „wilde“ oder „institutionalisierte Arisierung“ nicht vornehmen, da diese beiden Formen hier in einer Art Wechselbeziehung standen.

Geht man der Frage nach, welche Art von Täter P. war, kann man ihn nach Witek's Schema³³⁹ wohl in die zweite Gruppe von „Ariseuren“ einordnen, die „jüdische“ Gegner einfach durch die Beschlagnahmung ihres Geschäftes oder ihrer Wohnung entfernten. Hier gleicht die Einordnung jener von Mallmann und Paul, da bei P. festgestellt werden kann, dass er auf jeden Fall im Sinne des Nationalsozialismus handelte und seine Tat auch im Interesse der NSDAP war.³⁴⁰ Versucht man den Täter P. allerdings nach Jägers Einteilung zu kategorisieren, fällt dies noch schwieriger aus, denn aus den Akten ist nicht ersichtlich, ob es für die „Arisierung“ der Wohnung einen Auftrag eines nationalsozialistischen höhergestellten Befehlsgebers gab oder P. die Tat aus eigenem Antrieb setzte. Beide Möglichkeiten sind

³³⁶ Vgl. WStLA, Volksgerecht, A1 – Vg Vr-Strafakten: Vg 1 Vr 1762/45, 3.

³³⁷ Detlef Schmichen-Ackermann, Der „Blockwart“. Die unteren Parteifunktionäre im nationalsozialistischen Terror- und Überwachungsapparat. In: Vierteljahreshefte für Zeitgeschichte Jg. 48, Nr. 4 (Oktober 2000), S. 575-602, hier: 583.

³³⁸ Vgl. ebd. 582-583

³³⁹ Witek, „Arisierungen“ in Wien. S. 796.

³⁴⁰ Vgl. Paul, Mallmann, Sozialisation, Milieu und Gewalt. S. 17.

denkbar, da sich P. nach eigenen Aussagen immer an die herrschenden Rechtsvorschriften hielt und seinen Befehlen jederzeit nachkam, was er bei der Erstellung einer Liste aller jüdischen Mitbewohner und Mitbewohnerinnen seines Wohnhauses bewies.³⁴¹ Dennoch verteidigte er sich bezüglich der Anklage der „Arisierung“ der Wohnung und deren Mobiliar von Frau S. nicht mit der Aussage der Befolgung eines Befehls, weshalb es gut denkbar ist, dass P. die „Arisierung“ als „Initiativtat“³⁴² nach Jäger vollzog.

9.2 Fallbeispiel 2

9.2.1 Skizze des Falls

Der Fall, der beim Volksgericht mit der Nummer Vg 3d Vr 1866/46 geführt wird, handelt von einer Person, die nach §§ 3, 4 und 6 des KVG angezeigt wurde. Die Anzeige des Täters R. nach § 6 KVG, also der missbräuchlichen Bereicherung, wird folgendermaßen begründet:

„R. [Anm.: abgekürzt] hat sich unter Ausnützung der NS-Herrschaft in zahlreichen Fällen durch Beschlagnahme fremder Vermögensbestandteile für seine Person unverhältnismässig hoch bereichert, insbesondere Schmuck, Teppiche und Gemälde hat er sich auf diese Art widerrechtlich angeeignet. Ausserdem hat R. [Anm.: abgekürzt] im Jahre 1942 eine Villa in Wien-Hinterbrühl im Arisierungswege an sich gebracht.“³⁴³

Er wurde darüber hinaus beschuldigt, für eine Vielzahl an Verschickungen von Jüdinnen und Juden verantwortlich zu sein.³⁴⁴ Weiters wurden ihm „unzählige Vergehen gegen die Gesetze und die Menschlichkeit“³⁴⁵ vorgeworfen. Diese Verbrechen konnte R. nur aus dem Grund begehen, weil er eine äußerst machtvolle Position innerhalb der Gestapo inne hatte und mit dem stellvertretenden Leiter der Gestapoleitstelle Wien befreundet war, woraus abgeleitet wurde, dass R. größeres Vertrauen entgegengebracht wurde und er Entscheidungen ohne Einwilligung der Obrigkeiten treffen konnte.³⁴⁶ Als Leiter des Judenreferats konnte R. „[...] über Leben und Tod, über Evakuierung und Hierbleiben der unter die Nürnberger

³⁴¹ Vgl. WStLA, Volksgericht, A1 – Vg Vr-Strafakten: Vg 1 Vr 1762/45, 57.

³⁴² Jäger, Verbrechen unter totalitärer Herrschaft. S. 44.

³⁴³ WStLA, Volksgericht, A1 – Vg Vr-Strafakten: Vg 3d Vr 1866/46, 4.

³⁴⁴ Vgl. WStLA, Volksgericht, A1 – Vg Vr-Strafakten: Vg 3d Vr 1866/46, 4.

³⁴⁵ WStLA, Volksgericht, A1 – Vg Vr-Strafakten: Vg 3d Vr 1866/46, 14.

³⁴⁶ Vgl. WStLA, Volksgericht, A1 – Vg Vr-Strafakten: Vg 3d Vr 1866/46, 14.

Rassegesetze fallenden, das entscheidende Wort [...]“³⁴⁷ sprechen. Im Zwischenbericht des Beweisverfahrens wird erneut festgehalten, dass R. als Sachbearbeiter im Judenreferat „viele Juden nach Theresienstadt und nach Auschwitz verschicken“³⁴⁸ ließ, was aus Berichten von Betroffenen oder Angehörigen hervorging³⁴⁹.

Der Angeklagte verteidigte sich mit der Aussage, dass die Richtlinien betreffend der Behandlung von Jüdinnen und Juden „meist aus Berlin gekommen“³⁵⁰ wären und es so gehandhabt wurde, dass jüdische Häftlinge, waren sie unter 50 Jahre alt, in ein Konzentrationslager verschickt wurden bzw., waren sie älter als 50 Jahre, nach Theresienstadt überstellt wurden. Der Angeklagte gab darüber hinaus an, dass das Vermögen dieser Personen zu Gunsten des Deutschen Reiches eingezogen wurde.³⁵¹ Demgegenüber sagte ein Zeuge aus, dass R. eine führende Persönlichkeit bei der Verschickung von Jüdinnen und Juden war, was seit 1943 Aufgabe der Gestapo gewesen war. Der Angeklagte habe zwar einen Vorgesetzten gehabt, auf dessen Anweisungen er angewiesen war, konnte aber auf Grund des freundschaftlichen Verhältnisses zu diesem nach eigenem Willen entscheiden.³⁵²

Darüber hinaus war, wie im Abschlussbericht der Polizei festgehalten wurde, das ganze Referat, in dem R. tätig war, für seine Korruption und Diebstahl bekannt.³⁵³ So wird festgestellt: „[...] alle Beamten des Referats haben sich bereichert, was aus den Zeugenaussagen der Arbeiter, der Schätzmeister, [...] hervorgeht, die bestätigen, dass eine Unmenge von schönen Sachen aus jüdischen Wohnungen sofort in die Wohnungen der Gestapobeamten geführt wurden.“³⁵⁴ Ein Zeuge sagte darüber aus, dass R. sich an jüdischem Vermögen überaus stark bereichert hatte und unzählige Gegenstände, die in ursprünglich jüdischem Besitz waren in sein Eigentum überführt hatte. R. konnte das deshalb sehr einfach vollziehen, da er mit einem Schätzmeister befreundet war und so einfachen Zugang zu wertvollen Gegenständen hatte.³⁵⁵ Im Zwischenbericht des Beweisverfahrens wird darauf hingewiesen, dass sich R. „sehr schwer an jüdischem Vermögen bereichert“ hätte und dies nur gelungen wäre, weil „er mit [...] Schätzmeister[n] der Gestapo zu diesem Zweck Hand in Hand arbeitete“.³⁵⁶

³⁴⁷ WStLA, Volksgericht, A1 – Vg Vr-Strafakten: Vg 3d Vr 1866/46, 24.

³⁴⁸ WStLA, Volksgericht, A1 – Vg Vr-Strafakten: Vg 3d Vr 1866/46, 38.

³⁴⁹ Vgl. WStLA, Volksgericht, A1 – Vg Vr-Strafakten: Vg 3d Vr 1866/46, 38.

³⁵⁰ WStLA, Volksgericht, A1 – Vg Vr-Strafakten: Vg 3d Vr 1866/46, 30.

³⁵¹ Vgl. WStLA, Volksgericht, A1 – Vg Vr-Strafakten: Vg 3d Vr 1866/46, 30.

³⁵² Vgl. WStLA, Volksgericht, A1 – Vg Vr-Strafakten: Vg 3d Vr 1866/46, 40.

³⁵³ Vgl. WStLA, Volksgericht, A1 – Vg Vr-Strafakten: Vg 3d Vr 1866/46, 14.

³⁵⁴ WStLA, Volksgericht, A1 – Vg Vr-Strafakten: Vg 3d Vr 1866/46, 14.

³⁵⁵ WStLA, Volksgericht, A1 – Vg Vr-Strafakten: Vg 3d Vr 1866/46, 24.

³⁵⁶ WStLA, Volksgericht, A1 – Vg Vr-Strafakten: Vg 3d Vr 1866/46, 38.

Bei der Hausdurchsuchung in der Villa des Angeklagten wurden im Zuge des Beweisverfahrens einige Fotos sowie Schriftstücke beschlagnahmt. Darüber hinaus fanden die Beamten eine fast vollkommen leer geräumte Wohnung vor, in der sich nur mehr das Inventar, also die Möbel und die Bibliothek, befand. Nach Anfrage am Wohnungsamt in der Hinterbrühl, die als Teil des 24. Bezirks Wiens zu Mödling gehörte, wurden zwei große Koffer aus der Villa ausfindig gemacht. Darin befanden sich einige Wertgegenstände wie Teppiche und Stoffe, aber auch einfache Kleidungsstücke. Zugleich wurde festgehalten, dass die Frau des Angeklagten, die vorübergehend zu ihrer Schwester gezogen war, mehrere Gegenstände mit sich genommen hatte. Bei einer weiteren Durchsuchung eben dieser Wohnung konnten ferner drei Koffer mit Teppichen und Wäsche sichergestellt werden.³⁵⁷

Auf Basis der Fakten, die oben erläutert wurden und innerhalb des Beweisverfahrens eruiert worden waren, wurde schlussendlich die Anklage in fünf Punkten erhoben. In Punkt 1 wird angeführt, dass R. als Illegaler und Altparteigenosse bei der NSDAP tätig war und aus diesem Grund „Handlungen aus besonders verwerflicher Gesinnung“³⁵⁸ verübt hätte. Darüber hinaus wäre er nach Punkt 2 in seiner Position bei der Gestapo für die Einweisung unzähliger Jüdinnen und Juden in Konzentrationslager verantwortlich und hätte sich nach Punkt 3 an Umsiedelungsaktionen beteiligt und „sich dabei persönliche Vorteile insbesondere solche vermögensrechtlicher Natur verschafft“.³⁵⁹ Unter Punkt 4 wurde die Anklage hinsichtlich der missbräuchlichen Bereicherung nach § 6 erläutert, wonach der Angeklagte R.

„in den Jahren 1938 – 1945 in Wien in der Absicht, sich unverhältnismässige Vermögensvorteile zuzuwenden, durch Ausnützung nationalsozialistischer Massnahmen, nämlich der Veräusserung eingezogener Fahrnisse und Wertgegenstände aus jüdischem Besitz fremde Vermögensbestandteile (handschriftl. Anmerkung: „u. zwar Schmuck, Edelmetalle, [unleserlich], Teppiche, Möbel u. sonstiges [unleserlich]“) an sich gebracht“³⁶⁰ hätte.

Unter Punkt 5 wurde darauf verwiesen, dass er auch durch die Ausnützung der Arbeiter der Israelitischen Kultusgemeinde zur Instandsetzung seiner Villa Vermögensvorteile eingefahren habe.³⁶¹ Es wird festgestellt, dass er sich dadurch sehr einfach einen Vermögensvorteil verschafft hätte und dafür einzig und allein seine Stellung innerhalb der Gestapo gebraucht hätte.³⁶² Diesen Vorteil erlangte er ausschließlich „auf Kosten der Allgemeinheit“³⁶³.

³⁵⁷ Vgl. WStLA, Volksgericht, A1 – Vg Vr-Strafakten: Vg 3d Vr 1866/46, 36.

³⁵⁸ Vgl. WStLA, Volksgericht, A1 – Vg Vr-Strafakten: Vg 3d Vr 1866/46, 370.

³⁵⁹ WStLA, Volksgericht, A1 – Vg Vr-Strafakten: Vg 3d Vr 1866/46, 370.

³⁶⁰ WStLA, Volksgericht, A1 – Vg Vr-Strafakten: Vg 3d Vr 1866/46, 370.

³⁶¹ Vgl. WStLA, Volksgericht, A1 – Vg Vr-Strafakten: Vg 3d Vr 1866/46, 370.

³⁶² Vgl. WStLA, Volksgericht, A1 – Vg Vr-Strafakten: Vg 3d Vr 1866/46, 375.

³⁶³ WStLA, Volksgericht, A1 – Vg Vr-Strafakten: Vg 3d Vr 1866/46, 375.

9.2.2 Vorgehensweise

Vom Täter R. ist aus einer Zeugenaussage bekannt, dass er sich gegenüber Jüdinnen und Juden „äußerst rücksichtslos“ verhielt und alles unternahm, um seine Ziele zu erreichen, egal, ob er damit jemandem Schaden zufügte.³⁶⁴ Ein Zeuge, der zu R. ins Judenreferat überstellt wurde, unterstreicht weiters die „Hinterhältigkeit“ des R., was er darauf begründet, dass eine Überstellung in ein Konzentrationslager trotz Vorsprache seiner Frau beim Angeklagten, seiner nicht-jüdischen Abstammung und dem Versprechen der Unterlassung der Überstellung durchgeführt wurde.³⁶⁵ Auch eine weitere Zeugin berichtet von der Arglist des Angeklagten. Sie intervenierte bei R. wegen der Freilassung ihrer Mutter, die inhaftiert worden war, weil sie ein U-Boot beherbergt hatte und der, in Folge dessen, der Abtransport in ein Konzentrationslager bevorstand. Obwohl der Angeklagte der Frau versicherte, dass ihre Mutter „diesen Mittwoch“ freigelassen werden würde, geschah dies auch die folgenden Wochen nicht. Weil sie sich aber auf die Zusicherung R.s verlassen hatte, ließ sie alle anderen wichtigen Termine verstreichen und konnte schlussendlich nichts mehr unternehmen, um der Mutter zu helfen.³⁶⁶ Die Zeugin fügt hinzu, dass „die Hinterhältigkeit des Gestapopreferenten R. [Anm.: abgekürzt] entsprechend gewertet werden kann, wenn man bedenkt, dass wir nichts unversucht gelassen haben, die Mutter freizubekommen [...] und uns R. [Anm.: abgekürzt] mit seiner Zusage der Freilassung nicht irregeführt hätte“³⁶⁷.

In seiner Position innerhalb der Gestapo war R. dafür bekannt, dass er selbst nicht handgreiflich wurde oder Jüdinnen und Juden gar körperlich angriff. Im Gegenteil, dafür hatte er seine Untergebenen, die dies für ihn erledigten. Der Angeklagte soll nach einer Zeugenaussage eher durch psychologischen Druck, dazu zählten unter anderem ausgiebige Verhöre und eine sehr lange Haft, zu seinen verfolgten Zielen gekommen sein.³⁶⁸ Aus einer Zeugenvernehmung geht dies auch deutlich hervor, so wird erklärt, dass sich R. bei gewalttätigen Aktionen eher im Hintergrund hielt. Dennoch soll er aber bei der jüdischen Bevölkerung einer der gefürchtetsten Männer innerhalb der Gestapo gewesen sein, da er für deren Verschickungen zuständig war, nachdem die „Zentralstelle für jüdische Auswanderung“ aufgelöst worden war.³⁶⁹

³⁶⁴ Vgl. WStLA, Volksgericht, A1 – Vg Vr-Strafakten: Vg 3d Vr 1866/46, 15.

³⁶⁵ Vgl. WStLA, Volksgericht, A1 – Vg Vr-Strafakten: Vg 3d Vr 1866/46, 31.

³⁶⁶ Vgl. WStLA, Volksgericht, A1 – Vg Vr-Strafakten: Vg 3d Vr 1866/46, 50.

³⁶⁷ WStLA, Volksgericht, A1 – Vg Vr-Strafakten: Vg 3d Vr 1866/46, 50.

³⁶⁸ Vgl. WStLA, Volksgericht, A1 – Vg Vr-Strafakten: Vg 3d Vr 1866/46, 24.

³⁶⁹ Vgl. WStLA, Volksgericht, A1 – Vg Vr-Strafakten: Vg 3d Vr 1866/46, 131.

Auch der Angeklagte selbst hob in der Vernehmung hervor, dass er sich an solchen Maßnahmen nicht beteiligt hatte, sondern, im Gegenteil zu seinen Kollegen, den Jüdinnen und Juden „menschlich“ gegenübertrat und darüber hinaus auch „jede Mißhandlung verboten“ haben soll.³⁷⁰

Ein Zeuge, der im Jahr 1942 wegen Spionageverdacht inhaftiert wurde und alsdann ins Judenreferat überliefert wurde, sagt darüber hinaus aus, dass er bei seiner Einvernahme durch Schläge und Tritte heftig körperlich misshandelt wurde. Dabei könne er nicht ausschließen, dass auch R. sich daran beteiligt hatte, weil alle Angriffe von hinten kamen, sodass nicht erkannt werden konnte, wer der Angreifer tatsächlich war.³⁷¹ Fraglich ist jedoch, wie eben jener Zeuge im Anschluss davon ausgehen kann, dass R. „obwohl der geistige Anreger dieser Schlägereien, [...] sich bei manchen selbst tätig beteiligt [hat]“³⁷².

Bezüglich der „Arisierungen“ hatte es R. vor allem auf Teppiche und Bilder abgesehen, allerdings wurde auch ein Klavier durch ihn „arisiert“.³⁷³ Darüber hinaus machte es sich der Angeklagte einfach, denn „Schmuck und andere Wertgegenstände holte er sich bei seinem Freund Schätzmeister W. [Anm.: abgekürzt], der die Liquidierungen der jüdischen zurückgebliebenen Wohnungen über hatte.“³⁷⁴ Darüber hinaus war er nicht nur mit dem obengenannten Schätzmeister befreundet, sondern auch mit seinem Chef in einem engen sozialen Verhältnis.³⁷⁵ Ein Zeuge erklärt weiters, dass R. wohl durch seine guten Beziehungen zu den Beschäftigten bei der Vugesta erfahren hatte, wenn es besonders günstige Schnäppchen zu erwerben gab.³⁷⁶

Der Angeklagte selbst beteuert, er hätte den Entzug des Vermögens der Jüdinnen und Juden als nicht fair empfunden, jedoch in dem Erwerb der Gegenstände aus jüdischem Vermögen kein Problem gesehen, da diese sowieso, wenn nicht durch ihn, von jemand anderem gekauft worden wären.³⁷⁷

Weiter bemerkt der Angeklagte selbst, dass er das Klavier seiner Frau gegen ein besseres getauscht hatte und betont, dass er dafür allerdings 250 RM auszahlen musste. Er gibt darüber hinaus zu, dass er sich neben Bildern und Teppichen im Jahr 1944 auch ein neues Schlafzimmer für 1.800 RM gekauft hatte.³⁷⁸ Gleichzeitig gibt R. an, dass Käufe bei der

³⁷⁰ WStLA, Volksgericht, A1 – Vg Vr-Strafakten: Vg 3d Vr 1866/46, 29.

³⁷¹ Vgl. WStLA, Volksgericht, A1 – Vg Vr-Strafakten: Vg 3d Vr 1866/46, 31.

³⁷² WStLA, Volksgericht, A1 – Vg Vr-Strafakten: Vg 3d Vr 1866/46, 31.

³⁷³ Vgl. WStLA, Volksgericht, A1 – Vg Vr-Strafakten: Vg 3d Vr 1866/46, 24.

³⁷⁴ WStLA, Volksgericht, A1 – Vg Vr-Strafakten: Vg 3d Vr 1866/46, 24.

³⁷⁵ Vgl. WStLA, Volksgericht, A1 – Vg Vr-Strafakten: Vg 3d Vr 1866/46, 39.

³⁷⁶ Vgl. WStLA, Volksgericht, A1 – Vg Vr-Strafakten: Vg 3d Vr 1866/46, Hauptverhandlung S. 43.

³⁷⁷ Vgl. WStLA, Volksgericht, A1 – Vg Vr-Strafakten: Vg 3d Vr 1866/46, Hauptverhandlung S. 11.

³⁷⁸ Vgl. WStLA, Volksgericht, A1 – Vg Vr-Strafakten: Vg 3d Vr 1866/46, 219.

Vugesta oder anderen Möbelverwertungsstellen nur durch Genehmigungen gestattet waren, sodass es keine Käufe gab, die aus einer reinen Laune heraus getätigt wurden oder jemand Unbefugter etwas erwarb.³⁷⁹

Besonders interessant scheint allerdings der Erwerb einer Villa in Hinterbrühl, da R. auf diese nur aufmerksam wurde, weil ihn mehrere Personen auf diese „günstige Gelegenheit aufmerksam“³⁸⁰ machten und aus diesem Grund an den Angeklagten herangetreten waren. Diese Personen waren einerseits ein Notar, der häufiger mit R. in Kontakt stand, und ein Freund des Angeklagten, Herr Dr. S., der bezugnehmend auf jüdische Angelegenheiten immer wieder Hilfe von R. in Anspruch nehmen musste. Angeblich wusste letztgenannter, dass R. schon im Jahr 1929 auf der Suche nach einem Haus für sich und seine Familie war und sich deshalb schon in der Vergangenheit für einen Kauf interessierte.³⁸¹ Zu beachten bei diesem Kauf ist allerdings auch der Grund, warum die Villa überhaupt leer stand. Bei der ursprünglichen Besitzerin handelte es sich um eine inhaftierte Jüdin, die beim Transport von Tulln nach Wien aus einem fahrenden Zug gesprungen war und dabei zu Tode kam.³⁸² Die Abwicklung des Erwerbs wurde durch das Verlassenschaftsgericht und das Bauamt der Gemeinde Wien vollzogen, wodurch auch die Schätzung der Villa auf 25.000 RM erfolgte.³⁸³ Da sich R. eine solche Geldsumme nicht leisten konnte, wurde dem Angeklagten ein Sparkassendarlehen gewährt. Nur aus diesem Grund konnte der Erwerb überhaupt stattfinden.³⁸⁴ In der Anklage wird jedoch auch festgehalten, dass der Kauf auf Basis einer gerichtlichen Schätzung und der daraus erfolgten Genehmigung vollzogen wurde. Aus diesem Grund erkennt das Gericht an, dass „hier von einer unverhältnismässigen Bereicherung nicht gesprochen werden [kann], wenn auch dieser Erwerb für die auf Erlangen von Vermögensvorteilen bedachte Art des Beschuldigten kennzeichnend genug ist“³⁸⁵.

Dahingehend sagte ein Zeuge, der als Arbeiter von 1943 bis Februar 1945 in R.s Villa tätig gewesen war, aus, dass er in der Wohnung des Angeklagten einige Gegenstände wiederfinden konnte, die er zuvor in einem Lager des Schätzmeisters W. gesehen hatte.³⁸⁶ Auch eine weitere Zeugenaussage bestätigt dies, denn der Angeklagte R., aber auch andere Gestapobeamte, „konnten sich ja alles was gut und schön war, auf die billigste und bequemste

³⁷⁹ Vgl. WStLA, Volksgericht, A1 – Vg Vr-Strafakten: Vg 3d Vr 1866/46, 219.

³⁸⁰ WStLA, Volksgericht, A1 – Vg Vr-Strafakten: Vg 3d Vr 1866/46, 219.

³⁸¹ Vgl. WStLA, Volksgericht, A1 – Vg Vr-Strafakten: Vg 3d Vr 1866/46, 219.

³⁸² WStLA, Volksgericht, A1 – Vg Vr-Strafakten: Vg 3d Vr 1866/46, Hauptverhandlung S. 14.

³⁸³ Vgl. WStLA, Volksgericht, A1 – Vg Vr-Strafakten: Vg 3d Vr 1866/46, 219.

³⁸⁴ Vgl. WStLA, Volksgericht, A1 – Vg Vr-Strafakten: Vg 3d Vr 1866/46, Hauptverhandlung S. 31.

³⁸⁵ WStLA, Volksgericht, A1 – Vg Vr-Strafakten: Vg 3d Vr 1866/46, 375.

³⁸⁶ WStLA, Volksgericht, A1 – Vg Vr-Strafakten: Vg 3d Vr 1866/46, 43.

Art durch die beiden Möbelverwertungsstellen [...] verschaffen“³⁸⁷. Der Zeuge spricht weiter davon, dass sehr wertvolle Gegenstände, oft auch mehrere tausend Reichsmark wert, von den Schätzmeistern zu Spottpreisen von 10-20 Reichsmark verkauft wurden.³⁸⁸

Eine Zeugin berichtete, dass R. bei der Abholung ihrer Tochter aus der eigenen Wohnung dabei gewesen war und ihr versichert hatte, dass diese wieder nach Hause kommen würde. Dies geschah nicht, im Gegenteil, sie wurde verschickt und verstarb in einem Konzentrationslager. Der Angeklagte selbst hatte bei der Abholung eine kurze Inspektion der Wohnung unternommen, bei der er eine ganze Menge wertvoller Briefmarken gefunden und an sich genommen hatte.³⁸⁹ Die Zeugin schilderte weiters, dass R. ihnen nicht helfen und vor der Verschickung bewahren wollte, weil er „viele Werte bei uns vermutete, was die Briefmarken beweisen“ würden.³⁹⁰

Ein größerer Fall eines „Arisierungsaktes“ betraf das Inventar einer Wohnung einer Inhaftierten. Die aussagende Zeugin, die Schwiegertochter der inhaftierten Frau, war bei der Hausdurchsuchung anwesend und klärte den Angeklagten darüber auf, dass die Gegenstände zu einem großen Teil nicht der inhaftierten Frau gehören würden, sondern deren Schwester, die eine Schweizer Staatsbürgerschaft hatte. Ein weiterer Teil der Dinge in der Wohnung gehörte auch der Zeugin selbst, da sie mit dem Sohn der Inhaftierten verheiratet war und das Ehepaar ein Zimmer der Wohnung bewohnte. Nach der Aufklärung über die Eigentumsverhältnisse sagte der Angeklagte zu, dass die Gegenstände an Ort und Stelle bleiben würden,³⁹¹ trotzdem wurde die gesamte Wohnung geräumt und die Möbel alsdann abtransportiert.³⁹² Einige Stücke des Mobiliars hatte die Gattin des Gestapobeamten, der nachher in die Wohnung zog, auf die Seite geräumt, sodass sie diese selbst weiterverwenden konnte.³⁹³ Neben dem Inventar wurden auch andere kleinere Gegenstände „arisiert“, die sich R. später zu sehr geringen Preisen kaufte. Für diese Stücke gab es eine Aufstellung eines Schätzmeisters des Volksgerichts, in welcher der ursprüngliche Wert und der bezahlte Betrag nebeneinander aufgelistet wurden, „z.B. für eine goldene Herrenarmbanduhr 30 Mark, für eine Goldnadel mit Rauten und Halbperle 50.—Mark, für einen goldenen Zigarrenspitz 20.—Mark oder für ein Paar Manchettenknöpfe [sic!] (gold) mit Saphiren 50. -Mark, und für ein

³⁸⁷ WStLA, Volksgericht, A1 – Vg Vr-Strafakten: Vg 3d Vr 1866/46, 144.

³⁸⁸ Vgl. WStLA, Volksgericht, A1 – Vg Vr-Strafakten: Vg 3d Vr 1866/46, 145.

³⁸⁹ Vgl. WStLA, Volksgericht, A1 – Vg Vr-Strafakten: Vg 3d Vr 1866/46, 32.

³⁹⁰ WStLA, Volksgericht, A1 – Vg Vr-Strafakten: Vg 3d Vr 1866/46, 32.

³⁹¹ Vgl. WStLA, Volksgericht, A1 – Vg Vr-Strafakten: Vg 3d Vr 1866/46, 265.

³⁹² Vgl. WStLA, Volksgericht, A1 – Vg Vr-Strafakten: Vg 3d Vr 1866/46, 60.

³⁹³ Vgl. WStLA, Volksgericht, A1 – Vg Vr-Strafakten: Vg 3d Vr 1866/46, 265.

Messer mit Goldschneide 10.—Mark“³⁹⁴. Im Urteil wird dies so bewertet, dass der wirklich geringe Preis auch einem Laien auffallen musste.³⁹⁵

Offenbar hatte es der Angeklagte nicht nur auf große Werte abgesehen, sondern begnügte sich gerne auch mit weniger wertvollen Dingen. Dies berichtet ein Zeuge, der in einer Mischehe lebte und von R. aufgefordert wurde, sein Radiogerät innerhalb von zwei Stunden an das Referat zu liefern. Für die betroffenen Eheleute war dies allerdings ein großer Schock, da der Apparat ehemals 600 Schilling kostete. Bei der Übergabe des Radios an den Angeklagten wurde eine Übernahmebestätigung verlangt, die aber nicht ausgehändigt wurde, da versichert wurde, dass das Gerät nur ein paar Tage in Verwahrung bleibe. Wahrscheinlich hatte sich R. das Radiogerät einverleibt oder an befreundete Gestapobeamte weitergegeben, denn der Zeuge bekam es nicht wieder.³⁹⁶ Auch ein Arzt schilderte die „Arisierung“ seines Radioapparates bei seiner Inhaftierung, den er bis zum Zeitpunkt der Aussage auch noch nicht wiederbekommen hatte. Darüber hinaus musste dieser sein Telefon abmelden, was ihm große Schwierigkeiten bereitete, da er keinen neuen Apparat erhielt und somit als Arzt kaum arbeiten konnte, da er nicht erreichbar war. Schwerwiegender in dieser Angelegenheit war allerdings wahrscheinlich, dass auch alle ärztlichen Instrumente und Bestrahlungsgeräte von R. eingezogen wurden.³⁹⁷

Hinsichtlich der Enteignung von sehr wertvollen Gegenständen berichtet ein Zeuge, der Ordner in der Zentralstelle für jüdische Auswanderung war, dass im zweiten Stock eben jener Organisation mehrere Zimmer hergerichtet wurden, in denen dann wertvolle Bilder und andere hochwertige Gegenstände aus ehemals jüdischem Besitz eingelagert wurden. Hier wurde sogar eine Alarmanlage eingebaut, was zeigt, wie wertvoll die Objekte tatsächlich waren. Dieses Lager wurde laufend durch Lieferungen von weiterem jüdischen mobilen Eigentum erweitert.³⁹⁸ Die Lieferung dieser Gegenstände lief immer sehr geheim ab, so wird berichtet, dass eben jenes Lager auch mit einer Eisentür versehen war und die Ordner, die sich bei der Anlieferung im Erdgeschoss befanden, diese nicht miterleben durften. Als dies allerdings doch einmal geschah, stellte ihnen R. die rhetorische Frage, ob sie wohl etwas gesehen hätten. Beide verstanden die Bedeutung der Frage und erklärten sofort, dass sie nichts gesehen hätten.³⁹⁹ In der Zeugenaussage wird weiter erklärt: „R. [Anm.: abgekürzt] führte auch oft Persönlichkeiten in diese Räume, die sich die Kostbarkeiten betrachteten und dann

³⁹⁴ WStLA, Volksgericht, A1 – Vg Vr-Strafakten: Vg 3d Vr 1866/46, 169.

³⁹⁵ Vgl. WStLA, Volksgericht, A1 – Vg Vr-Strafakten: Vg 3d Vr 1866/46, 169.

³⁹⁶ Vgl. WStLA, Volksgericht, A1 – Vg Vr-Strafakten: Vg 3d Vr 1866/46, 52.

³⁹⁷ Vgl. WStLA, Volksgericht, A1 – Vg Vr-Strafakten: Vg 3d Vr 1866/46, 55.

³⁹⁸ Vgl. WStLA, Volksgericht, A1 – Vg Vr-Strafakten: Vg 3d Vr 1866/46, 317.

³⁹⁹ Vgl. WStLA, Volksgericht, A1 – Vg Vr-Strafakten: Vg 3d Vr 1866/46, Hauptverhandlung S. 62-63.

um den Schätzpreis, der natürlich minimal war, erstanden.“⁴⁰⁰ Auch der Zeuge selbst war manchmal bei den Schätzungen dabei, weil er die Gemälde dafür herrichten musste. Aus diesem Grund kann er beschwören, dass dies Bilder von van Dyck, Rembrandt, Waldmüller und anderen, ähnlich bekannten Malern waren.⁴⁰¹ Im Hinblick auf den eigentlichen Kauf, erklärt der Zeuge, dass er nicht wisse, ob der Angeklagte R. „ein Bild gekauft oder weggetragen“⁴⁰² hätte, weil er immer „allein oder mit seinen Begleitern in das Zimmer“⁴⁰³ gegangen wäre.

Ein weiterer Zeuge berichtet, dass R. häufig in der Vermögensverwertungsstelle war, um sich die dort gelagerten Gegenstände anzuschauen. Dieser Zeuge war bei eben jener Organisation als Transportarbeiter beschäftigt und konnte deshalb gesicherte Auskunft darüber geben, dass die Möbel dieses Lagers an Parteigenossen, darunter eben auch der Angeklagte R., verkauft wurden. Die Gegenstände wurden aus diesem Lager direkt an den Angeklagten geliefert, denn der Zeuge erklärte, dass sich auf die Frage, wer diese Lieferungen an R. durchführen möchte, alle Lagerarbeiter gerne beteiligt hatten, da der Angeklagte bereit gewesen war, Trinkgeld zu zahlen und den Arbeitern meist auch etwas zum Essen geschenkt hatte.⁴⁰⁴ Der Zeuge konnte nicht bestätigen, dass R. Sonderpreise bekam, obwohl die Preise sehr niedrig waren. Er erklärte aber, dass die Schätzungen erst stattgefunden hatten, als R. die Gegenstände besichtigt hatte und bei seinem befreundeten Schätzmeister W. Interesse daran bekundet hatte.⁴⁰⁵

Ein weiterer Zeuge erklärte, dass die meisten Gestapobeamten sehr bestechlich waren. Als Beispiel führt er an, dass R. gegen Ende des Krieges im Jahr 1944 trotz extremen Materialmangels eine neue Heizung in seiner Villa eingebaut bekam.⁴⁰⁶ So kam es dazu, dass R. Erledigungen in seiner Villa von Facharbeitern sowohl der Israelitischen Kultusgemeinde als auch der Möbelverwertungsstelle ausführen ließ. Jedoch erhielt er von diesen Institutionen nicht nur Arbeiter, sondern auch das für den Bau notwendige Material.⁴⁰⁷ Der Angeklagte bezog diese Gegenstände zu „verhältnismässig niedrigem und nicht dem Marktpreis entsprechenden Preis“⁴⁰⁸. R. verteidigte sich auf diese Anschuldigung hin mit der Aussage, dass das Haus vor dem Kauf nicht ganzjährig bewohnt war und deshalb einige Arbeiten

⁴⁰⁰ WStLA, Volksgericht, A1 – Vg Vr-Strafakten: Vg 3d Vr 1866/46, 317.

⁴⁰¹ Vgl. WStLA, Volksgericht, A1 – Vg Vr-Strafakten: Vg 3d Vr 1866/46, Hauptverhandlung S. 63.

⁴⁰² WStLA, Volksgericht, A1 – Vg Vr-Strafakten: Vg 3d Vr 1866/46, Hauptverhandlung S. 63.

⁴⁰³ WStLA, Volksgericht, A1 – Vg Vr-Strafakten: Vg 3d Vr 1866/46, Hauptverhandlung S. 63.

⁴⁰⁴ Vgl. WStLA, Volksgericht, A1 – Vg Vr-Strafakten: Vg 3d Vr 1866/46, Hauptverhandlung S. 141.

⁴⁰⁵ Vgl. WStLA, Volksgericht, A1 – Vg Vr-Strafakten: Vg 3d Vr 1866/46, Hauptverhandlung S. 141.

⁴⁰⁶ Vgl. WStLA, Volksgericht, A1 – Vg Vr-Strafakten: Vg 3d Vr 1866/46, 40.

⁴⁰⁷ Vgl. WStLA, Volksgericht, A1 – Vg Vr-Strafakten: Vg 3d Vr 1866/46, 144.

⁴⁰⁸ WStLA, Volksgericht, A1 – Vg Vr-Strafakten: Vg 3d Vr 1866/46, 144.

erledigt werden mussten. Aus diesem Grund ließ sich R. „mit Hilfe der israel. Kultusgemeinde [...] das Haus neu herrichten“⁴⁰⁹, wobei er betonte, dass er selbst das Material dafür besorgt hatte.⁴¹⁰

9.2.3 Hintergrund des Täters

Der Angeklagte R. galt nach Feststellung des Staatsamts für Inneres, Dienststelle für Vermögensverwaltung, als vermögend, da er eine Villa in Hinterbrühl und einen Weingarten im 19. Wiener Gemeindebezirk besaß. Er musste für seine Gattin und seine zwei Kinder, damals fünf und 16 Jahre alt, Sorge tragen. Des Weiteren galt R. als unbescholten.⁴¹¹

Der Angeklagte R. war seit 1.2.1933 Mitglied bei der NSDAP und gehörte dem Deutschen Alpenverein sowie dem Deutschen Schulverein an.⁴¹² Er galt somit als illegales Parteimitglied und war auch illegales Mitglied der SS.⁴¹³ Dies wurde entgegen seiner eigenen Aussage festgestellt, bei der er angab, erst seit dem 1. Mai 1938 Mitglied bei der NSDAP gewesen zu sein und sich durch Bezahlung von 30 RM ein Jahr rückgekauft zu haben, sodass er als illegal galt.⁴¹⁴ Die gegenteiligen Daten konnten einem amtlichen Formular der Gauleitung Wien entnommen werden und wurden dem Angeklagten bei einer Einvernahme vorgelegt, wo er weiterhin bestritt, schon früher der NSDAP angehört zu haben.⁴¹⁵ Aus dem Personalblatt der NSDAP konnten die persönlichen Daten des Angeklagten entnommen werden. So wurde hier ebenfalls vermerkt, dass R. seit 1933 Mitglied der Partei und seit 1936 der SS war. Auch ein Zeuge sagte über die Mitgliedschaft des Angeklagten bei der NSDAP aus, dass sich R. beim ihm als Illegaler vorgestellt hätte.⁴¹⁶ Bei der Verkündung des Urteils wurde R. darüber hinaus als „Anschlussfreund“⁴¹⁷ bezeichnet.

R. gehörte weiters dem Verband „Nationalsozialistische Volkswohlfahrt“ seit Mai 1938, dem RdB (Reichsbund deutscher Beamten) seit 1. Juli 1938⁴¹⁸ und dem Reichsluftschutzbund⁴¹⁹ an. Auf den nächsten Seiten dieses Personalblattes wird die Einstellung von R. zum nationalsozialistischen Staat ausgewiesen. So wurden folgende Fragen beantwortet und zum

⁴⁰⁹ WStLA, Volksgericht, A1 – Vg Vr-Strafakten: Vg 3d Vr 1866/46, 219.

⁴¹⁰ Vgl. WStLA, Volksgericht, A1 – Vg Vr-Strafakten: Vg 3d Vr 1866/46, 219.

⁴¹¹ Vgl. WStLA, Volksgericht, A1 – Vg Vr-Strafakten: Vg 3d Vr 1866/46, 89.

⁴¹² Vgl. WStLA, Volksgericht, A1 – Vg Vr-Strafakten: Vg 3d Vr 1866/46, 14

⁴¹³ Vgl. WStLA, Volksgericht, A1 – Vg Vr-Strafakten: Vg 3d Vr 1866/46, 4

⁴¹⁴ Vgl. WStLA, Volksgericht, A1 – Vg Vr-Strafakten: Vg 3d Vr 1866/46, 29.

⁴¹⁵ Vgl. WStLA, Volksgericht, A1 – Vg Vr-Strafakten: Vg 3d Vr 1866/46, 30.

⁴¹⁶ Vgl. WStLA, Volksgericht, A1 – Vg Vr-Strafakten: Vg 3d Vr 1866/46, Hauptverhandlung S. 21.

⁴¹⁷ Vgl. WStLA, Volksgericht, A1 – Vg Vr-Strafakten: Vg 3d Vr 1866/46, 152.

⁴¹⁸ Vgl. WStLA, Volksgericht, A1 – Vg Vr-Strafakten: Vg 3d Vr 1866/46, 74.

⁴¹⁹ Vgl. WStLA, Volksgericht, A1 – Vg Vr-Strafakten: Vg 3d Vr 1866/46, 69.

Abschluss wurde festgehalten, dass der „Parteigenosse R. [Anm.: abgekürzt] [...] politisch und moralisch einwandfrei“⁴²⁰ ist.

„Wie ist das Verhalten zum heutigen Staat und der Partei? Sehr gut.
Hat sich der Betreffende schon vor dem Umbruch für die NSDAP ausgesprochen? Ja.
Kauft er bei Juden ein? Nein.“⁴²¹

Ferner kam es zu einer politischen Beurteilung des Angeklagten durch die NSDAP, bei dem das „Verhalten in der Verbotszeit, gegenwärtiges Verhalten, wirtschaftliche Lage, Charakter, Leumund“ als „sehr gut“ und die „Spendenbeteiligung“ als „gut“ bewertet wurden.⁴²² Darüber hinaus erfolgte eine Bewertung des Angeklagten durch den Ortsgruppenleiter, der sein im nationalsozialistischen Sinne positives Verhalten während der Verbotszeit herausstellte und den Einsatz des Angeklagten für die NSDAP hervorhob. Weiters wird der Charakter von R. anerkennend betont sowie sein guter Ruf unterstrichen.⁴²³

Ein Zeuge, der nicht nur beruflichen, sondern auch persönlichen Kontakt mit R. gepflegt hatte, unterstützte die Aussagen der NSDAP. Er erklärte, dass der Angeklagte „ein ausgesprochener Nationalsozialist in seiner ganzen Haltung“ gewesen war und R. dem Zeugen gegenüber auch bestätigte, „dass er befürchte, der Kommunismus könne in Österreich die Herrschaft erlangen“.⁴²⁴

Der Angeklagte verteidigte sich mit der Aussage, er hätte sich wegen der Ausschreitungen während des Novemberpogroms krankgemeldet, da er an diesen nicht teilnehmen wollte.⁴²⁵

Im Erhebungsbericht wird festgestellt, dass Zeugenaussagen die Mitgliedschaft des Angeklagten bei der SS bestätigen. Darüber hinaus soll er immer das Parteiabzeichen getragen haben und bei Aufmärschen in der SS-Uniform beteiligt gewesen sein.⁴²⁶ Der Angeklagte gibt darüber hinaus an, bis zum „Anschluss“ den Sozialdemokraten angehört zu haben.⁴²⁷

Der Täter genoss eine solide Schulausbildung und besuchte fünf Jahre die Volksschule, drei Jahre eine Bürgerschule und absolvierte im Anschluss drei Jahrgänge der technischen Marine-Maschinenschule in Pola,⁴²⁸ wo er von 1914-1916 auf dem Schlachtschiff „Erzherzog

⁴²⁰ WStLA, Volksgericht, A1 – Vg Vr-Strafakten: Vg 3d Vr 1866/46, 74.

⁴²¹ WStLA, Volksgericht, A1 – Vg Vr-Strafakten: Vg 3d Vr 1866/46, 74.

⁴²² WStLA, Volksgericht, A1 – Vg Vr-Strafakten: Vg 3d Vr 1866/46, 69.

⁴²³ Vgl. WStLA, Volksgericht, A1 – Vg Vr-Strafakten: Vg 3d Vr 1866/46, 69.

⁴²⁴ WStLA, Volksgericht, A1 – Vg Vr-Strafakten: Vg 3d Vr 1866/46, 269.

⁴²⁵ Vgl. WStLA, Volksgericht, A1 – Vg Vr-Strafakten: Vg 3d Vr 1866/46, 218.

⁴²⁶ Vgl. WStLA, Volksgericht, A1 – Vg Vr-Strafakten: Vg 3d Vr 1866/46, 68c.

⁴²⁷ Vgl. WStLA, Volksgericht, A1 – Vg Vr-Strafakten: Vg 3d Vr 1866/46, 89.

⁴²⁸ Vgl. WStLA, Volksgericht, A1 – Vg Vr-Strafakten: Vg 3d Vr 1866/46, 19.

Friedrich“ seinen Dienst leistete.⁴²⁹ Nach seiner Ausbildung meldete er sich freiwillig für den Fliegerkorps und war im Ersten Weltkrieg als Kampfflieger tätig.⁴³⁰ Für seine Verdienste im Ersten Weltkrieg erhielt er einige Auszeichnungen,⁴³¹ unter anderem die kleine silberne Tapferkeitsmedaille im Februar 1931⁴³² und große silberne Tapferkeitsmedaille im Februar 1934⁴³³ sowie die große goldene Tapferkeitsmedaille im Dezember 1931⁴³⁴.

Im Jahr 1920 kam der Angeklagte R. zur Kriminalpolizei und wurde wenig später zur Staatspolizei überstellt.⁴³⁵ Mit dem Umbruch wurde R. in eine Kommission aufgenommen, deren Aufgabe es war, nur die fähigsten Personen in die verschiedenen Ressorts der Gestapo überzuleiten. R. war auf Grund seiner illegalen Parteimitgliedschaft als „verlässlich“ bezeichnet worden und kam aus diesem Grund für die Kommission in Frage. Der Täter selbst wurde schlussendlich dem Referat II B, dem Judenreferat, zugeteilt, was ebenfalls auf seiner politischen Gesinnung basierte.⁴³⁶ In dieser Tätigkeit wurde er für eine kurze Zeit im März 1939 in die Tschechoslowakei entsandt, um dort politische Feinde auszuforschen, kam danach aber wieder zurück ans Judenreferat und war dort als Sachbearbeitungsleiter tätig. In dieser Funktion war R. zeichnungsberechtigt, konnte also selbstständige Entscheidungen treffen.⁴³⁷ Der Angeklagte selbst erklärte, dass er als „Dienstführer im gesamten Referat“⁴³⁸ eingesetzt worden war, welches „das Judenreferat II B J, II B K (katholische und evangelische Kirche) und ein drittes Referat, dass [sic!] sich mit den Spiritisten, Bibelforschern und anderen Sekten beschäftigte“⁴³⁹, umfasste.

Innerhalb der Gestapo schaffte es R. zum Kriminalobersekretär sowie zum selbstständigen Leiter einer Abteilung, während er bei der SS den Rang eines Obersturmführers erreichte.⁴⁴⁰ Schon im Jahr 1938 oder 1939 erhielt der Angeklagte eine SS-Uniform.⁴⁴¹ Laut Lohnliste für Staatsbedienstete bekam der Angeklagte zudem ein monatliches Gehalt von RM 700.⁴⁴² In seiner Vernehmung gab R. an, dass er darum angesucht hatte, aus dem Dienst der Staatspolizei zur Kriminalpolizei versetzt zu werden, da ihm seine Arbeit nicht gefiel.⁴⁴³

⁴²⁹ Vgl. WStLA, Volksgericht, A1 – Vg Vr-Strafakten: Vg 3d Vr 1866/46, 89.

⁴³⁰ Vgl. WStLA, Volksgericht, A1 – Vg Vr-Strafakten: Vg 3d Vr 1866/46, 20.

⁴³¹ WStLA, Volksgericht, A1 – Vg Vr-Strafakten: Vg 3d Vr 1866/46, 29.

⁴³² WStLA, Volksgericht, A1 – Vg Vr-Strafakten: Vg 3d Vr 1866/46, 95.

⁴³³ WStLA, Volksgericht, A1 – Vg Vr-Strafakten: Vg 3d Vr 1866/46, 97.

⁴³⁴ WStLA, Volksgericht, A1 – Vg Vr-Strafakten: Vg 3d Vr 1866/46, 98.

⁴³⁵ Vgl. WStLA, Volksgericht, A1 – Vg Vr-Strafakten: Vg 3d Vr 1866/46, 14.

⁴³⁶ Vgl. WStLA, Volksgericht, A1 – Vg Vr-Strafakten: Vg 3d Vr 1866/46, 4.

⁴³⁷ Vgl. WStLA, Volksgericht, A1 – Vg Vr-Strafakten: Vg 3d Vr 1866/46, 14.

⁴³⁸ WStLA, Volksgericht, A1 – Vg Vr-Strafakten: Vg 3d Vr 1866/46, 217.

⁴³⁹ WStLA, Volksgericht, A1 – Vg Vr-Strafakten: Vg 3d Vr 1866/46, 217-218.

⁴⁴⁰ Vgl. WStLA, Volksgericht, A1 – Vg Vr-Strafakten: Vg 3d Vr 1866/46, 4.

⁴⁴¹ Vgl. WStLA, Volksgericht, A1 – Vg Vr-Strafakten: Vg 3d Vr 1866/46, 30.

⁴⁴² Vgl. WStLA, Volksgericht, A1 – Vg Vr-Strafakten: Vg 3d Vr 1866/46, 30.

⁴⁴³ Vgl. WStLA, Volksgericht, A1 – Vg Vr-Strafakten: Vg 3d Vr 1866/46, 218.

Der Angeklagte gibt darüber hinaus selbst an, dass er in der Zeit von 1938-1945 mehrere Auszeichnungen erhielt.⁴⁴⁴ Diese wurden im Laufe des Beweisverfahrens ausfindig gemacht und lagen dem Volksgerichtsakt bei. Die erste Auszeichnung, die „Medaille zur Erinnerung an den 13. März 1938“⁴⁴⁵, erhielt R. im März 1938 (Vgl. Anhang Dokument 2). Diese wurde im Volksmund auch „Ostmarkmedaille“⁴⁴⁶ genannt und er erhielt sie „anlässlich der Wiedervereinigung Österreichs mit dem Deutschen Reich [...] für die Schutzüberwachung Hitlers, sowie anderer Persönlichkeiten der NSDAP“⁴⁴⁷. Im Februar 1940⁴⁴⁸ wurde R. eine Medaille „zur Erinnerung [...] der Wiedervereinigung des sudetendeutschen Gebietes mit dem Deutschen Reich“⁴⁴⁹ überreicht. Weiters erhielt R. im September 1941 von Berlin aus eine Auszeichnung anlässlich seines 25-jährigen Dienstjubiläums bei der Polizei und erreichte damit die „Polizei-Dienstauszeichnung erster Stufe“⁴⁵⁰ (Vgl. Anhang Dokument 3). Der Angeklagte erhielt darüber hinaus in der Zeit von 1938-1945 das Kriegsverdienstkreuz 2. Klasse und bekam dafür im Jahr 1938 eine Zulage von 500 RM und im Jahr 1945 von 429 RM.⁴⁵¹ Außerdem wurde R. vom Verband nationalgesinnter Soldaten die „Deutsche Ehrenmünze des Weltkriegs am schwarzweißroten Bande“ verliehen.⁴⁵² Weiters erhielt er die ungarische silberne Verdienstmedaille⁴⁵³ und im September 1939 ein Ehrenkreuz für Frontkämpfer zur Erinnerung an den Ersten Weltkrieg⁴⁵⁴.

Ein Zeuge sagte über den Angeklagten aus, dass er sich nicht vorstellen konnte, dass R. mit seinem Gehalt ausgekommen wäre. Er stellte fest, dass der Angeklagte „ein Doppelleben geführt“⁴⁵⁵ hätte, wobei er auf der einen Seite feststellt, dass R. als braver Beamter täglich in den Dienst ging, auf der anderen Seite aber deutlich über seine Verhältnisse lebte. Es wurde die Vermutung angefügt, dass „R. [Anm.: abgekürzt] mit seinem Einkommen nicht auskommen konnte“ und sein befreundeter Schätzmeister „bei der Verschiebung jüdischen Eigentums nicht ganz korrekt vorgegangen“ wäre.⁴⁵⁶

In einem Bericht wurde festgehalten, dass es den Charakterzügen des Angeklagten nach nicht verwunderlich sei, dass er sich so intensiv am Vermögen von Juden bereicherte und auch vor

⁴⁴⁴ Vgl. WStLA, Volksgericht, A1 – Vg Vr-Strafakten: Vg 3d Vr 1866/46, 29.

⁴⁴⁵ WStLA, Volksgericht, A1 – Vg Vr-Strafakten: Vg 3d Vr 1866/46, 102.

⁴⁴⁶ WStLA, Volksgericht, A1 – Vg Vr-Strafakten: Vg 3d Vr 1866/46, 4.

⁴⁴⁷ WStLA, Volksgericht, A1 – Vg Vr-Strafakten: Vg 3d Vr 1866/46, 30.

⁴⁴⁸ Vgl. WStLA, Volksgericht, A1 – Vg Vr-Strafakten: Vg 3d Vr 1866/46, 104.

⁴⁴⁹ WStLA, Volksgericht, A1 – Vg Vr-Strafakten: Vg 3d Vr 1866/46, 30.

⁴⁵⁰ WStLA, Volksgericht, A1 – Vg Vr-Strafakten: Vg 3d Vr 1866/46, 105.

⁴⁵¹ Vgl. WStLA, Volksgericht, A1 – Vg Vr-Strafakten: Vg 3d Vr 1866/46, 29.

⁴⁵² Vgl. WStLA, Volksgericht, A1 – Vg Vr-Strafakten: Vg 3d Vr 1866/46, 106.

⁴⁵³ Vgl. WStLA, Volksgericht, A1 – Vg Vr-Strafakten: Vg 3d Vr 1866/46, 107.

⁴⁵⁴ Vgl. WStLA, Volksgericht, A1 – Vg Vr-Strafakten: Vg 3d Vr 1866/46, k.A.

⁴⁵⁵ WStLA, Volksgericht, A1 – Vg Vr-Strafakten: Vg 3d Vr 1866/46, 28.

⁴⁵⁶ WStLA, Volksgericht, A1 – Vg Vr-Strafakten: Vg 3d Vr 1866/46, 28.

Diebstählen während Hausdurchsuchungen nicht zurückschreckte. Welche Eigenschaften hier genau gemeint sind, wird nicht näher erläutert.⁴⁵⁷

In einer Aussage wird angeführt, dass dem Vorgesetzten des Angeklagten einmal gemeldet wurde, dass R. bei einer Feier zu viel getrunken habe. Der Zeuge kann aber keine pauschale Aussage über den allgemeinen Alkoholkonsum des Angeklagten geben.⁴⁵⁸ Ein anderer Zeuge tätigte allerdings die Aussage, dass R. schon „sehr gern getrunken“ hätte und er die ganze Gruppe der Gestapobeamten häufig in angeheitertem Zustand aufgefunden hätte.⁴⁵⁹

Bezugnehmend auf den Charakter des Angeklagten beschreibt ihn ein Zeuge als „ein ganz raffiniertes Wesen“, denn er soll schon zwei Jahre vor dem Ende des Krieges einen Zusammenbruch des Systems erahnt haben.⁴⁶⁰ Möglicherweise hängt damit zusammen, dass R. einigen, vor allem jüdischen, Bittstellern tatsächlich half. So ereignete sich der Fall, dass der Angeklagte nach Intervention eines Herrn dessen Frau vor dem Abtransport nach Auschwitz rettete. Es wurde dabei betont, dass diese Aktion ausschließlich auf Grund der Unterstützung des Angeklagten R. erfolgreich war.⁴⁶¹

Alles in Allem soll der Angeklagte sehr ruhig und in seinem Wohnhaus nicht auffällig gewesen sein.⁴⁶² Der Angeklagte R. beteuerte darüber hinaus selbst, dass er häufig Jüdinnen und Juden geholfen hatte, da er „als österr. Beamter mit den reichsdeutschen Methoden nicht einverstanden war“ und stellte darüber hinaus fest, dass die abwertende Behandlung der jüdischen Bevölkerung „schwerstes Unrecht“ war.⁴⁶³ Aus diesen Gründen handelte R. nach eigenen Angaben in manchen Fällen gegen die Richtlinien der nationalsozialistischen Herrschaft und damit auch gegen den Diensteid, den er bei der Gestapo leisten hatte müssen.⁴⁶⁴ Ein Zeuge bestätigte diese Aussage, da er angab, dass R. Jüdinnen und Juden wohl nicht aus rein materiellen Interessen half, dieses Vorgehen wohl aber auch nicht unbedingt „Herzenssache“ gewesen wäre, sondern der Angeklagte sicherlich mit Gewissen handelte.⁴⁶⁵

Darüber hinaus erklärte R., dass er die Käufe von Gegenständen aus jüdischem Eigentum nur aus dem Grund vollzogen hätte, weil er „kein Vertrauen zur Währung hatte“⁴⁶⁶.

⁴⁵⁷ Vgl. WStLA, Volksgericht, A1 – Vg Vr-Strafakten: Vg 3d Vr 1866/46, 38.

⁴⁵⁸ Vgl. WStLA, Volksgericht, A1 – Vg Vr-Strafakten: Vg 3d Vr 1866/46, Hauptverhandlung S. 27.

⁴⁵⁹ Vgl. WStLA, Volksgericht, A1 – Vg Vr-Strafakten: Vg 3d Vr 1866/46, Hauptverhandlung S. 52.

⁴⁶⁰ Vgl. WStLA, Volksgericht, A1 – Vg Vr-Strafakten: Vg 3d Vr 1866/46, 40.

⁴⁶¹ Vgl. WStLA, Volksgericht, A1 – Vg Vr-Strafakten: Vg 3d Vr 1866/46, 65.

⁴⁶² Vgl. WStLA, Volksgericht, A1 – Vg Vr-Strafakten: Vg 3d Vr 1866/46, 68c.

⁴⁶³ WStLA, Volksgericht, A1 – Vg Vr-Strafakten: Vg 3d Vr 1866/46, Hauptverhandlung S. 8.

⁴⁶⁴ Vgl. WStLA, Volksgericht, A1 – Vg Vr-Strafakten: Vg 3d Vr 1866/46, Hauptverhandlung S. 8.

⁴⁶⁵ Vgl. WStLA, Volksgericht, A1 – Vg Vr-Strafakten: Vg 3d Vr 1866/46, Hauptverhandlung S. 34.

⁴⁶⁶ WStLA, Volksgericht, A1 – Vg Vr-Strafakten: Vg 3d Vr 1866/46, Hauptverhandlung S. 17.

9.2.4 Mögliche Motive

Der Angeklagte R. ist eine zwiespältige Persönlichkeit, deren Motive nicht klar herausgefiltert werden können. Obwohl er selbst beteuert, er habe im Allgemeinen nichts gegen die jüdische Bevölkerung gehabt und das brutale Vorgehen der Nationalsozialen gegen diese als ungerecht empfand⁴⁶⁷, wirkte er dennoch genau in diesem System mit. Mit seinem Verhalten konnte er zwar hin und wieder Jüdinnen und Juden helfen, dennoch setzte er deutlich mehr Aktionen in die entgegengesetzte Richtung, nämlich ihrer Vernichtung durch Enteignung oder gar Verschickung in ein Konzentrationslager.

Den Eintritt in die Gestapo empfand R. als ganz normal, denn er sei, „so wie die meisten Beamten“⁴⁶⁸, einfach aus dem Staatsdienst in die neue Organisation übernommen worden. Durch diese Aussage zeigt sich auf jeden Fall schon eine leichte Zustimmung zur nationalsozialistischen Herrschaft, die im Verlauf aber noch gesteigert wurde. Der Angeklagte selbst erklärte, dass er innerhalb der Gestapo deutlich an Ansehen erlangt hätte, was auf seiner „altbekannten nat.so. Gesinnung“⁴⁶⁹ basierte. Die Mitgliedschaft bei der NSDAP erklärte der Angeklagte selbst so, dass er in der Hoffnung auf eine „Besserung der sozialen Lage in Österreich“⁴⁷⁰ die Partei unterstützte. Es kann also festgehalten werden, dass der Angeklagte die Ideen der NSDAP zumindest teilweise unterstützte. Wahrscheinlich war er zu Beginn der enormen Propaganda zum Opfer gefallen und konnte sich deshalb mit den meisten Punkten des Parteiprogramms identifizieren. Neben den Fakten, dass der Angeklagte prinzipiell national eingestellt war und die großdeutsche Vereinigung im Sinne der NSDAP bevorzugte, kann auch eben jener Aspekt dazu geführt haben, dass R. dem „Anschluss“ mit positiven Gefühlen gegenüberstand.⁴⁷¹

Darüber hinaus konnte der Angeklagte persönlich von der Machtübernahme profitieren, weshalb eine Zustimmung noch wahrscheinlicher ist. Als „Arier“ mit einer relativ guten Schulausbildung und durch seine infolge der Beteiligung am Ersten Weltkrieg militarisierte Vergangenheit, war er für den Einsatz in einer nationalsozialistischen Institution genau der richtige Mann. So konnte der Angeklagte sehr rasch in seiner beruflichen Umgebung aufsteigen und eine bessere Stellung erlangen. Für die Partei war klar, dass sich der Angeklagte jederzeit für den NS-Staat einsetzen⁴⁷² würde und wahrscheinlich ist genau das in

⁴⁶⁷ Vgl. WStLA, Volksgericht, A1 – Vg Vr-Strafakten: Vg 3d Vr 1866/46, Hauptverhandlung S. 8.

⁴⁶⁸ WStLA, Volksgericht, A1 – Vg Vr-Strafakten: Vg 3d Vr 1866/46, 29.

⁴⁶⁹ WStLA, Volksgericht, A1 – Vg Vr-Strafakten: Vg 3d Vr 1866/46, 29.

⁴⁷⁰ WStLA, Volksgericht, A1 – Vg Vr-Strafakten: Vg 3d Vr 1866/46, 29.

⁴⁷¹ Vgl. WStLA, Volksgericht, A1 – Vg Vr-Strafakten: Vg 3d Vr 1866/46, 152.

⁴⁷² Vgl. WStLA, Volksgericht, A1 – Vg Vr-Strafakten: Vg 3d Vr 1866/46, 69.

einer eher bürokratischen Form wohl auch passiert. Der Angeklagte selbst verteidigte sich mit der Aussage, dass er selbst gar nicht Teil dieser Mordmaschinerie sein wollte und mehrmals um Versetzung aus dem Judenreferat zur Kriminalpolizei angesucht hatte.⁴⁷³ Die Frage, ob diese Aussage tatsächlich stimmt und welche Folgen eine durchgeführte Versetzung gehabt hätte, lässt sich im Nachhinein natürlich nicht mehr rekonstruieren. Dennoch kann die Aussage getroffen werden, dass sich R. nicht weigerte, in seinem Beruf weiterzuarbeiten, sondern das Beste für sich selbst und seine Familie herausholte. Man kann also davon ausgehen, dass R. auf jeden Fall auf eine wirtschaftliche Verbesserung seiner Lage aus war. Einerseits brachte der Nationalsozialismus für den Angeklagten also einen deutlichen Karriereaufstieg, der auch weitere und bessere Kontakte zu anderen wichtigen Persönlichkeiten mit sich brachte, andererseits konnte R. daraus auch wirtschaftliche Vorteile ziehen. Dies bedeutet, dass er sowohl in der Gestapo einen höheren Lohn erhielt und sich dadurch schon deutlich mehr leisten konnte als vorher, aber auch, dass er durch seine Arbeit und seine Beziehungen an vielen „Arisierungen“ beteiligt war, die ihm wirtschaftliche Vorteile einbrachten. Seine Stellung innerhalb des nationalsozialistischen Herrschaftssystems brachte dem Angeklagten also nur Vorteile, die er bereit war, großzügig auszunutzen.

9.2.5 Einordnung in Phase und Täterprofil

Der Angeklagte war sowohl Teil der „wilden Arisierung“ in dem Sinne, als er jüdische Vermögenswerte für sich selbst „arisierte“, als auch durch seine aktive Teilhabe am nationalsozialistischen System innerhalb einer staatlichen Organisation der „institutionalisierten Arisierung“. Sieht man die „wilde Arisierung“ als jene Form, die es nur zu Beginn der nationalsozialistischen Machtübernahme gab und sich maximal auf das erste Jahr nach dem „Anschluss“ beschränkte, kann der Angeklagte R. wahrscheinlich nicht in diese Phase eingeordnet werden. Weiters half ihm bei der „Arisierung“ von jüdischen Vermögenswerten auf jeden Fall seine Stellung innerhalb der NSDAP bzw. der Gestapo. Es ist davon auszugehen, dass es sich hier also um eine Vermischung der beiden Formen handelt. Die persönliche wirtschaftliche Bereicherung wurde in den meisten Fällen nur auf Basis seiner Stellung oder durch Verbindungen zu anderen Funktionären innerhalb des nationalsozialistischen Systems vollzogen. Der Aspekt, dass sich der Angeklagte R. also selbst an jüdischem Vermögen bereicherte, kann hier nur aus dem Wechselspiel von beruflicher Stellung und persönlichen Interessen gewertet werden.

⁴⁷³ Vgl. WStLA, Volksgericht, A1 – Vg Vr-Strafakten: Vg 3d Vr 1866/46, 218.

Es gibt hingegen aber genaue Vorgehensweisen, die als konkret „institutionalisierte Arisierung“ gewertet werden können. So sagte ein Zeuge aus, dass bei der Inhaftierung von Jüdinnen und Juden die Vermögenswerte an das Deutsche Reich gegangen wären.⁴⁷⁴ Diese Vorgehensweise wurde im Volksgerichtsverfahren zwar nicht weiter beleuchtet, es ist aber dennoch klar zu beachten, dass dies genau das Vorgehen nach nationalsozialistischer Regelung war und deshalb, wahrscheinlich sogar zu einem Großteil der Fälle, als wahr betrachtet werden kann.

Im Hinblick auf die Einordnung des Täters in ein Täterprofil sind nach Pohls Forderung⁴⁷⁵ die meisten biographischen und sozialen Umstände des Angeklagten geklärt. Hier ist zu erwähnen, dass R. nach zwei Aussagen möglicherweise einen leichten Hang zu übermäßigem Alkoholkonsum aufwies. Darüber hinaus war R. schon im Ersten Weltkrieg im Fliegerkorps beteiligt und kann so auf jeden Fall eine militarisierte Vergangenheit aufweisen, was möglicherweise zu einer erhöhten Zustimmung zu einer Wiederholung militärischer und damit gewalttätiger Aktionen beigetragen hat.

Innerhalb der Kategorisierung der Täter durch Witke ist der Angeklagte R. eher nicht einzuordnen, denn der Täter war auf jeden Fall kein „kleiner Ariseur“, obwohl er manchmal rein aus Opportunismus handelte, andererseits war es auch nicht sein Ziel, einen jüdischen Gegner auszuschalten, da dies wohl eher auf die „Arisierung“ von Geschäften oder maximal Wohnungen zutraf.⁴⁷⁶

Besser passen in diesem konkreten Fallbeispiel die Ausführungen von Mallmann und Paul, da es hier auch eine Kategorie für jene Täter gibt, die als Mitarbeiter des nationalsozialistischen Systems tätig waren. Der Täter R. ist nach diesem Schema wohl in die fünfte Gruppe einzuordnen, die sich dadurch kennzeichnet, nicht bloß als „Schreibtischtäter“⁴⁷⁷ tätig gewesen zu sein, sondern neben dem Erfinden einer Idee, auch bei der tatsächlichen Ausführung mitzuwirken. Diese Form passt sehr gut zu den Aktionen des Angeklagten R., da hier auch die Eigenschaft zutrifft, dass der Täter die militarisierte Gegenwart guthieß.⁴⁷⁸

Innerhalb der Kategorisierung nach Jäger kann der Täter R. in zwei Gruppen eingeordnet werden, da nicht jede seiner „Arisierungen“ gleich ablief. Hier ist zum einen denkbar, dass R. als Täter von Hausdurchsuchungen tätig wurde und das Ausmaß der Gewalt und der „Arisierungen“ teilweise durch die Gruppendynamik gesteuert wurde. Damit fällt er einerseits

⁴⁷⁴ WStLA, Volksgericht, A1 – Vg Vr-Strafakten: Vg 3d Vr 1866/46, 30.

⁴⁷⁵ Rolf Pohl, „Normal“ oder „pathologisch“? S. 13-19.

⁴⁷⁶ Witke, „Arisierungen“ in Wien. S 796.

⁴⁷⁷ Paul, Mallmann, Sozialisation, Milieu und Gewalt. S. 18.

⁴⁷⁸ Vgl. ebd. S. 18.

in den ersten Komplex, die sogenannten „Exzesstäter“⁴⁷⁹, und kann somit klar der Gruppe b) zugeordnet werden.⁴⁸⁰ Zum anderen passt hier aber auch der zweite Tatkomplex, die „Initiativtaten“⁴⁸¹, der Gruppe b), da es R. als relativ hohem Funktionär innerhalb des Judenreferats möglich war, auch selbstständig Befehle zu geben. Diese Befehle waren innerhalb der nationalsozialistischen Ideologie angesiedelt und konnten deshalb ohne weitere Probleme, Anordnungen oder Konsequenzen durchgeführt werden.⁴⁸²

9.3 Fallbeispiel 3

9.3.1 Skizze des Falls

Der Angeklagte W. wurde auf der vierten Kriegsverbrecherliste angeführt und wegen der Leitung „der Möbilverwertung von jüdischem Umzugsgut ‚Vugesta‘ und wegen Ausplünderung und Verschickung von Juden“⁴⁸³ gesucht. Nach Einlieferung in die Haft und erfolgtem Beweisverfahren wurde vom Wiener Volksgericht Anklage erhoben und das Verfahren mit der Gerichtszahl Vg 2b Vr 2331/45 geltend gemacht.⁴⁸⁴

W. wurde unter zwei Gesichtspunkten angeklagt, wovon der erste nach den §§ 10 und 11 VG die Mitgliedschaft bei der NSDAP und der SA sowie die Anerkennung als „Alter Kämpfer“ durch die NSDAP und die Führung des Ranges SA-Sturmführer beschreibt. Unter dem zweiten Punkt wurde die Anklage im Sinne des § 6 KVG, also der missbräuchlichen Bereicherung, erhoben und angeführt, dass sich W. gemeinsam mit einem Komplizen an der „Arisierung“ eines jüdischen Antiquitätenhandels bereicherte und im Laufe der NS-Herrschaft durch die Enteignung von wertvollen Gegenständen von Jüdinnen und Juden einen enormen wirtschaftlichen Vorteil erreichte.⁴⁸⁵

Nachdem W. nach dem „Anschluss“ „kommissarischer Verwalter“ eines jüdischen Antiquitätenhandels wurde, gab er schon kurze Zeit später, Ende 1938, diese Position auf und erwarb gemeinsam mit dem ehemaligen Prokuristen des Geschäfts, O., den Betrieb. Der Kaufpreis wurde von der Vermögensverkehrsstelle inklusive der „Arisierungsaufgabe“ mit 14.699 RM festgesetzt. Es gibt Hinweise, dass diese Summe in Anbetracht der enthaltenen

⁴⁷⁹ Jäger, Verbrechen unter totalitärer Herrschaft. S. 23.

⁴⁸⁰ Vgl. ebd. S. 33-35.

⁴⁸¹ ebd. S. 44.

⁴⁸² Vgl. ebd. S. 50.

⁴⁸³ WStLA, Volksgericht, A1 – Vg Vr-Strafakten: Vg 2b Vr 2331/45, 431.

⁴⁸⁴ Vgl. WStLA, Volksgericht, A1 – Vg Vr-Strafakten: Vg 2b Vr 2331/45, 431.

⁴⁸⁵ Vgl. WStLA, Volksgericht, A1 – Vg Vr-Strafakten: Vg 2b Vr 2331/45, 926.

Waren und des Renommees des Geschäftes zu niedrig waren.⁴⁸⁶ Weil W. als Schätzmeister der Vugesta eingesetzt und danach zum Leiter einer Möbilverwertungsstelle ernannt wurde, hatte er Zugriff auf unbegrenztes jüdisches mobiles Vermögen.⁴⁸⁷ In einem Bericht wird dieser Sachverhalt wie folgt zusammengefasst: „Sie [W. und O.] haben sich unter missbräuchlicher Ausnützung der nationalsozialistischen Massnahme des ‚Einsatzes des jüdischen Vermögens‘ und der nationalsozialistischen Einrichtung der Vermögensverkehrsstelle einen unverhältnismässigen Vorteil zugewendet.“⁴⁸⁸

Weiter wird dargelegt, dass „sich der Verdacht missbräuchlicher Bereicherung aus der Art wie die beiden Angezeigten das Unternehmen geführt haben“⁴⁸⁹, noch weiter erhärtet hätte. Diese Annahme begründete sich aus der Tatsache, dass das „arisierte“ Geschäft in den Jahren bis 1943 sehr gut gelaufen war, aber mit dem Absinken der Anzahl von Deportationen und damit auch dem Ausbleiben von verwertbarem jüdischen Wertgegenständen deutlich zurückgegangen war.⁴⁹⁰

Der ehemalige Geschäftspartner des Angeklagten W. sagte über diesen aus, dass er „sich sehr bereichert“ hätte, er selbst hingegen „habe [s]ich in der Zeit der ns [sic!] Ära nicht bereichert“.⁴⁹¹

Im Zuge des Volksgerichtsverfahrens wurde ein Sachverständiger einberufen, dessen Aufgabe es war, die Gegenstände in den Lagern W.s zu schätzen. Dieser hätte aber auf Grund der beachtlichen Masse an Waren nur stichprobenweise Schätzungen durchführen können, da er entweder gar nicht erst zu allen Gegenstände gelangte, diese in Einzelteile zerlegt oder aber auf Grund der schlechten Lichtverhältnisse gar nicht deutlich erkennbar gewesen wären.⁴⁹²

Darüber hinaus gab der Sachverständige an, dass es ihm entgegen seinem Auftrag aus oben angeführten Gründen nicht möglich gewesen wäre, nur die tatsächlich „arisierten“ Werte zu schätzen. Er erklärte aber, dass die Stichproben wohl ein gutes Gesamtbild der tatsächlichen Werte ergeben könnten, da „ein so überwiegender Teil der Gegenstände von Arisierungen“⁴⁹³ stammte. Wie erwartet, ergab die Schätzung im Allgemeinen, dass die Waren zu Schleuderpreisen gekauft worden waren, die in keiner Relation zur Qualität der Gegenstände standen: „Wenn jedoch für einen [sic!] Maria-Theresiensschrank, der zum gegebenen Zeitpunkte unbedingt an die viertausend Reichsmark wert war, bloss Rm 220.-- bezahlt

⁴⁸⁶ Vgl. WStLA, Volksgericht, A1 – Vg Vr-Strafakten: Vg 2b Vr 2331/45, 929.

⁴⁸⁷ Vgl. WStLA, Volksgericht, A1 – Vg Vr-Strafakten: Vg 2b Vr 2331/45, 930.

⁴⁸⁸ WStLA, Volksgericht, A1 – Vg Vr-Strafakten: Vg 2b Vr 2331/45, 3-4.

⁴⁸⁹ WStLA, Volksgericht, A1 – Vg Vr-Strafakten: Vg 2b Vr 2331/45, 4.

⁴⁹⁰ Vgl. WStLA, Volksgericht, A1 – Vg Vr-Strafakten: Vg 2b Vr 2331/45, 930.

⁴⁹¹ WStLA, Volksgericht, A1 – Vg Vr-Strafakten: Vg 2b Vr 2331/45, 8.

⁴⁹² Vgl. WStLA, Volksgericht, A1 – Vg Vr-Strafakten: Vg 2b Vr 2331/45, 441-442.

⁴⁹³ WStLA, Volksgericht, A1 – Vg Vr-Strafakten: Vg 2b Vr 2331/45, 443.

wurden, so ist das ebenso ein Unding, wie der Einkaufspreis von Rm 38.-- für einen Gobelfauteuil dessen Wert damals rund das Fünzigfache dieser Summe betrug.“⁴⁹⁴ (Vgl. Anhang Dokument 4/5). Die Einschätzung der „Arisierung“ des Antiquitätengeschäftes an sich fiel bei dem Gutachter aber anders aus. So stellte dieser nicht in Abrede, dass in der Bewertung des Betriebs zwar sehr viele, sehr niedrige Werte angegeben wurden, diese aber nach Begutachtung bei einigen Teilen auch berechtigt waren. Der Sachverständige fasste schlussendlich zusammen, dass die Preise bei der „Arisierung“, bei dieser Kategorisierung bleibt er aber, zwar wirklich äußerst gering gewesen wären, dies aber der Tatsache des Ankaufs jüdischen Vermögens während der NS-Ära geschuldet war. Dennoch zweifelte er, „ob sie [Anm.: die Preise] aber so niedrig waren, dass hierbei eine strafbare Handlung“⁴⁹⁵ vorliegen würde, stellte aber auch klar, dass eine eindeutige Analyse auf Grund der Armut an Beweisen nicht gegeben werden könnte.⁴⁹⁶

Darüber hinaus wurde in einem weiteren Gutachten deutlich, dass die Gewinnmaximierung im Geschäft des W. und O. einerseits auf der Basis der niedrigen Einkaufspreise und andererseits auf den hohen Verkaufspreisen, die auf Grund der wirtschaftlichen Lage leicht erzielt werden konnten, legitim erschien und nicht unbedingt eine missbräuchliche Bereicherung dargestellt hätte. Besonders aber im Hinblick auf die direkte Enteignung von Wertgegenständen von Jüdinnen und Juden und den Kauf von Waren aus jüdischem Besitz, deren Preise eklatant unter jenen des freien Verkehrs gelegen waren, ergäbe sich aber eine deutliche Bereicherung auf Kosten der jüdischen Gemeinschaft.⁴⁹⁷

Das Urteil des Volksgerichts nahm auf die Einschätzung des Schätzmeisters Bezug und erklärte, dass eine missbräuchliche Bereicherung nicht in Bezug auf eine falsche Bewertung des Warenlagers des ehemaligen Inhabers zurückgeführt werden könne, da es hier an Beweisen fehle. Das Volksgericht gehe aber dennoch von einer missbräuchlichen Bereicherung in diesem Zusammenhang aus, weil das Geschäft zwar auf einen Verkaufspreis von knapp 14.000 RM festgesetzt wurde, der Angeklagte W. und sein Komplize O. dieses aber für die tatsächlich lächerliche Summe von gemeinsam 6.000 RM erworben hätten.⁴⁹⁸

So kam das Volksgericht zu dem Schluss, dass W. schuldig war,

⁴⁹⁴ WStLA, Volksgericht, A1 – Vg Vr-Strafakten: Vg 2b Vr 2331/45, 443-444.

⁴⁹⁵ WStLA, Volksgericht, A1 – Vg Vr-Strafakten: Vg 2b Vr 2331/45, 462.

⁴⁹⁶ WStLA, Volksgericht, A1 – Vg Vr-Strafakten: Vg 2b Vr 2331/45, 462.

⁴⁹⁷ Vgl. WStLA, Volksgericht, A1 – Vg Vr-Strafakten: Vg 2b Vr 2331/45, 907.

⁴⁹⁸ Vgl. WStLA, Volksgericht, A1 – Vg Vr-Strafakten: Vg 2b Vr 2331/45, 1001.

„in Wien in der Zeit zwischen 1939 und 1944 in der Absicht, sich unverhältnismäßige Vermögensvorteile zuzuwenden, durch Ausnützung der nationalsozialistischen Machtergreifung und nationalsozialistischer Einrichtungen und Maßnahmen fremde Vermögensbestandteile und zwar Kunst- und Einrichtungsgegenstände von Juden im Wege der Vugesta und der Möbelverwertungsstelle an sich gebracht zu haben, wobei der zugewendete Vorteil ein bedeutender war. Er hat hiedurch die Verbrechen des Hochverrates nach §§ 10,11 VG und der mißbräuchlichen Bereicherung nach § 6 KVG begangen [...]“.⁴⁹⁹

9.3.2 Vorgehensweise

Der Angeklagte W. war auf Grund seiner „arischen“ Abstammung im März 1938, also direkt nach dem „Anschluss“, als „kommissarischer Verwalter“ eines ehemals jüdischen Betriebs eingesetzt worden. Der ehemalige Inhaber emigrierte daraufhin noch im selben Jahr. Zusammen mit dem dort beschäftigten O.⁵⁰⁰, der in dem Geschäft als Prokurist und Geschäftsführer arbeitete⁵⁰¹, wollte W. dieses Geschäft schlussendlich übernehmen und legte seine Funktion als „kommissarischer Verwalter“ demnach gegen Ende des Jahres 1938 zurück, woraufhin jemand anderer diese Stelle übernahm.⁵⁰² Der nachfolgende „kommissarische Verwalter“ schätzte das Geschäft und schlug bei der Reichskulturkammer vor, den Betrieb nicht zu liquidieren, sondern für eine „Arisierung“ freizugeben.⁵⁰³ Ursprünglich hatte O. vorgehabt, das Geschäft alleine zu „arisieren“, konnte dies jedoch nicht durchführen, da er kein Parteigenosse war und daher nicht bei der Vermögensverkehrsstelle (VVSt) um Übernahme des Betriebs ansuchen konnte.⁵⁰⁴ Für den Antrag auf Übernahme des Geschäfts musste W. einen Bescheid an die VVSt übermitteln, der bestätigte, dass er der gewünschten Qualifikation als Parteigenosse entsprach.⁵⁰⁵ Die beiden, W. und O., übernahmen das Geschäft daraufhin durch Intervention bei der Vermögensverkehrsstelle und erhielten von dieser Institution am 24.1.1939 auch einen Bescheid, der dies bestätigte.⁵⁰⁶ Alsdann führten sie den Betrieb als offene Handelsgesellschaft unter einem eingetragenen Namen. Es wird festgehalten, dass der Wert der Gegenstände, die sich nach der Übernahme noch vom vorigen Inhaber im Geschäft befanden, insgesamt auf über 39.000 RM geschätzt

⁴⁹⁹ WStLA, Volksgericht, A1 – Vg Vr-Strafakten: Vg 2b Vr 2331/45, 995.

⁵⁰⁰ Vgl. WStLA, Volksgericht, A1 – Vg Vr-Strafakten: Vg 2b Vr 2331/45, 3.

⁵⁰¹ Vgl. WStLA, Volksgericht, A1 – Vg Vr-Strafakten: Vg 2b Vr 2331/45, 7.

⁵⁰² Vgl. WStLA, Volksgericht, A1 – Vg Vr-Strafakten: Vg 2b Vr 2331/45, 3.

⁵⁰³ Vgl. WStLA, Volksgericht, A1 – Vg Vr-Strafakten: Vg 2b Vr 2331/45, 16.

⁵⁰⁴ Vgl. WStLA, Volksgericht, A1 – Vg Vr-Strafakten: Vg 2b Vr 2331/45, 7.

⁵⁰⁵ Vgl. WStLA, Volksgericht, A1 – Vg Vr-Strafakten: Vg 2b Vr 2331/45, 132a.

⁵⁰⁶ Vgl. WStLA, Volksgericht, A1 – Vg Vr-Strafakten: Vg 2b Vr 2331/45, 3.

wurde.⁵⁰⁷ Ein Sachverständiger des Volksgerichts überprüfte die Vermögenswerte des Unternehmens. Daraufhin wurde festgestellt, dass die Bewertung der Gegenstände, die sich vor der Übernahme im jüdisch geführten Geschäft befunden hatten, in großen Teilen zu gering ausfiel. Obwohl die Gegenstände zum Zeitpunkt der Untersuchung nicht mehr aufzufinden waren, konnte der Sachverständige auf Basis eines während der Übernahme angefertigten Verzeichnisses die damaligen Schätzungen analysieren und kam zu dem Schluss, dass die Preise der eigentlichen Qualität entsprechend nicht angebracht gewesen sein konnten.⁵⁰⁸

In diesem Zusammenhang betrachtet war der durch die Vermögensverkehrsstelle eruierte Kaufpreis von 11.609 RM deutlich zu niedrig. In der von der VVSt angefertigten Verfügung wurde weiters ein Mehrwert errechnet, wovon die Hälfte, nämlich 3.304 RM, als „Arisierungsauflage“ zu begleichen war.⁵⁰⁹ In einem Bericht wurde festgehalten, dass den beiden Käufern „also auf alle Fälle bewusst [war], dass der von ihnen gezahlte Kaufpreis bei weitem nicht den wahren Wert des Unternehmens entsprach“.⁵¹⁰ Der Angeklagte verteidigte den Kaufpreis dennoch mit der Aussage, dass das Geschäft „schon vor 1938, wie in Fachkreisen längst bekannt war, auf schwachen Füßen stand“.⁵¹¹

Im Anschluss an den Kauf verwendeten die Käufer das Geschäft, um ordentlich Profit zu machen. W. konnte durch seine Arbeit als Schätzmeister bei der Vugesta und später als Leiter einer Möbelverwertungsstelle auf weitreichende Möglichkeiten zurückgreifen, um wertvolle Möbel und andere Gegenstände zu besonders günstigen Preisen zu erstehen und anschließend selbst in seinem Geschäft teurer zu verkaufen.⁵¹² Denn durch seine Position wusste der Angeklagte immer, wo sich die wertvollsten Kunstgegenstände befanden und welche davon besonders niedrig geschätzt wurden.⁵¹³ O. gab an, dass W. „für das Geschäft bei der Vugesta Bilder, Möbel, Porzellangeschirr, Silber u. Textilien sowie Teppiche“⁵¹⁴ bezog und darüber hinaus „aus einzelnen Villen Möbel, Porzellan, Glaswaren“⁵¹⁵ mitbrachte. Der Geschäftsdieners, der im Unternehmen von O. und W. tätig war, berichtete, dass die Warenbestände zu Beginn der Übernahme etwa gleich mit jenen waren, als das Geschäft noch in jüdischer Hand war. Später jedoch wurden die Bestände drastisch ausgebaut und es kamen

⁵⁰⁷ Vgl. WStLA, Volksgericht, A1 – Vg Vr-Strafakten: Vg 2b Vr 2331/45, 3.

⁵⁰⁸ Vgl. WStLA, Volksgericht, A1 – Vg Vr-Strafakten: Vg 2b Vr 2331/45, 76.

⁵⁰⁹ Vgl. WStLA, Volksgericht, A1 – Vg Vr-Strafakten: Vg 2b Vr 2331/45, 3.

⁵¹⁰ WStLA, Volksgericht, A1 – Vg Vr-Strafakten: Vg 2b Vr 2331/45, 3.

⁵¹¹ WStLA, Volksgericht, A1 – Vg Vr-Strafakten: Vg 2b Vr 2331/45, 170.

⁵¹² Vgl. WStLA, Volksgericht, A1 – Vg Vr-Strafakten: Vg 2b Vr 2331/45, 4.

⁵¹³ Vgl. WStLA, Volksgericht, A1 – Vg Vr-Strafakten: Vg 2b Vr 2331/45, 89.

⁵¹⁴ WStLA, Volksgericht, A1 – Vg Vr-Strafakten: Vg 2b Vr 2331/45, 8.

⁵¹⁵ WStLA, Volksgericht, A1 – Vg Vr-Strafakten: Vg 2b Vr 2331/45, 8.

„Anlieferungen [...] von der Vugesta mittels Kraftwagen und zwar wöchentlich 3-4 Fuhren“⁵¹⁶. Ein weiterer Zeuge konnte Angaben zu Gegenständen machen, die darüber hinaus in das Antiquitätengeschäft überführt wurden, da er selbst oder ihm unterstehende Mitarbeiter diese Transporte durchgeführt hatten. So sollen dies „ca 8 Kisten Silbergegenstände, ca 800 kg schwer, ca 400 Bilder, ca 400 Teppiche, ca 30 Kisten Porzellangegegenstände, ca 30 Autofuhren antike Möbel“⁵¹⁷ gewesen sein. Alle diese Gegenstände stammten aus jüdischem Vermögen, das vom Staat eingezogen wurde. Der gleiche Zeuge gibt an, wertvolle Dinge nicht nur an das Geschäft geliefert zu haben, sondern vor allem hochwertige Stoffe und auch fertige Kleidungsstücke direkt in die Wohnungen des O. und W gebracht zu haben.⁵¹⁸ Es wird also deutlich, dass eine sehr umfangreiche Masse an wertvollen Gegenständen durch die Schätzmeister der Vugesta, darunter eben auch W., neben dem Verkauf auch verschenkt oder gar selbst einbehalten wurde.⁵¹⁹ Der Angeklagte W. verteidigte sich in der Hauptverhandlung gegenüber diesen Vorwürfen, dass er nur im Ausmaß der ihm durch seinen Vorgesetzten zugesagten Menge Gegenstände von der Vugesta oder der Möbelverwertungsstelle erwerben konnte und „das war nicht viel“⁵²⁰. Er bestritt das angeführte Vorgehen darüber hinaus vehement und erklärte, dass er keine Gegenstände zu Spottpreisen erstanden hatte, sondern dafür einen „normalen“⁵²¹ Preis beglich. Nach seinen Angaben bekam er die Waren von verschiedenen Institutionen wie unter anderem der Israelitischen Kultusgemeinde oder der Vugesta.⁵²²

Ein Zeuge erklärte, dass es für die Schätzungen von Gegenständen teilweise Richtlinien aus der Zentralstelle gab, die eingehalten werden sollten, die sich aber im Laufe der Zeit immer wieder änderten. Er gab darüber hinaus an, dass die Schätzungen von W. „im allgemeinen den damaligen Richtlinien entsprochen haben dürften“⁵²³. Dennoch soll es oft vorgekommen sein, dass der Preis niedriger angesetzt wurde, wenn sich schon im Vorfeld ein renommierter Käufer anmeldete.⁵²⁴

Ein weiterer Zeuge konnte das genaue Vorgehen des Beschuldigten W. bei der „Arisierung“ der Gegenstände aus dessen Wohnung angeben. So wurde der Angeklagte in die Wohnung des Zeugen jüdischer Abstammung bestellt, um dort die Wertgegenstände zu schätzen. Ein

⁵¹⁶ WStLA, Volksgericht, A1 – Vg Vr-Strafakten: Vg 2b Vr 2331/45, 15.

⁵¹⁷ WStLA, Volksgericht, A1 – Vg Vr-Strafakten: Vg 2b Vr 2331/45, 9.

⁵¹⁸ Vgl. WStLA, Volksgericht, A1 – Vg Vr-Strafakten: Vg 2b Vr 2331/45, 9.

⁵¹⁹ Vgl. WStLA, Volksgericht, A1 – Vg Vr-Strafakten: Vg 2b Vr 2331/45, 867.

⁵²⁰ WStLA, Volksgericht, A1 – Vg Vr-Strafakten: Vg 2b Vr 2331/45, 971.

⁵²¹ WStLA, Volksgericht, A1 – Vg Vr-Strafakten: Vg 2b Vr 2331/45, 132a.

⁵²² Vgl. WStLA, Volksgericht, A1 – Vg Vr-Strafakten: Vg 2b Vr 2331/45, 132a.

⁵²³ WStLA, Volksgericht, A1 – Vg Vr-Strafakten: Vg 2b Vr 2331/45, 689.

⁵²⁴ Vgl. WStLA, Volksgericht, A1 – Vg Vr-Strafakten: Vg 2b Vr 2331/45, 689.

Teil der Gegenstände wurde noch an Ort und Stelle an NSDAP-Funktionäre verkauft und der Rest wurde, ohne jegliches Entgelt zu leisten, an das Geschäft des O. und W. überführt.⁵²⁵

Bevor W. für die Vugesta arbeitete und auf diese Weise die Aufforderung zur Räumung von „Judenwohnungen“ bekam, musste er ein Ansuchen bei der VVSt stellen und für jede Räumung einen eigenen Antrag stellen. Daraufhin konnte er eine Schätzung durchführen und die Gegenstände verkaufen.⁵²⁶ Die geschätzten Waren, die aus seinem Lager der Möbelverwertungsstelle zum Verkauf standen, wurden unter anderem auch an „Bombengeschädigte, Kriegsversehrte oder Leute, die Bestätigungen von der NSV brachten“⁵²⁷, ausgegeben. Auch junge Ehepaare sollen davon profitiert haben.⁵²⁸ Weiters erklärte ein Zeuge, dass Waren auch ohne Genehmigungen an Personen oder an die Schätzmeister selbst ausgefolgt wurden.⁵²⁹

Als Schätzmeister bei der „Vugesta“ und danach ab 1940 als Leiter der Möbelverwertungsstelle hatte W. weiters Zutritt zu Wohnungen, in denen zuvor Jüdinnen und Juden wohnten, welche aber emigriert waren oder verschickt wurden. Der Angeklagte gab zu diesem Aspekt an, dass er nicht wusste, warum die Wohnungen leer standen und er die Schlüssel zu eben jenen Objekten entweder von der Israelitischen Kultusgemeinde oder der Gestapo bekommen hatte, um eine Besichtigung sowie bei Bedarf eine Schätzung durchzuführen.⁵³⁰ Nach den Besichtigungen wurden die Gegenstände, die sich noch in den Wohnungen befanden, in die Lager des Angeklagten gebracht. Im Anschluss wurden diese Gegenstände während eines öffentlichen Verkaufes von W. oder seinen Kollegen geschätzt und schlussendlich verkauft.⁵³¹ Der Rechnungsdirektor der Israelitischen Kultusgemeinde, der für die Aushebungen der Gegenstände aus den verlassenen Wohnungen zuständig war, gab an, dass W. eigentlich nicht immer berechtigt war, die Werte selbst zu verkaufen. Er musste diese nach Vereinbarung an die Israelitische Kultusgemeinde abgeben. Es geschah aber auch, dass „er die Verlassenschaft an sich nahm, obwohl er wusste, dass er hiezu nicht berechtigt war“⁵³².

Der Angeklagte gab darüber hinaus an, dass er selbst bei den öffentlichen Verkäufen Teile erworben hatte.⁵³³ So erklärte auch ein Zeuge, dass er nicht wisse, „wie weit er [Anm.: W.]

⁵²⁵ Vgl. WStLA, Volksgericht, A1 – Vg Vr-Strafakten: Vg 2b Vr 2331/45, 528.

⁵²⁶ Vgl. WStLA, Volksgericht, A1 – Vg Vr-Strafakten: Vg 2b Vr 2331/45, 132h.

⁵²⁷ WStLA, Volksgericht, A1 – Vg Vr-Strafakten: Vg 2b Vr 2331/45, 189.

⁵²⁸ Vgl. WStLA, Volksgericht, A1 – Vg Vr-Strafakten: Vg 2b Vr 2331/45, 205.

⁵²⁹ Vgl. WStLA, Volksgericht, A1 – Vg Vr-Strafakten: Vg 2b Vr 2331/45, 189.

⁵³⁰ Vgl. WStLA, Volksgericht, A1 – Vg Vr-Strafakten: Vg 2b Vr 2331/45, 132c.

⁵³¹ Vgl. WStLA, Volksgericht, A1 – Vg Vr-Strafakten: Vg 2b Vr 2331/45, 132g.

⁵³² WStLA, Volksgericht, A1 – Vg Vr-Strafakten: Vg 2b Vr 2331/45, 214.

⁵³³ Vgl. WStLA, Volksgericht, A1 – Vg Vr-Strafakten: Vg 2b Vr 2331/45, 132g.

aus der Möbelverwertungsstelle für sich Nutzen gezogen“⁵³⁴ habe. Der Vorgesetzte des Angeklagten erklärte, dass sich W. nur bis zur Höhe seines Einkommens Gegenstände selbst kaufen durfte. Dafür wurden die Schätzungen nach seinen Angaben von anderen Schätzmeistern vollzogen⁵³⁵, „doch konnte er [Anm.: W.] sie selbst vorschätzen“⁵³⁶.

Dennoch konnte ein weiterer Zeuge Angaben darüber machen, wie der Erwerb von Waren durch W. tatsächlich, neben dem offiziellen Weg, von statten ging: So hatte sich der Angeklagte die Gegenstände, die er für sich selbst oder sein Geschäft, erwerben wollte, strategisch ausgesucht und im Anschluss selbst geschätzt. Aus diesem Grund konnte er es sich auch leisten, dass oftmals halbe oder ganze Fuhren an Antiquitäten in sein Geschäft transportiert wurden.⁵³⁷ Eine Mitarbeiterin der Möbelverwertungsstelle stellt dahingehend fest, dass W. häufig für sein Geschäft eingekauft hatte und die Preise dafür sehr niedrig gewesen waren.⁵³⁸ Die meisten Gegenstände erwarb W. auf diese Weise, um sie im eigenen Geschäft wieder zu verkaufen.⁵³⁹ So erklärte der Angeklagte in einer Aussage: „Bevor ich die Möbelverwertungsstelle übernahm, kaufte ich für mich und mein Geschäft bei der Vugesta ein. Nachher habe ich gewöhnlich bei der Möbelverwertungsstelle eingekauft, ab und zu aber trotzdem noch Käufe bei der Vugesta getätigt.“⁵⁴⁰ Besonders interessant an dieser Situation ist, dass die Gegenstände, die bei der Verwertungsstelle eingekauft wurden, nicht weiterverkauft werden durften, jedoch gab der Angeklagte an, dass er dafür eine Genehmigung hatte.⁵⁴¹ Angeblich waren für die Schätzungen auch immer andere Schätzmeister und nicht W. selbst zuständig, damit er keinen Einfluss auf die Preise nehmen konnte.⁵⁴² Dass dies aber offenbar nicht immer so gehandhabt wurde, beschrieb ein Arbeiter, der bei W. beschäftigt gewesen war. Nach seinen Angaben hatte der Angeklagte vor allem hochwertige Gegenstände einfach in seine Lager überführen lassen und anschließend in seinem Geschäft weiterverkauft.⁵⁴³

Aus den oben angeführten Gründen machten die beiden Männer schon in den ersten Jahren starken Gewinn und konnten den Profit noch deutlich steigern: im Jahr 1940 erhielten beide einen Gewinnanteil von 15.249 RM, im Jahr 1941 schon je 43.278 RM, 1942 erreichten sie je

⁵³⁴ WStLA, Volksgericht, A1 – Vg Vr-Strafakten: Vg 2b Vr 2331/45, 197.

⁵³⁵ Vgl. WStLA, Volksgericht, A1 – Vg Vr-Strafakten: Vg 2b Vr 2331/45, 275.

⁵³⁶ WStLA, Volksgericht, A1 – Vg Vr-Strafakten: Vg 2b Vr 2331/45, 275.

⁵³⁷ Vgl. WStLA, Volksgericht, A1 – Vg Vr-Strafakten: Vg 2b Vr 2331/45, 206.

⁵³⁸ Vgl. WStLA, Volksgericht, A1 – Vg Vr-Strafakten: Vg 2b Vr 2331/45, 208.

⁵³⁹ Vgl. WStLA, Volksgericht, A1 – Vg Vr-Strafakten: Vg 2b Vr 2331/45, 132h.

⁵⁴⁰ WStLA, Volksgericht, A1 – Vg Vr-Strafakten: Vg 2b Vr 2331/45, 132i.

⁵⁴¹ Vgl. WStLA, Volksgericht, A1 – Vg Vr-Strafakten: Vg 2b Vr 2331/45, 132j.

⁵⁴² Vgl. WStLA, Volksgericht, A1 – Vg Vr-Strafakten: Vg 2b Vr 2331/45, 132i.

⁵⁴³ Vgl. WStLA, Volksgericht, A1 – Vg Vr-Strafakten: Vg 2b Vr 2331/45, 245-246.

69.921 RM und 1943 je 49.892 RM.⁵⁴⁴ Ab 1944 brachte W. keine Gegenstände mehr in das Geschäft, weshalb es langsam zum Erliegen kam.⁵⁴⁵

Auf Grund der guten Einnahmen der beiden Beteiligten konnte sich rasch ein deutlicher Wohlstand einstellen.⁵⁴⁶ Im Jahr 1942 erhielt das Geschäft jedoch eine Strafe, die sich darauf begründete, dass hier Waren ohne Rücksicht auf die vorgegebenen Stopppreise verkauft wurden. Es wurde das Beispiel angeführt, dass ein Gegenstand um 80 RM eingekauft wurde und später im Geschäft des Angeklagten um 5.000 RM wieder verkauft wurde.⁵⁴⁷

Darüber hinaus hatte W. einen Teil eines Wohnhauses gekauft, in dem der Miteigentümer des Geschäfts O. gewohnt hatte, und später auch eine Villa mit einem großen Garten. Das Haus war sehr gut ausgestattet⁵⁴⁸ und kostete nach Angaben des Angeklagten 20.000 RM.⁵⁴⁹ Der Angeklagte wurde durch eine Ausschreibung in der Reichsstatthalterei auf die Villa in Sauerbrunn aufmerksam und stellte nach der erstmaligen Besichtigung einen Kaufantrag.⁵⁵⁰ Dieser soll nach Angaben von W. sehr langwierig gewesen sein, obwohl er angeblich „der letzte Käufer einer Judenvilla in Sauerbrunn war und die anderen schon längst ihren Besitzer gewechselt hatten“⁵⁵¹. Die Wohnung, in der W. in Wien wohnte, erhielt er ebenfalls auf „Arisierungswege“⁵⁵². Diese gehörte vor dem Bezug durch W. nämlich einem jüdischen Ehepaar, das in ein Sammellager überstellt worden war.⁵⁵³

Neben dem „arisierten“ Antiquitätengeschäft und den Gegenständen, die darin verkauft wurden, nutzte W. seine Stellung wohl auch für seine persönliche Bereicherung. Ein Zeuge schilderte, dass er den Angeklagten einmal in seiner Wohnung besuchte und dieser ihm sehr wertvolle Kästen, Schränke, Teppiche und Silberwaren zeigte, die er als sein Eigentum ausmachte. Darüber erklärt der Zeuge, dass ihn W. zwar nicht darüber aufklärte, ob diese Gegenstände tatsächlich aus ehemals jüdischem Vermögen stammten⁵⁵⁴, „aber es war naheliegend, dies anzunehmen“⁵⁵⁵.

Bezüglich der „Arisierung“ weiterer Gegenstände gab es ein Schreiben eines Privatbeteiligten (P.) an dem Verfahren gegen W., der erläuterte, dass ein Teil seiner sehr wertvollen Kunstsammlung vom Staat beschlagnahmt wurde und der Rest in ein Lager der Gestapo kam.

⁵⁴⁴ Vgl. WStLA, Volksgericht, A1 – Vg Vr-Strafakten: Vg 2b Vr 2331/45, 4.

⁵⁴⁵ Vgl. WStLA, Volksgericht, A1 – Vg Vr-Strafakten: Vg 2b Vr 2331/45, 8.

⁵⁴⁶ Vgl. WStLA, Volksgericht, A1 – Vg Vr-Strafakten: Vg 2b Vr 2331/45, 4.

⁵⁴⁷ Vgl. WStLA, Volksgericht, A1 – Vg Vr-Strafakten: Vg 2b Vr 2331/45, 132i.

⁵⁴⁸ Vgl. WStLA, Volksgericht, A1 – Vg Vr-Strafakten: Vg 2b Vr 2331/45, 17.

⁵⁴⁹ Vgl. WStLA, Volksgericht, A1 – Vg Vr-Strafakten: Vg 2b Vr 2331/45, 132b.

⁵⁵⁰ Vgl. WStLA, Volksgericht, A1 – Vg Vr-Strafakten: Vg 2b Vr 2331/45, 132f.

⁵⁵¹ WStLA, Volksgericht, A1 – Vg Vr-Strafakten: Vg 2b Vr 2331/45, 132f.

⁵⁵² WStLA, Volksgericht, A1 – Vg Vr-Strafakten: Vg 2b Vr 2331/45, 633.

⁵⁵³ Vgl. WStLA, Volksgericht, A1 – Vg Vr-Strafakten: Vg 2b Vr 2331/45, 633.

⁵⁵⁴ Vgl. WStLA, Volksgericht, A1 – Vg Vr-Strafakten: Vg 2b Vr 2331/45, 254.

⁵⁵⁵ WStLA, Volksgericht, A1 – Vg Vr-Strafakten: Vg 2b Vr 2331/45, 254.

Diese Gegenstände wurden im Jahr 1944 von der Vugesta beschlagnahmt und zur Schätzung durch W. gebracht, der die Gegenstände deutlich unter ihrem Wert bewertet hatte.⁵⁵⁶ In einer Gegenüberstellung beteuerte der Angeklagte, nur jene Gegenstände des P. wiederzuerkennen, die er selbst geschätzt hatte. Die restlichen Gegenstände sollen so gut verpackt gewesen sein, dass sie W. nicht einmal gesehen hatte.⁵⁵⁷ Entgegen dieser Aussagen berichtete ein ehemaliger jüdischer Vorarbeiter, der in der Verwertungsstelle des Angeklagten tätig war, dass W. die Bilder von P. nicht verpackt weitertransportiert hatte, sondern diese geöffnet und einzelne Stücke an unterschiedliche Stellen gebracht oder sogar selbst verkauft hatte, um sich den Gewinn selbst einzubehalten.⁵⁵⁸

Eine weitere Urgenz gab es durch den Rechtsanwalt einer gewissen Frau B., die nicht selbst einschreiten konnte, da sie sich in Amerika aufhielt. In dem Schreiben wurde deutlich, dass sehr wertvolle Gegenstände, die ursprünglich im Besitz der Frau B. waren, durch die Vermögensverkehrsstelle an das Geschäft des W. und O. gegangen waren und die beiden keine Kompensationszahlung an die ehemalige Eigentümerin leisten mussten. Dem Schreiben lag eine Liste an Dingen bei, die immer noch in den Magazinen des Antiquitätengeschäfts lagerten.⁵⁵⁹

Neben den größeren „Arisierungen“ von sehr wertvollen Gegenständen, gab es auch eher kleinere Werte, an denen sich W. bereicherte. So schilderte eine Zeugin, dass sie als Erbin der Möbel, die im Besitz ihres verstorbenen Gatten waren, in dessen Testament ausgewiesen wurde. Nachdem die Frau auch ihre Wohnung verloren hatte, versicherte ihr W. bei der Besichtigung dieser, dass ihr die Möbel zuständen und sie diese erhalten würde. Als die Witwe am nächsten Tag bei der Wohnung ankam, um die Möbel abzuholen, waren diese durch den Angeklagten schon abtransportiert worden.⁵⁶⁰

9.3.3 Hintergrund des Täters

Der Täter W. war verheiratet und hatte für zwei Kinder, damals 13 und 17 Jahre alt, Sorge zu tragen.⁵⁶¹ Im Jahr 1940 ließ sich W. von seiner ersten Frau scheiden und überließ ihr die gemeinsame Wohnung in einem Haus im sechsten Wiener Gemeindebezirk, das sowohl ihm als auch der Frau gehörte. Die zweite Frau des Angeklagten wohnte in demselben Gebäude,

⁵⁵⁶ Vgl. WStLA, Volksgericht, A1 – Vg Vr-Strafakten: Vg 2b Vr 2331/45, 88.

⁵⁵⁷ Vgl. WStLA, Volksgericht, A1 – Vg Vr-Strafakten: Vg 2b Vr 2331/45, 161.

⁵⁵⁸ Vgl. WStLA, Volksgericht, A1 – Vg Vr-Strafakten: Vg 2b Vr 2331/45, 163.

⁵⁵⁹ Vgl. WStLA, Volksgericht, A1 – Vg Vr-Strafakten: Vg 2b Vr 2331/45, 268.

⁵⁶⁰ Vgl. WStLA, Volksgericht, A1 – Vg Vr-Strafakten: Vg 2b Vr 2331/45, 409.

⁵⁶¹ Vgl. WStLA, Volksgericht, A1 – Vg Vr-Strafakten: Vg 2b Vr 2331/45, 131.

weshalb W. auf der Suche nach einer Wohnung zum Tausch war. Nach Meldung beim Wohnungsamt erhielt W. ein anderes Appartement, welches ebenfalls im sechsten Bezirk lag. Angeblich war dieses, bis auf einen Vorzimmerkasten, vollständig leer. W. gab an, dass er für die neue Wohnung 4.000 RM Ablöse gezahlt hatte.⁵⁶²

Der Angeklagte W. war illegales Mitglied der NSDAP und hatte den Rang eines SA-Sturmabführers erreicht.⁵⁶³ Vor dem Beitritt zur SA im Jahr 1932 war W. Mitglied der Frontkämpferversammlung.⁵⁶⁴ W. selbst gab hingegen an, dass er nur in der Zeit von 1933 bis zur Verbotszeit Mitglied der NSDAP und in diesem Zeitraum die Position Truppführer, dementsprechend Geldverwahrer, innegehabt hatte und er sofort nach dem Verbot der Partei seine Mitgliedschaft aufgegeben hatte. Erst im Jahr 1938 habe er sich wieder der NSDAP angeschlossen und sei recht bald wieder in seiner früheren Position tätig gewesen.⁵⁶⁵ Da sich W. angeblich während der Verbotszeit nicht für die Partei einsetzte, wurde er demnach nur als „einfaches Mitglied“ wieder in die Partei eingeführt und erhielt deswegen auch nicht seine ursprüngliche, besser bewertete Mitgliedsnummer.⁵⁶⁶ Im Beweisverfahren konnte jedoch das Gegenteil dieser Aussage bestätigt werden, denn es wurden offizielle NS-Dokumente gefunden. So wurde festgestellt, dass W. in der Verbotszeit für die NSDAP und untergeordnete Gliederungen gearbeitet und „von 1932 bis 1938 dem Sturm I der SA-Standarte 4 als Truppführer“ angehört hatte.⁵⁶⁷ Noch im Jahr 1945 erhielt W. nach eigenen Angaben eine Beförderung zum Sturmführer.⁵⁶⁸ Darüber hinaus erhielt er laut seiner Aussage weder Mitgliedsbuch noch Mitgliedsnummer der NSDAP und bekam auch keine Parteiauszeichnungen.⁵⁶⁹ Während des Beweisverfahrens wurde der Gauakt des Angeklagten ausfindig gemacht, wodurch eruiert werden konnte, dass diese Aussage des Angeklagten nicht stimmte, denn er hatte im Jahr 1944 das Kriegsverdienstkreuz 2. Klasse erhalten. Darüber hinaus konnte geklärt werden, dass W. Mitglied zweier NS-Verbände, nämlich der NSV und der Reichskulturkammer, gewesen war.⁵⁷⁰

Sowohl in dem Ort Sauerbrunn, in dem W. eine Villa besaß,⁵⁷¹ als auch in seinem Wohnhaus in Wien wurde er häufig mit der Parteiuniform gesichtet. Er trug zudem nach Zeugenaussagen

⁵⁶² Vgl. WStLA, Volksgericht, A1 – Vg Vr-Strafakten: Vg 2b Vr 2331/45, 132f.

⁵⁶³ Vgl. WStLA, Volksgericht, A1 – Vg Vr-Strafakten: Vg 2b Vr 2331/45, 4.

⁵⁶⁴ Vgl. WStLA, Volksgericht, A1 – Vg Vr-Strafakten: Vg 2b Vr 2331/45, 168.

⁵⁶⁵ Vgl. WStLA, Volksgericht, A1 – Vg Vr-Strafakten: Vg 2b Vr 2331/45, 132.

⁵⁶⁶ Vgl. WStLA, Volksgericht, A1 – Vg Vr-Strafakten: Vg 2b Vr 2331/45, 168.

⁵⁶⁷ WStLA, Volksgericht, A1 – Vg Vr-Strafakten: Vg 2b Vr 2331/45, 431.

⁵⁶⁸ Vgl. WStLA, Volksgericht, A1 – Vg Vr-Strafakten: Vg 2b Vr 2331/45, 132.

⁵⁶⁹ Vgl. WStLA, Volksgericht, A1 – Vg Vr-Strafakten: Vg 2b Vr 2331/45, 132a.

⁵⁷⁰ Vgl. WStLA, Volksgericht, A1 – Vg Vr-Strafakten: Vg 2b Vr 2331/45, 179a.

⁵⁷¹ Vgl. WStLA, Volksgericht, A1 – Vg Vr-Strafakten: Vg 2b Vr 2331/45, 17.

immer sein Parteiabzeichen.⁵⁷² Ein weiterer Zeuge erklärte, dass er aus dem Verhalten des Angeklagten klar ableiten konnte, „dass er ein ‚Obernazi‘ war“.⁵⁷³ Darüber hinaus gab der Blockhelfer des Gebiets, in dem der Angeklagte wohnte, an, dass er die monatlichen Beiträge für die NSDAP von W. einkassiert hatte.⁵⁷⁴

Vor dem Umbruch war W. Kunst- und Antiquitätentischlermeister mit einem kleinen Betrieb gewesen und wurde erst danach sehr erfolgreich.⁵⁷⁵ Nach dem Kauf des Antiquitätengeschäftes gemeinsam mit O. schenkte W. seinem ältesten Mitarbeiter sein ehemaliges eigenes Geschäft.⁵⁷⁶ Schon im Jahr 1935 bewarb sich W. als Schätzmeister, wurde jedoch in Ermangelung einer freien Position nur in Evidenz gehalten. Nach dem „Anschluss“ jedoch war der Bedarf an Schätzmeistern deutlich angewachsen, weshalb W. eine Stelle bei der Vermögensverkehrsstelle erlangte.⁵⁷⁷

Im Jahr 1940 wurde der Angeklagte von der VVSt zur Vugesta abberufen. Hier schätzte er die Gegenstände, nach seiner Aussage „immer nach bestem Wissen und Können zu dem [...] angemessen erscheinenden Preise“.⁵⁷⁸ Diese Waren wurden später von Institutionen oder privaten Personen gekauft. Angeblich wurde der Angeklagte sogar aufgefordert, selbst Waren zu erwerben, wenn diese nicht schnell genug verkauft wurden.⁵⁷⁹

Als Leiter der ehemaligen „Verwertungsstelle von jüdischem Umzugsgut“⁵⁸⁰ hatte W. so Zugriff auf hinterlassenes jüdisches Vermögen und war zusätzlich auch als Schätzmeister bei der Gestapo tätig.⁵⁸¹ Als er bei der Möbelverwertungsstelle anstellig wurde, übernahm er deren Leitung.⁵⁸² Ein Zeuge bestätigte das mit der Aussage, dass W. Schätzmeister genannt wurde, „er [...] aber tatsächlich das Lager [leitete]“.⁵⁸³ Der Angeklagte verdiente in dieser Position 50 RM täglich.⁵⁸⁴ In seiner Position als Leiter der Verwertungsstelle regelte der Angeklagte den Verkauf so, dass die „guten Stücke den Parteibonzen zufielen, während die schlechteren fürs Volk da waren“.⁵⁸⁵ Während seiner Anstellung hatte er keinen Urlaub erhalten, da ihn sein Vorgesetzter immer wieder gebeten hatte, weiterzumachen. So räumte er die Wohnungen unzähliger Jüdinnen und Juden in Windeseile aus, um diese „dem

⁵⁷² Vgl. WStLA, Volksgericht, A1 – Vg Vr-Strafakten: Vg 2b Vr 2331/45, 33.

⁵⁷³ WStLA, Volksgericht, A1 – Vg Vr-Strafakten: Vg 2b Vr 2331/45, 254.

⁵⁷⁴ Vgl. WStLA, Volksgericht, A1 – Vg Vr-Strafakten: Vg 2b Vr 2331/45, 213.

⁵⁷⁵ Vgl. WStLA, Volksgericht, A1 – Vg Vr-Strafakten: Vg 2b Vr 2331/45, 33.

⁵⁷⁶ Vgl. WStLA, Volksgericht, A1 – Vg Vr-Strafakten: Vg 2b Vr 2331/45, 170.

⁵⁷⁷ Vgl. WStLA, Volksgericht, A1 – Vg Vr-Strafakten: Vg 2b Vr 2331/45, 169.

⁵⁷⁸ WStLA, Volksgericht, A1 – Vg Vr-Strafakten: Vg 2b Vr 2331/45, 169.

⁵⁷⁹ Vgl. WStLA, Volksgericht, A1 – Vg Vr-Strafakten: Vg 2b Vr 2331/45, 169.

⁵⁸⁰ Vgl. WStLA, Volksgericht, A1 – Vg Vr-Strafakten: Vg 2b Vr 2331/45, 28.

⁵⁸¹ Vgl. WStLA, Volksgericht, A1 – Vg Vr-Strafakten: Vg 2b Vr 2331/45, 30.

⁵⁸² Vgl. WStLA, Volksgericht, A1 – Vg Vr-Strafakten: Vg 2b Vr 2331/45, 189.

⁵⁸³ WStLA, Volksgericht, A1 – Vg Vr-Strafakten: Vg 2b Vr 2331/45, 189.

⁵⁸⁴ Vgl. WStLA, Volksgericht, A1 – Vg Vr-Strafakten: Vg 2b Vr 2331/45, 208.

⁵⁸⁵ WStLA, Volksgericht, A1 – Vg Vr-Strafakten: Vg 2b Vr 2331/45, 245.

Wohnungsmarkt [nicht] länger als unbedingt notwendig vorzuenthalten“⁵⁸⁶. Seine Tätigkeit wird in einem Bericht auf Grund dessen wie folgt zusammengefasst: „Er arbeitete als Schätzmeister der Gestapo an der Entjudung.“⁵⁸⁷

Ein Zeuge nimmt an, dass W. „fantastisch reich“⁵⁸⁸ gewesen sein muss, da er sich immer mehr Häuser kaufte und darüber hinaus auch ein Auto besaß.⁵⁸⁹ Mit einem Gutachten des Volksgerichts wurde dies quasi bestätigt. Hier wurde der Gewinn, den sowohl W. als auch O. mit dem Antiquitätengeschäft machten, aufgelistet. Das Ergebnis des Gutachtens besagte, dass W. in den Jahren 1939 bis 1944 einen Gesamtgewinn von 239.597 RM erzielt hatte.⁵⁹⁰

Trotz seiner deutlichen Vermögenssteigerung durch die „Arisierungen“ des Antiquitätengeschäfts, einer Villa und einer Vielzahl an Wertgegenständen aus jüdischem Besitz, die der Angeklagte zu Spottpreisen erworben hatte, beteuerte er: „Ich persönlich habe mich nicht bereichert.“⁵⁹¹

Bezugnehmend auf den Charakter des Angeklagten gab ein Zeuge an, dass besonders sein „rüdes Benehmen“ auffällig gewesen war. So soll er eines Tages einen Gestapobeamten dazu aufgefordert haben, wieder Juden zu deportieren, da seine Lager leer waren und er neue Waren brauchte. Ein weiteres Argument für die Aussage des Zeugen war, dass der Angeklagte damit angab, in der Verbotszeit immer wieder Jüdinnen und Juden verprügelt zu haben.⁵⁹² Weiters gibt ein Arbeiter des Angeklagten an, dass W. vor allem in Gegenwart von hohen Nazi-Funktionären abfällig über Jüdinnen und Juden sprach, da er sich wahrscheinlich profilieren wollte. So soll er sich während des Besuchs eines wichtigen Parteifunktionärs mit den Worten „Hurenjude“ beleidigend geäußert haben. Dennoch fügte der Zeuge hinzu, dass er sich sonst im Allgemeinen nicht über das Verhalten von W. gegenüber jüdischen Arbeitern beschweren konnte.⁵⁹³ Der Beschuldigte beteuerte, dass er sich gegenüber Jüdinnen und Juden nicht unfair verhalten hätte und dem Akt lag darüber hinaus eine Erklärung von jüdischen Mitarbeitern des Angeklagten bei, in der bekundet wurde, dass sie von W. „immer in höchst anständiger und korrekter Weise behandelt und von ihm sogar immer in höchstmöglichem Ausmasse unterstützt wurden“⁵⁹⁴. Nach Angaben seines Vorgesetzten war W. aber nicht

⁵⁸⁶ WStLA, Volksgericht, A1 – Vg Vr-Strafakten: Vg 2b Vr 2331/45, 433.

⁵⁸⁷ WStLA, Volksgericht, A1 – Vg Vr-Strafakten: Vg 2b Vr 2331/45, 431.

⁵⁸⁸ WStLA, Volksgericht, A1 – Vg Vr-Strafakten: Vg 2b Vr 2331/45, 33.

⁵⁸⁹ Vgl. WStLA, Volksgericht, A1 – Vg Vr-Strafakten: Vg 2b Vr 2331/45, 33.

⁵⁹⁰ Vgl. WStLA, Volksgericht, A1 – Vg Vr-Strafakten: Vg 2b Vr 2331/45, 605.

⁵⁹¹ WStLA, Volksgericht, A1 – Vg Vr-Strafakten: Vg 2b Vr 2331/45, 132b.

⁵⁹² Vgl. WStLA, Volksgericht, A1 – Vg Vr-Strafakten: Vg 2b Vr 2331/45, 214.

⁵⁹³ Vgl. WStLA, Volksgericht, A1 – Vg Vr-Strafakten: Vg 2b Vr 2331/45, 246.

⁵⁹⁴ WStLA, Volksgericht, A1 – Vg Vr-Strafakten: Vg 2b Vr 2331/45, 233.

unbedingt besonders beliebt, da er bei Personen, die ohne Bewilligung Sachwerte erwerben wollten, mehrmals handgreiflich wurde.⁵⁹⁵

9.3.4 Mögliche Motive

Die Analyse des Hintergrundes des Angeklagten sowie sein Vorgehen im Falle seiner „Arisierungstaten“ und dem allgemeinen Verhalten während der Zeit der NS-Herrschaft zeigen ein ambivalentes Bild des Täters. Aus diesem Grund ist es schwierig, eindeutige Aussagen über die Motive des Angeklagten zu treffen.

Es ist anzunehmen, dass W. entgegen seiner Haltung während des Volksgerichtsprozesses sehr wohl der NSDAP und ihren Zielen zugeneigt war. Durch seine Aussagen im Verfahren wollte W. zwar ein anderes Bild zeichnen, jedoch konnte anhand der genauen Beweisführung das Gegenteil bewiesen werden. Die Tatsache, dass W. schon seit 1932 bei der Gestapo beteiligt sowie seit 1933 Mitglied der NSDAP war und auch in der Verbotszeit für diese aktiv arbeitete, lässt darauf schließen, dass er sich zumindest in weiten Teilen mit der Programmatik der Partei identifizieren konnte. Aus diesem Grund kann auch von einem gewissen Antisemitismus ausgegangen werden, der die Taten des Angeklagten in Einklang mit der Parteilinie brachte.

Die finanzielle Stellung des Angeklagten war nach seinen eigenen Aussagen auch schon vor dem „Umbruch“ ausgezeichnet. Er erklärte, dass er sich „in guten Verhältnissen“ befunden hätte, was seine „Vermögenslage“ anging und auch in seinem Geschäft die Gewinne kontinuierlich steigern hätte können.⁵⁹⁶ Darüber hinaus besaß er schon damals einen Teil eines Wohnhauses, eine Villa und ein eigenes Auto.⁵⁹⁷

Dennoch ist zu beachten, dass der Angeklagte gerade in der Zeit der NS-Herrschaft besonders großen Profit geschöpft hat und seine wirtschaftliche Lage deutlich verbessern konnte. In ökonomischer Hinsicht gelang dem Angeklagten also ein wesentlicher Aufstieg und damit eine Verbesserung seiner ohnehin schon guten Lage. Auch in beruflicher Hinsicht hat der Angeklagte vom „Anschluss“ profitiert. Er konnte in eine bessere Position als Schätzmeister übernommen werden, da die Notwendigkeit für solche Experten auf Grund der Tatsache, dass durch die Emigration und Deportation von Jüdinnen und Juden die Masse an zu schätzendem Gut zunahm, anstieg. Gerade durch seine Position als Schätzmeister bei der Vugesta und als Leiter einer Möbelverwertungsstelle hatte W. die Möglichkeit, für sein Geschäft, das er mit

⁵⁹⁵ Vgl. WStLA, Volksgericht, A1 – Vg Vr-Strafakten: Vg 2b Vr 2331/45, 276.

⁵⁹⁶ WStLA, Volksgericht, A1 – Vg Vr-Strafakten: Vg 2b Vr 2331/45, 171.

⁵⁹⁷ Vgl. WStLA, Volksgericht, A1 – Vg Vr-Strafakten: Vg 2b Vr 2331/45, 171.

einem Partner „arisiert“ hatte, Wertgegenstände zu „arisieren“ und damit einen weiteren Vermögenszuwachs zu erlangen. In einer Aussage versuchte der Angeklagte genau diese Tatsache zu relativieren, indem er angab, dass sein guter Verdienst „in keiner Weise auf meine nationalsozialistische Tätigkeit oder auf die Ausnützung irgendwelcher Beziehungen [sic!] zu Parteistellen zurückzuführen“⁵⁹⁸ gewesen sei. Obwohl er sehr überzeugt versucht, mit dieser Aussage seine „Arisierungen“ auf Basis seiner Tätigkeiten innerhalb des NS-Systems zu vertuschen, ist genau dies der Fall gewesen.

Darüber hinaus konnte der Angeklagte auch in sozialer Hinsicht an Ansehen zulegen, was er wiederum für seine wirtschaftlichen Pläne einsetzte. Durch seine Anstellung als Schätzmeister hatte er wichtige Beziehungen zu hohen Parteifunktionären und nationalsozialistischen Institutionen knüpfen können. Daraus resultierte eine bessere Stellung in der sozialen, aber auch beruflichen Hierarchie. Es wird darüber hinaus erwähnt, dass W., gerade wenn besonders wichtige Parteifunktionäre um ihn waren, Jüdinnen und Juden besonders scharf gegenüber trat, was auf ein Verlangen nach Ansehen von Obrigkeiten zurückgeführt werden kann. Dies lässt darauf schließen, dass W. seinen Aufstieg in sozialer Hinsicht forcierte und ihm dies durch seine Stellung als Schätzmeister, dessen Aufgabe es war, Möbel und andere wertvolle Gegenstände von Jüdinnen und Juden zu „arisieren“ oder für „Arisierungen“ verwertbar zu machen, auch gelang.

Es ist also ein Zusammenspiel aus all den obengenannten Faktoren dafür verantwortlich, dass W. so effektiv arbeiten konnte. Erst durch seine guten Beziehungen zu hohen Parteigenossen und NS-Organisationen konnte W. bei den „Arisierungen“ so erfolgreich sein und damit auch den Gewinn seines Geschäftes maximieren. Daraus resultierte eine wirtschaftliche Verbesserung seiner Situation, wodurch er wiederum höheres Ansehen bei NS-Funktionären erhielt.

9.3.5 Einordnung in Phase und Täterprofil

Der Angeklagte W. ist auf Grund verschiedenartiger „Arisierungsakte“ auch in unterschiedliche Phasen einzuordnen. An erster Stelle sei hier die „kommissarische Verwaltung“ eines jüdischen Antiquitätenhandels genannt, die klar und deutlich als „wilde Arisierung“ angeführt werden kann. Hier handelt es sich darüber hinaus um die Zeit zwischen

⁵⁹⁸ WStLA, Volksgericht, A1 – Vg Vr-Strafakten: Vg 2b Vr 2331/45, 171.

dem „Anschluss“ bis Ende des Jahres 1938. Somit ist auch zeitlich gesehen die Einordnung innerhalb der Phase der „wilden Arisierungen“ legitim.

Darüber hinaus ist auch die Einordnung der „Arisierung“ des Antiquitätenhandels, das W. vorher als „kommissarischer Verwalter“ geleitet hatte, eindeutig. Der Angeklagte hatte bei der Vermögensverkehrsstelle um die „Arisierung“ des Unternehmens angesucht und auf Grund seiner politischen Überzeugung sowie seiner Parteizugehörigkeit den Zuschlag bekommen. Der Weg, die „Arisierung“ über die VVSt abzuwickeln, ist in die „institutionalisierte Arisierung“ einzuordnen. Hier handelt es sich nämlich um ein vom NS-Staat vorgegebenes Vorgehen, das strikt eingehalten wurde.

Die „Arisierung“ unzähliger Wertgegenstände von Jüdinnen und Juden im Zuge der Anstellung als Schätzmeister bei der Vugesta und als Leiter der Möbelverwertungsstelle im Sinne der eigenen Bereicherung ist hingegen nicht so einfach in eine Phase einzuordnen. Der Aspekt, dass sich W. damit selbst einen unfassbaren Vermögensvorteil verschaffte und damit nicht nur seine private Sammlung speiste, sondern auch die Lager seines Geschäftes, deutet eher auf eine „wilde Arisierung“ hin. Allerdings ist auch zu beachten, dass dieses Vorgehen nur auf Basis seiner Anstellungen bei nationalsozialistischen Institutionen und seinen Verbindungen zu NS-Funktionären möglich war. In diesem Sinne war auch „die Freimachung der Wohnungen und Unterkünfte von 48.500 Juden“⁵⁹⁹ Aufgabe des Angeklagten, wodurch er erst die Möglichkeit erlangte, die „Arisierungen“ durchzuführen. Es ist also hier ein Zusammenspiel der privaten Motive von W., die sich eher der „wilden Arisierung“ zuordnen lassen, als auch Züge der „institutionalisierten Arisierung“ zu erkennen. Aus diesem Grund ist es nicht möglich, hier eine eindeutige Aussage zu treffen, sondern es muss auf ein Wechselspiel hingewiesen werden.

Darüber hinaus kann der Angeklagte W. allerdings im Sinne der Täterprofile, die von Witek aufgestellt wurden, in eine konkrete Kategorie eingeordnet werden. Hier ist die zweite Gruppe, die Witek darüber definiert, dass sie versuchte, ihre jüdischen Rivalen im kaufmännischen Sinne zu entfernen, passend.⁶⁰⁰ Der Täter W. hatte ein fachverwandtes Geschäft eines Juden „arisiert“, denn er selbst führte eine Tischlerei und eignete sich nach dem „Umbruch“ ein Antiquitätengeschäft an. Schlussendlich arbeitete nur noch für den „arisierten“ Betrieb und gab sein eigenes Geschäft auf.

Bezieht man sich auf die Kategorisierung nach Mallmann und Paul ist beim Angeklagten W. eine Melange aus mehreren Gruppen zu erkennen. Es seien hier an erster Stelle jene Personen

⁵⁹⁹ WStLA, Volksgericht, A1 – Vg Vr-Strafakten: Vg 2b Vr 2331/45, 433.

⁶⁰⁰ Vgl. Witek, „Arisierungen“ in Wien. S. 796.

genannt, die sich rein aus Opportunismus am Vermögen von Jüdinnen und Juden bereicherten und daraufhin eine Verbesserung ihrer sozialen und beruflichen Stellung erwarteten.⁶⁰¹ In seinen Aussagen möchte W. genau darauf hinaus und stellt sich als nur kleines Glied in der großen NS-Maschinerie vor, der sogar dazu gedrängt werden musste, nach der Verbotszeit wieder der NSDAP beizutreten oder selbst „arisierter“ Waren zu kaufen. Dass eine „Arisierung“, vor allem von eher kleinen Wertgegenständen, aber nicht immer unbedingt schon im Vorfeld geplant war, unterstützt den Punkt des Opportunismus. Dennoch, die Fakten betreffend Zugehörigkeit zur NSDAP, basierend auf offiziellen Akten der NS-Behörden, zeigen ein anderes Bild des W. Der Angeklagte war in Wirklichkeit schon seit 1933 Mitglied der NSDAP, beteiligte sich auch in der Verbotszeit und war nicht, wie angegeben, aus der Partei ausgetreten. Aus diesem Grund ist anzunehmen, dass sich W. sehr früh mit der nationalsozialistischen Ideologie identifizierte und sich nicht erst spontan entschied, der Partei anzugehören. Daher trifft hier die dritte Gruppe, der „Exzesstäter“⁶⁰², auf den Angeklagten zu. Dies ist daran zu erkennen, dass das Handeln des Angeklagten W. zwar eindeutig im Sinne der nationalsozialistischen Linie erfolgte, es aber eher sein Ziel war, aus der Situation selbst persönlichen Profit zu schlagen.⁶⁰³ Es ist zudem zu beachten, dass der Angeklagte W. innerhalb einer Institution der NSDAP tätig war. Damit konnte er tatkräftig seine eigenen Ideen betreffend möglicher „Arisierungen“ einbringen und diese dann auch in seiner Position als Schätzmeister bei der Vugesta oder als Leiter einer Möbelverwertungsstelle umsetzen. Aus diesem Grund ist W. auch in die fünfte Gruppe nach Mallmann und Paul einzuordnen, da es dem Angeklagten durch seine Position möglich war, nicht nur seine Ideen einzubringen, sondern diese auch sofort auszuführen.⁶⁰⁴

Auch die Merkmale des „autoritären Charakters“ nach Kramer sind bei dem Angeklagten W. auszumachen. Diese Disposition ist von einem Streben nach Anerkennung gekennzeichnet, das sich darin äußert, dass alle Befehle eines sozial oder beruflich Höhergestellten, ohne zu zögern, ausgeführt werden.⁶⁰⁵ Beim Angeklagten W. ist dies daran zu erkennen, dass er auf Anweisungen seines Vorgesetzten keinen Urlaub nahm und immer weiter arbeitete, woraufhin ihm aus diesem Grund ein großes Lob ausgesprochen wurde.

Bezüglich der Kategorisierung nach Jäger kann der Angeklagte, wie schon bei der Analyse der Einordnung nach den Gruppen von Mallmann und Paul, in mehrere Kategorien eingeordnet werden. Hier, entsprechend der oben durchgeführten Analyse, natürlich in die

⁶⁰¹ Vgl. *Paul, Mallmann*, Sozialisation, Milieu und Gewalt. S. 17.

⁶⁰² ebd. S. 18.

⁶⁰³ Vgl. ebd. S. 18.

⁶⁰⁴ Vgl. ebd. S. 18.

⁶⁰⁵ Vgl. *Kramer*, Tätertypologien. S. 281-282.

erste Gruppe nach Jäger, den „Exzesstätern“⁶⁰⁶. Dabei entspricht W. am ehesten Personen, die zur Gruppe b) gehören, welche im Zuge von Hausdurchsuchungen oder ähnlichen Aktionen „Arisierungen“ durchgeführt haben.⁶⁰⁷ Dies trifft auf den Angeklagten in dem Sinne zu, dass er zu Schätzungen von Wohnungen, unabhängig davon, ob der jüdische Eigentümer beziehungsweise die jüdische Eigentümerin noch in der Wohnung lebte, schon emigriert war oder bereits deportiert worden war, gerufen wurde oder diese selbst organisierte. Im Zuge dessen konnte der Angeklagte sowohl im Sinne seines Vorgesetzten als auch nach eigenem Ermessen „Arisierungen“ durchführen. Dadurch kann der Angeklagte W. auch der Gruppe e), die sich durch „eigenmächtige Befehle“⁶⁰⁸ kennzeichnet, zugeordnet werden, weil er ebenso selbstständig „Arisierungstaten“ unternahm.⁶⁰⁹ Bei W. ist darüber hinaus auch der individuelle Einsatz zu erwähnen, der in der Gruppe c) der „Initiativtaten“ nach Jäger vorzufinden ist. Durch diese Aktionen konnten die Ziele der nationalsozialistischen Herrschaft so erfolgreich durchgeführt werden und der/die Täter selbst zu Ansehen gelangen.⁶¹⁰ Der Angeklagte W. trug vor allem durch das Ausräumen von jüdischen Wohnungen dazu bei und konnte dadurch eine Steigerung seiner Wertschätzung unter den NS-Funktionären erreichen.

9.4 Fallbeispiel 4

9.4.1 Skizze des Falls

Der Fall des Täters O. wurde bei der Polizei zur Anzeige gebracht und nach dem Beweisverfahren auch die Anklage mit der Gerichtszahl Vg 11d Vr 578/46 eröffnet.

Der Täter wurde wegen „Verdacht des Verbrechen gem. §§ 3 und 6 K.V.G. zur Anzeige gebracht“⁶¹¹. Darüber hinaus wurde vermutet, dass der Angeklagte O. 1938 als „Illegaler“ galt, „da er sonst kaum sofort nach dem Umbruch die Unterstützung der Partei und des Ortsgruppenleiters für sich gehabt hätte.“⁶¹² Es wurde ihm zur Last gelegt, einer gewissen Frau F. gewaltsam die Schlüssel zu ihrem Friseurgeschäft entwendet zu haben und diesen Betrieb schlussendlich „arisiert“ sowie anschließend selbst ein Geschäft in diesem Lokal

⁶⁰⁶ Jäger, Verbrechen unter totalitärer Herrschaft. S. 21.

⁶⁰⁷ Vgl. ebd. S. 33-35.

⁶⁰⁸ ebd. S. 42.

⁶⁰⁹ Vgl. ebd. S. 35.

⁶¹⁰ Vgl. ebd. S. 54-57.

⁶¹¹ WStLA, Volksgericht, A1 – Vg Vr-Strafakten: Vg 11d Vr 578/46, 5.

⁶¹² WStLA, Volksgericht, A1 – Vg Vr-Strafakten: Vg 11d Vr 578/46, 5.

wiedereröffnet zu haben. Es war auch erwiesen, dass der Täter in der Wahlzeugenliste aufschien, was den Verdacht der „Illegalität“ noch weiter bekräftigte.⁶¹³ Nach erfolgtem Beweisverfahren erhob das Volksgericht die Anklage gegen O. in zwei Punkten. Der erste Punkt umfasste folgende Tatbestände: O. wurde des Hochverrates beschuldigt, da er schon in der Verbotszeit der NSDAP angehört und sich für diese auch aktiv eingesetzt hatte. Darüber hinaus wurde ihm zur Last gelegt, sich „um seines Vorteils willen“⁶¹⁴ am Einbruch in einem Farbenhandel kurz nach dem „Umbruch“ beteiligt zu haben. Weiters wurde ihm neben der Kränkung der Menschenwürde durch böse Beleidigung der Frau F. auch die „Arisierung“ des Friseurgeschäfts eben jener Geschädigten angelastet.⁶¹⁵ Er hätte sich in den Jahren 1938 und 1939 „in der Absicht, sich unverhältnismässige Vermögensvorteile zuzuwenden, durch Ausnützung der nationalsozialistischen Machtergreifung“ dem „Verbrechen der missbräuchlichen Bereicherung nach § 6 KVG“ schuldig gemacht.⁶¹⁶ Darüber hinaus musste er sich unter Punkt 2 der falschen Registrierung verantworten.⁶¹⁷

Vor allem durch die „Arisierung“ des Friseurgeschäfts der Frau F. hätte sich der Angeklagte O. besonders stark bereichert. Das Gericht stellte fest: „Es bedarf keiner weiteren Begründung, dass sein bedenkenlos egoistisches und brutales Vorgehen eine Handlungsweise aus besonders verwerflicher Gesinnung darstellt.“⁶¹⁸ Er hatte sich damit auf das gewalttätige System der Nationalsozialisten eingelassen und war darüber hinaus in diesem konkreten Fall auf Grund seiner Teilhabe an diesem System, am Fortschreiten der Ausschaltung der Jüdinnen und Juden aus der Wirtschaft schuldig.⁶¹⁹

Der Angeklagte O. wurde in allen Punkten schuldig gesprochen. Es handelte sich bei O., wie im Urteil festgestellt wurde, um einen „illegalen Altparteigenossen“, der seine Verbrechen in Abstimmung mit der Ideologie der NSDAP „aus besonders verwerflicher Gesinnung“⁶²⁰ begangen hätte. Er wäre durchwegs darauf bedacht gewesen, seinen eigenen Vorteil aus verschiedenen Situationen herauszuholen und schaffte es dadurch sich „unverhältnismässige Vermögensvorteile zuzuwenden“⁶²¹. Mit der „Arisierung“ des Friseurgeschäftes von Frau F. erreichte der Angeklagte nicht nur einen Vermögensvorteil, sondern schaffte es darüber

⁶¹³ Vgl. WStLA, Volksgericht, A1 – Vg Vr-Strafakten: Vg 11d Vr 578/46, 5.

⁶¹⁴ WStLA, Volksgericht, A1 – Vg Vr-Strafakten: Vg 11d Vr 578/46, 135.

⁶¹⁵ Vgl. WStLA, Volksgericht, A1 – Vg Vr-Strafakten: Vg 11d Vr 578/46, 135.

⁶¹⁶ WStLA, Volksgericht, A1 – Vg Vr-Strafakten: Vg 11d Vr 578/46, 136.

⁶¹⁷ Vgl. WStLA, Volksgericht, A1 – Vg Vr-Strafakten: Vg 11d Vr 578/46, 135.

⁶¹⁸ WStLA, Volksgericht, A1 – Vg Vr-Strafakten: Vg 11d Vr 578/46, 138.

⁶¹⁹ Vgl. WStLA, Volksgericht, A1 – Vg Vr-Strafakten: Vg 11d Vr 578/46, 138.

⁶²⁰ WStLA, Volksgericht, A1 – Vg Vr-Strafakten: Vg 11d Vr 578/46, 177.

⁶²¹ WStLA, Volksgericht, A1 – Vg Vr-Strafakten: Vg 11d Vr 578/46, 177.

hinaus auch einen Konkurrenten auszuschalten. In diesem Szenario galt allerdings nicht Frau F. als Konkurrentin, sondern eher ein möglicher anderer „arischer“ Käufer.⁶²²

9.4.2 Vorgehensweise

Der Angeklagte O. „arisierte“ das Friseurgeschäft der Jüdin F. kurz nach den Ausschreitungen im November 1938. Dieses Geschäft hatte in den Zeiten nach dem „Anschluss“ noch ausreichend Kundinnen und Kunden, obwohl die Inhaberin Jüdin war. Dennoch wurde von der SA später verhindert, dass „arische“ Bürger in das Geschäft kamen.⁶²³ Darüber hinaus beteiligte sich O. an den Aktionen gegen Jüdinnen und Juden direkt nach dem „Anschluss“. Hier war er bei einer Plünderungsaktion eines Farbenhandels beteiligt. Dabei wurden die Rollbalken des Geschäftes von Personen in brauner Uniform, wahrscheinlich SA-Funktionäre⁶²⁴, aufgebrochen und die verbliebenen Waren aus dem Lager auf ein Lastauto verladen. Ein Zeuge bestätigte, dass er hierbei auch den Angeklagten O. gesehen hatte. Dieser habe nicht nur mitgeholfen, das Geschäft auszuräumen, sondern gab darüber hinaus den anderen Beteiligten Anweisungen.⁶²⁵ Es war dies besonders verwerflich, da der eigentliche Inhaber die Rollbalken zum Schutz seiner Waren heruntergelassen hatte und alle Nachbarn dies respektiert hatten. Nur „die Allgewaltigen der dortigen NS-Ortsgruppe und der NSV, zu denen auch der Angeklagte gehörte“⁶²⁶, hielten sich nicht an das Zeichen und „arisierten“ das Geschäft.

Bezüglich der „Arisierung“ des Friseurgeschäfts von Frau F. gab der Angeklagte an, dass die NSV, die ihr Lokal gleich neben dem Friseurgeschäft des Angeklagten hatte, einen Antrag auf die Nutzfläche des Geschäftes von O. gestellt hatte.⁶²⁷ Die NSV wollte damit ihr eigenes Lokal vergrößern und bot O. einen Tausch „mit dem Judengeschäft der Frau F. [Anm.: abgekürzt]“⁶²⁸ an. Das Geschäftslokal des Angeklagten bestand aus drei Räumen, die sich in Damen- und Herrenabteilungen gliederten, und lag etwa zehn Minuten von dem Lokal der Frau F. entfernt. Weiters gab der Angeklagte an, dass auch der Kreisleiter der NSV an ihn herantrat und ihn aufforderte, sein Geschäft aufzugeben und stattdessen in jenes der Frau F. zu übersiedeln.⁶²⁹ Angeblich wollte der Angeklagte dieses Vorgehen nicht unterstützen,

⁶²² Vgl. WStLA, Volksgericht, A1 – Vg Vr-Strafakten: Vg 11d Vr 578/46, 187.

⁶²³ Vgl. WStLA, Volksgericht, A1 – Vg Vr-Strafakten: Vg 11d Vr 578/46, 45.

⁶²⁴ Vgl. WStLA, Volksgericht, A1 – Vg Vr-Strafakten: Vg 11d Vr 578/46, 137.

⁶²⁵ Vgl. WStLA, Volksgericht, A1 – Vg Vr-Strafakten: Vg 11d Vr 578/46, 83.

⁶²⁶ WStLA, Volksgericht, A1 – Vg Vr-Strafakten: Vg 11d Vr 578/46, 182.

⁶²⁷ WStLA, Volksgericht, A1 – Vg Vr-Strafakten: Vg 11d Vr 578/46, 25.

⁶²⁸ WStLA, Volksgericht, A1 – Vg Vr-Strafakten: Vg 11d Vr 578/46, 25.

⁶²⁹ Vgl. WStLA, Volksgericht, A1 – Vg Vr-Strafakten: Vg 11d Vr 578/46, 43

konnte sich allerdings nicht aus der Affäre ziehen, weil er „selbst Blockleiter der NSV. war [sic!] und diese Vereinigung mein Lokal zur Vergrößerung ihres Raumes brauchte“⁶³⁰. In einer Aussage, die der Angeklagte in einem anderen Verfahren machte, welche aber dem Akt beiliegt, erklärte O. entgegen der ursprünglichen Aussage, in der er zu Protokoll gab, sich erst nach längerem Sträuben dem Anliegen der NSV gebeugt zu haben⁶³¹, dass er den Tausch gerne einging, da „die Lage des Geschäftes der Frau F. [Anm.: abgekürzt] [...] auch günstiger“⁶³² war. Darüber hinaus hatte der Angeklagte „keine Bedenken“⁶³³, das Friseurgeschäft der Frau F. ohne weitere Zustimmung dieser zu übernehmen, da er nach eigenen Angaben davon ausgegangen war, dass die Partei sie dafür entschädigen würde.⁶³⁴

Frau F. schildert allerdings, dass sie auf Grund der gewalttätigen Geschehnisse um den 10. November 1938 drei Tage auf der Straße gelebt hatte, da sie sich nicht in ihre Wohnung getraut hatte. Es war just an dem Tage, als sie wieder in die Wohnung zurückkehren wollte, dass sie der Hauswart schon vor der Haustüre aufhielt und ihre Schlüssel verlangte. Als sie diese nicht herausgeben wollte, holte er den Angeklagten O. zur Hilfe, der im selben Haus sein Friseurlokal besaß. Auch dieser verlangte von ihr die Schlüssel zu ihrer Wohnung und zu ihrem Geschäft. Nachdem sie sich weiter weigerte, die Schlüssel auszuhändigen, wollten sie die Frau zum Lokal der Ortsgruppe bringen, welches aber versperrt war. Der Angeklagte O. holte daraufhin Unterstützung des Ortsgruppenleiters. Als dieser eintraf, hielten der Hauswart und der Ortsgruppenleiter Frau F. jeweils an einem Arm und der Angeklagte O. stahl ihr die Schlüssel aus der Manteltasche. Ein weiteres Vorgehen gegen die Frau brauchte es nicht und sie konnte daraufhin einfach weggehen. Da sie nun keine Schlüssel mehr hatte, musste sie für die nächsten Tage Unterschlupf bei Familienangehörigen suchen.⁶³⁵ Der Angeklagte verteidigte sich in der Hauptverhandlung mit der Aussage, dass er der Frau F. die Schlüssel nicht gewaltsam gestohlen hätte, sondern diese von der Ortsgruppe bekommen hätte.⁶³⁶

Es verging einige Zeit, als Frau F. kurz vor Weihnachten wieder an ihrem Geschäft vorbeikam und erkannte, dass dieses offen war. Um zu erfahren, wer der neue Besitzer war, ging sie hinein und sah den Angeklagten O. Sie fragte diesen daraufhin, wie er in den Besitz ihres Geschäftes kommen war, bekam aber keine Antwort, sondern wurde von O. als „Saujüdin“ beschimpft.⁶³⁷

⁶³⁰ WStLA, Volksgericht, A1 – Vg Vr-Strafakten: Vg 11d Vr 578/46, 43.

⁶³¹ Vgl. WStLA, Volksgericht, A1 – Vg Vr-Strafakten: Vg 11d Vr 578/46, 43.

⁶³² Vgl. WStLA, Volksgericht, A1 – Vg Vr-Strafakten: Vg 3b Vr 1585/45, 52.

⁶³³ WStLA, Volksgericht, A1 – Vg Vr-Strafakten: Vg 11d Vr 578/46, 43.

⁶³⁴ Vgl. WStLA, Volksgericht, A1 – Vg Vr-Strafakten: Vg 11d Vr 578/46, 43.

⁶³⁵ Vgl. WStLA, Volksgericht, A1 – Vg Vr-Strafakten: Vg 11d Vr 578/46, 14.

⁶³⁶ Vgl. WStLA, Volksgericht, A1 – Vg Vr-Strafakten: Vg 11d Vr 578/46, 163.

⁶³⁷ Vgl. WStLA, Volksgericht, A1 – Vg Vr-Strafakten: Vg 11d Vr 578/46, 14.

Schlussendlich bekam der Angeklagte O. das Geschäft von der Kreisleitung zugesprochen.⁶³⁸ O. gab in seiner Vernehmung dazu an, dass er nicht darüber nachgedacht hätte, ob der Kreisleiter zu diesem Vorgehen überhaupt befugt gewesen wäre. Durch das Einvernehmen mit dem Kreisleiter fühlte er sich allerdings berechtigt, die Schlüssel für das Geschäft zu übernehmen.⁶³⁹ Er zahlte daraufhin 1.000 RM (Vgl. Anhang Dokument 6),⁶⁴⁰ die Frau F. von der NSDAP in kleinen Beträgen auch ausbezahlt bekam.⁶⁴¹ Bezugnehmend auf den Wert des Geschäftes wird in einem Sachverständigengutachten festgehalten, dass Frau F. das Friseurlokal zuvor für 20.000 Schilling renoviert hatte.⁶⁴² Frau F. schilderte daraufhin, dass es vor dem Angeklagten O. schon zwei andere Interessenten gegeben hätte, die sich um den Kauf des Friseurgeschäftes beworben hätten. Diese hätten ihr beide ein Angebot über 6.000 RM gemacht als Zahlung für das Lokal inklusive aller Gegenstände, die sich darin befunden hätten, und hätten dafür sogar bei der Vermögensverkehrsstelle angesucht.⁶⁴³ Aus diesem Ansuchen ging hervor, dass „das Geschäft auf das Modernste ausgestattet [war] und [sich] in einem tadellosen Zustand“⁶⁴⁴ befand. Ein weiterer Sachverständiger verglich das von Frau F. bei dem Gesuch der Veräußerung an einen der Interessenten angegebene Inventar mit jener Schätzung des Geschäftes, worauf sich der „Arisierungswert“ begründete. Frau F. gab hier folgende Liste als Inventar ihres Geschäftes an: „3 Damenkabinen, 3 Herrenabteilungen mit sämtlichem Zubehör, 1 Dauerwellenapparat, 2 Trockenhauben, 2 Handföhne, 4 Haarschneidmaschinen, Kalt- und Warmwasserablauf und -zuleitung, sämtliche Geschäftswäsche und einer ganz modernen Kraftanlage an. Das Lokal war vollkommen verkachelt.“⁶⁴⁵ Hingegen fand sich in der Schätzung dieser Gegenstände nur ein Bruchteil wieder und dieser wurde auch sehr schlecht bewertet, denn das endgültige Ergebnis betrug nur 131 RM. Daraus ergab sich schlussendlich der lächerlich niedrige „Arisierungswert“ von insgesamt 1.000 RM.⁶⁴⁶ Weiters stellte der Sachverständige fest, dass die Angabe der Frau F., in der sie aussagte, dass O. das Inventar des Friseurgeschäftes vor der Schätzung versteckt hatte, stimmen musste, da der Schätzwert so gering ausfiel.⁶⁴⁷ Der Angeklagte hatte dazu auch genügend Möglichkeiten, da die Schätzung des Geschäftes erst am 27. 6. 1939 durchgeführt

⁶³⁸ Vgl. WStLA, Volksgericht, A1 – Vg Vr-Strafakten: Vg 11d Vr 578/46, 25.

⁶³⁹ Vgl. WStLA, Volksgericht, A1 – Vg Vr-Strafakten: Vg 11d Vr 578/46, 43.

⁶⁴⁰ Vgl. WStLA, Volksgericht, A1 – Vg Vr-Strafakten: Vg 11d Vr 578/46, 25.

⁶⁴¹ Vgl. WStLA, Volksgericht, A1 – Vg Vr-Strafakten: Vg 11d Vr 578/46, 45.

⁶⁴² Vgl. WStLA, Volksgericht, A1 – Vg Vr-Strafakten: Vg 11d Vr 578/46, 115.

⁶⁴³ Vgl. WStLA, Volksgericht, A1 – Vg Vr-Strafakten: Vg 11d Vr 578/46, 45.

⁶⁴⁴ WStLA, Volksgericht, A1 – Vg Vr-Strafakten: Vg 11d Vr 578/46, 115.

⁶⁴⁵ WStLA, Volksgericht, A1 – Vg Vr-Strafakten: Vg 11d Vr 578/46, 121.

⁶⁴⁶ Vgl. WStLA, Volksgericht, A1 – Vg Vr-Strafakten: Vg 11d Vr 578/46, 121.

⁶⁴⁷ Vgl. WStLA, Volksgericht, A1 – Vg Vr-Strafakten: Vg 11d Vr 578/46, 115.

würde, während O. schon seit 23. 12. 1938 in dem Geschäft tätig war und das Geschäft „nach seinem Belieben umgestaltet hatte“⁶⁴⁸.

Abschließend hielt einer der beiden Sachverständigen fest, dass er es für ausgeschlossen hielt, dass die anderen Kaufwerber einen so drastisch höheren Preis geboten hätten, wäre es das Geschäft nicht wert gewesen.⁶⁴⁹

Der Akt, der bei der Vermögensverkehrsstelle von den anderen Kaufwerbern eingereicht wurde, wurde lange nicht bearbeitet.⁶⁵⁰ Auch der Angeklagte musste am 10. 3. 1939 bei der VVSt vorstellig werden, nachdem er schon seit Ende Dezember 1938 im Friseurgeschäft der Frau F. tätig war und dafür bisher keine offizielle Genehmigung erhalten hatte. Dabei musste er die Übernahme des Geschäftes mit 23. 12. 1938 bestätigen. Darüber hinaus musste der Angeklagte ein Schreiben unterzeichnen, in welchem angegeben wurde, dass er nichts für die Einrichtung des Geschäfts der Frau F. bezahlt hatte und er am folgenden Tage um die offizielle „Arisierung“ ansuchen werde. Die nationalsozialistischen Behörden wollten das Verfahren offenbar zeitnah abschließen und drängten den Angeklagten O. deshalb zur Einhaltung des offiziellen Weges.⁶⁵¹ Auch der Sachverständige hielt dies fest und ergänzte, dass eine Ablehnung der beiden Kaufwerber nur zehn Tage nach Einreichen der Bewerbung des Angeklagten O. am 14. 3. 1939 sehr auffällig sei.⁶⁵² Auch auf die Bewerbung des O. für die „Arisierung“ des Geschäftes bei der VVSt musste Rücksicht genommen werden. Dieser gab nämlich in dem Schreiben an, dass er überhaupt nur bereit gewesen war, 400-500 RM in das Geschäft der Frau F. zu investieren.⁶⁵³ Darüber hinaus erklärte der Angeklagte selbst, dass er nicht gewusst hätte, dass es noch zwei weitere Bewerber für das Friseurgeschäft gab.⁶⁵⁴ Frau F. gab dazu an, dass sie nach einiger Zeit zur Ortsgruppe der NSDAP bestellt wurde, wo ihr mitgeteilt wurde, dass sie dem Angeklagten O. das Geschäft verkaufen müsste. Daraufhin wurde ihr nach eigenen Angaben eine Pistole vorgehalten und sie zur Unterzeichnung eines Vertrages gezwungen.⁶⁵⁵

Die „Arisierung“ wurde am 5. 7. 1939 vorgehenmigt⁶⁵⁶ und durch ein Schreiben der Vermögensverkehrsstelle vom 29. 1. 1941 rechtskräftig und so auch von den staatlichen Behörden anerkannt.⁶⁵⁷ In diesem Schreiben wird die Zahlung der „Arisierung“ bestätigt und

⁶⁴⁸ WStLA, Volksgericht, A1 – Vg Vr-Strafakten: Vg 11d Vr 578/46, 186.

⁶⁴⁹ Vgl. WStLA, Volksgericht, A1 – Vg Vr-Strafakten: Vg 11d Vr 578/46, 122.

⁶⁵⁰ Vgl. WStLA, Volksgericht, A1 – Vg Vr-Strafakten: Vg 11d Vr 578/46, 45.

⁶⁵¹ Vgl. WStLA, Volksgericht, A1 – Vg Vr-Strafakten: Vg 11d Vr 578/46, 186.

⁶⁵² Vgl. WStLA, Volksgericht, A1 – Vg Vr-Strafakten: Vg 11d Vr 578/46, 122.

⁶⁵³ Vgl. WStLA, Volksgericht, A1 – Vg Vr-Strafakten: Vg 11d Vr 578/46, 138.

⁶⁵⁴ Vgl. WStLA, Volksgericht, A1 – Vg Vr-Strafakten: Vg 11d Vr 578/46, 162.

⁶⁵⁵ Vgl. WStLA, Volksgericht, A1 – Vg Vr-Strafakten: Vg 11d Vr 578/46, 45.

⁶⁵⁶ Vgl. WStLA, Volksgericht, A1 – Vg Vr-Strafakten: Vg 11d Vr 578/46, 120.

⁶⁵⁷ Vgl. WStLA, Volksgericht, A1 – Vg Vr-Strafakten: Vg 11d Vr 578/46, 5.

auf die aktuellen Verordnungen verwiesen, so heißt es: „Auf Grund der zweiten Durchführungsverordnung vom 18. Jänner 1940 zur Verordnung über den Einsatz jüdischen Vermögens und gemäß Erlasses des Reichswirtschaftsministers vom 23. Jänner 1940 [...] ist die Einziehung der im Entjudungsverfahren vorgeschriebenen Auflage und Ausgleichszahlung den für den Erwerb zuständigen Finanzämtern übertragen worden.“⁶⁵⁸

9.4.3 Hintergrund des Täters

Der Angeklagte O. war verheiratet und hatte einen Sohn. Nachdem er sechs Jahre die Volksschule besucht hatte, erlernte er den Beruf des Friseurs.⁶⁵⁹ In dieser Branche war der Angeklagte mit einem eigenen Friseurlokal von 1919 bis 1938 selbstständig als Friseurmeister tätig.⁶⁶⁰ Nach Zeugenaussagen bediente er dort schon vor dem „Umbruch“ überwiegend nationalsozialistisch gesinnte Kunden.⁶⁶¹ Bis Ende des Jahres 1938 war er in seinem eigenen Lokal tätig, nachdem er das Friseurgeschäft der Frau F. „arisierte“ arbeitete er dort. Außer dem Geschäft besaß O. keine weiteren Vermögenswerte.⁶⁶²

Der Angeklagte gab an, dass er bis zum Verbot der Sozialdemokratischen Partei Mitglied bei dieser war und sich auch für die Vaterländische Front meldete. Im Mai, Juni oder Juli 1938, die Aussagen darüber sind nicht eindeutig und variieren, meldete er sich, angeblich auf Anraten seiner Kunden, bei der NSDAP als Mitglied⁶⁶³ und bekam im Jahr 1940 zuerst eine braune und dann eine rosa Mitgliedskarte⁶⁶⁴. In einem Bericht wurde aber festgestellt, dass einige Zeugen angegeben hatten, dass O. dennoch ein „Illegaler“ war.⁶⁶⁵ Auch laut Originaldokumenten der NSDAP war O. schon seit September 1935 als Mitglied der Partei bekannt.⁶⁶⁶ So hieß es in einem weiteren Schreiben: „Ueber O. [Anm.: abgekürzt] ist aus nationalsozialistischen Aktenstücken zu ersehen: [...] Er [...] hat während der Verbotszeit illegales Propagandamaterial der NSDAP verwahrt.“⁶⁶⁷ Darüber hinaus war er nicht nur für die Verwahrung, sondern auch für den Vertrieb dieser Zeitungen zuständig und für die Zahlungen von Geldern durch Mitglieder an die NSDAP verantwortlich.⁶⁶⁸ Auch ein Zeuge,

⁶⁵⁸ WStLA, Volksgericht, A1 – Vg Vr-Strafakten: Vg 11d Vr 578/46, 31.

⁶⁵⁹ Vgl. WStLA, Volksgericht, A1 – Vg Vr-Strafakten: Vg 11d Vr 578/46, 11.

⁶⁶⁰ Vgl. WStLA, Volksgericht, A1 – Vg Vr-Strafakten: Vg 11d Vr 578/46, 23.

⁶⁶¹ Vgl. WStLA, Volksgericht, A1 – Vg Vr-Strafakten: Vg 11d Vr 578/46, 14.

⁶⁶² Vgl. WStLA, Volksgericht, A1 – Vg Vr-Strafakten: Vg 11d Vr 578/46, 11.

⁶⁶³ Vgl. WStLA, Volksgericht, A1 – Vg Vr-Strafakten: Vg 11d Vr 578/46, 11.

⁶⁶⁴ Vgl. WStLA, Volksgericht, A1 – Vg Vr-Strafakten: Vg 11d Vr 578/46, 43a.

⁶⁶⁵ Vgl. WStLA, Volksgericht, A1 – Vg Vr-Strafakten: Vg 11d Vr 578/46, 13.

⁶⁶⁶ Vgl. WStLA, Volksgericht, A1 – Vg Vr-Strafakten: Vg 11d Vr 578/46, 51.

⁶⁶⁷ WStLA, Volksgericht, A1 – Vg Vr-Strafakten: Vg 11d Vr 578/46, 97.

⁶⁶⁸ Vgl. WStLA, Volksgericht, A1 – Vg Vr-Strafakten: Vg 11d Vr 578/46, 180.

der in der Zeit von 1933 bis 1938 als Wachkommandant tätig gewesen war, bestätigte die illegale Zugehörigkeit zur NSDAP des Angeklagten. Er beschrieb, dass der Name des Beschuldigten auf einer Liste bekannter Nationalsozialisten stand und er O. in der Verbotszeit auch zum Putzen eingeteilt hatte, wenn wieder jemand Hakenkreuze an Wände geschmiert hatte.⁶⁶⁹ Ein weiterer Zeuge bestätigte, dass O. sich bei ihm mit den Worten „ich bin auch ein alter Illegaler“ bekanntgemacht hatte.

Im Zuge seiner Mitgliedschaft bei der NSDAP erhielt der Angeklagte einige Aufgaben bei der Partei, so war er als Mitarbeiter bei der NSV tätig, bei der DAF verpflichtet und phasenweise als Kassier der NSDAP für die Mitglieder verantwortlich. O. erklärte darüber hinaus, dass er sich nie an illegalen Aktionen der NSDAP beteiligt hätte.⁶⁷⁰ Auch eine Unbedenklichkeitserklärung der NSDAP beschrieb den Angeklagten O. als „Zellenleiter der NSV“⁶⁷¹. Darüber hinaus verhielt sich O. nach eigenen Angaben immer loyal gegenüber der jüdischen Bevölkerung und hätte nie jemanden denunziert.⁶⁷² Dennoch gab eine Zeugin, die im selben Haus wie der Angeklagte wohnte, an, dass dieser immer das Parteiabzeichen getragen hätte und sie auch an der Art und Weise, wie und was O. gesagt hatte, entnehmen konnte, „dass er schon damals Nationalsozialist war“⁶⁷³. Sie kannte den Angeklagten als begeisterten Befürworter des „Anschlusses“ und wusste, dass sich O. direkt nach dem „Umbruch“ an den Ausschreitungen gegen Jüdinnen und Juden beteiligte.⁶⁷⁴ Im Juni 1944 wurde der Angeklagte zur Wehrmacht eingezogen.⁶⁷⁵

9.4.4 Mögliche Motive

Als Hauptmotiv des Angeklagten O. kann auf jeden Fall sein Antisemitismus genannt werden. Der Täter war schon während der Verbotszeit Mitglied der NSDAP. Obwohl er dies in seinen Aussagen vehement bestritt, konnte diese Tatsache anhand von Akten der nationalsozialistischen Behörden sowie von Zeugenaussagen glaubhaft nachgewiesen werden. Als „Illegaler“ musste er sich also nicht nur mit der Ideologie der NSDAP auseinandergesetzt, sondern diese auf jeden Fall auch befürwortet haben. Aus diesem Grund arbeitete er wohl auch für die NSV und andere nationalsozialistische Vereine.

⁶⁶⁹ Vgl. WStLA, Volksgericht, A1 – Vg Vr-Strafakten: Vg 11d Vr 578/46, 53.

⁶⁷⁰ Vgl. WStLA, Volksgericht, A1 – Vg Vr-Strafakten: Vg 11d Vr 578/46, 11.

⁶⁷¹ WStLA, Volksgericht, A1 – Vg Vr-Strafakten: Vg 11d Vr 578/46, 73.

⁶⁷² Vgl. WStLA, Volksgericht, A1 – Vg Vr-Strafakten: Vg 11d Vr 578/46, 11.

⁶⁷³ WStLA, Volksgericht, A1 – Vg Vr-Strafakten: Vg 11d Vr 578/46, 81.

⁶⁷⁴ Vgl. WStLA, Volksgericht, A1 – Vg Vr-Strafakten: Vg 11d Vr 578/46, 81.

⁶⁷⁵ Vgl. WStLA, Volksgericht, A1 – Vg Vr-Strafakten: Vg 11d Vr 578/46, 11.

Die „Arisierung“ des Farbenhandels gleich nach dem „Umbruch“ muss also deutlich in seinem Sinn gelegen haben, denn so konnte einem Juden die Basis für sein Leben geraubt werden. Es schließt sich daraus, dass schon dieses Faktum als Antrieb für den Angeklagten gereicht haben könnte. Dennoch hatte der Angeklagte darüber hinaus durch die Beteiligung an dieser Aktion drastisch an Ansehen innerhalb der NSV gewonnen.⁶⁷⁶ Es kann hier also vor allem auf sozialer Ebene ein Aufstieg verzeichnet werden, was den Angeklagten wiederum in seiner Haltung gegenüber der NS-Ideologie bestärken konnte.

Betrachtet man die „Arisierung“ des Friseurgeschäftes der Frau F., ist die gleiche Komponente des Antisemitismus wieder zu finden. Auch in dieser Hinsicht hatte er es geschafft, einer Jüdin die Basis ihres wirtschaftlichen Lebens zu rauben. Genauso stellte das Gericht dies fest und beschrieb den Angeklagten damit als funktionierenden Teil des NS-Systems. Er habe „in einem Einzelfalle an der Ausschaltung der Juden aus der Wirtschaft und Entrechtung derselben mitgewirkt, sie sohin zumindest in ihrer Menschenwürde gekränkt, wobei das Motiv der Hass gegen die Juden, sohin politische Gehässigkeit war.“⁶⁷⁷ Darüber hinaus konnte der Angeklagte mit der „Arisierung“ des „Judengeschäfts“ der Frau F. nicht nur seinen Hass gegen Jüdinnen und Juden ausleben, sondern daraus auch noch ordentlich Gewinn schlagen. Denn auch in wirtschaftlicher Hinsicht konnte O. von der „Arisierung“ profitieren. Das Geschäft der Frau F. war in einem besseren Zustand als sein eigenes, sehr gut eingerichtet und lag in einer überaus günstigen Lage direkt an einer Straßenbahnhaltestelle. Allein durch diese Aspekte konnte der Angeklagte seinen Gewinn steigern. Dennoch wurde auch festgehalten, dass durch die „Arisierung“ des Friseurgeschäftes durch O. kein anderer Kaufwerber in Frage kam. Aus diesem Grund schaltete er durch die Enteignung auch andere „arische“ Konkurrenten aus, die ihm im Falle einer Übernahme Kunden streitig hätten machen können.⁶⁷⁸ Weiters wurde die „Arisierung“ so schnell vollzogen, da die NSV, die ihr Lokal gleich neben dem ursprünglichen Friseurgeschäft des O. hatte, um die Fläche des Geschäfts angesucht hatte. Da der Angeklagte den „Tausch“ einging und somit sein Geschäft der NSV zur Weiterverwendung überließ, konnte er wahrscheinlich auch daraus zu Ansehen gelangen.

Zusammenfassend lässt sich also sagen, dass der Angeklagte O. aus diversen Motiven gehandelt haben muss. Vordergründlich und wahrscheinlich erster Motor war wohl der Judenhass, der den Angeklagten antrieb. Weiters konnte er durch das aggressive Vorgehen gegen Jüdinnen und Juden bei den Parteigenossen sein Ansehen steigern, was ihm auf sozialer

⁶⁷⁶ Vgl. WStLA, Volksgericht, A1 – Vg Vr-Strafakten: Vg 11d Vr 578/46, 183.

⁶⁷⁷ WStLA, Volksgericht, A1 – Vg Vr-Strafakten: Vg 11d Vr 578/46, 138.

⁶⁷⁸ Vgl. WStLA, Volksgericht, A1 – Vg Vr-Strafakten: Vg 11d Vr 578/46, 187.

Ebene weiterhalf und wahrscheinlich auch seinen Rücken stärkte. Dennoch darf zuletzt auch nicht der wirtschaftliche Aspekt vernachlässigt werden, der den Angeklagten dazu trieb, die „Arisierung“ durchzuführen, woraus er guten Profit schöpfte.

9.4.5 Einordnung in Phase und Täterprofil

Bezüglich der Einordnung des Angeklagten in eine bestimmte Phase ist die Einschätzung sehr schwierig. Einerseits ist die Plünderung des Farbhandels, die der Täter O. mit Genossen der NSV durchführte, ganz eindeutig zuzuordnen. Hier handelte es sich um eine „Arisierung“, die gleich nach dem „Anschluss“ durchgeführt wurde und bei der vor allem Waren aus dem Geschäft gestohlen wurden. Der Angeklagte behielt sich davon sowohl einen Teil selbst ein als der Rest auch an andere Parteigenossen sowie an die NSV ging. Es handelte sich hierbei zwar um eine Gruppe von Personen, die im nationalsozialistischen System schon integriert waren, sie hatten die Aktion aber dennoch ohne Genehmigung oder Auftrag von staatlichen Organen getätigt und waren auf eigene Bereicherung aus, weshalb hier auf jeden Fall von einer „wilden Arisierung“ gesprochen werden kann.

Andererseits ist die Einordnung der „Arisierung“ des Friseurgeschäfts der Frau F. nicht ganz eindeutig und muss in zwei Teile zerlegt werden. Der erste Teil umfasst die Tatsache, dass sich O. das Geschäft zwar auf Anraten der NSV einverleibte, dieses aber schlussendlich ganz selbstständig „arisierte“. Er stahl der ehemaligen jüdischen Inhaberin die Schlüssel für das Geschäft und setzte sich schon wenige Tage später hinein, um den Betrieb wieder aufzunehmen. Er hatte diese Aktion auch um die Ausschreitungen des Novembers 1938 gesetzt, weshalb dieser Teil als „wilde Arisierung“ gewertet werden kann. Der zweite Teil dieser „Arisierung“ ist aber auf einer anderen Ebene einzuordnen. Denn nachdem der Angeklagte O. das Geschäft zuerst nach eigenem Gutdünken übernommen hatte, musste er die „Arisierung“ bei der VVSt offiziell machen und dafür einen Antrag stellen. Es ist hier also ersichtlich, dass die Regelungen der NS-Behörden im Verlauf des Jahres 1939 langsam umgesetzt wurden und auch der Angeklagte O., der als Parteigenosse eigentlich Teil dieses Systems war, nicht ohne Zustimmung eine „Arisierung“ durchführen durfte. Aus diesem Grund ist der zweite Teil der „Arisierung“ als „institutionalisierte Arisierung“ zu werten, denn sie wurde durch eine offizielle Genehmigung der VVSt abgerundet.

Bezugnehmend auf die Einordnung in ein bestimmtes Täterprofil kann O. in der Kategorisierung nach Witek sowohl in die erste als auch in die zweite Gruppe eingeordnet werden. Hier sind wieder die unterschiedlichen „Arisierungstaten“ verschieden zu bewerten.

Bezieht man sich auf die „Arisierung“ des Farbhandels, so wird deutlich, dass diese, wie Witek beschreibt, auf einer spontanen Aktion basierte, in der sich O. einzig und allein selbst bereichern wollte, sei dies im Sinne der Vermögenssteigerung oder des Gewinns an Ansehen. Aus diesem Grund ist in dem Fall die erste Gruppe nach Witek zutreffend.⁶⁷⁹ Darüber hinaus ist die „Arisierung“ des Friseurgeschäftes der Frau F. eher in die zweite Gruppe von Witeks Kategorisierungen einzuordnen. Deshalb, weil O. mit dieser Aktion klar und deutlich versuchte, einen Konkurrenten auszuschalten.⁶⁸⁰ Hier ist, wie oben bereits ausgeführt, nicht direkt Frau F. gemeint, da sie als jüdische Bürgerin ohnehin bald ausgeschalten worden wäre, sondern eher ein möglicher „arischer“ Kaufwerber.

Im Hinblick auf die Einordnung des Angeklagten in die Kategorisierung nach Mallmann und Paul ist zu beachten, dass hier die Motive ein ambivalentes Bild ergeben. Auf Grund seiner absoluten Identifikation mit den Idealen des NS-Systems passt hier die Kategorie zwei, die sich aus Tätern zusammensetzt, die ihre Aktionen vor allem aus der Motivation heraus unternahmen, der nationalsozialistischen Ideologie zu entsprechen.⁶⁸¹ Dennoch trieben den Täter O. wahrscheinlich auch wirtschaftliche Interessen dazu, die „Arisierungen“ durchzuführen. Aus diesem Grund könnte er auch in die dritte Gruppe, den „Exzesstätern“⁶⁸², eingeordnet werden. Es ist hier also schwierig, eine eindeutige Einordnung vorzunehmen, da nicht eruiert werden kann, welchen Stellenwert die unterschiedlichen Motive bei dem Angeklagten gehabt hatten.

Im Hinblick auf die Kategorisierung nach Jäger passt der Angeklagte O. mit der Teilhabe an der „Arisierung“ des Farbhandels in die erste Gruppe und hier genauer in die Gruppe b). Es handelte sich dabei um ein Verbrechen, das in Zusammenarbeit mit anderen Parteigenossen entstand. Es ist kein eindeutiger Befehl einer Obrigkeit zu erkennen, sondern die Durchführung wurde willkürlich durch die Dynamik der Gruppe gesteuert.⁶⁸³ Darüber hinaus kann die „Arisierung“ des Friseurgeschäftes der Frau F. in die Kategorie der „Initiativtaten“⁶⁸⁴ und dabei in die Gruppe c) unter individuellem Einsatz verortet werden.⁶⁸⁵ Denn ohne diese selbstständige Aktion des Angeklagten hätte wahrscheinlich in Folge auch keine offizielle „Arisierung“ stattgefunden.

⁶⁷⁹ Vgl. Witek, „Arisierungen“ in Wien. S 796.

⁶⁸⁰ Vgl. ebd. S 796.

⁶⁸¹ Vgl. Paul, Mallmann, Sozialisation, Milieu und Gewalt. S. 17.

⁶⁸² Vgl. ebd. S. 18.

⁶⁸³ Vgl. Jäger, Verbrechen unter totalitärer Herrschaft. S. 33-35.

⁶⁸⁴ ebd. S. 44.

⁶⁸⁵ Vgl. ebd. S. 54-57.

10 Conclusio

Bezugnehmend auf die in der Einleitung aufgeworfenen Fragestellungen kann abschließend festgestellt werden, dass sich alle vier Täter, die als Fallbeispiel angeführt wurden, zu ihrem eigenen Vorteil bereichert haben. Obwohl die Hintergründe der Täter sehr unterschiedlich waren, ist diese Tatsache eine Gemeinsamkeit zwischen allen vier Tätern. Dabei ging die Bereicherung zumeist über die bloße Vermögenssteigerung hinaus. Diese Tatsache war zwar wahrscheinlich der sichtbarste Beweis einer Bereicherung, die Steigerung sozialer Anerkennung sowie eine mögliche Verbesserung der beruflichen Situation waren aber sicherlich nicht nur nette „Benefits“, sondern wurden bestimmt auch forciert. Betreffend dieses Faktums stellte das Volksgericht in Fallbeispiel 4 ganz klar fest, dass der Angeklagte aus der Beteiligung an einer „Arisierung“ sein Ansehen innerhalb des nationalsozialistischen Vereins, in dem er tätig war, steigern konnte. Wahrscheinlich verhalf ihm diese Tatsache im Anschluss zu einer weiteren „Arisierung“. Auch bei Fallbeispiel 2 und 3 ist dies deutlich erkennbar, gerade weil die beiden Täter sehr stark im nationalsozialistischen System verankert waren und durch ihre abwertenden Haltungen und gewalttätigen Handlungen gegenüber Jüdinnen und Juden in diesem Bereich an „Prestige“ gewinnen konnten.

Dennoch, die wirtschaftliche Bereicherung und der damit erreichte Vermögenszuwachs waren in allen Fällen ganz besonders deutlich zu erkennen und wurden in den Volksgerichtsverfahren auch am ausführlichsten behandelt. Dies hat wahrscheinlich den Grund, dass die anderen Faktoren nicht so einfach durch objektive Methoden überprüft werden konnten. Für den Nachweis der wirtschaftlichen Bereicherung konnten hingegen immer noch Verträge, Vergleiche, Schätzungen und andere Dokumente, auf denen die jeweilige „Arisierung“ basierte, herangenommen werden können.

Bezugnehmend auf die Einordnung der „Arisierungen“ in eine bestimmte Phase war dies nicht immer eindeutig möglich, da häufig unterschiedliche Parameter mehrerer Phasen auf einen Tatbestand zutrafen. Hier sei kurz das erste Fallbeispiel genannt: Nach äußerlichem Anschein bereicherte sich der Täter in diesem Fall durch eine eigene, wahrscheinlich sehr spontane Entscheidung, selbst. Er verhielt sich sehr grob gegenüber einer jüdischen Wohnungsbesitzerin und verschaffte sich dadurch eine bessere Wohnsituation. Allein daraus lässt sich schließen, dass der „Ariseur“ in diesem konkreten Fall nur sich selbst bereicherte. Betrachtet man aber die Umstände des nationalsozialistischen Systems, so war diese „Wohnungsarisierung“ sicherlich auch im Sinne der NS-Ideologie, da der Wohnraum nun einem „arischen“ Bürger zur Verfügung stand. Besonders auch der Umstand, dass die

„Arisierung“ von Wohnungen mit Ende 1938 forciert wurde und diese konkrete Enteignung 1940 stattfand, spricht dafür, dass zumindest auch die Interessen einer „institutionalisierten Arisierung“ erfüllt wurden.

Prinzipiell kann aus diesem Grund festgehalten werden, dass „wilde Arisierungen“ meist im Einklang mit der NS-Ideologie, wen auch gelegentlich über das Ziel hinausschießend, durchgeführt wurden. Da für die hier angeführten Täter aus den Fallbeispielen der Hass auf Jüdinnen und Juden ein Motor für ihre Verbrechen war, kann dieser Aspekt zumindest als Durchsetzung der Interessen der NS-Politik gewertet werden. Besonders in Bezug auf die Ausschaltung der Jüdinnen und Juden aus der Wirtschaft leistete Täter aus Fallbeispiel 4 seinen Beitrag. Aus diesem Grund war auch hier eine Doppelzuordnung. Die „Arisierung“ selbst basierte auf eigenem Gutdünken des Täters, was eigentlich auf eine „wilde“ Aktion hinweist, dennoch schaffte er damit ein „jüdisches“ Gewerbe aus dem Weg und die Eigentumsübertragung konnte durch die offizielle Genehmigung der „Arisierung“ durch die Vermögensverkehrsstelle als Teil der „institutionalisierten Arisierung“ gesehen werden.

Die Einordnung der Täter in unterschiedliche Täterprofile, die von Historikern und Historikerinnen aufgestellt wurden, war ebenfalls nicht immer einfach und noch weniger immer eindeutig. Es handelte sich dabei vor allem um zwei Probleme: Einerseits konnte die Intensität des subjektiven Antisemitismus nicht gänzlich durch die Akten eruiert werden. Während die meisten schon in der Verbotszeit Mitglieder der NSDAP waren und man aus diesem Grund davon ausgehen kann, dass die Zustimmung zur NS-Ideologie demnach sehr groß gewesen sein muss, versuchen die Angeklagten diese Tatsache in der Verhandlung selbst zu relativieren beziehungsweise wird diese durch Zeugenaussagen, in denen ausgesagt wurde, dass der Täter auch Helfer in problematischen Angelegenheiten von Jüdinnen und Juden war, relativiert. Natürlich ist die Aussage der Angeklagten immer mit Vorsicht zu genießen, da es sich möglicherweise um eine Verteidigungsstrategie handelte, dennoch kann und darf dieser Umstand nicht außer Acht gelassen werden. Bei der Einordnung selbst wurde dennoch eher auf objektive Zeugnisse zum Beispiel der NS-Behörden Rücksicht genommen als auf die subjektiven Aussagen von Angeklagten oder Zeuginnen bzw. Zeugen.

Andererseits war rückblickend nicht bei jeder einzelnen Handlung zu erkennen, ob dieser ein Befehl oder möglicherweise auch nur eine Wunschaussage einer Obrigkeit vorausgegangen war. Da dies aber häufig Parameter innerhalb der verschiedenen Tätertypologien nach Mallmann und Paul sowie Jäger sind, lässt sich darüber nur spekulieren. Gerade bei Personen wie dem Täter aus Fallbeispiel 4 hätte eine Wunschaussage eines höhergestellten Funktionärs wahrscheinlich zu einer aktiven Handlung geführt. Schwierig ist die Aussage

darüber bei den Tätern der Fallbeispiele 3 und 4, da es sich hier um Personen handelt, die fest im NS-System verankert waren und wahrscheinlich häufig Befehle ausführen mussten oder auch selbst welche gaben.

Auf Grund der Vielfalt der unterschiedlichen Aspekte der „Arisierungen“ konnten die Täter auch meist nicht in ein spezifisches Täterprofil eingeordnet werden, sondern es gab hier diverse Überschneidungen. An dieser Stelle sei noch einmal an Fallbeispiel 3 erinnert, denn hier ist vor allem bezüglich der Kategorisierung nach Mallmann und Paul ein ambivalentes Bild zu erkennen. Dies basiert auf dem Faktum, dass die tatsächliche Zustimmung zur NS-Ideologie und antisemitischem Gedankengut nachträglich und allein aus Gerichtsakten nicht komplett aufgeklärt werden kann. Es können hier nur jene Fakten vorgebracht werden, die auch für das Beweisverfahren gegen den Angeklagten verwendet wurden. Daraus ergibt sich, dass der Täter aus Fallbeispiel 3 in drei von fünf Gruppen nach Mallmann und Paul eingeordnet werden kann. Man spricht hier einerseits von einem Opportunisten, der aus passenden Gelegenheiten den größten Nutzen zog. Dabei war die Tatsache, dass dies nur aus dem Grund der neuen Gesellschaftsordnung der NS-Ideologie möglich ist, ausschlaggebend. Des Weiteren kann auch von einem „Exzesstäter“ gesprochen werden, der seine Taten im Einklang mit der Parteilinie vollzog, sich aber dabei überwiegend selbst bereicherte. Darüber hinaus war der Täter auch als Mitarbeiter innerhalb einer NS-Institution tätig, woraus folgt, dass er seine Ideen selbst verwirklichen konnte und eine weitere Dimension von „Arisierungen“ ermöglichte.

Es ist also auch bei der Zuordnung der Täter zu einem bestimmten Täterprofil zu erkennen, dass es nie eine komplett eindeutige Zuordnung geben kann. Dies schließt sich aus unterschiedlichen Handlungsmotiven und den Möglichkeiten des Umfangs der „Arisierung“. Auch die Stellung innerhalb der NSDAP und ihren Institutionen und Vereinen spielt dabei eine wichtige Rolle.

Darüber hinaus konnten alle Täter der Fallbeispiele allerdings prinzipiell schon in Kategorien eingeordnet werden. Dies geschah auf der Basis der verschiedenen Aspekte der Taten, sodass in einer Kategorisierung nicht alle Elemente der „Arisierung“ oder gar nicht alle Vorfälle berücksichtigt wurden. Aus diesem Grund musste eine Einordnung in mehrere Gruppen getroffen werden. Dies ist vor allem bei Fallbeispiel 2 innerhalb der Kategorisierung nach Jäger zu erkennen. Da hier nicht jede „Arisierung“ gleich ablief, kann der Täter in verschiedene, eigentlich kontroverse Gruppen eingeordnet werden. Einerseits nahm der Angeklagte an „Arisierungen“ teil, die im Rahmen einer angeordneten Hausdurchsuchung ausgeführt wurden. Dies stellt den Täter in Zusammenhang mit der vorhandenen

Gruppendynamik und einem möglichen Befehl einer Obrigkeit. Andererseits war der Täter in Fallbeispiel 2 allerdings durch seine Position innerhalb einer NS-Behörde soweit befähigt, selbstständig Befehle zu erteilen, dass er dies für sich selbst unternahm und seine „Arisierungen“ selbst initiierte.

Daraus lässt sich ableiten, dass es besonders wichtig ist, die „Arisierungstaten“ differenziert zu betrachten, denn für jede Aktion kann es unterschiedliche Antriebe, Motivationen und Gründe gegeben haben.

Bezugnehmend auf die drei Schemata, nach denen die Einordnung überwiegend stattfand, ist zu sagen, dass jene von Jäger mit Abstand die älteste, aber dennoch die umfangreichste ist. Die beiden Kategorisierungen nach Witek sowie Mallmann und Paul entstanden 2002 bzw. 2004. Im Großen und Ganzen ergänzen sie einander, allerdings gehen die Ausführungen von Jäger weiter in die Tiefe und bieten daher eine größere Differenzierungsbasis.

Alles in allem ist also eine Tendenz dazu erkennbar, dass die „Arisierungen“ eine Mischung aus selbst initiierten Aktionen waren, die dem Wunsch der Bereicherung in wirtschaftlicher, aber auch sozialer Hinsicht entsprachen, und staatlich gelenkten „Arisierungen“ durch einerseits aktive Hetzpropaganda gegen Jüdinnen und Juden und andererseits durch das Durchsetzen von Regelungen und Verordnungen.

Eine allgemeine Bewertung der Volksgerichtsverfahren ist retrospektiv betrachtet auf Grund der veränderten Verhältnisse kaum mehr möglich, geschweige denn sinnvoll. Die gesellschaftspolitischen Positionen haben sich weiterentwickelt und die Aufarbeitung der Geschehnisse ist nach fast 80 Jahren deutlich vorangeschritten. Die historische Auseinandersetzung mit der Zeit des Nationalsozialismus ist zwar noch lange nicht abgeschlossen, Rechtsurteile aber im Nachhinein in Frage zu stellen scheint dennoch sinnlos, was vor allem der mittlerweile vorhandenen Distanz zu den Geschehnisse geschuldet ist. Dennoch, die Verfahren vor den Volksgerichten hatten eine wichtige Aufgabe sofort nach dem Ende des Krieges: die Entnazifizierung. Hier waren nicht nur wichtige Ämter und politische Positionen betroffen, sondern ebenso die allgemeine Stimmung in der Gesellschaft. Und genau hier wurde durch die Ahndung auch scheinbar banaler Taten ein deutliches Zeichen gesetzt. Dennoch muss auch dies hinterfragt werden, denn es ist mit der volksgerichtlichen Verfolgung einzelner Täter und Täterinnen natürlich nicht getan.

Aus den Fallbeispielen ist zu entnehmen, dass gerade bei den größeren Fällen die Komplexität der Verbrechen eine deutliche Herausforderung für die Gerichte waren. Einerseits dauerten die Beweisverfahren sehr lange, andererseits waren die teils ambivalenten Aussagen schwierig zu beurteilen beziehungsweise eine Nachverfolgung aller relevanten Aspekte auf

Grund des Umfangs kaum durchführbar. Obwohl die Volksgerichte schon zur Zeit ihres Bestehens in allgemeiner Kritik standen, erfüllten sie dennoch ihren Zweck: die Verfolgung und Verurteilung nationalsozialistischer Verbrecher. Ob die Urteile und die davor geführten Verfahren dem Umfang und der Komplexität der Verbrechen gerecht wurden, ist eine schwierige Frage. Wahrscheinlich hätte man den einzelnen Fällen intensivere Recherche widmen können, dafür hätte es aber vermutlich deutlich mehr Verantwortliche innerhalb der Volksgerichte gebraucht. Aus diesem Grund wären weiterführende Forschungen über und mit den Akten der Volksgerichte sehr interessant.

11 Anhang

Dokument 1: Schätzung der „arisierten“ Wertgegenstände aus dem Besitz der Frau S. im Jahr 1943⁶⁸⁶

WIEN, am 28. November 1943 83

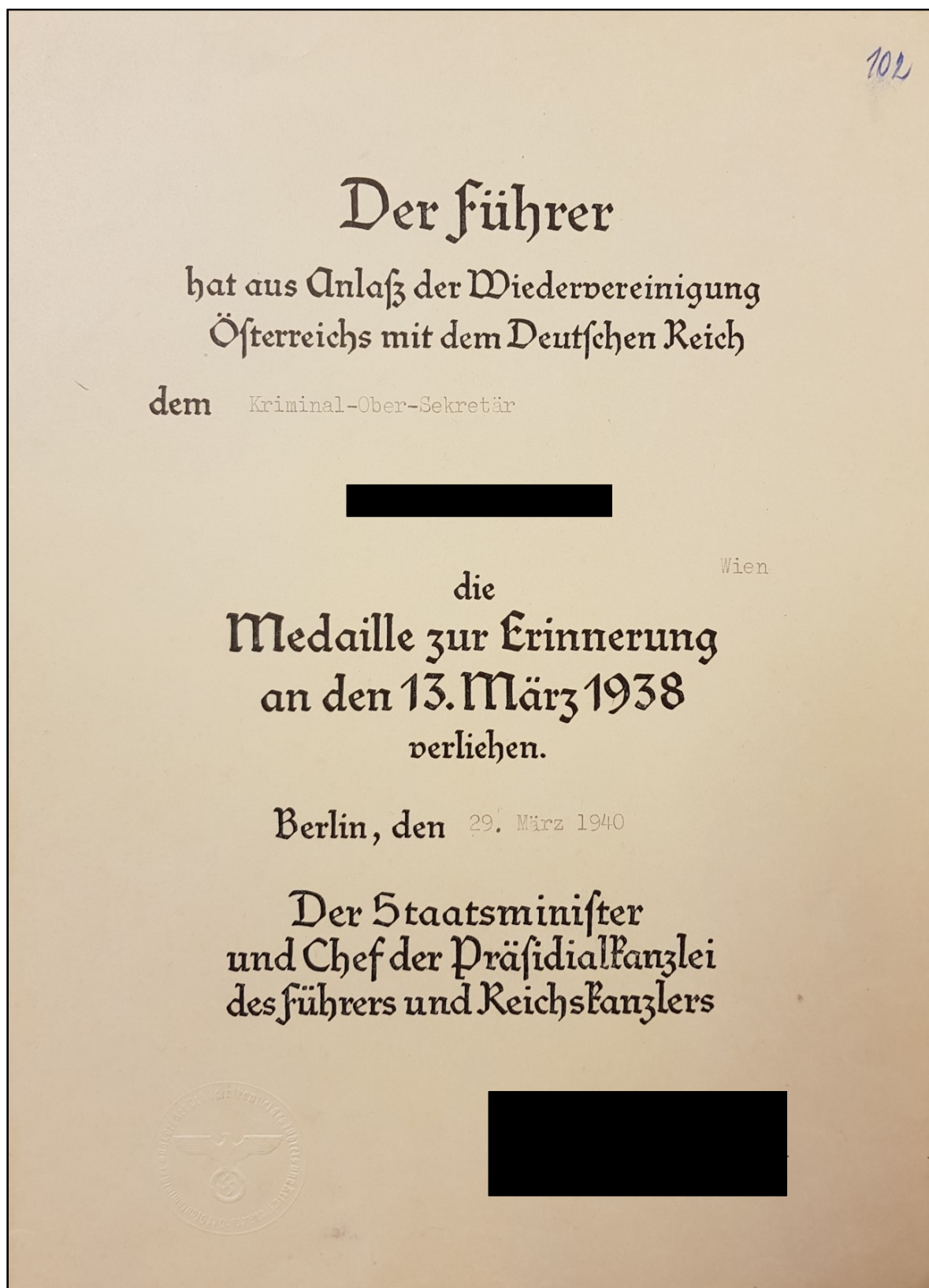
S c h ä t z u n g

zwecks Feststellung des heutigen Verkehrswertes, vorgenommen
am 27. November 1943. (Vermögensentziehung [REDACTED])

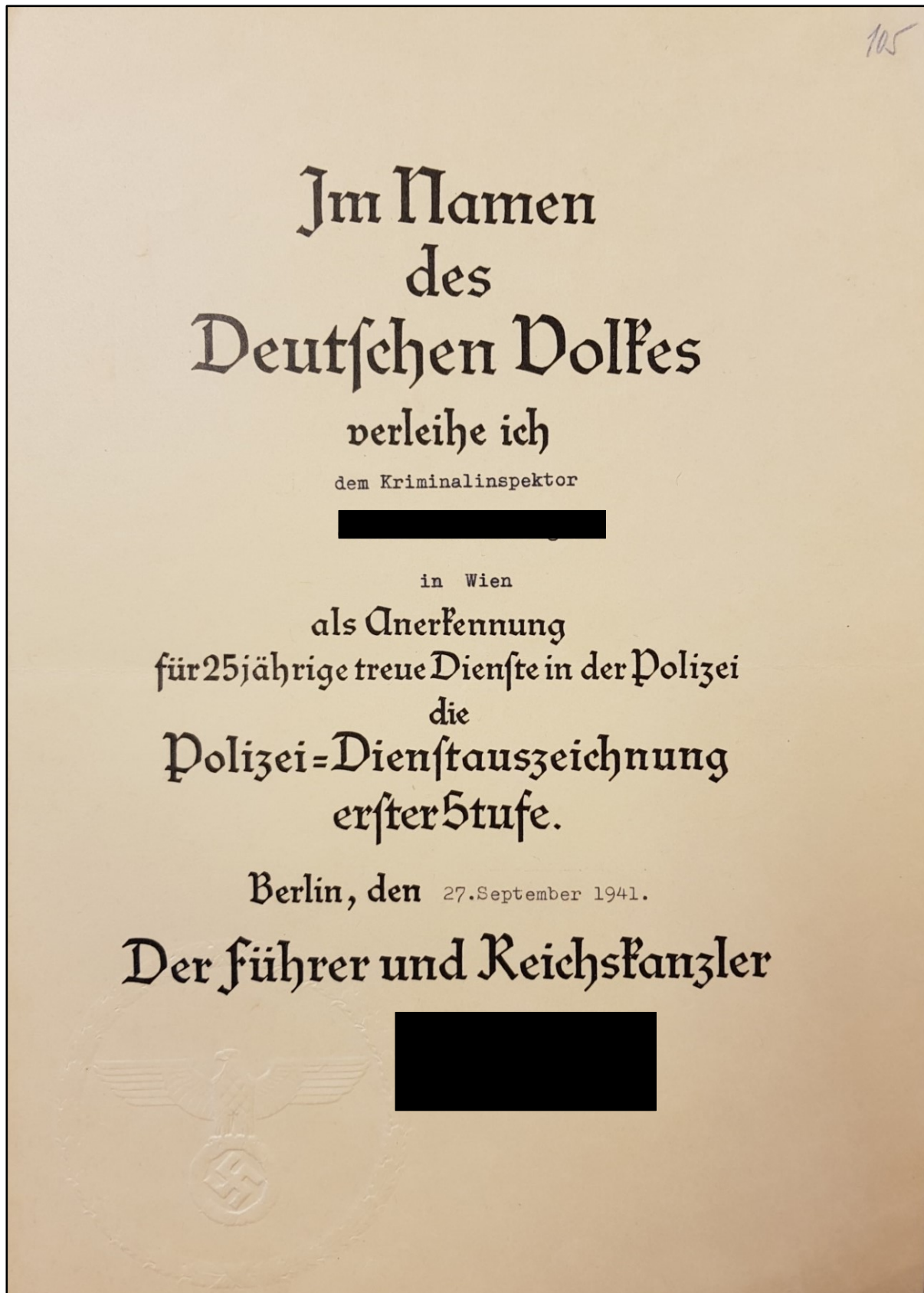
Geschätzt wurden:

Nr. 19	1 Perser Schirwan	185 x 110 cm	 R.M.	720.-	
" 18	✓ 1 Perser Nebati	190 x 130 cm	 " "	500.-	B
" 17	1 Perser Beludschistan	130 x 80 cm	 " "	170.-	
" 16	1 Perser Beludschistan	130 x 80 cm	 " "	170.-	
" 11	1 Perser Schiraz	300 x 180 cm	 " "	540.-	
" 7	1 Perser Karabagh	200 x 130 cm	 " "	320.-	
" 13	✓ 1 Perser Karabagh	120 x 95 cm	 " "	230.-	B
" 12	✓ 1 Perser Mossul	490 x 175 cm	 " "	1.250.-	B
" 10	✓ 1 Perser Tabriz	355 x 450 cm	 " "	1.200.-	B
" 5	1 Knüpfen	50 x 45 cm	 " "	20.-	
" 1	1 Perser Mossul	330 x 125 cm	 " "	330.-	R.
" 2	1 Perser Beludschistan	155 x 125 cm	 " "	120.-	Angl.
" 14	✓ 1 Perser Schiraz	300 x 180 cm	 " "	1.080.-	B
" 3	✓ 1 Perser Karadja	290 x 90 cm	 " "	100.-	B
" 6	1 Perser Gjendje	100 x 80 cm total zerrissen abgetreten Fragment		wertlos	
" 8	1 Perser Beludschistan	140 x 85 cm	 " "	20.-	
Fürtag:				R.M. 6.770.-	
./.					

⁶⁸⁶ WStLA, Volksgericht, A1 – Vg Vr-Strafakten: Vg 3d Vr 1866/46, 83.



⁶⁸⁷ WStLA, Volksgericht, A1 – Vg Vr-Strafakten: Vg 3d Vr 1866/46, 102.



⁶⁸⁸ WStLA, Volksgericht, A1 – Vg Vr-Strafakten: Vg 3d Vr 1866/46, 105.

Dokument 4: Schätzung von Wertgegenständen in den Lagern des W.; der eigentliche Wert wird rechts angeführt, in den Klammern wird der bezahlte Wert angegeben⁶⁸⁹

449

[REDACTED]

[REDACTED]

Betrifft Strafsache gegen [REDACTED]
 Geschäftszahl Vg 2b Vr 2331/45

Wien, am 21. Juli 1947

S c h ä t z u n g

der im Depot [REDACTED] befindlichen Gegenstände.

1 Schlafzimmer, Stil barock (Maria Theresia) bestehend aus		
2 Schränke, 2 Betten, 2 Nachtkästchen, 1 Toilettisch (800.-)	RM	6.000.-
1 Sitzgarnitur Stil Louis XV (1 Sofa, 2 Fauteuils)		
weiss-gold, ohne Bezug (340)	""	1.800.-
1 Barock-Fauteuil mit Fussteil u. verstellbarer Lehne	""	600.-
1 Zimmereinrichtung im Stile süddeutscher Renaissance		
(Anlehnung an Ulm) bestehend aus: 2 zweitürigen Schränke,		
3 eintürige Schränke, 1 Schreibtisch, 1 Kästchen, 1 Plafond-		
scheibe, 1 Kästchen mit Spiegel	""	3.000.-
1 Zimmereinrichtung, Biedermeier um 1830 bestehend aus:		
1 Kanapee, 2 Fauteuils, 8 Stühle, 1 Tisch, 1 Vitrine,		
1 Schreibtisch, 1 Bücherkasten, 1 Trumeaukasten,		
2 eintürige Schränke (ein Grossteil dieser Möbel		
ist nicht mehr vorhanden, da von Geschädigten		
in Besitz genommen) (1.500.-)	""	5.000.-
1 Nähtisch'chen Biedermeier	""	180.-
1 grosser, runder Biedermeiertisch	""	400.-
1 Bücherkasten	""	300.-
1 josephinischer Tisch	""	300.-
1 Biedermeierkasten	""	300.-
1 Schrank Ende 18. Jahrh.	""	450.-
1 Biedermeierkasten, Kirschholz	""	400.-
2 Barockstühle, dunkler Lack m. Gold (20)	""	500.-
2 Konsolen, Stil Barock, defekt (77)	""	250.-
1 Renaissancekasten mit Aufsatz (132)	""	1.000.-
2 Wiener Porzellan-Speiseservice (unkomplett)		
18. Jahrh.	""	3.500.-
2 grosse Chinavasen	""	500.-
1 Renaissance Buffet, italienisch (145)	""	1.500.-
1 Barock-Schrank (Maria Theresia) Sternintarsien (220)	""	2.800.-
1 Barockschrank detto (220)	""	4.000.-
5 Stühle 1 Fauteuil, josephinisch	""	1.200.-
Übertrag	RM	33.980.-

⁶⁸⁹ WStLA, Volksgericht, A1 – Vg Vr-Strafakten: Vg 2b Vr 2331/45, 449.

Dokument 5: Schätzung von Wertgegenständen in den Lagern des W.; der eigentliche Wert wird rechts angeführt, in den Klammern wird der bezahlte Wert angegeben⁶⁹⁰

	Übertrag	RM	44.100.-
1 Barock-Eck-Aufsatzkasten mit Glas		""	2.500.-
1 Renaissance-Truhe		""	1.200.-
1 kleiner Konsoltisch		""	300.-
1 Tabernakelkasten, barock, intarsiert		""	2.800.-
2 Louis XVI Kommoden, reich intarsiert (besonders schöne Stücke)		""	7.000.-
1 Barock-Kommode, intarsiert		""	1.500.-
1 Barock-Tisch, intarsiert		""	1.200.-
1 Kleiner Barock-Fusschemel		""	100.-
1 Betschemel mit Kommodenaufbau, barock, intarsiert (132)		""	1.400.-
1 Josephinischer Tisch		""	900.-
1 Tabernakelschrank, barock		""	2.500.-
1 Franz. Tisch, Stil Louis XV		""	1.200.-
1 Konsoltisch		""	500.-
1 dreiladiges Renaissance Kästchen		""	800.-
1 italienischer Barock-Aufsatzkasten m. Schreibpult, Frankenfussen, reich geschweift		""	6.000.-
1 kleiner Barock-Tisch		""	600.-
1 Barock- Sofa, Gobelin-Bezug (66)		""	4.000.-
2 Gobelin Fauteuils (38 pro Stück)		""	3.600.-
1 Boule Möbel (sehr gute Qualität)		""	4.000.-
4 Barock-Stühle		""	1.200.-
2 Gobelin-Fauteuils, barock		""	3.200.-
2 detto		""	3.400.-
1 Barock-Schrank, intarsiert		""	4.000.-
1 Gobelin Fauteuil, barock		""	1.600.-
4 Barock-Fauteuils, Brokat-Bezug		""	2.500.-
1 Niederl. Landschaftsbild, Vinckeboons zugeschrieben stark restauriert, Zuschreibung fraglich,		""	6.000.-
2 Ölgemälde, mythologisch		""	8.000.-
Rest zusammen rund etwa		""	20.000.-
		""	136.100.-

⁶⁹⁰ WStLA, Volksgericht, A1 – Vg Vr-Strafakten: Vg 2b Vr 2331/45, 458.

Dokument 6: Zahlungsbeleg vom 10.2.1941 des Eingangs von 1.000 RM für das Friseurgeschäft der Frau F. ⁶⁹¹

2.4.41 9 Abschrift. Heft 33

Creditanstalt-Bankverein
KASSEN-QUITTUNG

Wir bestätigen hiermit RM 1.000.--
Tausend-.....

wörtlich zur Gutschrift auf Konto
neues Konto [redacted] Friseurgeschäft
Bankkonto des Empfängers
Creditanstalt-Bankverein, Zentrale
wegen "Entjudungserlös" (Verf. nur mit Gen. d. Devisen-
Stelle) Überwachungsabteilung
eingezahlt am 10.2.41 von (Name des Einzahlers)
[redacted]
[redacted] o.
in bar empfangen zu haben.
Wien, den 10.Feb. 1941.

Creditanstalt-Bankverein
Zweigstelle: Wien IV,
Anton Lehner-Platz 8
für die Kassa!

gez.

102-3-50 T

⁶⁹¹ WStLA, Volksgericht, A1 – Vg Vr-Strafakten: Vg 11d Vr 578/46, 33.

12 Literaturverzeichnis

12.1 Primärliteratur

Fernschreiben von Reinhard Heydrich zur Reichspogromnacht ("Reichskristallnacht") vom 10.11.1938. Punkt 1. Online unter: <http://www.ns-archiv.de/verfolgung/pogrom/heydrich.php>. (Stand: 15.3.2018).

Gesamte Rechtsvorschrift für Geschäftsordnung für die Gerichte I. und II. Instanz, Fassung vom 20.03.2018. Online unter: <https://www.ris.bka.gv.at/GeltendeFassung.wxe?Abfrage=Bundesnormen&Gesetzesnummer=10000240>. (Stand: 20.3.2018).

Gesamte Rechtsvorschrift für Wiener Archivgesetz, Fassung vom 09.04.2018. Online unter: <https://www.ris.bka.gv.at/GeltendeFassung.wxe?Abfrage=LrW&Gesetzesnummer=20000162> (Stand: 9.4.2018).

Gesamte Rechtsvorschrift für Datenschutzgesetz 2000, Fassung vom 17.05.2018. Online unter: <https://www.ris.bka.gv.at/GeltendeFassung.wxe?Abfrage=bundesnormen&Gesetzesnummer=10001597>. (Stand: 17.5.2018).

WStLA, Volksgericht, A1 – Vg Vr-Strafakten: Vg 1 Vr 1762/45.

WStLA, Volksgericht, A1 – Vg Vr-Strafakten: Vg 2b Vr 2331/45.

WStLA, Volksgericht, A1 – Vg Vr-Strafakten: Vg 3d Vr 1866/46.

WStLA, Volksgericht, A1 – Vg Vr-Strafakten: Vg 3b Vr 1585/45.

WStLA, Volksgericht, A1 – Vg Vr-Strafakten: Vg 11d Vr 578/46.

12.2 Sekundärliteratur

Thomas *Albrich*, Michael *Guggenberger*, „Nur selten steht einer dieser Novemberverbrecher vor Gericht“. Die strafrechtliche Verfolgung der Täter der so genannten „Reichskristallnacht“ in Österreich. In: Thomas *Albrich*, Winfried *Garscha*, Martin *Polaschek* (Hg.), Holocaust und Kriegsverbrechen vor Gericht. Der Fall Österreich. (Innsbruck 2006). S. 26-56.

Gabriele *Anderl*, Edith *Blaschitz*, Sabine *Loitfellner*, Teil I: Die Arierisierung von Mobilien und die Verwaltungsstelle für jüdisches Umzugsgut. In: Clemens *Jabloner*, Brigitte *Bailer-Galanda*, Eva *Blimlinger*, Georg *Graf*, Robert *Knight*, Lorenz *Mikoletzky*, Bertrand *Perz*, Roman *Sandgruber*, Karl *Stuhlpfarrer*, Alice *Teichova*, „Arierisierung“ von Mobilien. (Veröffentlichungen der Österreichischen Historikerkommission. Vermögensentzug während der NS-Zeit sowie Rückstellungen und Entschädigung seit 1945 in Österreich 15, Wien, München 2003). S. 11-249.

Brigitte *Bailer-Galanda*, Die Opfer des Nationalsozialismus und die so genannte Wiedergutmachung. In: Emmerich *Tálos*, Ernst *Hanisch*, Wolfgang *Neugebauer*, Reinhard *Sieder* (Hg.), NS-Herrschaft in Österreich. Ein Handbuch. (Wien 2002). S. 884-901.

Brigitte *Bailer-Galanda*, Eva *Blimlinger*, Susanne *Kowarc*, „Arierisierung“ und Rückstellung von Wohnungen in Wien. In: Clemens *Jabloner*, Brigitte *Bailer-Galanda*, Eva *Blimlinger*, Georg *Graf*, Robert *Knight*, Lorenz *Mikoletzky*, Bertrand *Perz*, Roman *Sandgruber*, Karl *Stuhlpfarrer*, Alice *Teichova*, „Arierisierung“ und Rückstellung von Wohnungen in Wien. (Veröffentlichungen der Österreichischen Historikerkommission. Vermögensentzug während der NS-Zeit sowie Rückstellungen und Entschädigung seit 1945 in Österreich 14, Wien, München 2003). S. 91-240.

Brigitte *Bailer-Galanda*, Eva *Blimlinger*, Hubert Christian *Ehalt* (Hg.), Vermögensentzug - Rückstellung - Entschädigung: Österreich 1938/1945 – 2005. (Innsbruck, Wien 2005).

Frank *Bajohr*, „Arierisierung“ als gesellschaftlicher Prozeß. Verhalten, Strategien und Handlungsspielräume jüdischer Eigentümer und „arischer“ Werber. In: Irmtrud *Wojak* (Hg.), Peter *Hayes* (Hg.), „Arierisierung“ im Nationalsozialismus. Volksgemeinschaft, Raub und Gedächtnis. (Frankfurt/Main 2000). S. 15-30.

Frank *Bajohr*, „Arisierung“ und Rückerstattung. Eine Einschätzung. In: Constantin *Goschler*, Jürgen *Lillteicher*, „Arisierung“ und Restitution. Die Rückerstattung jüdischen Eigentums in Deutschland und Österreich nach 1945 und 1989. (Göttingen 2002). S. 39-59.

Frank *Bajohr*, Interessenkartell, personale Netzwerke und Kompetenzausweitung: Die Beteiligten bei der „Arisierung“ und Konfiszierung jüdischen Vermögens. In: Gerhard *Hirschfeld*, Tobias *Jersak* (Hg.), Karrieren im Nationalsozialismus. Funktionseliten zwischen Mitwirkung und Distanz. (Frankfurt/Main 2004). S. 45-55.

Gerhard *Botz*, Arisierungen in Österreich (1938-1940). In: Dieter *Stiefel* (Hg.), Die politische Ökonomie des Holocaust. Zur wirtschaftlichen Logik von Verfolgung und „Wiedergutmachung“. (Wien 2001). S. 29-56.

Hellmut *Butterweck*, Verurteilt und begnadigt. Österreich und seine NS- Straftäter. (Wien 2003).

Irene *Etzersdorfer*, Arisiert. Eine Spurensuche im gesellschaftlichen Untergrund der Republik. (Wien 1995).

Henry *Friedlander*, Der deutsche Strafprozess als historische Quelle. In: Claudia *Kuretsidis-Haider*, Winfried *Garscha* (Hg.), Keine „Abrechnung“. NS-Verbrechen, Justiz und Gesellschaft in Europa nach 1945. (Wien 1998). S. 280-284.

Claus *Füllberg-Stolberg*, Sozialer Tod – Bürgerlicher Tod – Finanztod. Finanzverwaltung und Judenverfolgung im Nationalsozialismus. In: Katharina *Stengel* (Hg.), Vor der Vernichtung. Die staatliche Enteignung der Juden im Nationalsozialismus. (Frankfurt/Main 2007). S. 31-58.

Winfried *Garscha*, Claudia *Kuretsidis-Haider*, Die Verfahren vor dem Volksgericht Wien (1945-1955) als Geschichtsquelle. Projektbeschreibung. (Wien 1993).

Winfried R. *Garscha*, Entnazifizierung und gerichtliche Ahndung von NS-Verbrechen. In: Emmerich *Tálos*, Ernst *Hanisch*, Wolfgang *Neugebauer*, Reinhard *Sieder* (Hg.), NS-Herrschaft in Österreich. Ein Handbuch. (Wien 2002). S. 852-883.

Winfried *Garscha*, Claudia *Kuretsidis-Haider*, Die strafrechtliche Verfolgung nationalsozialistischer Verbrechen – eine Einführung. In: Thomas *Albrich*, Winfried *Garscha*, Martin *Polaschek* (Hg.), Holocaust und Kriegsverbrechen vor Gericht. Der Fall Österreich. (Innsbruck 2006). S. 11-25.

Clemens *Jabloner*, Brigitte *Bailer-Galanda*, Eva *Blimlinger*, Georg *Graf*, Robert *Knight*, Lorenz *Mikoletzky*, Bertrand *Perz*, Roman *Sandgruber*, Karl *Stuhlpfarrer*, Alice *Teichova*, Schlussbericht der Historikerkommission der Republik Österreich. Vermögensentzug während der NS-Zeit sowie Rückstellungen und Entschädigung seit 1945 in Österreich. Zusammenfassungen und Einschätzungen. (Veröffentlichungen der Österreichischen Historikerkommission. Vermögensentzug während der NS-Zeit sowie Rückstellungen und Entschädigung seit 1945 in Österreich 1, Wien, München 2003).

Gerhard *Jagschitz*, Von der „Bewegung“ zum Apparat. Zur Phänomenologie der NSDAP 1938 bis 1945. In: Emmerich *Tálos*, Ernst *Hanisch*, Wolfgang *Neugebauer*, Reinhard *Sieder* (Hg.), NS-Herrschaft in Österreich. Ein Handbuch. (Wien 2002). S. 88-122.

Herbert *Jäger*, Verbrechen unter totalitärer Herrschaft. Studien zur nationalsozialistischen Gewaltkriminalität. (Frankfurt/Main 1982).

Helgard *Kramer*, Tätertypologien. In: Helgard *Kramer*, NS-Täter aus interdisziplinärer Perspektive. (München 2006). S. 253-309.

Gerald *Lamprecht*, Zur sozialen Praxis der „Arisierung“. Täter – Opfer - Komplizen. In: Tagungsbericht des 25. Österreichischen Historikertages. St. Pölten, 16. bis 19. September 2008. (Veröffentlichungen des Verbandes Österreichischer Historiker und Geschichtsvereine 34, Studien und Forschungen aus dem Niederösterreichischen Institut für Landeskunde Sonderband 2010, St. Pölten 2010). S. 142-150.

Heinz *Lauber*, Judenpogrom. „Reichskristallnacht“ November 1938 in Großdeutschland. Daten – Fakten – Dokumente – Quellentexte – Thesen und Bewertungen. (Gerlingen 1981).

Jonny Moser, Die Zentralstelle für jüdische Auswanderung in Wien. In: Kurt Schmid, Robert Streibel (Hg.), Der Pogrom 1938. Judenverfolgung in Österreich und Deutschland. (Dokumentation eines Symposiums an der Volkshochschule Brigittenau, Wien 1990). S. 96-100.

Christine Müller-Botsch, Biografieanalysen unterer NSDAP-Funktionäre – ein Fallbeispiel. In: Helgard Kramer, NS-Täter aus interdisziplinärer Perspektive. (München 2006). S. 327-347.

Wolfgang Neugebauer, Der NS-Terrorapparat. In: Emmerich Tálos, Ernst Hanisch, Wolfgang Neugebauer, Reinhard Sieder (Hg.), NS-Herrschaft in Österreich. Ein Handbuch. (Wien 2002). S. 721-743.

Gerhard Paul, Klaus-Michael Mallmann, Sozialisation, Milieu und Gewalt. Fortschritte und Probleme der neueren Täterforschung. In: Klaus-Michael Mallmann, Gerhard Paul (Hg.), Karrieren der Gewalt. Nationalsozialistische Täterbiographien. (Darmstadt 2004). S. 1-32.

Joachim Perels, Der Teufel weint nicht. Zur Entwirklichung von NS-Tätern. In: Rolf Pohl, Joachim Perels (Hg.), Normalität der NS-Täter? Eine kritische Auseinandersetzung. (Studien- und Dokumentationszentrum zur Geschichte und Wirkung des Holocaust 27, Hannover 2011). S. 47-62.

Rolf Pohl, Ganz normale Massenmörder? Zum Normalitätsbegriff in der neueren NS-Täterforschung. In: Markus Brunner, Jan Lohl, Rolf Pohl, Sebastian Winter (Hg.), Volksgemeinschaft, Täterschaft und Antisemitismus. Beiträge zur psychoanalytischen Sozialpsychologie des Nationalsozialismus und seiner Nachwirkungen. (Gießen 2011). S. 19-56.

Rolf Pohl, „Normal“ oder „pathologisch“? Eine Kritik an der Ausrichtung der neueren NS-Täterforschung. In: Rolf Pohl, Joachim Perels (Hg.), Normalität der NS-Täter? Eine kritische Auseinandersetzung. (Studien- und Dokumentationszentrum zur Geschichte und Wirkung des Holocaust 27, Hannover 2011). S. 9-45.

Martin *Polaschek*, Rechtliche Fragen im Umgang mit Gerichtsakten als historischer Quelle. In: Claudia *Kuretsidis-Haider*, Winfried *Garscha* (Hg.), Keine „Abrechnung“. NS-Verbrechen, Justiz und Gesellschaft in Europa nach 1945. (Wien 1998). S. 285-302.

Nele *Reuleaux*, Nationalsozialistische Täter. Die intergenerative Wirkungsmacht des malignen Narzissmus. (Gießen 2006).

Walter *Rummel*, Die Enteignung der Juden als bürokratisches Verfahren. Funktionen und Grenzen der pseudo-legalen Formalisierung des Raubes. In: Katharina *Stengel* (Hg.), Vor der Vernichtung. Die staatliche Enteignung der Juden im Nationalsozialismus. (Frankfurt/Main 2007). S. 61-79.

Christiaan F. *Rüter*, Erfassen – Erhalten – Erschliessen. Erfahrungen und Erkenntnisse bei der Edition deutscher Urteile wegen NS-Gewaltverbrechen. In: Claudia *Kuretsidis-Haider*, Winfried *Garscha* (Hg.), Keine „Abrechnung“. NS-Verbrechen, Justiz und Gesellschaft in Europa nach 1945. (Wien 1998). S. 265-279.

Hans *Safrian*, Beschleunigung der Beraubung und Vertreibung. Zur Bedeutung des „Wiener Modells“ für die antijüdische Politik des „Dritten Reiches“ im Jahr 1938. In: Constantin *Goschler*, Jürgen *Lillteicher*, „Arisierung“ und Restitution. Die Rückerstattung jüdischen Eigentums in Deutschland und Österreich nach 1945 und 1989. (Göttingen 2002). S. 61-89.

Hans *Safrian*, Kein Recht auf Eigentum. Zur Genese antijüdischer Gesetze im Frühjahr 1938 im Spannungsfeld von Peripherie und Zentrum. In: Katharina *Stengel* (Hg.), Vor der Vernichtung. Die staatliche Enteignung der Juden im Nationalsozialismus. (Frankfurt/Main 2007). S. 245-262.

Manfred *Schausberger*, Die Verfolgung von NS-Gewaltverbrechen in Österreich. In: Claudia *Kuretsidis-Haider*, Winfried *Garscha* (Hg.), Keine „Abrechnung“. NS-Verbrechen, Justiz und Gesellschaft in Europa nach 1945. (Wien 1998). S. 25-31.

Detlef *Schmiechen-Ackermann*, Der „Blockwart“. Die unteren Parteifunktionäre im nationalsozialistischen Terror- und Überwachungsapparat. In: Vierteljahreshefte für Zeitgeschichte Jg. 48, Nr. 4 (Oktober 2000), S. 575-602.

Peter Schwarz, Siegwald Ganglmair, Emigration und Exil 1938-1945. In: Emmerich Tálos, Ernst Hanisch, Wolfgang Neugebauer, Reinhard Sieder (Hg.), NS-Herrschaft in Österreich. Ein Handbuch. (Wien 2002). S. 817-849.

Maren Seliger, NS-Herrschaft in Wien und Niederösterreich. In: Emmerich Tálos, Ernst Hanisch, Wolfgang Neugebauer, Reinhard Sieder (Hg.), NS-Herrschaft in Österreich. Ein Handbuch. (Wien 2002). S. 237-259.

Mirjam Triendl, Niko Wahl, Teil II: Spuren des Verlusts. Die Arisierung des Alltags. In: Clemens Jabloner, Brigitte Bailer-Galanda, Eva Blimlinger, Georg Graf, Robert Knight, Lorenz Mikoletzky, Bertrand Perz, Roman Sandgruber, Karl Stuhlpfarrer, Alice Teichova, „Arisierung“ von Mobilien. (Veröffentlichungen der Österreichischen Historikerkommission. Vermögensentzug während der NS-Zeit sowie Rückstellungen und Entschädigung seit 1945 in Österreich 15, Wien, München 2003). S. 253-414.

Berthold Unfried, Liquidierung und „Arisierung“ von Betrieben als Elemente von Strukturpolitik und NS-„Wiedergutmachung“. In: Ulrike Felber, Peter Melichar, Markus Priller, Berthold Unfried, Fritz Weber, Ökonomie der Arisierung. Teil 1: Grundzüge, Akteure und Institutionen. (Wien, München 2004). S. 166-226.

Joseph Walk (Hg.), Das Sonderrecht für die Juden im NS-Staat. Eine Sammlung der gesetzlichen Maßnahmen und Richtlinien – Inhalt und Bedeutung. (Heidelberg 1996).

Tina Walzer, Stephan Templ, Unser Wien; „Arisierung“ auf österreichisch (Berlin 2001).

Fritz Weber, Die Arisierung in Österreich: Grundzüge, Akteure und Institutionen. In: Ulrike Felber, Peter Melichar, Markus Priller, Berthold Unfried, Fritz Weber, Ökonomie der Arisierung. Teil 1: Grundzüge, Akteure und Institutionen. (Wien, München 2004). S. 40-165.

Fritz Weber, Ausmaß und Folgen der Arisierung und Liquidierung jüdischer Unternehmen. In: Ulrike Felber, Peter Melichar, Markus Priller, Berthold Unfried, Fritz Weber, Ökonomie der Arisierung. Teil 1: Grundzüge, Akteure und Institutionen. (Wien, München 2004). S. 316-352.

Hans *Witek*, „Arisierungen“ in Wien. Aspekte nationalsozialistischer Enteignungspolitik 1938-1940. In: Emmerich *Tálos*, Ernst *Hanisch*, Wolfgang *Neugebauer*, Reinhard *Sieder* (Hg.), NS-Herrschaft in Österreich. Ein Handbuch. (Wien 2002). S. 795-816.

13 Abbildungsverzeichnis

Abbildung 1: Zusammenfassung der wichtigsten Paragraphen des Verbotsgesetzes. In: Manfred Schausberger, Die Verfolgung von NS-Gewaltverbrechen in Österreich. In: Claudia Kuretsidis-Haider, Winfried Garscha (Hg.), Keine „Abrechnung“. NS-Verbrechen, Justiz und Gesellschaft in Europa nach 1945. (Wien 1998). S. 27.

Abbildung 2: Zusammenfassung der wichtigsten Paragraphen des Kriegsverbrechergesetzes. In: Manfred Schausberger, Die Verfolgung von NS-Gewaltverbrechen in Österreich. In: Claudia Kuretsidis-Haider, Winfried Garscha (Hg.), Keine „Abrechnung“. NS-Verbrechen, Justiz und Gesellschaft in Europa nach 1945. (Wien 1998). S. 27.

14 Abstract

Die vorliegende Diplomarbeit beschäftigt sich mit den Tätern von „Arisierungen“ und basiert auf einer Analyse der möglichen wirtschaftlichen und sozialen Motive anhand von konkreten Fallbeispielen. Die räumliche Ausbreitung beschränkt sich dabei auf Wien beziehungsweise die nächste Umgebung, da hier die meisten „Arisierungen“ vollzogen wurden. Behandelt werden Enteignungen, die zwischen 1938-1945 ausgeführt wurden.

Als Basis dienen hier die Verfahren der Volksgerichte, deren Akten im Wiener Stadt- und Landesarchiv bereitstehen.

Die Analyse der „Arisierungen“ wird auf zwei Ebenen vollzogen: Einerseits auf sozialer Ebene, wobei die Persönlichkeiten und Hintergründe der Täter näher beleuchtet werden. Es wird geklärt, wer die Personen sind, welchen Status sie innerhalb der NSDAP hatten beziehungsweise wie ihr Verhältnis zu ihr war. Auch wird beleuchtet, in welcher familiären sowie sozialen Situation sich die Täter während der Zeit der „Arisierungstat“ befunden haben und ihre eigene Herkunft überprüft. In konkreten Fällen wird auch die Beziehung des Täters zu seinem Opfer dargestellt. Andererseits wird auch die wirtschaftliche Ebene betrachtet, wobei es vorrangig darum geht, den wirtschaftlichen Status des Täters vor, während und nach der „Arisierungstat“ zu klären. Darüber hinaus wird versucht die Motive der „Arisierungen“ sowie den Profit daraus zu eruieren. Dabei geht es nicht nur um die tatsächlichen Werte der „Arisierung“, sondern auch um eine mögliche Steigerung von Ansehen innerhalb einer Gruppe oder einen beruflichen Aufstieg.

Es geht also einerseits um die Kategorisierung der Verbrechen in eine vordefinierte Phase. Hier werden die zwei längeren Phasen der „wilden“ und „institutionalisierten Arisierung“ gegenübergestellt und etwaige Überschneidungen dargestellt. Andererseits erfolgt die Kategorisierung der einzelnen Täter und deren unterschiedlichsten „Arisierungstaten“ auch anhand aufgestellter Tätertypologien. Um eine konkrete Einordnung vornehmen zu können, wird der ganze Fall grob skizziert, danach erfolgen eine Ausarbeitung der Vorgehensweise und eine Analyse des Hintergrunds der Täter, woraus sich die möglichen Motive und eine Einordnung der Täter in eine Phase und einen Tätertypen vornehmen lassen.